

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### 14. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik

(Berichtszeitraum 1. Oktober 2018 bis 30. September 2020)

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorbemerkung und Wegweiser durch diesen Bericht .....</b>	<b>3</b>
<b>A Aktionsplan Menschenrechte der Bundesregierung 2021 – 2022 ....</b>	<b>5</b>
Den Acquis der Menschenrechte wahren und ausbauen.....	6
Menschenrechtsverletzungen bekämpfen .....	15
Institutionen und Akteurinnen und Akteure des Menschenrechtsschutzes stärken .....	19
Rechtsstaatlichkeit sichern.....	21
<b>B Menschenrechte in Deutschland und im Rahmen der gemeinsamen Justiz- und Innenpolitik der Europäischen Union.....</b>	<b>23</b>
B 1 Bürgerliche und politische Rechte.....	23
B 2 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	29
B 3 Menschenrechte von Frauen und Mädchen .....	36
B 4 Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen .....	42
B 5 Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen .....	47
B 6 Menschenrechtliche Aspekte von Migration und Integration, Schutz von Flüchtlingen, nationalen Minderheiten .....	51
B 7 Bekämpfung von Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit .....	55
B 8 Menschenrechtliche Aspekte von Älteren .....	61

	Seite
<b>C Menschenrechte in der deutschen Außen- und Entwicklungspolitik</b> .....	65
C 1 Menschenrechte in den bilateralen und multilateralen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union.....	65
C 2 Der Menschenrechtsansatz in der deutschen Entwicklungspolitik.....	72
C 3 Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, der NATO dem Europarat und der OSZE .....	78
C 4 Bürgerliche und politische Rechte .....	86
C 5 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	93
C 6 Frauen- und Kinderrechte .....	100
C 7 Menschenrechte und Wirtschaft .....	107
<b>D Menschenrechte weltweit</b> .....	114
D 1 Brennpunkt: Konfliktbezogene sexualisierte Gewalt, VNSR-Resolution 2467 .....	114
D 2 Internationale Berichtsmechanismen zur Situation der Menschenrechte .....	117
D 3 Ländersituationen .....	119

## Vorbemerkung und Wegweiser durch diesen Bericht

Die Menschenrechte zu wahren und zu mehren ist ein zentrales Element von Auftrag und Engagement der Bundesregierung im Inneren wie nach außen. Dem Auftrag des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 12/1735 vom 4. Dezember 1991) folgend stellt der vorliegende, inzwischen vierzehnte, Bericht die Menschenrechtspolitik der Bundesregierung in den auswärtigen Beziehungen wie auch in anderen Politikbereichen dar. Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2020.<sup>1</sup>

Durch die Erläuterung der innen- und außenpolitischen Aktivitäten und Initiativen der Bundesregierung wird der Anspruch der deutschen Menschenrechtspolitik hervorgehoben, dass der Einsatz für die Menschenrechte eine alle Politikfelder durchziehende Querschnittsaufgabe ist. Dies entspricht auch dem Auftrag des Deutschen Bundestages, die Menschenrechte nach Maßgabe von Artikel 1 des Grundgesetzes in allen Aspekten staatlichen Handelns zu reflektieren.

## Struktur des Berichts

Wegen des in der Fortschreibung auf über 400 Seiten angewachsene Umfangs, wurde die Struktur des Berichts – auch unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe – grundlegend reformiert; auch der statische Anhang („Handbuchteil“) wurde aufgegeben:

**Teil A „Aktionsplan Menschenrechte der Bundesregierung 2021-2022“** wird stärker herausgehoben und inhaltlich fokussiert auf die herausragenden Prozesse und Themen. Er enthält die Prioritäten des Menschenrechtsengagements der Bundesregierung.

**Teil B „Menschenrechte in Deutschland und im Rahmen der gemeinsamen Justiz- und Innenpolitik der Europäischen Union“** nimmt nun Bezug auf den Umsetzungsstand der im aktuellen UPR-Zyklus an Deutschland gerichteten akzeptierten Empfehlungen. Er greift so die wiederholte Forderung nach einem UPR-Zwischenbericht auf.

**Teil C „Menschenrechte in der Außen- und Entwicklungspolitik“** wird gestrafft und ebenso wie der Länderteil um eine Darstellung von Menschenrechtsprojekten ergänzt, die von der Bundesregierung gefördert wurden.

**Teil D „Menschenrechte weltweit“** stellt die Menschenrechtssituation in ausgewählten Ländern dar und porträtiert das Projektengagement Deutschlands. Die Zahl der thematisierten Staaten ist zugunsten einer Priorisierung deutlich gekürzt, von zuletzt 81 auf weniger als 30. Die Auswahl orientiert sich insbesondere an den im VN-Menschenrechtsrat von Deutschland unter „Item 4“ („Ländersituationen, die die Aufmerksamkeit des Rates erfordern“) angesprochenen Staaten.

## Antworten an den Bundestag

In der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zum 13. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik vom 11. Dezember 2019 (Bundestagsdrucksache 19/15881) fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, im 14. Bericht besonderes Augenmerk auf eine Reihe von Themen zu legen. Diesem Auftrag kommt der vorliegende Bericht nach.

- Der 14. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung bezieht aktuelle menschenrechtliche Themen und Debatten des Berichtszeitraums problemorientiert ein, auch im Länderteil.
- Eine ausführliche Darstellung des Engagements der Bundesregierung, als nichtständiges Mitglied im VN-Sicherheitsrat Menschenrechten als Querschnittsaufgabe im Sicherheitsrat stärkere Beachtung zu verschaffen, ist in Kapitel C3 enthalten.
- Das Brennpunkthema in Kapitel D1 ist dem Thema „Sexuelle Gewalt in Konflikten“ und dem Umsetzungsstand der zugehörigen Resolution 2647 des VN-Sicherheitsrates gewidmet.
- Über die Entwicklungen zur Thematik „shrinking space“ und konkreten internationalen und nationalen Maßnahmen berichtet ein ausführlicher Beitrag in Kapitel C4.
- Das Engagement der Bundesregierung zur Abschaffung der Todesstrafe weltweit und zur Ächtung von Folter sowie diesbezügliche Erfolge sind in Kapitel C4 erläutert.

---

<sup>1</sup> Aussagen über geplante Maßnahmen mit finanzwirksamen Folgen (insbesondere im Teil A „Aktionsplan Menschenrechte 2021 – 2022“) sind unverbindliche Absichtserklärungen; die Realisierbarkeit dieser Maßnahmen ist abhängig von der jeweiligen Haushaltssituation und der entsprechenden parlamentarischen Zustimmung (Budgetrecht des Deutschen Bundestages).

- Über die Ergebnisse des Monitorings des Nationalen Aktionsplans „Wirtschaft und Menschenrechte“ informiert Kapitel C7.
- Über die Bemühungen, weltweit gegen die Straflosigkeit schwerster Menschenrechtsverletzungen vorzugehen, unterrichtet das Brennpunktthema in Kapitel D1 wie auch der Aktionsplan.
- Alle Länderportraits wurden unter Berücksichtigung der Problematik der mit Organhandel einhergehenden Menschenrechtsverletzungen erstellt. Wo einschlägig, wird die Sachlage im jeweiligen Land erläutert.

Der Bericht, sowohl in seiner Rückschau auf den Berichtszeitraum wie auch in der Definition künftiger Menschenrechtsprioritäten macht deutlich, dass die Bundesregierung der Unteilbarkeit, Universalität, Gleichrangigkeit und Interdependenz aller Menschenrechte – der bürgerlichen und politischen Menschenrechte wie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte – Rechnung trägt.

## A Aktionsplan Menschenrechte der Bundesregierung 2021 – 2022

Der Aktionsplan stellt die Prioritäten der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung für die Jahre 2021 bis 2022 dar. Er berücksichtigt die von den verschiedenen VN-Vertragsorganen an Deutschland ergangenen Beobachtungen und Empfehlungen sowie die im Rahmen des Universellen Staatenüberprüfungsverfahrens des VN-Menschenrechtsrats (UPR) ergangenen Empfehlungen, insoweit die Bundesregierung sich diese zu eigen macht.

Die Bundesregierung bekennt sich zur Universalität der Menschenrechte, zur Rechtsstaatlichkeit und zur Herrschaft des Rechts. Sie betrachtet Menschenrechtspolitik als eine alle Aspekte der Politik durchziehende Querschnittsaufgabe. Dieser Kompass leitet die Bundesregierung in den Jahren 2021 und 2022 an, wenn sie in vier übergeordneten Bereichen die folgenden Ziele anstreben wird (Reihenfolge stellt keine Priorisierung dar):

<b>Den Acquis der Menschenrechte wahren und ausbauen</b>	<b>Menschenrechtsverletzungen bekämpfen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Menschenrechtsschutz angesichts des digitalen Wandels stärken</li> <li>• Klima-, Umwelt- und Menschenrechtsschutz als gemeinsame Herausforderung angehen</li> <li>• Die Rechte auf Wasser und Sanitärversorgung, Wohnen, Gesundheit und Nahrung fördern</li> <li>• Menschenrechte im Kontext von Wirtschaft und Handel stärken</li> <li>• Für Medien- und Meinungsfreiheit eintreten</li> <li>• Für individuelle Religions- und Weltanschauungsfreiheit eintreten</li> <li>• Für die Gleichstellung der Geschlechter eintreten</li> <li>• Die Agenda Frauen, Frieden, Sicherheit weiter fördern</li> <li>• Kinderrechte stärken</li> <li>• Für Rechte von Migrantinnen und Migranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen eintreten</li> <li>• Für Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern eintreten</li> <li>• Die Rechte Älterer stärken</li> <li>• Das Recht auf Bildung fördern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rassismus, Antisemitismus und sonstige Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit bekämpfen</li> <li>• Weltweit gegen die Todesstrafe eintreten</li> <li>• Folter und das Verschwindenlassen von Personen bekämpfen</li> <li>• Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität bekämpfen</li> <li>• Menschenhandel bekämpfen</li> <li>• Gegen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen eintreten</li> </ul>
<b>Institutionen und Akteurinnen und Akteure des Menschenrechtsschutzes stärken</b>	<b>Rechtsstaatlichkeit sichern</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zivilgesellschaftliche Handlungsspielräume, auch online, schaffen und erhalten, die Arbeit von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern unterstützen</li> <li>• Internationale Instrumente, Gremien und Überwachungsorgane sowie nationale Menschenrechtsinstitutionen stärken</li> <li>• Die Umsetzung der Menschenrechte durch entwicklungspolitische Zusammenarbeit fördern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strafflosigkeit bekämpfen</li> <li>• Rechtsstaatlichkeit, Versöhnungsprozesse und Sicherheitssektorreform im Kontext von Krisenprävention, Konfliktbewältigung und Friedensförderung als einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Menschenrechten fördern</li> <li>• Auf die Achtung der Menschenrechte bei der Terrorismusbekämpfung drängen</li> </ul>

## **Den Acquis der Menschenrechte wahren und ausbauen**

### **1. Den Menschenrechtsschutz angesichts des digitalen Wandels stärken**

- Die Bundesregierung setzt sich weiterhin dafür ein, dass die universell anwendbaren Menschenrechte online und offline sowie im Kontext neuer digitaler Technologien gewahrt werden.
- Dafür wird sie im VN-Menschenrechtsrat und im dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung weiter die Resolution zum Schutz des Rechts auf Privatsphäre im digitalen Zeitalter einbringen und darin Standards zum Schutz von Menschenrechten im digitalen Zeitalter weiterentwickeln.
- Die Bundesregierung wird sich gemeinsam mit Partnern im Rahmen der Freedom Online Coalition für den Schutz von Menschenrechten in allen Bereichen des digitalen Lebens einsetzen.
- Im Rahmen der EU wird sich Deutschland für den Schutz von Menschenrechten bei der Regulierung neuer Technologien, insbesondere von Künstlicher Intelligenz, einsetzen.
- Die Bundesregierung wird sich auch in anderen Foren, wie in der UNESCO und im Europarat für die Verwirklichung von Menschenrechten auch online einsetzen. Zu den Prioritäten des deutschen Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarats von November 2020 bis Mai 2021 gehört insbesondere die Eindämmung von Hass und Hetze im Netz.
- Nur durch gute Regierungsführung können Menschenrechte gewährleistet werden. Darum wird die Bundesregierung in ihrer Entwicklungszusammenarbeit weiterhin Projekte im Bereich E-Governance fördern. Bürgerinnen und Bürger können sich dadurch direkter in den politischen Willensbildungsprozess einbringen, erhalten Dienstleistungen online sowie einen vereinfachten Zugang zu Recht und Gerichten.

### **2. Klima-, Biodiversitäts-, Umwelt- und Menschenrechtsschutz als gemeinsame Herausforderung angehen**

- Die Bundesregierung setzt in Deutschland ambitionierte Treibhausgas-Minderungsziele um und setzt sich auch in der EU und international für ehrgeizigen Klimaschutz ein. Die Begrenzung der globalen Erwärmung dient auch dem Schutz menschenrechtlich relevanter Güter weltweit, insbesondere im Hinblick auf wirtschaftliche und soziale Menschenrechte relevante Schutzgüter, wie beispielsweise Ernährung und sauberes Wasser.
- Die Bundesregierung wird auch die nicht mehr abwendbaren Folgen der globalen Erwärmung auf die Menschenrechte in den Blick nehmen und dabei insbesondere die gravierenden Auswirkungen auf ohnehin bereits marginalisierte und vulnerable Personen(gruppen) adressieren. Hierzu wird die Bundesregierung den Schutz der Menschenrechte unter anderem durch Maßnahmen zur Anpassung insbesondere vulnerabler Gruppen an die Folgen der globalen Erwärmung und durch verbesserten Umgang mit Klimarisiken und die Steigerung der Resilienz dieser Menschen gegenüber klimabedingten Katastrophen unterstützen. Die Bundesregierung achtet bei der Entwicklung der Anpassungsmaßnahmen auch auf die geschlechtsspezifischen Vulnerabilitäten und die unterschiedliche Auswirkung der Folgen des Klimawandels auf die Geschlechter.“
- Die Bundesregierung engagiert sich im Rahmen der Globalen Gesundheitspolitik für eine stärkere Berücksichtigung von gesundheitlichen Folgen des Klimawandels und setzt sich dafür ein, diese abzumildern.
- Die Bundesregierung wird die Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschenrechte auch in multilateralen Foren thematisieren und unterstützt mit dem „Geneva Pledge“ die intensivere Zusammenarbeit und den Wissensaustausch zwischen Klimarahmenkonvention (UNFCCC) und Menschenrechtsrat. Die Bundesregierung wird auch weiterhin durch die Verankerung progressiver Sprache in Menschenrechtsrats- und VN-Generalversammlungsresolutionen den engen Zusammenhang zwischen beiden Themen betonen und für einen menschenrechtsbasierten Ansatz beim Klimaschutz eintreten.
- Die Bundesregierung hat den Klimawandel während ihrer zweijährigen Mitgliedschaft im VN-Sicherheitsrat 2019 bis 2020 als eine der zentralen sicherheitspolitischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts auch auf dessen Agenda gesetzt und setzt sich konsequent für die stärkere Berücksichtigung des Nexus Klima und Sicherheit auf VN-Ebene ein. Hierzu soll in den kommenden zwei Jahren ein „global risk and foresight assesment“ etabliert werden, mit dem die Berichterstattung zu klimarelevanten Risiken verbessert und etwaige Sicherheitsrisiken frühzeitig erkannt und eingedämmt werden können. Durch die Vermeidung und Abmilderung sicherheitspolitischer Folgen des Klimawandels wird die Bundesregierung auch in

Zukunft einen Beitrag zu Konfliktvorsorge und Stabilisierung leisten und schafft damit die Voraussetzungen für einen effektiven Menschenrechtsschutz.

- Menschen in Entwicklungsländern sind besonders vom Klimawandel betroffen, so bspw. Kleinbäuerinnen und -bauern. Die Bundesregierung wird Klimarisikoanalysen für Länder Subsahara-Afrikas unterstützen. Anpassungsstrategien, die auf dieser Basis mit lokalen Akteuren mit Fokus auf Wasserverfügbarkeit und resiliente Landwirtschaft ausgewählt wurden, dienen auch einem klimafesten entwicklungspolitischen Portfolio der Bundesregierung.
- Der Klimawandel ist, als ein Faktor von vielen, zunehmend Treiber von Migration. Die Bundesregierung wird sich für vorausschauenden Umgang mit klimabedingter Migration, Lösungsansätze wie regionale Freizügigkeitsabkommen, Kapazitätsaufbau staatlicher Akteure und Regionalorganisationen und für internationalen Dialog (etwa *Platform for Disaster Displacement*) engagieren.
- In entwicklungsorientierten Naturschutzvorhaben in Partnerländern wird sich die Bundesregierung für die Achtung der Menschenrechte und die Beteiligung lokaler und indigener Gemeinschaften an Entscheidungsprozessen einsetzen sowie Naturschutzbehörden dabei unterstützen, ihre menschenrechtliche Rechenschaftspflicht zu erfüllen.
- Innerhalb der EU und weltweit wird sich die Bundesregierung für einen Erfolg der 15. Vertragsstaatenkonferenz (COP15) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) in China 2021 einsetzen. Sie strebt ein ambitioniertes und umsetzungsorientiertes globales Biodiversitätsabkommen für Mensch und Natur an, das neben dem Ausbau von Synergien mit anderen biodiversitätsrelevanten Umweltabkommen wie dem Pariser Klimaabkommen auch Menschen- und Indigenenrechte berücksichtigt.

### **3. Die Rechte auf Wasser und Sanitärversorgung, Gesundheit, Wohnen und Nahrung fördern**

- Die Bundesregierung wird sich weiter für die weltweite Umsetzung der Menschenrechte auf sicheres Trinkwasser und Sanitärversorgung durch die jeweiligen Staaten einsetzen. Gemeinsam mit Spanien wird sie weiterhin in der VN-Generalversammlung und im Menschenrechtsrat die Resolution zu den Rechten auf sichere Wasser- und Sanitärversorgung einbringen und darin die Rechte verfestigen und fortentwickeln. Sie wird die Arbeit des thematischen Sonderberichterstatters des VN-Menschenrechtsrats unterstützen, den Menschenrechtsansatz im Wassersektor in der deutschen Entwicklungskooperation weiterentwickeln und für eine stärkere Berücksichtigung des Menschenrechtsansatzes in internationalen Foren und Prozessen Sorge tragen. Dabei wird sie darauf achten, dass neben dem Wassersektor insbesondere der Bereich der Sanitär- und Hygieneversorgung, gerade auch für Frauen und Mädchen, stärkere Beachtung findet. Weiterhin setzt sich die Bundesregierung weltweit für ein nachhaltiges Wassermanagement ein, das auch die Nutzungsrechte von Wasser betrifft. Mit der Ausrichtung einer internationalen Wasserkonferenz im Juni 2021 wird die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag zur Etablierung eines aktionsgerichteten zwischenstaatlichen Konsenses zur Überwindung der globalen Wasserkrise leisten.
- Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wird sich die Bundesregierung für die weltweite Verfügbarkeit und den fairen und transparenten Zugang zu Arzneimitteln, Diagnostika und Impfstoffen gegen Sars-COV-2 einsetzen.
- Die Bundesregierung wird sich global für einen allgemeinen, diskriminierungsfreien Zugang zu Gesundheitsversorgung stark machen, auch um die Folgen zukünftiger Gesundheitskrisen zu mildern. Sie wird insbesondere die Weltgesundheitsorganisation (WHO) in ihrer koordinierenden und führenden Rolle in der globalen Gesundheitsarchitektur unterstützen.
- Die Bundesregierung wird sich für die allgemeine Absicherung im Krankheitsfall und den Zugang zu bezahlbaren Gesundheitsdienstleistungen einsetzen, besonders in ihren Partnerländern und in der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen im Gesundheitsbereich. Sie wird die Weltgesundheitsorganisation (WHO) in ihrer zentralen Rolle in internationaler Gesundheitshilfe unterstützen und zu ihrer Stärkung beitragen.
- Die Bundesregierung wird die Bemühungen zur Umsetzung universaler menschenrechtlicher Standards für angemessenes Wohnen weiterführen, sowohl im VN-Menschenrechtsrat als auch in Umsetzung der Ergebnisse der Habitat-III-Konferenz. Sie wird die Arbeit des Sonderberichterstatters des VN-Menschenrechtsrats weiter unterstützen und auch weiterhin die Resolution zum Recht auf Wohnen im VN-Menschenrechtsrat einbringen. Ferner wird sie in der Entwicklungszusammenarbeit Initiativen und Programme unterstützen, die die Verwirklichung des Rechts auf angemessenes Wohnen zum Ziel haben.

- Die Bundesregierung wird für eine weltweite Verwirklichung des Rechts auf Nahrung die Zusammenarbeit von Regierungen, Unternehmen, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Kleinbauern fördern. Mit der Sonderinitiative „EINEWELT ohne Hunger“ wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer Entwicklungspolitik weiter gezielt Mittel zur Verfügung stellen, um konkrete Maßnahmen gegen Hunger und Mangelernährung zu fördern. Dies ist etwa ein Drittel der Mittel, die die Bundesregierung insgesamt pro Jahr für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, Landwirtschaft und Ernährungssicherung in Entwicklungs- und Schwellenländern bereitstellt.
- Die Bundesregierung unterstützt die VN bei der Vorbereitung und Durchführung des Food Systems Summit 2021 zu Beginn der 2020 startenden „UN Decade of Action for Delivering the SDGs“. Sie misst sowohl dem Vorbereitungsprozess als auch dem Gipfel selbst hohe politische Bedeutung auf globaler, EU- und nationaler Ebene zur Erreichung der Ziele der Agenda 2030 und zur Transformation der globalen Ernährungssysteme bei.
- Die Bundesregierung unterstützt den Prozess zur Erarbeitung der Freiwilligen Leitlinien zu Ernährungssystemen für eine bessere Ernährung, die vom Welternährungsausschuss im Februar 2021 verabschiedet werden sollen.

#### **4. Menschenrechte im Kontext von Wirtschaft und Handel stärken**

- Die Bundesregierung wird Bilanz über die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans (NAP) Wirtschaft und Menschenrechte 2016 - 2020 ziehen und diesen weiterentwickeln.
- Die Bundesregierung erarbeitet in Übereinstimmung mit dem Koalitionsvertrag unter Berücksichtigung der Herausforderungen der COVID-19-Pandemie eine gesetzliche Regelung betreffend die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen in den Lieferketten.
- Die Bundesregierung sieht sich diesbezüglich in der Pflicht, die Unternehmen umfassend zu unterstützen. Die Bundesregierung wird daher die Unterstützungsangebote für Unternehmen im In- und Ausland erweitern: u. a. durch die Arbeit des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte der Bundesregierung in der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung, den Ausbau der „NAP-Auslandsunterstützungsnetze“ der deutschen Auslandsvertretungen sowie durch die Förderung kompetenter nichtstaatlicher Informations- und Beratungsanbieter.
- Die Bundesregierung wird die Förderung von und ihre Teilnahme an branchenspezifischen Multi-Akteurs-Partnerschaften zur Stärkung nachhaltiger Lieferketten fortsetzen. Dies umfasst u. a. „NAP-Branchendialoge“, das Bündnis für nachhaltige Textilien, das „Forum Nachhaltiger Kakao“, das „Forum Nachhaltiges Palmöl und die Initiative für nachhaltige Agrarketten (INA). Sie möchte branchenspezifische Multi-Akteurs-Initiativen in Deutschland mit europäischen und internationalen Strukturen fester verzahnen bzw. Initiativen auf diesen Ebenen fördern.
- Die Bundesregierung setzt sich auf EU-Ebene für eine neue Strategie zu verantwortungsvollem Handeln von Unternehmen ein, die eine EU-einheitlichere Umsetzung der VN-Leitprinzipien und der OECD-Leitsätze befördert. Die Bundesregierung wird eine verbindliche menschenrechtliche Sorgfaltsregelung der EU einfordern und im Rat aktiv und konstruktiv begleiten.
- Die Bundesregierung wird die Praxis der EU unterstützen, in umfassenden Freihandelsabkommen mittels substantieller Nachhaltigkeitskapitel hohe Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards abzusichern und zur praktischen Implementierung dieser Bestimmungen beitragen. Zur besseren Umsetzung und Durchsetzung von Nachhaltigkeitsbestimmungen hat die Bundesregierung in einer Stellungnahme an die Europäische Kommission um eine ergebnisoffene Prüfung („modelling exercise“) möglicher Alternativen gebeten.
- Die Bundesregierung wird die Aktivitäten internationaler Organisationen und Foren, die einen besonderen Beitrag zu einer global bzw. regional ambitionierten und kohärenten Umsetzung der VN-Leitprinzipien leisten, unterstützen und fördern. Dies umfasst insb. die Vereinten Nationen (VN-Menschenrechtsrat, OHCHR, VN-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte), ILO, OECD und den Europarat sowie das Engagement der Bundesregierung bei G7 und G20.
- Die Bundesregierung wird die wirksame Umsetzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen fördern und über ihre Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze ein Mediationsverfahren bei Beschwerden über die Anwendung der Leitsätze in konkreten Einzelfällen anbieten.

## 5. Für Medien- und Meinungsfreiheit eintreten

- Die Bundesregierung setzt sich weltweit für Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Zugang zu Information als unveräußerliche Menschenrechte und wesentliches Fundament einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft ein und wird Verletzungen dieser Freiheiten kritisch aufgreifen. Hierzu zählt auch die Verteidigung eines freien und offen zugänglichen Internets, insbesondere angesichts der Zunahme von Zensur und Überwachung in autoritären Regimen. Sie wird weltweit gegen die Verfolgung von Journalistinnen und Journalisten und die Unterdrückung Oppositioneller eintreten. Besondere Bedeutung hat die Unterstützung und der Schutz von unabhängigen Medien und Medienmachern, die durch ihre Arbeit Missstände aufzeigen und gesellschaftliche Diskussionen befördern. Auch die Schaffung des Amtes einer/eines VN-Sonderbeauftragten für den Schutz von Journalistinnen und Journalisten kann hierzu ein wichtiger Beitrag sein. Er wird daher von der Bundesregierung grundsätzlich befürwortet. In den Menschenrechtsgruppen der VN wird die Bundesregierung sich deutlich gegen eine Relativierung und Preisgabe der Presse- und Meinungsfreiheit positionieren. Sie wird weiter, gemeinsam mit den EU-Partnern, im Europarat und der OSZE Verletzungen der Meinungs- und Pressefreiheit sowie des Rechts auf Zugang zu Informationen aufgreifen. Sie wird sich außerdem für den freien Austausch von Ideen und Informationen und den Schutz vor Überwachung und vor Hassrede im digitalen Raum einsetzen.
- Die Bundesregierung wird auch im Rahmen der Entwicklungspolitik die Verbesserung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Meinungsfreiheit on- und offline, Zugang zu Informationen für ärmere und benachteiligte Personengruppen, die Stärkung der Professionalität und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit eines unabhängigen Mediensektors sowie die Qualifizierung von Journalisten und anderen Medienschaffenden fördern. Im digitalen Zeitalter zählt dazu auch die Aus- und Weiterbildung von Journalistinnen und Journalisten in Online-Tools und Techniken sowie Kompetenzen zur sicheren digitalen Kommunikation. Die Bundesregierung wird ihre Partner beim öffentlichen Zugang zu Information als Voraussetzung für rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen unterstützen.

## 6. Für Religions- und Weltanschauungsfreiheit eintreten

- Die Bundesregierung wird sich weiterhin in multilateralen Gremien und in der bilateralen außen- und entwicklungspolitischen Zusammenarbeit für den Schutz des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit des Einzelnen und gegen religiös motivierte Verfolgung und Diskriminierung weltweit einsetzen. Sie wird für Menschen eintreten, die aus Gründen ihrer Religion oder Weltanschauung unterdrückt, verfolgt oder bestraft werden oder sonstiger Gewalt ausgesetzt sind. Die Bundesregierung stimmt sich dazu mit anderen Staaten in der Internationalen Kontaktgruppe zu Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie im VN-Menschenrechtsrat ab. Der Beauftragte der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit, dessen Amt im April 2018 geschaffen wurde, setzt sich in seiner Arbeit konsequent für die Verbesserung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein.
- In ihrem zweiten Bericht zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit legt die Bundesregierung ihr Engagement in drei Themenfeldern dar, in denen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in besonderem Maße eingeschränkt ist. Diese Themenfelder sind: (1) Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetzgebungen, die oft ein Einfallstor für die Einschränkung von Menschenrechten, u. a. der Religionsfreiheit sind, (2) digitale Kommunikation und Online-Hassrede, die immer wichtiger werden für die Gewährleistung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und (3) staatliche Bildungssektoren, da Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Bildungsbereich häufig Einschränkungen unterworfen ist. Zu den spezifischen Maßnahmen der Bundesregierung in diesen drei Themenfeldern wird auf den zweiten Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit verwiesen.

## 7. Für die Gleichstellung der Geschlechter eintreten

- Die Bundesregierung beabsichtigt in Umsetzung des Koalitionsvertrages, dass im Jahr 2021 eine nationale Gleichstellungsstiftung ihre Arbeit aufnehmen wird.
- Die Bundesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, Frauen und Männern gleiche Erwerbs- und Einkommenschancen zu ermöglichen und die Entgeltungleichheit gezielt zu reduzieren. Sie wird weiterhin intensiv die Umsetzung des Entgelttransparenzgesetzes in der Praxis begleiten, u. a. durch ein dreijähriges Unternehmensprogramm „Unternehmen stärken – Entgeltgleichheit fördern“ (2020 bis 2023).

- Die Bundesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, Frauen und Männern die gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen zu ermöglichen. Dazu werden die bestehenden Regelungen des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst weiterentwickelt und fortlaufend evaluiert.
- Die Bundesregierung wird sich weiter gemeinsam mit Institutionen, Unternehmen, Verbänden und anderen Organisationen, die sich mit Berufs- und Studienwahlbegleitung befassen, für eine klischeefreie Berufs- und Studienwahl einsetzen, die frei ist von geschlechterstereotypen Einschränkungen, und dabei Maßnahmen wie den „Girls' Day“, den „Boys' Day“ und die Initiative Klischeefrei einbinden.
- Die Bundesregierung unterstützt auch weiterhin Frauen und Männer bei einem erfolgreichen Wiedereinstieg nach Zeiten von Kindern und/oder Pflege im Rahmen des Aktionsprogramms „Perspektive Wiedereinstieg“ und sensibilisiert dabei auch Arbeitgebende für die Potenziale dieser Zielgruppe zur Sicherung des eigenen Fachkräftebedarfs.
- Die Bundesregierung wird die Umsetzung der VN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) vorantreiben, im Jahr 2021 den 9. CEDAW-Staatenbericht vorlegen und den Dialogprozess mit der Zivilgesellschaft weiter fortsetzen. Mit Maßnahmen wie der Herausgabe und Verbreitung eines neuen Handbuchs zur Frauenrechtskonvention wird das Bundesfrauenministerium dazu beitragen, dass die Frauenrechtskonvention und die Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses in Deutschland bekannter sowie in der Praxis angewandt werden.
- Die Bundesregierung wird anlässlich des 25jährigen Jubiläums der Verabschiedung der Pekinger Erklärung und Aktionsplattform der vierten Weltfrauenkonferenz in Peking (1995) an den von UN Women, Frankreich und Mexiko initiierten „Generation Equality Forum“ mitwirken und sich insbesondere in der Leitung des neuen „Gender Equality“-Aktionsbündnisses „Economic Justice and Rights“ engagieren.
- Die Bundesregierung wird sich weltweit für den gleichberechtigten Zugang von Unternehmerinnen zu Finanzdienstleistungen einsetzen, insbesondere durch die Unterstützung der „Women Entrepreneurs Finance Initiative (We-Fi)“.
- Die Bundesregierung wird UN Women mit einem verlässlichen Beitrag zum Kernhaushalt unterstützen und das UN Women Nationale Komitee Deutschland e. V. weiter fördern, um eine stärkere Vernetzung der Arbeit zu Gleichstellung und Chancengleichheit der Geschlechter in Deutschland mit der internationalen Arbeit von UN Women zu Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung zu ermöglichen.
- Die Bundesregierung wird gemeinsam mit Trägern der Schwangerschaftsberatung und in Kooperation mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung spezielle Angebote für die Beratung zu Sexualaufklärung und Familienplanung für Menschen mit Behinderungen entwickeln, unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Lernschwierigkeiten.
- Die Bundesregierung setzt ihre enge Zusammenarbeit mit den Ländern zur Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder fort.
- Im Rahmen des „Runden Tisches“ ebenso wie durch das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ wird innerhalb der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Bundes das Ziel weiterverfolgt, die Länder bei der Schließung bestehender Lücken des Hilfesystems zu schließen.
- Als Bausteine eines Monitoring-Konzeptes zur regelmäßigen Erhebung und Abbildung von Ausmaß, Formen und Folgen von Gewalt gegen Frauen und Männer sowie zur Überprüfung der Wirkung der Anti-Gewalt-Politik in Bund und Ländern wird die jährliche Analyse von Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen auf Basis der Daten der polizeilichen Kriminalstatistik fortgesetzt. Des Weiteren plant die Bundesregierung eine repräsentative geschlechtervergleichende Studie zu Gewalt gegen Frauen und Männer.
- Die Bundesregierung wird die Bundesländer bei der Umsetzung des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz) begleiten. Eine umfassende Evaluation der Wirkung des Gesetzes ist fünf Jahre nach Inkrafttreten, ab Mitte 2022, vorgesehen.
- Die Bundesregierung wird ihr Mandat in der VN-Frauenrechtskommission und anderen internationalen Foren nutzen, um für gleichstellungspolitische Themen und Frauenrechte zu werben, internationale Normfindung zu unterstützen und sich für die Durchsetzung von Frauenrechten einzusetzen. Dazu gehört insbesondere der Einsatz für die Anerkennung und den Schutz von sexuellen und reproduktiven Rechten.

- Die Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte weltweit ist wichtiges Anliegen der deutschen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit: Über die Initiative „Selbstbestimmte Familienplanung und Müttergesundheit“ wird die Bundesregierung Maßnahmen zur Verbesserung der Mutter-Kind-Gesundheit und des Zugangs zu selbstbestimmter Familienplanung fördern. Ziel der Initiative ist, dass in den Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit jede Schwangerschaft erwünscht ist und professionell begleitet wird.
- Die Bundesregierung wird die Verabschiedung und Umsetzung des EU Gender Action Plan III (2021-2025) engagiert begleiten und unterstützen.
- Die Bundesregierung wird Drittstaaten beim Schutz vor Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen an Frauen und Mädchen unterstützen und gezielt Institutionen zum Schutz und zur Stärkung der Rechte von Frauen fördern. Sie wird bilateral und international ihr Augenmerk, z. B. im Rahmen der Staatenüberprüfung vor dem VN-Menschenrechtsrat, auf die Förderung, Achtung und Umsetzung der Frauenrechte legen.
- Die Bundesregierung wird regionale und internationale Bemühungen zur Beendigung der weiblichen Genitalverstümmelung (female genital mutilation – FGM), die in Deutschland durch § 226a des Strafgesetzbuches (StGB) (Verstümmelung weiblicher Genitalien) unter Strafe gestellt ist, und anderer menschenrechtsverletzender traditioneller Praktiken im In- und Ausland unterstützen. Sie wird weiterhin Maßnahmen zur Verhinderung von weiblicher Genitalverstümmelung in der Bund- Länder-NRO AG zur Überwindung von weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland konzipieren. Sie wird betroffene Staaten systematisch nach deren Maßnahmen und Gesetzgebung befragen, den Dialog bilateral, in entwicklungspolitischen Formaten und im Rahmen der Universellen Staatenüberprüfung des VN-Menschenrechtsrats suchen und Initiativen zur Überwindung von FGM unterstützen. In der Entwicklungszusammenarbeit mit FGM-Prävalenzländern wird das rechtliche und politische Engagement der Partnerregierung zur Überwindung von FGM ein zentraler Indikator für die Qualität der jeweiligen Regierungsführung sein. Zudem wird die Bundesregierung in ausgewählten Hochprävalenzländern ihre Förderung von Initiativen zur Überwindung von FGM fortsetzen.

## 8. Die Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit engagiert fördern

- Unsere Vision: Der Schutz sowie die gerechte Teilhabe aller Geschlechter sind systematischer Teil aller Phasen und aller Ebenen von Friedens-, Sicherheits- und Entwicklungsprozessen. Unsere Ziele:
  - Durch einen Präventionsansatz, der eine Genderperspektive berücksichtigt, Frauenrechte und Gleichstellung stärkt und bestehende gesellschaftliche Ungleichheiten abbaut, wird gesellschaftlicher Gewalt und bewaffneten Konflikten vorgebeugt.
  - Frauen nehmen gleichberechtigt, wirkungsvoll und substantiell an Friedens- und Sicherheitsprozessen, einschließlich Friedensmissionen, teil. Friedensprozesse werden inklusiv und geschlechtergerecht gestaltet. In Partnerschaft mit UN Women fördert die Bundesregierung beispielsweise die Beteiligung von Frauen an Friedensprozessen im Nahen Osten, mit einem Fokus auf Irak, Libyen, Jemen und Syrien.
  - Deutschland trägt zur Unterstützung von Überlebenden sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt bei und setzt dabei einen überlebendenzentrierten und menschenrechtsbasierten Ansatz um. Im Nord-Irak etwa stärkt die Bundesregierung durch ein von der Zivilgesellschaft durchgeführtes Projekt Beratungsnetzwerke für Frauen mit geschlechtsspezifischen Gewalterfahrungen in Flüchtlingsunterkünften und Gastgemeinden.
  - Gendersensible bedürfnisorientierte Ansätze stärken die wirkungsvolle Teilhabe und Führung von Frauen. Mehrfachdiskriminierung und eine intersektionale Perspektive werden besonders berücksichtigt. Menschen mit Behinderungen, ethnische und religiöse Minderheiten, indigene Gruppen, LGBTI-Personen und SGBV-Überlebende stellen wichtige Zielgruppen dar (*Leave no one behind*-Ansatz, LNOB)
  - Die Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit wird effektiv, systematisch und koordiniert auf internationaler, regionaler und bilateraler Ebene verankert. Vernetzung zwischen Staaten und mit der Zivilgesellschaft wird auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene gestärkt.
  - Frauen, Frieden und Sicherheit wird in den Strukturen, Fortbildungsmaßnahmen und der Arbeit der Bundesregierung verankert, die Diversität in der Personalstruktur der Bundesregierung steigt.

- Um diese Ziele zu erreichen, wird die Bundesregierung den dritten nationalen Aktionsplan zur Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen für den Zeitraum 2021 bis 2024 verabschieden und ihn in engem Kontakt mit der Zivilgesellschaft umsetzen.

## **9. Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität bekämpfen**

- Die Bundesregierung wird sich weiterhin gegen jegliche Benachteiligung aufgrund sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und –merkmalen sowie für gleiche Rechte für alle einsetzen. Auf bilateraler wie auf multilateraler Ebene wird sie deutlich gegen die Kriminalisierung von Homosexualität eintreten und sich auf internationaler Ebene für einen Fortschritt bei der Kodifizierung zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und –merkmalen einsetzen. Dabei stimmt sie sich eng mit den Partnern in der im Juli 2016 in Montevideo gegründeten Equal Rights Alliance ab und bringt sich als Mitglied aktiv in die Core Group für LGBTI-Rechte in New York ein. Sie engagiert sich auch im europäischen LGBTI Focal Points Netzwerks des Europarats. Die Bundesregierung wird die 29 Yogyakarta-Prinzipien (2007) über die Anwendung von Menschenrechten in Bezug auf sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und –merkmale fördern und die Umsetzung der EU-Leitlinien zum Schutz der Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Personen (LGBTI) unterstützen.
- Die Bundesregierung wird weiterhin Menschenrechtsprojekte fördern, die geeignet sind, bestehende Vorurteile und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder –merkmalen sowie Hemmnisse bei der Anzeige von Straftaten, die gegen LGBTI-Personen verübt werden, abzubauen.
- Die Bundesregierung finalisiert in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ein LGBTI-Inklusionskonzept für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit. Ziel ist eine strukturell nachhaltige Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsarbeit für LGBTI in diesem Bereich unter besonderer Berücksichtigung spezifischer Vulnerabilitäten und Mehrfachdiskriminierungen.
- Die Bundesregierung unterstützt weiterhin über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ auf kommunaler, Landes- und Bundesebene zahlreiche Maßnahmen im Themenfeld der Prävention von Homosexuellen- und Trans\*feindlichkeit, einschließlich einem eigenen Kompetenzzentrum in diesem Themenfeld.

## **10. Kinderrechte stärken**

- Die Bundesregierung wird bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, ihr Wohl und ihre Interessen vorrangig berücksichtigen und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen verstärkt fördern.
- Die Bundesregierung wird die unabhängige Überwachung der Umsetzung der Kinderrechtskonvention durch die Monitoringstelle für die Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte weiterhin gewährleisten.
- Im Kampf gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche setzt sich die Bundesregierung für eine wirksame Prävention und Intervention sowie gute Hilfen für von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend betroffene Menschen ein. Sie prüft weiterführende Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Schutz und Hilfen für Betroffene, Kindgerechte Justiz, Schutz vor Ausbeutung sowie internationale Kooperation und Forschung und Wissenschaft. Der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, der am 2. Dezember 2019 von Bundesministerin Dr. Giffey und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs konstituiert wurde, wird im Sommer 2021 konkrete Ergebnisse vorlegen.
- Die Bundesregierung wird nach Maßgabe des Koalitionsvertrages die aus den Sozialen Medien erwachsenden maßgeblichen Nutzungsrisiken auch bei der anstehenden Modernisierung der Vorschriften zum Kinder- und Jugendmedienschutz im Jugendschutzgesetz berücksichtigen.
- Auf internationaler Ebene wird die Bundesregierung die Arbeit des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) politisch und finanziell weiter unterstützen.
- Die Bundesregierung wird die VN-Sonderbeauftragte für Gewalt gegen Kinder und die VN-Sonderbeauftragte für Kinder und bewaffnete Konflikte, einschließlich des vom VN-Sicherheitsrat entwickelten Mechanismus zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten („Children and Armed Conflict“ – CAAC) weiter politisch unterstützen.

- Im Rahmen des Internationalen Jahres zur Beseitigung von Kinderarbeit 2021 wird sich die Bundesregierung verstärkt dafür einsetzen, ausbeuterische Kinderarbeit, insbesondere ihre schlimmsten Formen (Kinderprostitution und -pornografie, Kindersoldatinnen und -soldaten) abzuschaffen. Auf multilateraler Ebene wird die Bundesregierung weiterhin das Programm der ILO zur Abschaffung der Kinderarbeit (ILO-IPEC) unterstützen sowie die internationale Allianz zur Bekämpfung von Kinder- und Zwangsarbeit (Alliance 8.7) aktiv begleiten, um das Entwicklungsziel 8.7 der Agenda 2030 umzusetzen.
- Die Bundesregierung wird sich weiterhin für die erhöhte Akzeptanz von umfassender Sexualerziehung für Kinder und Jugendliche in den Gremien der Vereinten Nationen einsetzen.

## **11. Für Rechte von Migrantinnen und Migranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen eintreten**

- Die Bundesregierung wird ihr großes Engagement in der Flüchtlingspolitik fortsetzen. Die völkerrechtlich bindenden Vorgaben aus der Genfer Flüchtlingskonvention, den VN-Menschenrechtskonventionen und der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie insbesondere das Unionsrecht (Gemeinsames Europäisches Asylsystem) sind Bestandteil der nationalen Rechtsordnung. Die Bundesregierung wird auch weiterhin die Vereinbarkeit aller Maßnahmen mit diesem Rechtsrahmen prüfen und sich für dessen Beachtung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene einsetzen.
- Im Dezember 2018 indossierte die Staatengemeinschaft den Globalen Pakt für Flüchtlinge (GCR) und den Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration (GCM). Deutschland nimmt aktuell am regionalen Überprüfungsverfahren des GCM teil. Die Bundesregierung wird sich zudem auch beim ersten hochrangigen Zwischenstandstreffen zum GCR Ende 2021 engagiert einbringen.
- Die Bundesregierung wird weiterhin für eine verantwortungsbewusste Flüchtlings- und Migrationspolitik der Europäischen Union eintreten. Dafür bildet das am 23. September 2020 durch die Europäische Kommission vorgestellte Migrations- und Asylpaket eine gute Grundlage. Darin wird ein umfassender Ansatz bezüglich der internen sowie externen Dimension von Migration verfolgt. Das Paket enthält einerseits Vorschläge zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) und andererseits Vorschläge sowie Ankündigungen weiterer (Gesetzgebungs-) Vorhaben in folgenden Bereichen: Bekämpfung von organisiertem Menschenhandel, Verringerung irregulärer Migration, legale Migration (einschließlich Resettlement und humanitäre Aufnahmen), Integration sowie Rückkehr. Ferner wird die externe Dimension europäischer Migrationspolitik aufgewertet. Die Kooperation mit wichtigen Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländern soll durch ausgewogene, maßgeschneiderte und flexible Partnerschaften zum beiderseitigen Vorteil intensiviert werden. Migrations- und Flüchtlingspolitik können nur dann erfolgreich sein, wenn Deutschland eng und vertrauensvoll mit seinen Nachbarn sowie mit Transit- und Herkunftsstaaten zusammenarbeitet und auch die migrationspolitischen Entwicklungen dort im Blick hat. Insbesondere Migrations-, Außen- und Entwicklungspolitik sollten noch stärker zu einem kohärenten Ansatz verbunden werden.
- Die Bundesregierung wird weiterhin Menschen auf der Flucht sowie in Aufnahmeregionen unterstützen. Dazu gehört der Zugang zu Basisdienstleistungen (etwa in der Gesundheitsversorgung), Bildung, Ausbildung und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie zur Integration von Geflüchteten in die Aufnahmegesellschaften, die Bereitstellung von Infrastruktur, Nahrungsmitteln und psychosozialer Versorgung.
- Die Bundesregierung wird ihrer humanitären Verantwortung auch durch das Engagement im Rahmen von Kontingentaufnahmen Schutzsuchender aus Drittstaaten weiterhin Rechnung tragen. Das seit dem Jahr 2012 in Kooperation mit dem UNHCR etablierte Resettlement-Programm wird fortgeführt und ausgebaut. Ferner wird Deutschland weiter für die Erhöhung und Einrichtung von Aufnahmekontingenten in anderen Mitgliedstaaten werben.
- Die Bundesregierung wird sich im Rahmen ihrer Integrationspolitik weiterhin für die Chancengleichheit und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Deutschland einsetzen.
- Die Bundesregierung wird sich für die Erwerbsintegration von Frauen mit Migrationsgeschichte, insbesondere von geflüchteten Frauen und Müttern, einsetzen. Sie wird durch Beratung und bei der Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten der Regelsysteme unterstützen. Um die Potenziale von Migrantinnen zu stärken und sie zu ermutigen, ihr Leben in Deutschland selbstbewusst zu gestalten, fördert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter dem Programmtitel „Migrantinnen einfach stark im Alltag“ besondere Seminarmaßnahmen für Frauen. Hierbei erhalten die Teilnehmerinnen ein leicht zugängliches Bildungsangebot, das ihnen hilft, selbstständig ihren Alltag zu meistern.

- Ergänzend zu den gesetzlichen und sonstigen Integrationsangeboten und dem Integrationskurs setzt die Bundesregierung die Förderung der Migrationsberatung für erwachsene Zuwandererinnen und Zuwanderer und die der Jugendmigrationsdienste sowie das „Bundesprogramm der gemeinwesenorientierten Projekte“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat fort. Sie beabsichtigt, letzteres zu einem Bundesprogramm „Gesellschaftlicher Zusammenhalt. Vor Ort, Vernetzt, Verbunden „ aufzustocken.
- Auch die Integration junger Menschen mit Migrationsgeschichte in Ausbildung und Arbeitsmarkt bleibt ein Schwerpunkt. Hierzu gehören Arbeitsmarktinstrumente der Regelsysteme SGB II und SGB III, Arbeitsmarktprogramme sowie Jugendmigrationsdienste.
- Die Bundesregierung wird weiterhin Angebote zur Gewaltprävention und zum „Empowerment“ von geflüchteten Frauen und anderen besonders schutzbedürftigen Personen, zur Unterstützung der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe von Flüchtlingen sowie zur Stärkung und Ausweitung des ehrenamtlichen Engagements von Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Migrationsgeschichte inklusive Flüchtlingen unterstützen und somit zur Verbesserung des Zusammenlebens vor Ort beitragen.
- Die Bundesregierung wird die besonders vulnerable Gruppe der schwangeren geflüchteten Frauen durch das Projekt „Schwangerschaft und Flucht“ unterstützen, das einen niedrigschwelligen Zugang zu den Schwangerschaftsberatungen und in das deutsche Unterstützungssystem ermöglichen soll.
- Die Bundesregierung wird den Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften weiterhin stärken und wird dazu ihre gemeinsam mit UNICEF und Partnern der Zivilgesellschaft durchgeführte Initiative fortsetzen.

## **12. Für Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern eintreten**

- Der kontinuierliche Schutz der nationalen Minderheiten und ihrer Sprachen hat großen Anteil an Erhalt und Entwicklung des kulturellen Reichtums sowie von gesellschaftlichem Zusammenhalt und Toleranz in Deutschland und Europa. Die Bundesregierung wird die Förderung aller nationalen Minderheiten daher als wichtigen Beitrag zur Friedenssicherung fortsetzen. Dies umfasst neben der Verstärkung der finanziellen Förderung u. a. auch die politische Teilhabe und Partizipation sowie die Bekämpfung von Diskriminierung.
- Die Bundesregierung wird im Rahmen der Umsetzung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker auf allen Kontinenten beitragen. Sie wird sich in ihren bilateralen Kontakten zu Ländern mit indigener Bevölkerung für die Verwirklichung der Rechte von Indigenen und damit für die Verbesserung ihrer Lebenssituation einsetzen. Sie wird im Rahmen ihrer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und ihrer menschenrechtlichen Projektarbeit Risiken für die Rechte indigener Völker prüfen und Maßnahmen zur Stärkung bzw. Umsetzung der Rechte indigener Völker unterstützen.

## **13. Die Rechte Älterer stärken**

- Die Bundesregierung setzt sich für eine vollständige und wirksame Umsetzung der Ziele des Aktionsplans von Madrid („Madrid International Plan of Action on Ageing“ – MIPAA) und seiner Umsetzungsstrategie („Regional Implementation Strategy“ – RIS) und damit insbesondere auch für eine verbesserte Wahrnehmung der Menschenrechte älterer Menschen ein. Sie unterstützt aktiv die Arbeit der Arbeitsgruppe der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen („United Nations Economic Commission for Europe Working Group on Ageing“ – UNECE-WGA), die jährlich in Genf tagt.
- Die Bundesregierung wird sich überdies weitere auf internationaler wie nationaler Ebene an der Diskussion, wie die Menschenrechte Älterer gestärkt werden können, beteiligen, insbesondere an den weiteren Diskussionen der „Open Ended Working Group on Ageing“ in New York.

## **14. Das Recht auf Bildung fördern**

- Inklusive, gleichberechtigte und qualitativ hochwertige Bildung ist ein Menschenrecht, dient der vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und befähigt Individuen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen und zur Entwicklung einer freien Gesellschaft und prosperierenden Wirtschaft beizutragen. Die Bundesregierung fördert daher Bildung entlang der gesamten Bildungskette über bilaterale, regionale und multilaterale Entwicklungszusammenarbeit.
- Frühkindliche Bildung, Grundbildung, Sekundarbildung und Erwachsenenbildung werden zukünftig verstärkt multilateral gefördert, insbesondere durch den Beitrag der Bundesregierung zu Education Cannot

Wait (ECW) und zur Globalen Bildungspartnerschaft (GPE). Über ECW setzt die Bundesregierung weiterhin einen Schwerpunkt auf Bildung für Kinder und Jugendliche in Fluchtkontexten und in Krisengebieten. Die Bundesregierung fördert auch zukünftig gezielt die Bildungschancen von Mädchen und Frauen, beispielsweise über GPE und die G7-Initiative „Gender at the Center“. Über EQUALS und die G20-Initiative „#skills4girls“ werden speziell die digitalen Kompetenzen von Mädchen und Frauen gefördert.

- Die Bundesregierung wird in ihrer Entwicklungszusammenarbeit auch in Zukunft über die Förderung von diskriminierungsfreiem Zugang zu arbeitsmarktorientierter Berufsbildung einen Beitrag zur Gewährleistung des Menschenrechts auf Bildung sowie des Menschenrechts auf Arbeit leisten. So fördert die Bundesregierung beispielsweise im Rahmen des Vorhabens mit der Afrikanischen Union „CAADP – Berufliche Bildung für Frauen“ gendersensible und beschäftigungswirksame Ausbildung für Frauen im landwirtschaftlichen Bereich auf kontinentaler sowie auf nationaler Ebene in Benin, Burkina Faso, Ghana, Kenia, Malawi und Togo.
- Hochschulbildung in der Entwicklungszusammenarbeit wird durch die Bundesregierung sowohl im Rahmen bilateraler und regionaler Vorhaben als auch über den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) gefördert. Entsprechende Programme des DAAD umfassen Stipendien- und Alumniprogramme sowie Kooperationen mit Hochschulen in Entwicklungs- und Schwellenländern, um hochwertige Bildung für alle zu ermöglichen.
- Die Bundesregierung wird sich im Rahmen der humanitären Hilfe auch für die Gewährleistung von Bildung für von Konflikten betroffene Kinder und Jugendliche einsetzen.
- Zudem werden die Potenziale digitaler Technologien verstärkt genutzt, um die globalen Bildungsziele zu erreichen und den chancengerechten Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung insbesondere für benachteiligte Gruppen zu verbessern. Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit wird dies in den kommenden Jahren konsequent in allen Sektoren ebenso wie bei der Unterstützung von Flüchtlingen und ihren Aufnahmeländern berücksichtigen.
- Die Bundesregierung wird auch weiterhin die „Deutsche Akademische Flüchtlingshilfe Albert Einstein“ (DAFI) beim Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) fördern, die anerkannten Flüchtlingen ein Hochschulstudium in ihrem Erstaufnahmeland ermöglicht. Dabei werden neben syrischen Flüchtlingen in der Türkei, Jordanien und Libanon vor allem auch afrikanische und afghanische Flüchtlinge unterstützt.
- Über die Philipp-Schwartz-Initiative bietet die Bundesregierung von Krieg und Verfolgung bedrohten Wissenschaftlern die Möglichkeit, ihre Forschungstätigkeit an deutschen Universitäten und Forschungseinrichtungen für die Dauer von zwei Jahren fortzusetzen.

## **Menschenrechtsverletzungen bekämpfen**

### **15. Rassismus, Antisemitismus und sonstige Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit bekämpfen**

- Das Bundeskabinett hat am 18. März 2020 die Einrichtung eines Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus beschlossen. Damit unterstreicht die Bundesregierung die erhebliche politische Bedeutung, die sie dem Kampf gegen den Rechtsextremismus und Rassismus beimisst. In diesen Prozess wurde und wird auch die Zivilgesellschaft umfassend eingebunden und konsultiert. Der Ausschuss wird darüber hinaus weitere, auch präventive, Maßnahmen zur effektiven Bekämpfung insbesondere von Rechtsextremismus und Rassismus, in Deutschland vorbereiten. Zur weiteren Bekämpfung von Rechtsextremismus, Rassismus, aber auch Antisemitismus, Antiziganismus, Muslimfeindlichkeit und weiteren Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wird der Kabinettsausschuss bis Ende 2020 einen konkreten Maßnahmenkatalog entwickeln und beschließen. Die Umsetzung der Maßnahmen wird 2021 und 2022 einen zentralen Handlungsschwerpunkt bilden.
- Die Bundesregierung wird die weltweite Einhaltung der VN-Anti-Rassismus-Konvention (ICERD), die Umsetzung der Beschlüsse der Weltkonferenz gegen Rassismus von Durban (2001), die Arbeit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) sowie die OSZE-Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und anderen Formen der Intoleranz fortgesetzt unterstützen. Auf nationaler Ebene wird sie sich für eine bessere Verbreitung und ein besseres Verständnis des völkerrechtlichen Rechtsrahmens einsetzen.

- Die Bundesregierung wird sich weiterhin aktiv an der Kampagne des Europarats gegen Hassreden („No hate speech campaign“) beteiligen und im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ die „Neuen deutschen Medienmacher“ für die Umsetzung der Kampagne in Deutschland fördern. Im Europarat beteiligt sich die Bundesregierung als Mitglied des erstmals im September 2020 tagenden Expertenkomitees zur Bekämpfung von Hassrede an der Erarbeitung von Empfehlungen für alle Mitgliedstaaten des Europarats.
- Mit dem Ziel, die Verfolgung rassistischer Straftaten noch effektiver auszugestalten und insbesondere die Zahl der angezeigten Straftaten zu erhöhen, fördert die Bundesregierung ein Projekt des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR). Im Rahmen von Pilotprojekten in drei Bundesländern soll es die Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren (Justiz, Staatsanwaltschaft, Polizei, Opferschutzverbände) verbessern. Das Projekt hat eine Laufzeit von drei Jahren.
- Anfang des Jahres 2020 hat eine zweite Förderperiode des seit 2015 laufenden Bundesprogramms „Demokratie leben!“ mit einer Laufzeit von fünf Jahren begonnen. Ziel ist weiterhin die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements und demokratischen Handelns sowie die präventiv-pädagogische Arbeit gegen Angriffe auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und gegen ausgewählte Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit im Rahmen der finanzverfassungsrechtlichen Zuständigkeit des Bundes, sowohl auf kommunaler Ebene, als auch auf der Ebene der Länder und des Bundes. Erstmals werden in der zweiten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ in 14 Themenfeldern (u. a. Rechtsextremismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus gegen Schwarze Menschen) Kompetenznetzwerke und Kompetenzzentren gefördert, die in ihren spezifischen Themenfeldern Informationen zum Thema bundesweit bündeln, fachliche Beratung bereitstellen und einen Transfer von erfolgreichen Präventionsansätzen in Bundes-, Landes- und kommunale Strukturen gewährleisten sollen.
- Ebenso wird die Bundesregierung die Empfehlungen zur Verbesserung im Bereich Aus- und Fortbildung weiterhin berücksichtigen, die vom VN-Ausschuss gegen jede Form von rassistischer Diskriminierung, der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz und dem NSU-Untersuchungsausschuss ausgesprochen wurden. Der Bundesregierung ist die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung des bereits bestehenden Aus- und Fortbildungsangebots der Polizeibehörden von Bund und Ländern insbesondere zu den Themen Stärkung des Opferschutzes, interkulturelle Kompetenz, Sensibilisierung im Bereich Rechtsextremismus etc. ein wichtiges Anliegen. In der Bundespolizei finden regelmäßig entsprechende Schulungen statt – u. a. auch durch externe Referenten des Diaspora Policy Institute. So erfahren die Beamtinnen und Beamte auch die Perspektive Betroffener.
- Die Bekämpfung des Antisemitismus hat für die Bundesregierung einen besonders hohen Stellenwert. Mit der erstmaligen Berufung eines Beauftragten zur Förderung jüdischen Lebens in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus sowie der dauerhaften Einrichtung einer Bund-Länder-Kommission wurden weitere Strukturen für eine zielgerichtete und bundesweite besser vernetzte Antisemitismusbekämpfung geschaffen. In einer Strategie zur Antisemitismusbekämpfung soll in enger Verknüpfung mit der Verstärkung des Kampfes gegen Rassismus und Rechtsextremismus Antisemitismusbekämpfung als Querschnittsaufgabe in allen Politikbereichen verankert werden. Das Jubiläumsjahr 2021, in dem 1700 Jahre jüdisches Leben im deutschen Kulturraum gefeiert wird, nutzt die Bundesregierung, um durch die Förderung verschiedener Veranstaltungen und Projekte die Vielfalt, den kulturellen Reichtum und die lange Tradition jüdischen Lebens in Deutschland noch sichtbarer zu machen.

## 16. Weltweit gegen die Todesstrafe eintreten

- Die Bundesregierung wird national und auch im EU-Rahmen weiter bilateral und multilateral für die weltweite Aussetzung und Abschaffung der Todesstrafe eintreten. Damit wird sie dazu beitragen, die internationale Zustimmung zur EU-Initiative für ein Todesstrafen-Moratorium im Rahmen der VN-Generalversammlung weiter zu erhöhen.
- Die Bundesregierung wird gemeinsam mit ihren EU-Partnern auf Grundlage der EU-Leitlinien zur Todesstrafe alle diplomatischen Möglichkeiten ausschöpfen, um in Einzelfällen die drohende Vollstreckung von Todesurteilen zu verhindern.
- Deutschland wird sich auch in den gesamteuropäischen Foren OSZE und Europarat weiterhin konsequent für die Abschaffung bzw. Aussetzung der Todesstrafe einsetzen.

## 17. Folter und das Verschwindenlassen von Personen bekämpfen

- Die Bundesregierung wird zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Zusatzprotokoll zur VN-Anti-Folterkonvention (Optional Protocol to the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment – OPCAT) die Bundesstelle zur Verhütung von Folter unterstützen.
- Außerdem wird sie die Folterprävention ebenso wie die Behandlung von Folteropfern durch finanzielle Unterstützung nationaler und internationaler Programme weiterhin fördern. Sie will auch in den kommenden zwei Jahren zum VN-Folteropferfonds finanziell beitragen sowie die Kapazitäten von Menschenrechtsorganisationen bei der Unterstützung von Folteropfern unterstützen.
- Die Bundesregierung wird weiterhin konsequent die Arbeit des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe („Anti-Folter-Komitee“) des Europarats unterstützen.
- Die Bundesregierung wird sich gemeinsam mit der europäischen Kommission und den EU-Mitgliedstaaten in der „Global Alliance for torture-free trade“ bei Verhandlungen in den Vereinten Nationen dafür einsetzen, auf Grundlage der zugehörigen Resolution der 73. VN-Generalversammlung ein rechtlich verbindliches Instrument zur Regulierung des Handels mit Gütern zu etablieren, die zu Folterzwecken oder zur Vollstreckung der Todesstrafe eingesetzt werden.
- Die Bundesregierung wird weiterhin die Arbeit des „Committee on Enforced Disappearances“ (CED) unterstützen und dessen Arbeit aufmerksam verfolgen.

## 18. Gegen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen eintreten

- Mittlerweile sind bereits 96 Prozent aller Maßnahmen in den 13 Handlungsfeldern des NAP 2.0 gestartet, erfolgreich abgeschlossen oder umgesetzt.
- Die Bundesregierung wird den NAP 2.0 bis Ende 2020 fortschreiben.
- Die Bundesregierung führt im Zeitraum 2018 bis 2021 die „Initiative SozialraumInklusiv“ (ISI) durch. Damit wird die Bedeutung der Landkreise, Städte und Gemeinden für die Gestaltung eines inklusiven Gemeinwesens betont. Die Bundesregierung bringt deshalb vor allem kommunale und zivilgesellschaftliche Akteure auf Regionalkonferenzen, durchgeführt von der Bundesfachstelle Barrierefreiheit, zusammen.
- Mit dem im Jahr 2016 verabschiedeten Bundesteilhabegesetz wurde die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe herausgelöst und als ein modernes Teilhaberecht in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) integriert. Ziel der Reform ist, die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wird durch mehrere Begleit- und Forschungsprojekte mindestens bis 2022 umfassend unterstützt. Unter anderem soll mit einer Wirkungsprognose festgestellt werden, ob und inwieweit die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen durch das neue Recht verbessert wird. Bei den Aktivitäten der Bundesregierung zur Verbesserung der beruflichen Teilhabe bleibt ein Schwerpunkt die verstärkte Sensibilisierung der Unternehmen für das Arbeitskräftepotenzial und die Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen. Die bereits auf den Weg gebrachten Aktivitäten werden fortgeführt. Ergänzend dazu ist eine weitere Initiative mit den maßgeblichen Arbeitsmarktakteurinnen und -akteuren wie insbesondere der Bundesagentur für Arbeit und den Sozialpartnern beabsichtigt. Die neue Initiative ist konkret an die rund 41.000 Arbeitgeber adressiert, die trotz Beschäftigungspflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen ausbilden oder beschäftigen. Diese Betriebe sollen gezielt angesprochen und mit Beratungs- und Vermittlungsangeboten für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen gewonnen werden.
- Im Rahmen der „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ fördert die Bundesregierung aus Mitteln des Ausgleichsfonds die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in bestehenden oder neuen Integrationsunternehmen nach § 132 SGB IX mit insgesamt 150 Mio. Euro.
- Die Bundesregierung prüft in den kommenden Jahren im Rahmen eines im August 2020 gestarteten interdisziplinären Forschungsvorhabens, wie ein transparentes, nachhaltiges und zukunftsfähiges Entgeltsystem in Werkstätten für behinderte Menschen entwickelt werden kann. Untersucht werden dabei nicht nur die Entlohnung in den Werkstätten für behinderte Menschen, sondern auch mögliche Alternativen für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.
- Die Bundesregierung setzt sich auch in den kommenden Jahren dafür ein, das Bewusstsein für das Thema Inklusion in den obersten Bundesbehörden durch die Entwicklung von Aktionsplänen zu stärken. Zugleich unterstützt sie die Durchführung von Veranstaltungen und Fortbildungen für verschiedene Zielgruppen,

(z. B. Verwaltung, Richterschaft) zu unterschiedlichen Inklusionsthemen. Beispielhaft ist hier ein vom Deutschen Institut für Menschenrechte durchgeführtes Fortbildungsprojekt für Akteure der betreuungsgerichtlichen Praxis im Zeitraum von 2019 bis 2021. Die Bundesregierung wird als weiteres zentrales Anliegen die Barrierefreiheit fördern.

- Die Bundesregierung wird sich in den Partnerländern für die Stärkung nationaler Systeme zur Erhebung und Evaluation von Daten über Menschen mit Behinderungen einsetzen. Zudem soll die Nutzung dieser Daten für die Planung und Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der VN-Behindertenrechtskonvention gefördert werden.
- Die Bundesregierung wird international für weitere Beitritte zur VN-Behindertenrechtskonvention und für deren Umsetzung werben. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass das Thema Inklusion und die Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderungen in der humanitären Hilfe weltweit berücksichtigt werden. Zudem wird sie gezielt prüfen, wie Organisationen der humanitären Hilfe die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in ihren Projekten berücksichtigen und diese einbeziehen. Ziel ist es, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsthema in der humanitären Hilfe systematischer und nachhaltiger umzusetzen.

## 19. Menschenhandel bekämpfen

- Mit dem am 15. Oktober 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch, mit dem die EU-Richtlinie 2011/36 vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer umgesetzt wurde, wurden die Strafbestände zur Bekämpfung des Menschenhandels grundlegend umgestaltet und erweitert. Die Neufassung der Straftatbestände wird nach der Aufforderung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (ARV) des Deutschen Bundestages in seiner Beschlussempfehlung und seinem Bericht vom 6. Juli 2016 zu dem Gesetzesentwurf an die Bundesregierung bis Herbst 2021 evaluiert.
- Im Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen werden folgende Schwerpunktthemen bis Sommer 2021 behandelt: Identifizierung und spezifische Hilfen für minderjährige Opfer von Menschenhandel, Online-Kontaktanbahnung und sexuelle Ausbeutung sowie Aufklärung und Unterstützung bei organisierter und ritueller Gewalt.
- Eine zentrale Reform aus dem Jahr 2019 ist die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts, die im Wesentlichen zum Januar 2024 in Kraft tritt. Danach können alle Opfer von Menschenhandel, die eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, Entschädigungsleistungen erhalten. Dies gilt auch, wenn keine körperliche, sondern psychische Gewalt ausgeübt wurde. Bundesweit wird ab dem 1. Januar 2021 der Zugang zu einer Soforthilfe in einer Trauma-Ambulanz sichergestellt.
- Die auf Grundlage einer gemeinsam erarbeiteten Strategie der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der Arbeitsausbeutung errichtete Servicestelle angesiedelt bei Arbeit und Leben (VHS/DGB Berlin-Brandenburg) trägt weiterhin dazu bei, Kooperationsstrukturen gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel bundesweit auf- und auszubauen. Sie vermittelt Kenntnisse zu ausbeuterischen Arbeits- und Zwangssituationen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene.
- Im Zuge des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 wird die Servicestelle in den Folgejahren Schulungen zur Bekämpfung von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel mit dem Schwerpunkt Opferschutz für die Beschäftigten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) in den Hauptzollämtern durchführen. Die Servicestelle setzt auch in den folgenden Jahren ab 2020 ihre Tätigkeiten für die Bundesregierung fort.
- Die Bundesregierung wird auch weiterhin mit der Zivilgesellschaft aktiv zusammenarbeiten. Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK e. V.) mit seinen Mitgliedsorganisationen wird als wichtiger Partner bei der Bekämpfung des Menschenhandels weiterhin institutionell und für konkrete Maßnahmen gefördert. Der KOK unterstützt nicht nur die Betroffene, er schult auch Fachpersonal, so zum Beispiel bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit oder die Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel in den Außenstellen des BAMF. Er trägt so zu einer verbesserten Datenlage bei und forscht zum Thema Menschenhandel.

- Die Bundesregierung wird die Überarbeitung und Verbesserung der Datengewinnung- und Auswertung zur Bekämpfung des Menschenhandels weiter voranbringen. Insbesondere wird für 2021 der erste Datenbericht des Statistik- und Reportingtool des BMFSFJ-geförderten Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK e. V.) erwartet. Das Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung soll basierend auf einer umfassenden Evaluierung weiter optimiert werden.
- Aufbauend auf der EU-Ratspräsidentschaft (Juli-Dezember 2020) wird die Bundesregierung auch im Rahmen ihres Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarates die Themenschwerpunkte Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der Arbeitsausbeutung, Schutz und Rechte von Opfern, und Bekämpfung des Kinderhandels stark machen. Im Januar 2021 lädt die Bundesregierung gemeinsam mit der Sachverständigengruppe des Europarats (GRETA) zu einer internationalen Konferenz mit dem Titel „Ending Trafficking in Children and Young persons“ ein.
- Die Bundesregierung wird die Strukturen zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Unterstützung der Opfer entsprechend dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag insbesondere im Rahmen von hierfür geschaffenen Bund-Länder-Arbeitsgruppen und regelmäßigen Ressorttauschrunden weiter stärken. Das durch das BMFSFJ finanzierte Konzept des Deutschen Institut für Menschenrechte für die Einrichtung einer Berichterstattungsstelle gegen Menschenhandel, das für Frühjahr 2021 erwartet wird, soll als Grundlage für ressortübergreifende Abstimmungen dienen.

### **Institutionen und Akteurinnen und Akteure des Menschenrechtsschutzes stärken**

#### **20. Zivilgesellschaftliche Handlungsspielräume, auch online, schaffen und erhalten, die Arbeit von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern unterstützen**

- Ein Schwerpunkt der Projektarbeit der Bundesregierung im Bereich Politische Teilhabe wird der Schutz und die Förderung zivilgesellschaftlicher Handlungsspielräume und von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern sein. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf dem Schutz und der Förderung digitaler Handlungsräume.
- Die Bundesregierung wird Einschränkungen zivilgesellschaftlicher Handlungsspielräume, sei es im analogen oder im digitalen Raum, gegenüber Drittstaaten im bilateralen und europäischen Dialog deutlich ansprechen. Dies erfolgt in engem Austausch mit betroffenen Akteuren und Akteurinnen und in Abstimmung mit europäischen Partnerinnen und Partnern.
- Die Bundesregierung wird den abnehmenden Handlungsspielraum von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern auch in internationalen Foren wie dem Menschenrechtsrat und dem dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung ansprechen.
- Die Bundesregierung wird die Arbeit des VN-Sonderberichterstatters für Menschenrechtsverteidiger unterstützen und sich für die Unabhängigkeit seines Mandats einsetzen.
- Die Bundesregierung wird sich für die Umsetzung der EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern einsetzen und die Leitlinien der OSZE für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern aktiv unterstützen.
- Die Bundesregierung wird den Deutschen Bundestag in seinem Engagement zum Schutz bedrohter Menschenrechtsverteidiger, insbesondere im Rahmen des Programms „Parlamentarier schützen Parlamentarier“, weiter unterstützen, etwa durch Informationsbeschaffung zu Einzelfällen oder den Einsatz der deutschen Auslandsvertretungen vor Ort.
- Die Bundesregierung stärkt mit dem Zivilen Friedensdienst (ZFD) benachteiligte Gruppen zur gewaltfreien Einforderung der Menschenrechte sowie in ihrem Zugang zu Menschenrechten und unterstützt Training und Beratung in Methoden der zivilen Konfliktbearbeitung. Der physische und juristische Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern in Krisenländern gehört ebenfalls zum Aufgabenspektrum des Zivilen Friedensdienstes.
- Die Bundesregierung wird im Rahmen der Elisabeth-Selbert-Initiative gefährdeten Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern einen temporären Aufenthalt in Deutschland oder innerhalb der Herkunftsregion ermöglichen, bei dem sie in einer Gastorganisation in ihrem Tätigkeitsfeld weiterarbeiten können.

## 21. Internationale Instrumente, Gremien und Überwachungsorgane sowie nationale Menschenrechtsinstitutionen stärken

- Die Bundesregierung setzt sich für einen effizienten Multilateralismus und eine regelbasierte internationale Ordnung auch beim Menschenrechtsschutz ein. Sie engagiert sich für Effizienz, Effektivität und Glaubwürdigkeit des VN-Menschenrechtsrats und für eine breite Beteiligung der Zivilgesellschaft an seiner Arbeit. Die Bundesregierung bringt sich beim UPR in alle Dialoge ein und spricht Empfehlungen aus. Sie strebt im Anschluss an die Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat 2020 bis 2022 die unmittelbare Wiederwahl in das Gremium an.
- Die Bundesregierung wird die Umsetzung des Prozesses zur Stärkung der VN-Vertragsorgane und zur effektiveren Organisation ihrer Arbeitsweise aktiv begleiten. Leitgedanke bleibt die Wahrung der Unabhängigkeit der Vertragsorgane und der in ihnen agierenden Expertinnen und Experten.
- Dem wachsenden Druck auf die Menschenrechte weltweit wird die Bundesregierung durch ihre entschlossene politische Unterstützung für das Büro des VN-Hochkommissariats für Menschenrechte und dessen Unabhängigkeit entgegenreten. Sie wird diese durch substanzielle freiwillige Beiträge untermauern.
- Die Bundesregierung wird ihren Vorsitz im Europarat dafür nutzen, sich für die Einhaltung menschenrechtlicher Verpflichtungen durch alle Mitgliedstaaten des Europarats einzusetzen und zu diesem Zweck die Wirksamkeit der Kontroll-Mechanismen des Europarats zu überprüfen und zu verbessern. Die Bundesregierung wird im Rahmen ihres Vorsizes auch den zügigen Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention möglichst weit voranbringen. Die Bundesregierung unterstützt und fördert die Arbeit des Europarats, einschließlich des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Menschenrechtskommissarin, ebenso wie die Aktivitäten des Europarats im Kampf gegen die Diskriminierung von Roma und Sinti.
- Die Bundesregierung wird weiter Verantwortung innerhalb der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) übernehmen. Menschenrechte und Grundfreiheiten sind konstitutiv für den umfassenden Sicherheitsbegriff der OSZE. Die Bundesregierung wird sich daher weiterhin für eine Stärkung der menschlichen Dimension und die Umsetzung der diesbezüglichen Verpflichtungen einsetzen und für die im Aktionsplan genannten Bereiche auch im Rahmen der OSZE eintreten. Besonders wird sie sich für die Schwerpunktthemen Medien- und Meinungsfreiheit, und die Stärkung von Toleranz und Nichtdiskriminierung sowie die Förderung von Rechtsstaatlichkeit einsetzen.
- Die Bundesregierung wird den Umsetzungsprozess des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie (2020 bis 2024) weiter aktiv begleiten, sich für menschenrechtliche Kohärenz im EU-Außenhandeln und die Umsetzung des rechtebasierten Ansatzes in der EU-Entwicklungspolitik einsetzen.
- Die Bundesregierung wird weiterhin die Arbeit des Deutschen Instituts für Menschenrechte unterstützen. Auch wird sie sich weiter für die Stärkung anderer unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen einsetzen.
- Die Bundesregierung wird sich sowohl im Rahmen der EU als auch bilateral für die Universalität und Integrität des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) einsetzen und weltweit für den Beitritt zum Statut werben. Sie wird auf eine effektive Umsetzung der Beschlüsse der IStGH-Überprüfungskonferenz von Kampala achten.
- Die Bundesregierung wird durch ihre entwicklungspolitische Zusammenarbeit die Umsetzung regionaler Menschenrechtsstandards und regionaler Menschenrechtsgerichtshöfe insbesondere durch die Unterstützung des Afrikanischen Gerichtshofes für die Menschenrechte und Rechte der Völker sowie des Interamerikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte weiterhin unterstützen. Hierbei wird ein besonderer Fokus auf die Umsetzung der Entscheidungen des Gerichtshofes auf nationaler Ebene in den einzelnen Mitgliedsstaaten gelegt.

## 22. Die Umsetzung der Menschenrechte durch entwicklungspolitische Zusammenarbeit fördern

- Die Bundesregierung wird das im Rahmen des „BMZ 2030“-Prozesses definierte Qualitätsmerkmal „Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion“ als Gütesiegel der Entwicklungszusammenarbeit konsequent umsetzen. Menschenrechtliche Standards und Prinzipien sollen in diesem Rahmen noch systematischer in den Verfahren und Instrumenten der deutschen Entwicklungszusammenarbeit verankert

werden. Alle Entwicklungsvorhaben werden vorab auf menschenrechtliche Risiken und Wirkungen geprüft und hierauf in Berichterstattung und Evaluierung überprüft.

- Die Bundesregierung wird die bestehenden menschenrechtlichen Beschwerdeverfahren bei den Durchführungsorganisationen KfW und GIZ im Austausch mit diesen auf der Grundlage menschenrechtlicher Kriterien, wie sie etwa in den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verankert sind, beobachten und überwachen.
- Die Bundesregierung wird sich im VN-System für die weitere Konkretisierung und die praktische Umsetzung des Rechts auf Entwicklung einsetzen. Dies ist ein zentraler Punkt gegenüber dem Narrativ einiger Staaten, darunter insbesondere China, die zu etablieren suchen, dass Gruppen oder Staaten, und nicht Individuen Träger von Menschenrechten sind.

## **Rechtsstaatlichkeit sichern**

### **23. Straflosigkeit bekämpfen**

- Die Bundesregierung schenkt im Rahmen ihrer Bemühungen um Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene dem Kampf gegen Straflosigkeit bei schwersten Verbrechen und der Fortentwicklung und Geltung des Völkerstrafrechts besondere Aufmerksamkeit.
- In einem Bündnis gegen Straflosigkeit setzt sie sich dafür ein, dass die Täter schwerster völkerrechtlicher Verbrechen vor Gericht gestellt werden. Das Bündnis dient der Verteidigung und Stärkung des Systems der internationalen Strafgerichtsbarkeit. Dies schließt insbesondere die Unterstützung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Den Haag ein, der wichtigsten internationalen Organisation zur Verfolgung und gerichtlichen Aufarbeitung von Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und dem Verbrechen der Aggression. Andere internationale und hybride Strafgerichte, die zur Aufarbeitung von Straftaten in verschiedenen konkreten Situationen eingerichtet wurden, sind weiterer Teil des Systems der internationalen Strafgerichtsbarkeit. Die Initiative fördert auch das Projekt einer internationalen Konvention zur Verhütung und Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Sie widmet sich ferner der Unterstützung internationaler Beweissicherungsmechanismen, die Beweise für eine spätere strafrechtliche Verfolgung durch nationale oder internationale Mechanismen sichern. Die Bemühungen der Bundesregierung spiegeln sich auf nationaler Ebene in der Implementierung des Weltrechtsprinzips im Völkerstrafgesetzbuch VStGB wieder. Danach können bestimmte, schwerste Verbrechen auch dann verfolgt werden, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Deutschlandbezug aufweist.

### **24. Rechtsstaatlichkeit, Versöhnungsprozesse und Sicherheitssektorreform im Kontext von Krisenprävention, Konfliktbewältigung und Friedensförderung als einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Menschenrechten fördern**

- Die Bundesregierung wird zum Schutz von Menschenrechten weiter auf Grundlage der Ressortgemeinsamen Strategien zur Rechtsstaatsförderung, zur Vergangenheitsarbeit und Versöhnung sowie zur Unterstützung der Sicherheitssektorreform im Kontext von Krisenprävention, Konfliktbewältigung und Friedensförderung beitragen.
- Als außenpolitische Gestaltungs- und Querschnittsaufgabe wird die Bundesregierung Rechtsstaatsförderung, Vergangenheitsarbeit und Versöhnung sowie die Unterstützung der Sicherheitssektorreform sowohl im bilateralen als auch im multilateralen Rahmen realisieren und gemeinsam mit nationalen, europäischen und internationalen Partnern kooperieren.
- Die Rechtsstaatsförderung und Vergangenheitsbewältigungsarbeit der Bundesregierung im bilateralen und multilateralen Rahmen dienen insbesondere dem Schutz der Menschenrechte. Dabei stehen solche Maßnahmen im Vordergrund, die den Erhalt persönlicher Freiheitsrechte sowie das Recht auf körperliche Unversehrtheit garantieren und insgesamt die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte stärken. Hinzu kommen der Schutz benachteiligter gesellschaftlicher Gruppen sowie die Gleichstellung der Geschlechter und Antidiskriminierung, insbesondere durch die Durchsetzung der Rechte von Frauen, Kindern und Minderheiten einschließlich ihres Schutzes vor Gewalt sowie der Zugang zu Recht für alle Bevölkerungsgruppen. Nach diesen Vorgaben führt die Bundesregierung mittels ihrer Durchführungsorganisationen diverse Rechtsstaatsförderungsprojekte in Partnerländern durch.

- Um die Folgen massiver oder systematischer Menschenrechtsverletzungen und umfassender Gewalt zu bewältigen, Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, der Gerechtigkeit zu dienen und Versöhnung zu erreichen, fördert die Bundesregierung Maßnahmen und Prozesse zur Aufarbeitung – sowohl im Bereich der Justiz als auch außergerichtlich – in Gesellschaften, die versuchen sich mit dem Erbe weitreichender Missbräuche in der Vergangenheit auseinanderzusetzen („Transitional Justice“).
- Die Bundesregierung unterstützt den Dialog und die konstruktive Zusammenarbeit zwischen Sicherheitssektor-Akteuren und Akteurinnen und Bevölkerungsgruppen sowie Gemeinden zur verbesserten Gewährleistung der Menschenrechte. Die Sensibilisierung staatlicher Sicherheitskräfte für Menschenrechte sowie im Bereich sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt ist dabei ein wichtiges Element des deutschen Aus- und Fortbildungsansatzes im Bereich Sicherheitssektorreform.

## **25. Auf die Achtung der Menschenrechte bei der Terrorismusbekämpfung drängen**

- Deutschland wird sich auch künftig in den internationalen Gremien zur Terrorismusbekämpfung (Global Counter-Terrorism Forum, Financial Action Task Force, G7, G20, OSZE, Anti-IS-Koalition) engagieren. Die Bundesregierung wird sich gemeinsam mit ihren EU-Partnern wie auch in ihren bilateralen Beziehungen sowie in internationalen Organisationen und Gremien weiterhin dafür einsetzen, dass die Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit den Menschenrechten und dem Rechtsstaatsprinzip stehen.
- In den im Juni 2020 angenommenen EU-Ratsschlussfolgerungen zum auswärtigen Handeln der EU zur Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltextremismus haben die Mitgliedstaaten bekräftigt, dass die EU die Menschenrechte und die Grundsätze des Völkerrechts in allen Aspekten der weltweiten Bemühungen zur Terrorismusbekämpfung und in allen ihren strategischen Partnerschaften, weiterhin proaktiv unterstützen und fördern werde. Die Bundesregierung wird dieses Ziel auch im Rahmen der Umsetzung der 2006 von der VN-Generalversammlung verabschiedeten und zuletzt 2018 überprüften Globalen Anti-Terror-Strategie weiterverfolgen.

## **B Menschenrechte in Deutschland und im Rahmen der gemeinsamen Justiz- und Innenpolitik der Europäischen Union**

### **B 1 Bürgerliche und politische Rechte**

Das Bekenntnis zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten besitzt in Deutschland nach Artikel 1 Absatz 2 GG Verfassungsrang. Die Bundesrepublik ist allen wesentlichen internationalen Menschenrechtsverträgen beigetreten. Im Mittelpunkt stehen die „politischen und bürgerlichen Rechte“. Sie umfassen grundlegende Schutz- und Freiheitsrechte, die als Abwehrrechte gegen staatliche Willkür, direkte oder indirekte Beteiligungsrechte an der Politik und persönliche Freiheiten wie die Gedanken-, Religions- und Meinungsfreiheit das politische und zivile Zusammenleben unseres Gemeinwesens prägen. Wichtige Verträge sind auf der Ebene der Vereinten Nationen (VN) der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (Zivilpakt) und auf der europäischen Ebene die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nimmt Beschwerden von Einzelpersonen entgegen, die sich auf eine Verletzung ihrer Rechte aus der EMRK berufen.

Die Bundesrepublik setzt ferner die von ihr anerkannten Empfehlungen aus der Allgemeinen Regelmäßigen Überprüfung des VN-Menschenrechtsrates (UPR) um. Dem weit verbreiteten Interesse um Umsetzungsstand folgend ist der Text an den angenommenen Empfehlungen ausgerichtet. Eine Übersicht der Empfehlungen findet sich unter [www.upr-info.org/sites/default/files/document/germany/session\\_30\\_-\\_may\\_2018/germany\\_2rp.pdf](http://www.upr-info.org/sites/default/files/document/germany/session_30_-_may_2018/germany_2rp.pdf).

#### **Schutz vor Folter (UPR-Empfehlungen: 121; 125; 130; 132; 183)**

Folter ist in Deutschland nach Artikel 104 Absatz 1 Satz 2 GG verfassungsrechtlich absolut verboten. Dies gilt auch für andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen. Sie sind unter keinen Umständen legitimierbare Eingriffe in die Menschenwürde. Diese ist nach Artikel 1 Absatz 1 GG für alle staatliche Gewalt unantastbar. Gegen Träger hoheitlicher Gewalt kann das Folterverbot als unmittelbar geltendes Recht durch Einzelne vor den Aufsichtsbehörden und Gerichten geltend gemacht werden. Für den Bereich strafrechtlicher Ermittlungen hat das Verbot von Folter sowie der in Artikel 1 Absatz 1 GG niedergelegte Anspruch auf Achtung der Menschenwürde Eingang in die Vorschriften zu der Vernehmung von Beschuldigten gefunden. § 136a StPO („Verbotene Vernehmungsmethoden; Beweisverwertungsverbote“) stellt insoweit klar, dass jede Beeinträchtigung der Willensentschließung und -betätigung eines Beschuldigten durch Zwang, Täuschung, Drohung und ähnliche Mittel verboten ist. Damit entspricht die deutsche Rechtslage internationalen Menschenrechtsverträgen.

Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung entsprechend ihres Aktionsplans Menschenrechte 2019 bis 2020 die Bundesstelle zur Verhütung von Folter weiter gestärkt.

Das Folterverbot gilt bei der Auslieferung verfolgter Personen an einen anderen Mitgliedstaat der EU oder einen Drittstaat. Die deutschen Gerichte sind verpflichtet, vor jeder Auslieferungsentscheidung die Haftbedingungen des ersuchenden Staates im Lichte des Artikels 3 EMRK zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass die inhaftierte Person in der Haftanstalt des ersuchenden Staates menschenwürdig untergebracht wird, die Haftbedingungen kein unnötiges Leid hervorrufen und die Gesundheit und das Wohlergehen ausreichend geschützt sind. Der Umgang mit unzureichenden Haftbedingungen war ein Schwerpunkt einer von Deutschland veranstalteten Konferenz zum Überstellungsverkehr mit der EU im September 2020 und wird ein wichtiges Thema bei einer von Deutschland veranstalteten Konferenz zur Auslieferung auf der Grundlage des Europäischen Auslieferungsübereinkommens im Mai 2021 sein. Drohende Folter zur Erlangung von Aussagen im Ermittlungsverfahren oder Erlangung von Beweismitteln zur Begründung eines Tatverdachts durch Folter war vereinzelt Grund für die Ablehnung von Auslieferungsersuchen.

Das Folterverbot bestimmt auch die Rahmenbedingungen für die Anwendung von Zwangsmaßnahmen zur Ruhigstellung. Diese sind vor dem Hintergrund internationaler Übereinkünfte, insbesondere des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in den letzten Jahren ständig weiterentwickelt worden. Die Stärkung des Patientenwillens und der Patientenautonomie – auch explizit im Hinblick auf Menschen mit psychischen Erkrankungen – ist zentral.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 15. Januar 2020 – 2 BvR 1763/16 – einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben, mit der die Einstellung eines Strafverfahrens wegen einer Zwangsfixierung gerügt wurde. Es hat klargestellt, dass Zwangsfixierungen nur als letztes Mittel zulässig sind.

## **VN-Menschenrechtsverträge (UPR-Empfehlungen: 29-31; 140-142)**

Die Bundesrepublik beteiligt sich an allen wesentlichen Staatenberichtsverfahren der VN-Menschenrechtsverträge. Hervorzuheben sind neben dem Staatenberichtsverfahren des Zivilpaktes auch die Verfahren im Rahmen des Internationalen Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (CAT), des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung vom 21. Dezember 1965 (ICERD) und dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006 (CED).

### **1. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte**

Die Bundesregierung ist nach dem Zivilpakt verpflichtet, regelmäßig gegenüber dem VN-Menschenrechtsausschuss über die Umsetzung des Zivilpaktes zu berichten. Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum die Kandidatur von Prof. Zimmermann aus Potsdam für den VN-Menschenrechtsausschuss unterstützt. Prof. Zimmermann wurde im August 2018 in den VN-Menschenrechtsausschuss gewählt. Seine Amtszeit endet am 31. Dezember 2020.

Nach der Präsentation des letzten Staatenberichts am 18. und 19. Oktober 2012 ist die Form der Berichterstattung mit Zustimmung der Bundesregierung auf ein freiwilliges neues Format des Berichtsverfahrens umgestellt worden: Der Ausschuss übermittelt dem Vertragsstaat einen Fragenkatalog („list of issues prior to reporting“ (LOIPR)), zu dem dieser dann Stellung nimmt. In seiner 123. Sitzung beschloss der VN-Menschenrechtsausschuss die Fragenliste für Deutschland. Sie wurde am 31. Juli 2018 übermittelt. Mit Schreiben an den Ausschuss vom 10. März 2020 hat die Bundesrepublik in ihrem Siebten Staatenbericht zu diesen Fragen Stellung genommen. Hier soll auf fünf wesentliche Teilaspekte der Stellungnahme der Bundesregierung eingegangen werden.

#### *Netzwerkdurchsetzungsgesetz*

Mit dem neuen Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG), das im Oktober 2017 in Kraft getreten ist, soll die schnelle Entfernung von Hassrede im Netz gewährleistet werden. Das Gesetz zielt auf Hassrede, strafbare Falschnachrichten („Desinformation“) und andere strafbare Inhalte in sozialen Netzwerken ab (vgl. i. E. Kapitel B.7.).

#### *Racial Profiling*

„Racial profiling“ verstößt gegen geltendes Recht, insbesondere gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Artikel 3 GG und die in Artikel 3 GG enthaltenen Diskriminierungsverbote. Weder das Bundespolizeigesetz noch die sonstigen einschlägigen Vorschriften und Erlasse für die Bundespolizei erlauben eine Ungleichbehandlung von Personen nach u. a. ihrer Ethnie, Herkunft oder Religion. Dasselbe gilt für die Landespolizeibehörden. Dies ist der Maßstab für das tägliche Handeln der Beamtinnen und Beamten.

#### *Kommunikationsfreiheiten – BND und Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung*

Mit Urteil vom 19. Mai 2020 hat das BVerfG – 1 BvR 2835/17 – entschieden, dass der BND bei der Überwachung der Telekommunikation von Ausländern im Ausland an die nationalen Grundrechte gebunden ist. Die Ermächtigungsgrundlagen verstoßen in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung gegen das Telekommunikationsgeheimnis (Artikel 10 Absatz 1 GG) und die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG). Die beanstandeten Vorschriften gelten bis zum Jahresende 2021 fort, um dem Gesetzgeber eine Neuregelung unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Anforderungen zu ermöglichen. Die Bundesregierung ist bestrebt, die für die Aufgabenerfüllung des BND wichtige strategische Ausland-Ausland-Telekommunikationsüberwachung, fristgerecht so auszugestalten, dass sie den Vorgaben des BVerfG entspricht.

#### *Recht auf Privatsphäre – Vorratsdatenspeicherung*

Mit Gesetz zur Einführung einer Speicherfrist und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 wurden TK-Dienste-Erbringer verpflichtet, ab dem 1. Juli 2017 die bei der Nutzung von Telefon- und Internetdiensten anfallenden Verkehrsdaten ihrer Nutzer für eine begrenzte Zeit von zehn Wochen auf Vorrat zu speichern (sogenannte Vorratsdatenspeicherung). Standortdaten müssen für vier Wochen gespeichert werden. Die Verfassungs- und Unionsrechtskonformität der Regelungen war und ist Gegenstand verschiedener Gerichtsverfahren: Beim BVerfG sind mehrere Verfassungsbeschwerden gegen die Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung anhängig. Wann in diesen Verfahren eine Entscheidung ergeht, ist nicht verlässlich abschätzbar.

### *Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben*

Nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl steht allen Deutschen – also auch Menschen mit Behinderungen – das aktive und passive Wahlrecht bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen zu (Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG). Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gilt auch bei Europawahlen (§ 1 Absatz 1 Satz 2 des Europawahlgesetzes). Auch Personen mit Behinderungen und Personen mit verminderter strafrechtlicher Schuldfähigkeit sind nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Personen, für die vom Betreuungsgericht auf Dauer ein rechtlicher Betreuer in allen Angelegenheiten bestellt war, weil sie keine ihrer Angelegenheiten selbst wahrnehmen können (sogenannte Vollbetreute), waren in der Vergangenheit von der Bundestags- und der Europawahl ausgeschlossen. Das BVerfG hat mit Urteil vom 29. Januar 2019 – 2 BvC 62/14 – den Wahlrechtsausschluss für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt.

Mit dem am 1. Juli 2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze wurden für Bundestags- und Europawahlen diese Wahlrechtsausschlüsse aufgehoben. Zugleich wurden die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts bestimmt und die Strafbarkeit einer Stimmabgabe entgegen der oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten im Rahmen zulässiger Assistenz in § 107a StGB klargestellt. Bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung waren nach einem Urteil des BVerfG – 2 BvQ 22/19 – zur Europawahl am 26. Mai 2019 die o. g. Wahlrechtsausschlüsse nicht mehr anzuwenden.

### **2. *Anti-Folter-Konvention (Convention Against Torture, CAT)***

Als Vertragsstaat der Anti-Folter-Konvention hat die Bundesrepublik die Zuständigkeit des CAT-Ausschusses zur Entgegennahme von Staaten- und Individualbeschwerden anerkannt. Anstelle der Vorlage des Sechsten Staatenberichts erfolgte die Beantwortung auch hier im Wege des LOIPR Formats (s.o.) auf Grundlage einer vom CAT-Ausschuss vorab übermittelten Fragenliste. Der Sechste CAT-Bericht der Bundesregierung griff diese Fragen auf und wurde im Rahmen der 66. Sitzung des CAT-Ausschusses am 29. und 30. April 2019 vorgestellt. Hierauf hat der CAT-Ausschuss am 14. Mai 2019 seine abschließenden Bemerkungen („concluding observations“) zum Sechsten Bericht der Bundesregierung verabschiedet. Darin hob er die Bemühungen der Bundesrepublik auf Ebene der Gesetzgebung hervor. Hierzu gehörten etwa die Regelungen der StPO hinsichtlich der Rechte von Personen im Polizeigewahrsam oder das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen. Zu den vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen übermittelte die Bundesregierung am 20. Juli 2020 erste Stellungnahmen, die sich auf die Ausstattung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, das Monitoring von Gewahrsamseinrichtungen und aktuelle Ermittlungsverfahren bezogen.

### **3. *Anti-Rassismus-Konvention (International Convention on the Elimination of Racial Discrimination, ICERD)***

Mit Schreiben vom 30. April 2020 hat die Bundesregierung ihre Staatenberichte für den Berichtszeitraum von Dezember 2012 bis Juni 2018 dem VN-Fachausschuss übermittelt, der die Einhaltung der Pflichten aus dem ICERD überprüft. Damit ist sie ihrer Berichtspflicht gegenüber dem VN-Generalsekretär nach Artikel 9 Absatz 1 ICERD nachgekommen. Der Ausschuss kann auf Grundlage dieses Berichts Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen (sogenannte „concluding observations“) abgeben. Die Bundesregierung hat die Kandidatur des unabhängigen Ausschussmitglieds Prof. Mehrdad Payandeh aus Hamburg unterstützt, der dem Ausschuss seit 2019 angehört.

### **4. *Konvention gegen das Verschwindenlassen (International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance, CED)***

Die Bundesrepublik hat im Juni 2020 aktuelle Informationen an den Ausschuss über das Verschwindenlassen übermittelt. Diese betrafen insbesondere die Forderung der Schaffung eines eigenständigen Straftatbestandes des „Verschwindenlassens“. Aus Sicht der Bundesregierung gewährleisten die geltenden Strafvorschriften des deutschen Rechts eine effektive Strafverfolgung gemäß den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen. Allerdings erkennt die Bundesregierung die symbolische Wirkung eines eigenständigen Straftatbestands des „Verschwindenlassens“ an. Sie prüft daher, ob und gegebenenfalls inwieweit eine Ergänzung des deutschen Strafrechts in Betracht kommt.

Mit Barbara Lochbihler, die im Juni 2019 die Nachfolge von Rainer Huhle angetreten hat, gehört für die Amtszeit von 2019 bis 2023 erneut eine deutsche Expertin dem Ausschuss gegen das Verschwindenlassen an. Die Bundesregierung hat ihre Kandidatur unterstützt und steht im regelmäßigen Austausch mit Frau Lochbihler.

### **Abschiebungshaft (§ 62 des AufenthG) (UPR-Empfehlung: 254)**

In Deutschland stellt die Abschiebungshaft keine Strafhaft dar. Gesetzliche Grundlage der Abschiebungshaft ist § 62 AufenthG. Die Abschiebungshaft wird nur als Ultima Ratio zur Sicherung der Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht angeordnet.

Das zuständige Gericht darf die Haft auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde für maximal sechs Monate anordnen. Spätestens nach dieser Zeit muss das Gericht neu entscheiden und kann die Haft um höchstens zwölf Monate verlängern in Fällen, in denen die Abschiebung aus von dem Ausländer zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann. Bei Minderjährigen und auch bei Familien mit Minderjährigen und sonstigen vulnerablen Personengruppen darf Abschiebungshaft nur in besonderen Ausnahmefällen angeordnet werden, und auch nur so lange wie es, insbesondere unter gebotener vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls, angemessen ist.

Nach § 62 Absatz 1 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebungshaft unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes Mittel erreicht werden kann. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken (§ 62 Absatz 1 Satz 2 AufenthG). Somit kann Abschiebungshaft nur angeordnet werden, wenn keine Alternativlösung als milderes Mittel verfügbar ist, um den Zweck der Haft zu erreichen.

Solche milderen Mittel sind vor allem Beschränkungen und Auflagen, insbesondere Meldepflichten, wenn zu erwarten ist, dass die betroffene Person sie einhält. § 46 Absatz 1 AufenthG benennt hierzu explizit die Wohnsitzauflage. Darüber hinaus sieht § 61 Absatz 1 AufenthG eine Reihe von – gesetzlichen und behördlich verfügbaren – Beschränkungen des Aufenthalts vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer vor, um ein Untertauchen eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers zu erschweren und die Erfüllung der Ausreisepflicht besser zu überwachen. Die §§ 56, 56a AufenthG sehen darüber hinaus Überwachungsmaßnahmen mit Blick auf Ausländer vor, die aus Gründen der inneren Sicherheit ausreisepflichtig sind.

Nach § 44 Absatz 2a AsylG sollen die Länder geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung Asylbehrender den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten.

Werden Hinweise für eine Vulnerabilität gemäß Artikel 21 der Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU) identifiziert, oder steht Folter oder geschlechtsspezifische Verfolgung im Raum, erfolgt im Rahmen des Asylverfahrens die Anhörung unter Beteiligung von speziell geschulten und sensibilisierten Sonderbeauftragten, wie Sonderbeauftragte für Folteropfer und Traumatisierte, geschlechtsspezifisch Verfolgte, Menschenhandelsopfer, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

### **Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB) (UPR-Empfehlung: 184)**

Durch das am 29. März 2019 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch wurde die Strafvorschrift des § 219a StGB („Werbung für den Schwangerschaftsabbruch“) um Absatz 4 ergänzt. Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen, die selbst Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, können nun auch öffentlich darauf hinweisen und öffentlich auf Informationen bestimmter Einrichtungen über Mittel, Gegenstände oder Verfahren zum Schwangerschaftsabbruch aufmerksam machen. Die Strafbarkeit von Ärztinnen und Ärzten, die selbst Schwangerschaftsabbrüche durchführen, wurde hierdurch eingeschränkt.

Ergänzend wurde das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) geändert. Nach § 13 Absatz 3 SchKG führt die Bundesärztekammer (BÄK) nun eine Liste der Ärztinnen und Ärzte sowie der Krankenhäuser und Einrichtungen, die ihr mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 StGB durchführen. Diese Liste ist monatlich zu aktualisieren und im Internet zu veröffentlichen. Die BÄK ist dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung der Liste Ende Juli 2019 nachgekommen. Inzwischen enthält die Liste mehr als 330 Adressen von Ärztinnen und Ärzten sowie Krankenhäusern und Einrichtungen. Weitere befinden sich im Verifizierungsprozess. Nach § 13a SchKG veröffentlicht auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung die Liste der BÄK und weitere Informationen zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen. Zusätzlich erteilt der bundesweite zentrale Notruf – das auf Grundlage des SchKG eingerichtete Hilfetelefon „Schwangere in Not“ – Auskunft über die Angaben in dieser Liste.

**Schutz vor Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität (UPR-Empfehlungen: 56; 109; 111; 254)**

Die Bundesregierung setzt sich gegen jegliche Benachteiligung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität ein.

Das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18. Dezember 2018 sieht in Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 – eine weitere Geschlechtsoption für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung vor. Danach sollen diese Personen neben dem Geschlechtseintrag „weiblich“ oder „männlich“ oder einer Beurkundung der Geburt ohne eine Geschlechtsangabe auch mit der Bezeichnung „divers“ ins Register eingetragen werden können. Der Eintrag kann geändert werden. Durch eine weitere Erklärung können betroffenen Personen bei nachträglicher Änderung des Geschlechtseintrags ihren Vornamen dem beurkundeten Geschlecht anpassen.

Auf die Schlussbemerkungen des Menschenrechtsausschusses zum Sechsten Staatenbericht Deutschlands hatte die Bundesregierung den Deutschen Ethikrat mit einer Stellungnahme zur Situation von Intersexuellen in Deutschland beauftragt. In seiner Stellungnahme von 2012 hat der Ethikrat empfohlen, dass chirurgische und sonstige medizinische Maßnahmen betreffend Kleinkinder und Kinder nur gestattet werden sollten, wenn diese in Anbetracht des Kindeswohls unbedingt erforderlich sind. Die Bundesregierung hat dazu einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Personensorge der Eltern für Behandlungen von intergeschlechtlichen Kindern beschränkt und das Selbstbestimmungsrecht dieser Kinder stärkt.

Auch durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz werden Menschen vor Diskriminierung wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität geschützt. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes unterstützt und berät Personen, die Benachteiligungen im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes erfahren haben.

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen vom 12. Juni 2020 hat die Bundesregierung eine eigenständige strafrechtliche Regelung geschaffen. Das Gesetz verbietet sogenannte Konversionstherapien und die Werbung hierfür. Es dient damit neben dem Schutz vor Gesundheitsschäden zugleich dem Schutz vor Diskriminierung und Stigmatisierung aufgrund sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität

**Rechte im Strafverfahren**

Zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe in Strafverfahren und (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, sind im Dezember 2019 zwei Gesetze in Kraft getreten: Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, vornehmlich mit Erweiterungen des Rechts der Pflichtverteidigung im allgemeinen Strafverfahrensrecht der StPO (die nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 JGG auch bei jugendlichen Beschuldigten Anwendung finden) und das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren.

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung wurde unter anderem der Katalog des § 140 StPO, der die Fälle der Pflichtverteidigung regelt, in mehrfacher Hinsicht den Vorgaben an die Richtlinie angepasst

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren sieht unter anderem vor, dass einem Jugendlichen in Fällen notwendiger Verteidigung (also insb. in Haft- und Unterbringungssachen und bei schwereren Tatvorwürfen oder bei zu erwartender Jugendstrafe und bei unzureichender eigener Verteidigungsfähigkeit) grundsätzlich ein Verteidiger von Amts wegen bereits vor einer Vernehmung des Jugendlichen (also auch der ersten polizeilichen Vernehmung) bestellt wird. Mit diesen neuen Bestimmungen ist in den Fällen der notwendigen Verteidigung die Unterstützung jugendlicher Beschuldigter durch einen Verteidiger in allen Verfahrensstadien bis zum rechtskräftigen Urteil gewährleistet.

**Sicherungsverwahrung**

In seinem Urteil vom 17. Dezember 2009 (Individualbeschwerde Nr. 19359/04) sah es der EGMR als Verstoß gegen das Recht auf Freiheit (Artikel 5 Absatz 1 EMRK) und das Rückwirkungsverbot (Artikel 7 EMRK) an, dass sich der Beschwerdeführer über die zum Tatzeitpunkt für die erstmalige Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestehende Höchstfrist von zehn Jahren hinaus in der Sicherungsverwahrung befand. Der deutsche Gesetzgeber hat die darauffolgende Entscheidung des BVerfG vom 4. Mai 2011 durch eine umfassende rechtliche Neugestaltung des Rechts der Sicherungsverwahrung sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene um-

gesetzt. Die neuen Regelungen sind zum 1. Juni 2013 in Kraft getreten. Der EGMR hat die gesetzlichen Neuregelungen bestätigt. Mit Entscheidung vom 4. Dezember 2018 hat sich nun auch die Große Kammer im Fall Inseher ./ Bundesrepublik Deutschland dieser Einschätzung angeschlossen und die Rechtslage in Deutschland als konventionskonform angesehen (Individualbeschwerden Nrn. 10211/12 und 27505/14).

### **Bekämpfung des internationalen Terrorismus (UPR-Empfehlungen: 119; 120)**

Die Wahrung der Menschen- und Grundrechte bei der Terrorismusbekämpfung ist in Deutschland von entscheidender Bedeutung. Die Schutzpflicht des Staates für die Bürgerinnen und Bürger hat zur Folge, dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, die in Grund- und Menschenrechte eingreifen, einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Sie müssen einer parlamentarischen Kontrolle unterworfen und somit demokratisch legitimiert sein.

Im Hinblick auf die Unterstützung der Opfer von Terrorismus steht den Betroffenen mit dem Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland seit April 2018 ein zentraler und dauerhafter Ansprechpartner auf Bundesebene zur Seite. Er unterstützt die Betroffenen und vermittelt bei Bedarf praktische, finanzielle und psychosoziale Unterstützung.

Auch hat sich der Opferbeauftragte – als Reaktion auf den Terroranschlag am Berliner Breitscheidplatz im Dezember 2016 – dafür eingesetzt, dass die Härteleistungen, welche der Deutsche Bundestag jährlich zweckgebunden zur Verfügung stellt, für die Hinterbliebenen von terroristischen Gewalttaten (und extremistischen Übergriffen) rückwirkend verdreifacht wurden. Ehe- und Lebenspartner, Kinder und Eltern eines durch einen Terroranschlag Getöteten erhalten nun 30.000 Euro statt bislang 10.000 Euro als Härteleistung. Geschwister erhalten jeweils 15.000 Euro statt bisher 5.000 Euro.

## B 2 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Mit dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte („International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights“ – ICESCR; auch: VN-Sozialpakt) wurde 1966 das universelle Menschenrechtsinstrument zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten geschaffen. Die Bundesrepublik Deutschland hat den VN-Sozialpakt im Jahr 1973 ratifiziert und tritt nachdrücklich für die Gleichrangigkeit aller Menschenrechte ein. Die politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind wechselseitig abhängig und lassen sich nur gemeinsam verwirklichen.<sup>2</sup>

### Bekämpfung von Armut (einschließlich Kinderarmut)

Die Artikel 22 und 25 der – für sich genommen völkerrechtlich nicht verbindlichen – Allgemeinen Menschenrechtserklärung sprechen jedem Menschen das Recht auf soziale Sicherheit zu. Armutsbekämpfung ist auch in einem Land wie Deutschland mit hohem allgemeinem Lebensstandard und entwickeltem Sozialsystem eine wichtige Aufgabe. Eine benachteiligte relative Position in der Einkommensverteilung innerhalb einer Gesellschaft stellt eine Armutsgefährdung dar und geht häufig mit Einschränkungen der materiellen, gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe, aber auch gesundheitlichen Risiken und schlechteren Bildungschancen einher. Um Transparenz über Verbreitung und Ausmaß der Armutsgefährdung und damit einhergehenden Risiken zu schaffen, legt die Bundesregierung in jeder Legislaturperiode einen Armuts- und Reichtumsbericht vor. Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht, der voraussichtlich im zweiten Quartal 2021 vorgelegt werden wird, soll bereits erste Aussagen zu den Folgen der COVID-19-Pandemie für soziale Integration, Bildungs- und Erwerbsbeteiligung und Verteilung treffen.

Die bisherigen Berichte haben gezeigt, dass regelmäßige, zumindest vollzeitnahe Erwerbsteilnahme auf Haushaltsebene verbunden mit auskömmlicher Entlohnung Einkommensarmut meist vermeiden kann. Hierauf legt die Bundesregierung daher einen Schwerpunkt. Zusätzlich verfügt Deutschland über ein Mindestsicherungssystem, das Menschen durch grundsätzlich zeitlich unbefristete Leistungen vor existenziellen Notlagen schützt. Hilfebedürftige Menschen erhalten bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Die Bundesregierung hat ihre Politik zur Armutsbekämpfung durch Förderung von Beschäftigungschancen in Verbindung mit ergänzenden sozialen Sicherungsleistungen in den vergangenen Jahren weiterentwickelt. Dabei stehen wegen ihrer höheren Armutsgefährdung Familien mit Kindern, insbesondere Alleinerziehende, im Fokus:

Deutschland hat in der aktuellen 19. Legislaturperiode ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Kinderarmut umgesetzt. Damit ist Deutschland der Empfehlung des Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen nachgekommen, Leistungen für Kinder zu prüfen und den Zugang dazu zu verbessern.

Das Kindergeld, der Kinderzuschlag und das Bildungspaket sollen das Existenzminimum von Kindern sichern – ggf. zusammen mit Leistungen der Grundsicherungssysteme – und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Das Kindergeld wurde Juli 2019 erhöht und eine weitere Erhöhung Anfang 2021 ist im Koalitionsvertrag vereinbart und bereits vom Bundeskabinett beschlossen.

Durch das am 1. Januar 2020 vollständig in Kraft getretene Starke-Familien-Gesetz wurden zudem der Kinderzuschlag und das Bildungs- und Teilhabepaket (Bildungspaket) für Kinder und Jugendliche verbessert. Ziel des Gesetzes ist es, Familien mit kleinen Einkommen wirksamer vor Armut zu schützen, den Bedarf von Kindern zu sichern und sicherzustellen, dass sich auch bei kleinen Einkommen die Aufnahme bzw. Ausweitung der Erwerbstätigkeit lohnt.

Das Gute-KiTa-Gesetz hebt die Qualität in Kitas und Kindertagespflege und entlastet Eltern bei den Gebühren. Zudem wurde letzthin der Kita-Ausbau mit der Schaffung vieler neuer Betreuungsplätze intensiv vorangetrieben. Die Subventionierung der Kinderbetreuung verbessert die wirtschaftliche Stabilität der Familien: Sie entlastet das verfügbare Haushaltseinkommen, ermöglicht (erhöhte) Erwerbstätigkeit beider Elternteile und führt so zu Einkommensgewinnen und einer Reduzierung von Armutsrisiken.

---

Siehe auch Kapitel B5 zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten in der deutschen Außen- und Entwicklungspolitik.

Der Unterhaltsvorschuss wurde zum 1. Juli 2017 mit der Anhebung der Altersgrenze und dem Wegfall der Bezugsdauerbegrenzung deutlich ausgebaut und gewährleistet seitdem, dass das sächliche Existenzminimum für alle minderjährigen Kinder alleinerziehender Elternteile vorliegt. Es werden etwa doppelt so viele Kinder wie vor dem Ausbau der Leistung mit rund der dreifachen Summe unterstützt.

### **Gleichstellung von Frauen in der Arbeitswelt**

Die Bundesregierung hat in ihrer im Juli 2020 beschlossenen Gleichstellungsstrategie bekräftigt, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern durchgängiges Leitprinzip ihres Handelns ist.

Die Entgeltlücke (Gender Pay Gap) zwischen Frauen und Männern beschreibt die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Bruttostundenverdienst von Frauen und Männern und betrug im Jahr 2019 20 Prozent (2018: 21 Prozent). Die Bundesregierung verfolgt zum Abbau der Entgeltungleichheit weiterhin eine holistische Gesamtstrategie.

Entsprechend der Empfehlungen des Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen zielen diese Maßnahmen u. a. darauf, das Berufswahlspektrum von Jungen und Mädchen zu erweitern und eine Berufswahl nach Eignung und Neigung frei von Geschlechterstereotypen zu fördern.

Zugleich strebt die Bundesregierung die Überwindung der vertikalen Segregation des Arbeitsmarktes an. Das bereits erfolgreiche Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG) wird auf Grundlage des Koalitionsvertrags in der aktuellen Legislaturperiode wirksamer gestaltet. Dies entspricht den Empfehlungen des Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UPR-Empfehlung 38) hinsichtlich der Steigerung des Frauenanteils in Führungspositionen. Dem Auftrag des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode folgend soll die Gesetzesinitiative der Bundesregierung für ein „Zweites Führungspositionen-Gesetz“ noch in dieser Legislaturperiode vom Deutschen Bundestag verabschiedet werden.

Das Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (Entgelttransparenzgesetz) verbietet bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit eine unmittelbare oder mittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts beim Entgelt. Das Ergebnis der ersten Evaluation des Gesetzes (2019) ist, dass der Auskunftsanspruch bisher zurückhaltend von den Beschäftigten genutzt wird, während 45 Prozent der befragten Unternehmen (mit über 500 Beschäftigten) der Aufforderung zur Durchführung betrieblicher Prüfverfahren gefolgt sind. Daher unterstützt die Bundesregierung die Rechtsanwendung entsprechend den Empfehlungen des Allgemeinen Staatenüberprüfungsverfahrens des VN-Menschenrechtsrats (2018) weiter. Neben der Bereitstellung eines umfangreichen zielgruppenspezifischen Informations- und Beratungsangebots startete das BMFSFJ im Juli 2020 u. a. das Unternehmensprogramm „Unternehmen stärken – Entgeltgleichheit fördern“, das die Umsetzung des Entgeltgleichheitsgebotes als Kern einer umfassenden betrieblichen Personalpolitik unterstützt.

Zudem plant die Bundesregierung im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft die Verabschiedung von Ratschlussfolgerungen zur Bekämpfung des Gender Pay Gaps. Gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten werden Maßnahmen und politische Empfehlungen erarbeitet, wie eine gleichberechtigte Aufteilung von bezahlter Erwerbs- und unbezahlter Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern erreicht werden und im Ergebnis auch der Gender Pay Gap verringert werden kann.

Frauen arbeiten des Weiteren häufiger als Männer in Teilzeit und in Minijobs, was ebenfalls dazu beiträgt, dass Frauen im Durchschnitt pro Stunde weniger verdienen (vgl. Statistisches Bundesamt, [www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/03/PD20\\_097\\_621.html](http://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/03/PD20_097_621.html)). Vor diesem Hintergrund ist der Ausbau einer flächendeckenden Kinderbetreuung mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten sowie eine gleichberechtigte Aufteilung von bezahlter Erwerbsarbeit und unbezahlter Sorgearbeit eine wesentliche Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe von Müttern und Vätern am Erwerbsleben. Daher unterstützt der Bund u. a. die Länder im Rahmen des „Gute-KiTa-Gesetz“. Ausführungen dazu finden sich in Kapitel B4 (Menschenrechte von Kindern).

### **Arbeitsrecht**

§ 8 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) dient der Umsetzung des Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2000/78/EG, während § 9 AGG den Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2000/78/EG umsetzt und dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht nach Artikel 140 Grundgesetz (GG) i. V. m. Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV) Rechnung trägt.

§ 9 AGG enthält eine Sonderregel, die öffentliche oder private Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Ungleichbehandlung wegen der Religion oder Weltanschauung berechtigt. Sie trägt Artikel 17 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Rechnung. Die Vorschrift entspricht Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinen Entscheidungen in den Rechtssachen „Egenberger“ (Urteil vom 17. April 2018, C-414/16) und „Chefarzt“ (Urteil vom 11. September 2018, C-68/17) festgestellt, dass zwischen dem Recht auf Autonomie der Kirchen und dem Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerinnen auf Nichtdiskriminierung abgewogen werden und diese Abwägung gerichtlich überprüfbar sein müsse. Auch müssten die von einer kirchlichen Organisation aufgestellten Anforderungen angesichts ihres Ethos objektiv geboten und verhältnismäßig sein.

Im Lichte dieser Rechtsprechung hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in beiden Entscheidungen der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer Recht gegeben; im Fall „Egenberger“ (8 AZR 501/14) wurde der Klägerin eine Entschädigung zugesprochen und im Fall „Chefarzt“ (2 AZR 746/14) die ausgesprochene Kündigung für unwirksam erklärt.

Gegen das Urteil des BAG in der Rechtssache „Egenberger“ hat das Diakonische Werk Verfassungsbeschwerde (2 BvR 934/19) eingelegt und macht zudem geltend, der EuGH habe seine Kompetenz überschritten. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bleibt – nicht zuletzt wegen seiner zu erwartenden Aussagen in Bezug auf die Reichweite des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts – abzuwarten.

### **Migration und Integration auf dem Arbeitsmarkt**

Das zum 1. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz flankiert die Fachkräftesicherung entsprechend des wirtschaftlichen Bedarfs durch eine gezielte und gesteigerte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Nicht-EU-Ländern. Insbesondere für Fachkräfte mit beruflicher Qualifikation wurde der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erweitert.

Das zukunftsorientierte Zuwanderungsrecht verbessert auch für Fachkräfte im Gesundheitswesen aus Nicht-EU-Ländern den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat zudem mit den Arbeitsverwaltungen verschiedener Länder<sup>3</sup> Vermittlungsabsprachen für Pflegefachkräfte getroffen. Auf Grundlage eines WHO-Berichts werden private Anwerbeprogramme in insgesamt 57 Ländern verboten,<sup>4</sup> um den „Brain Drain“ in Ländern mit kritischem Mangel an Gesundheitspersonal vorzubeugen. In Pilotprojekten<sup>5</sup> erprobt die BA die Rekrutierung von Auszubildenden für die Altenpflege mit einem WHO-abgestimmten Kriterienkatalog.

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge sowie subsidiär Schutzberechtigte haben einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang. Asylbewerberinnen sowie Asylbewerber und Geduldete dürfen grundsätzlich nach einem Aufenthalt von drei Monaten in Deutschland mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der BA eine Beschäftigung aufnehmen. Zugleich wurden mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung klare Kriterien für einen verlässlichen Status Geduldeter definiert, da für nachhaltig integrierte, abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber eine neue Beschäftigungsduldung eingeführt und die Ausbildungsduldung erweitert wurde.

Zugleich verbessert das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ die Arbeitsmarktchancen für Menschen mit Migrationsgeschichte, die von 380 Teilprojekten durch Beratungen, Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen unterstützt werden. 2015 wurde das Programm um den Schwerpunkt „Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes“ erweitert. Weitere IQ-Teilprojekte stärken zudem die interkulturellen Kompetenzen von Arbeitsmarktakteuren sowie kleine und mittlere Unternehmen. Das Projekt „Faire Integration“ bietet Geflüchteten die Möglichkeit, sich bei Beratungsstellen über ihre Rechte als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu informieren, um sich vor Benachteiligung und Ausbeutung auf dem Arbeitsmarkt zu schützen.

<sup>3</sup> U. a. Bosnien-Herzegowina, Tunesien und der Philippinen.

<sup>4</sup> Vergleiche auch die §§ 38, 39 der Beschäftigungsverordnung.

<sup>5</sup> In El Salvador und Vietnam.

Mit der Förderung durch die ESF-Integrationsrichtlinie Bund wird die Integration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Flüchtlingen vorangetrieben. Der Zugang zu Arbeit und (Aus-)Bildung wird durch Beratung, Vermittlung und strukturellen Maßnahmen wie der Durchführung von aufenthalts- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Schulungen für Jobcenter und Agenturen verbessert. Das ESF-Bundesprogramm „Stark im Beruf“ greift speziell das Erwerbspotenzial von Müttern mit Migrationsgeschichte auf. 14.000 Mütter sind bereits beratend begleitet worden. Über die Hälfte hat im Projektanschluss einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz erhalten oder eine Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen. Das Projekt (2017-2019) „Frauen mit Fluchterfahrung gründen“ förderte die Selbstständigkeit von geflüchteten Frauen. Das Modellprojekt (2017-2019) „POINT-Potenziale integrieren“ unterstützte in Berlin über 100 allein geflüchtete Frauen bei der Integration in Arbeitsmarkt und Gesellschaft. Ca. 60 Prozent der Frauen absolvierten neben dem laufenden Spracherwerb berufliche Qualifizierungen und/oder konnten in den Arbeitsmarkt integriert werden. Die Nachhaltigkeit dieser Unterstützung wird durch eine Nachbefragung der POINT-Teilnehmerinnen untersucht.

Die zusätzliche Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen soll das staatlich-gesellschaftliche Aufnahmeprogramm „NesT – Neustart im Team“ ermöglichen. Die Bundesregierung spricht gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Organisationen im Rahmen des Pilotprojekts insbesondere aufnahmewillige private Sponsoren an.

### **Pflege**

In der 19. Legislaturperiode hat die Bundesregierung ein Sofortprogramm für eine bessere Personalausstattung und bessere Arbeitsbedingungen in der Kranken- und Altenpflege umgesetzt. Durch das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz, das zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, soll jede stationäre Pflegeeinrichtung mehr Personal erhalten. Dazu zählen die Finanzierung von rund 13.000 zusätzlichen Fachkraftstellen, eine einmalige Ko-Finanzierung von Neuanschaffungen digitaler oder technischer Ausrüstung und die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Außerdem wurde damit zum 1. Oktober 2019 ein neues Qualitätssystem in vollstationären Einrichtungen auf den Weg gebracht, das die interne Qualitätssicherung, externen Qualitätsprüfungen und die Qualitätsberichterstattung erheblich weiterentwickelt. Pflegeheime müssen seitdem halbjährlich indikatorenbasierte Qualitätsdaten für alle Bewohnerinnen und Bewohner erfassen und an die unabhängige Datenauswertungsstelle übermitteln. Die Daten werden veröffentlicht und bilden die Grundlage für die jährlichen externen Qualitätsprüfungen.

Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) wurden ambulante Betreuungsdienste als weiteres Anbietersegment in der ambulanten Pflege zum 11. Mai 2019 eingeführt.

Die „Konzertierte Aktion Pflege“ (KAP), die die Bundesregierung gemeinsam mit zahlreichen Partnern angestoßen hat, zielt darauf ab, die Arbeits- und Entlohnungsbedingungen in der Pflege zu verbessern und den Pflegenden eine bessere Ausbildung zu ermöglichen. Im Sommer 2019 wurden zahlreiche konkrete Maßnahmen und Empfehlungen zur Verbesserung der Situation der beruflich Pflegenden entwickelt und verbindlich vereinbart. Die Umsetzung wird durch ein Monitoring begleitet, bereits 2020 soll ein erster Bericht veröffentlicht werden.

Bei der Gewinnung von internationalen Pflegefachkräften gewährleisten die staatlichen Institutionen der Bundesrepublik Deutschland, nämlich die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe, die Einhaltung der ethischen Standards der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Seit dem 1. Januar 2020 gilt für die Ausbildung zur Pflegefachkraft das bereits 2017 verabschiedete Pflegeberufegesetz. Ein neues Finanzierungssystem gewährleistet die Schulgeldfreiheit und eine angemessene Ausbildungsvergütung. Erweiterte berufliche Perspektiven sichern die Attraktivität der Ausbildung.

Im Zuge der COVID-19-Pandemie wurden ab März 2020 umfangreiche befristete Maßnahmen ergriffen, um die pflegerische Versorgung in Pandemiezeiten zu gewährleisten und pflegebedürftige Menschen als eine der besonders vulnerablen Gruppen zu schützen. Vor diesem Hintergrund haben die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit u. a. Besuchsregelungen für stationäre Pflegeeinrichtungen festgelegt, die nach Abflachen der Infektionskurve stufenweise angepasst wurden.

## Recht auf Gesundheit

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) bietet allen Versicherten einen umfassenden Schutz im Krankheitsfall. Die Versicherten haben Zugang zu allen medizinisch notwendigen Leistungen auf dem aktuellen Stand des Fortschritts, unabhängig von der Höhe der jeweils gezahlten Beiträge, von Alter, Geschlecht oder Gesundheitszustand. Die Beiträge richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Belastungsgrenzen bei Zuzahlungen sorgen dafür, dass niemand finanziell überfordert wird. Kinder und Jugendliche sind i. d. R. beitragsfrei mitversichert und weitgehend von Zuzahlungen befreit.

Auf diesem Fundament ist das Gesundheitssystem seit dem letzten Menschenrechtsbericht weiterentwickelt worden, wie insbesondere durch das Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VEG), das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG), das Pflegepersonalstärkungsgesetz (PPSG), das Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV), das Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) und das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (IPReg).

Ziel dieser Reformen ist weiterhin, die Finanzierbarkeit und die Qualität des solidarischen Krankenversicherungssystems für die Zukunft zu sichern und die Versorgung patientenorientiert weiterzuentwickeln. Daher werden die Sicherung der finanziellen Stabilität der GKV, die Stärkung der Qualität der Versorgung und die Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen hin zu mehr Vernetzung und Kooperation im Gesundheitswesen wichtige Schwerpunkte der Gesundheitspolitik der Bundesregierung sein.

Der Zugang von Asyl- und Schutzsuchenden zu Gesundheitsleistungen wird nach gegenwärtiger Rechtslage bereits gewährleistet.

Der Umfang der Gesundheitsleistungen richtet sich dabei während der ersten 18 Monate des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Nach Ablauf der 18 Monate erfolgt regelmäßig eine Versorgung entsprechend der Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, wodurch im Wesentlichen eine Gesundheitsversorgung entsprechend des Umfangs der GKV gewährleistet wird. Mit Anerkennung eines Schutzstatus erfolgt der Zugang zu Gesundheitsleistungen i. d. R. über eine Versicherungspflicht in der GKV aufgrund des Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder es werden Gesundheitsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht. Der Leistungsumfang entspricht im letzteren Fall ebenfalls größtenteils dem der GKV in Deutschland.

## Bekämpfung Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung

Vor dem Hintergrund der Empfehlungen der Sachverständigenkommission des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA), die Koordinierung aller Strategien und Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung des Menschenhandels zu verbessern, wurde im März 2019 erstmalig ein Forum von drei Bund-Länder-Arbeitsgruppen des BMAS und des BMFSFJ durchgeführt. Themen waren u. a. die Reform des sozialen Entschädigungsrechts, das Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialmissbrauch sowie die Ausbeutung von Kindern und Kinderhandel (weitere Informationen zu Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels vgl. Kapitel B3).

Unter Beteiligung der vom BMAS eingerichteten Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel, angesiedelt bei Arbeit und Leben (DGB Berlin-Brandenburg) finden regelmäßig Workshops mit Staatsanwaltschaften statt: Im Rahmen eines erstmalig stattfindenden Workshops im November 2018 im BMAS, diskutierten Staatsanwälte aus sechs Bundesländern über die seit 2016 neu geregelten Straftatbestände zu Menschenhandel, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§§ 232 bis 233a StGB).

Im Zuge des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 wurde die bestehende Kooperation zwischen der FKS und der Servicestelle intensiviert. Vorgesehen sind insbesondere Schulungen zur Bekämpfung von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel mit dem Schwerpunkt Opferschutz für die Beschäftigten der FKS in den Hauptzollämtern.

Eine im Juli 2020 veröffentlichte Branchenanalyse der Servicestelle analysiert Anzeichen für Ausbeutung und Zwangsarbeit in der Fleischindustrie und Paketbranche und gibt Handlungsempfehlungen zu Prävention, Bekämpfung und Opferschutz.

Die Servicestelle wird auch in 2020 und darüber hinaus von der Bundesregierung (BMAS) gefördert.

## Bildung

Bund und Länder investieren weiterhin erhebliche finanzielle Ressourcen in die Verbesserung der Infrastruktur für ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung. Im Schuljahr 2018/19 stellten 67,8 Prozent der allgemeinbildenden Schulen bis zum Sekundarbereich I bereits Ganztagsangebote zur Verfügung (2002: 16,3 Prozent). Der Bund flankiert dies seit dem Jahr 2005 durch die bundesweite Begleitforschung „Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen – StEG“ [www.projekt-steg.de](http://www.projekt-steg.de) die auch Ergebnisse der internationalen Forschung berücksichtigt. Die Bundesregierung hat sich außerdem zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2025 einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Grundschulalter umzusetzen. Zur Verwirklichung des Rechtsanspruchs finden derzeit Gespräche zu den konkreten rechtlichen, finanziellen und zeitlichen Umsetzungsschritten auf politischer Ebene statt.

Die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und das Miteinander unterschiedlicher Ethnien und Kulturen, gerade in Zeiten erhöhter Migrationsbewegungen, sind eine besondere Aufgabe auch der Schulen. Die Kultusministerkonferenz (KMK) erarbeitet aktuell Empfehlungen zur Behandlung der Geschichte und der aktuellen Situation von Sinti und Roma in Deutschland im Schulunterricht sowie zum Umgang mit Antisemitismus. Daneben wird 2020 die KMK-Empfehlung zur Europabildung in der Schule aktualisiert. Bund und Länder fördern den bundesweiten Wettbewerb „Demokratisch Handeln“, der jährlich besonders gelungene Beispiele der Demokratiebildung einem breiten Publikum zugänglich macht.

Chancengerechtigkeit schließt auch die Entfaltung der Potenziale von leistungsstarken und potenziell besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern ein. Ziel der im November 2016 von BMBF und Ländern beschlossenen gemeinsamen Initiative „Leistung macht Schule“ ist es, versteckte Talente schulformübergreifend ausfindig zu machen. Bundesweit nehmen 300 Schulen an der ersten Phase teil. Diese Schulen werden in der anschließenden Transferphase als Multiplikatoren für andere Schulen fungieren. Über 10 Jahre kommen so insgesamt 125 Mio. Euro der Steigerung von individuellen Lern- und Bildungserfolgen zugute.

Mit dem Programm „Schule macht stark“ (2019) wollen Bund und Länder Schulen in sozial schwierigen Lagen unterstützen und die Bildungschancen der dort Lernenden verbessern. Insgesamt werden dafür 125 Mio. Euro bereitgestellt.

Außerschulische Angebote der kulturellen Bildung für benachteiligte Kinder und Jugendliche fördert die Bundesregierung zudem seit dem Jahr 2013 im Rahmen von „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). Auch durch Projektförderungen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) verbessert die Bundesregierung die Teilhabechancen von bildungsbenachteiligten Kindern und Jugendlichen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) leistet mit den vielfältigen außerschulischen Angeboten des Programms „Kulturelle Kinder- und Jugendbildung“ im Kinder- und Jugendplan des Bundes einen wichtigen Beitrag zur Sicherung positiver Rahmenbedingungen für das Aufwachsen in Deutschland und sorgt damit dafür, dass Kinder und Jugendliche ihr Menschenrecht auf Bildung realisieren können.

Um Aufstiegschancen durch Bildung zu gewährleisten, hat sich die KMK mit ihrer „Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler“ 2010 das Ziel gesetzt, den Anteil der Schüler, die am Ende ihres Bildungsganges keinen Schulabschluss erhalten, wesentlich zu reduzieren. Im Mai 2020 hat die KMK erneut einen Bericht zum Stand der Umsetzung der Förderstrategie verabschiedet. Der Anteil der Schulabbrecher sank zwischen 2006 und 2018 von 8 Prozent auf 6,8 Prozent.

Hiervon profitieren auch Menschen mit Migrationsgeschichte. Im Jahr 2018 lag die Bildungsbeteiligungsquote derer mit Migrationsgeschichte mit 49 Prozent in etwa gleichauf mit der Bildungsbeteiligung derjenigen ohne Migrationsgeschichte (51 Prozent), wobei Herkunftsregionen und Zuzugsalter bei der Interpretation dieser Ergebnisse berücksichtigt werden müssen. Während die Quote der deutschen Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger im dualen System zwischen 2011 und 2018 um knapp 4 Prozentpunkte zurückging, ist laut Berufsbildungsbericht 2018 die Zahl der ausländischen Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger im gleichen Zeitraum um mehr als 3 Prozentpunkte auf knapp 38.700 angestiegen.

Der Jugendmigrationsdienst (JMD) unterstützt junge Menschen mit Migrationsgeschichte im Alter von 12 bis 27 Jahren mittels individueller Angebote und professioneller Begleitung bei ihrem Integrationsprozess in Deutschland. Daneben informiert das bundesweite Netzwerk der KAUSA Servicestellen (Koordinierungsstellen Ausbildung und Migration) junge Menschen mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund über die duale Ausbildung in Deutschland und leistet Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz.

Ein gutes Beispiel zur Unterstützung von nicht mehr schulpflichtigen Zugewanderten auf ihrem Weg in eine Ausbildung mit einem Schwerpunkt für Frauen sind die vom BMBF geförderten Angebote zur Berufsorientierung für Zugewanderte wie das Programm „Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF)“.

Eine besondere Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache für Studieninteressierte bietet das Förderprogramm „Garantiefonds-Hochschulbereich“ des BMFSFJ. Junge anerkannte Flüchtlinge, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie deren Angehörige, die in Deutschland leben, hier die Hochschulreife erwerben und sich auf ein Hochschulstudium vorbereiten möchten, erhalten eine umfassende Beratung, und – sofern sie zum förderfähigen Personenkreis gehören –, auch finanzielle Unterstützung.

Die Mobilität internationaler Studierender nach Deutschland wurde in den letzten Jahren weiter erleichtert, so dass Deutschland inzwischen weltweit das fünf häufigste Zielland internationaler Studierender darstellt. Registrierte Flüchtlinge haben seit dem Jahr 2015 in allen Ländern unabhängig von Herkunftsland und Aufenthaltsstatus Zugang zum Studium, sofern ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland anerkannt wird und sie über gute akademische Deutschkenntnisse verfügen. Hinsichtlich Studiengebühren sind sie Bildungsländern gleichgestellt.

Siehe hierzu auch den 5.-6. deutschen Staatenbericht zur VN-Kinderrechtskonvention (2019) sowie den 23.-26. deutschen Staatenbericht zur VN-Antirassismuskonvention (2020).

## **Wohnen**

Bezahlbares und angemessenes Wohnen gehört zu den Grundbedürfnissen aller Menschen. Auf dem Wohngipfel am 21. September 2018 hat die Bundesregierung eine gemeinsame Wohnraumoffensive mit Ländern und Kommunen beschlossen. Ziel des breiten Maßnahmenpakets ist die Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum. Alle zentralen Beschlüsse des Wohngipfels sind umgesetzt oder eingeleitet worden.

Mit der Wohnraumoffensive folgt die Bundesregierung maßgeblich der Empfehlung 55 des Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen, die eine breitere Bereitstellung bezahlbarer Wohneinheiten sowie höhere öffentliche Ausgaben für den Bereich Wohnen vorsieht.

Die Bundesregierung stellt in dieser Legislaturperiode allein für den sozialen Wohnungsbau, das Baukindergeld, das Wohngeld und die Städtebauförderung mehr als 13 Mrd. Euro zur Verfügung.

Die soziale Wohnraumförderung der Länder unterstützt der Bund im Zeitraum 2018 bis 2024 mit insgesamt 8 Mrd. Euro. Das Wohngeld, ein weiteres wichtiges Instrument zur Sicherung der Bezahlbarkeit des Wohnens, wurde mit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2020 in seiner Reichweite und seinem Leistungsniveau gestärkt.

Soweit Personen hilfebedürftig sind und keine anderweitigen vorrangigen Hilfen greifen, können Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder der Sozialhilfe bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Anspruch genommen werden. Bei diesen Leistungen werden die tatsächlichen angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarf berücksichtigt, so dass das diesbezügliche Existenzminimum sichergestellt ist. Die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung wird aufgrund der Heterogenität der Wohnungsmärkte regional von den Kommunen bestimmt. Sie unterliegt zudem nicht ausschließlich abstrakten Kriterien, sondern bezieht auch konkrete, auf den Einzelfall bezogene Aspekte mit ein.

In Deutschland ist aufgrund des gut ausgebauten Hilfesystems laut Schätzungen nur ein sehr geringer Anteil der Bevölkerung wohnungslos. Zur Anzahl wohnungsloser Menschen liegen jedoch keine validen statistischen Daten vor. Durch das im April 2020 in Kraft getretene Wohnungslosenberichterstattungsgesetz, werden nun ab Januar 2022 jährlich statistische Daten, inklusive wesentlicher soziodemografische Daten, über Wohnungslose erhoben, die von öffentlichen Stellen oder mit öffentlicher Finanzierung untergebracht werden. Daneben wird eine regelmäßige Wohnungslosenberichterstattung über Formen von Wohnungslosigkeit, die von der Statistik nicht erfasst sind, eingeführt.

Für die Bereitstellung von Unterkünften für Wohnungslose sind in Deutschland die Kommunen zuständig. Allerdings unterstützen die o. g. Maßnahmen der Bundesregierung für bezahlbares Wohnen sowie das Mindestsicherungssystem indirekt auch die Bekämpfung von Wohnungslosigkeit.

### B 3 Menschenrechte von Frauen und Mädchen

Den internationalen Rahmen für die Umsetzung der Ziele des deutschen Engagements für die Rechte von Frauen und Mädchen bildet das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979 („Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women“ – kurz CEDAW oder Frauenrechtskonvention).

Die Frauenrechtskonvention ist das wichtigste völkerrechtliche Instrument für Frauenrechte. Mit der Ratifizierung im Jahr 1985 wurde die Frauenrechtskonvention innerdeutsches Recht. Über die Umsetzung der damit einhergehenden Pflichten berichten die Vertragsstaaten regelmäßig dem CEDAW-Ausschuss in Form eines Staatenberichts.

Zuletzt erfolgte im März 2019 die Abgabe eines Folgeberichts (sogenannter Follow-Up Report) zum kombinierten siebten und achten CEDAW-Staatenbericht Deutschlands. Hierin berichtete die Bundesregierung über den Umsetzungsstand von vier Handlungsempfehlungen des CEDAW-Ausschusses an Deutschland von März 2017. Der Follow-Up Report ebenso wie weitere Dokumente zur Frauenrechtskonvention und Informationen zum Staatenberichtsverfahren sind in deutscher Sprache abrufbar unter [www.bmfsfj.de/cedaw](http://www.bmfsfj.de/cedaw). Ende 2019 teilte der CEDAW-Ausschuss Deutschland mit, dass die schriftlichen Ausführungen zufriedenstellend und dieser Berichtszyklus damit abgeschlossen seien.

Wie in der Vergangenheit wurde das CEDAW-Staatenberichtsverfahren erneut im Berichtszeitraum von einem Dialogprozess mit der Zivilgesellschaft flankiert. Am 27. November 2019 fand in Berlin eine große Dialog- und Jubiläumsveranstaltung des Bundesfrauenministeriums (BMFSFJ) anlässlich 40 Jahre Verabschiedung der Frauenrechtskonvention durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen (am 18. Dezember 1979) und dem 25-jährigen Jubiläum der vierten Weltfrauenkonferenz (Peking+25) statt.

Um die Frauenrechtskonvention und die Allgemeinen Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses in Deutschland noch bekannter zu machen bzw. die unmittelbare Bezugnahme und Anwendung zu verstärken, hat das Bundesfrauenministerium anlässlich des Jubiläums die CEDAW-Broschüre des BMFSFJ aktualisiert und erweitert und gibt diese 2020 als „Handbuch zur Frauenrechtskonvention“ neu heraus. In diesem Handbuch liegen erstmals alle neueren Allgemeinen Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses in einer deutschsprachigen Arbeitsübersetzung vor. Die finale Druckfassung und eine barrierefreie Online-Version des Handbuchs, in dem unter anderem Prof. Dr. Beate Rudolph, Direktorin des DIMR, die rechtliche Tragweite von CEDAW in Deutschland in einem Gastbeitrag darlegt, erscheint im vierten Quartal 2020 und wird bundesweit als Arbeitshilfe vom BMFSFJ kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2020/2021 erstellt die Bundesregierung erstmals in so genannten „vereinfachten Berichtsverfahren“ den nächsten, neunten CEDAW-Staatenbericht, der bis Ende März 2021 dem Frauenrechtsausschuss in Genf vorzulegen ist. Grundlage des neunten Berichts bildet die Beantwortung einer im März 2020 vom CEDAW-Fachausschuss an Deutschland übermittelten Fragenliste (List of Issues and Questions prior to Reporting), die das Bundesfrauenministerium in deutsche Sprache übersetzt und veröffentlicht hat (siehe [www.bmfsfj.de/cedaw](http://www.bmfsfj.de/cedaw)). Im Zuge des neunten Staatenberichtsprozesses wird der Dialog mit der Zivilgesellschaft im Dezember 2020 fortgesetzt.

#### Nationale Mechanismen zur Gleichstellungspolitik: Umsetzung UPR- und CEDAW-Empfehlungen

In Umsetzung der Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses (siehe Abschließende Bemerkung Nr. 18b von 2017) sowie einiger Empfehlungen an Deutschland im Rahmen des Universal Periodic Reviews (siehe hier die von Deutschland angenommenen Empfehlungen unter Nr. 155.32 – 48 von 2018) hat die Bundesregierung im Berichtszeitraum zudem die nationalen Mechanismen zur Gleichstellungspolitik erweitert und verstärkt:

Zum ersten Mal wurde 2020 eine Ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung vorgelegt. Diese wird von dem Bewusstsein getragen, dass die tatsächliche Gleichstellung zwischen Frauen und Männern ein noch nicht erreichtes Ziel ist. Ungleiche Verwirklichungschancen zeigen sich in vielen Lebensbereichen. Um die Menschenrechte von Mädchen und Frauen adäquat zu unterstützen, bedient sich die Gleichstellungspolitik ganz unterschiedlicher Regelungen und Maßnahmen. Sie sollten in sich schlüssig und aufeinander abgestimmt sein. Dazu will die Ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie beitragen. Sie benennt zentrale gleichstellungspolitische Fragen, um daraus gleichstellungspolitische Ziele abzuleiten und Leitmaßnahmen zu benennen, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen. In der Gleichstellungsstrategie wird somit die Breite gleichstellungspolitischer Themen und Verantwortlichkeiten sichtbar. Sie zeigt, was die einzelnen darin enthaltenen Vorhaben mit dem Leben der Menschen und der Sicherung von Fortschritt und Geschlechtergerechtigkeit zu tun haben. Die Strategie ist abrufbar unter [www.gleichstellungsstrategie.de](http://www.gleichstellungsstrategie.de).

Einen weiteren wichtigen Baustein der holistisch ausgerichteten Gleichstellungspolitik der Bundesregierung bilden die periodischen Gleichstellungsberichte.

Im Fokus des Dritten Gleichstellungsberichts steht die Frage, welche Weichenstellungen erforderlich sind, um die Entwicklungen in der digitalen Wirtschaft so zu gestalten, dass Frauen und Männer gleiche Verwirklichungschancen haben.

Er besteht aus dem Gutachten einer unabhängigen Sachverständigenkommission, der Stellungnahme der Bundesregierung dazu sowie der Bilanz des Zweiten Gleichstellungsberichts.

Das Gutachten wird Anfang 2021 an die Bundesfrauenministerin übergeben. Der Dritte Gleichstellungsbericht soll im April 2021 dem Bundeskabinett vorgelegt werden.

Im Berichtszeitraum hat das BMFSFJ außerdem 2020 den inzwischen vierten Gleichstellungsatlas mit einer Vielzahl von Daten und Informationen zur Situation von Mädchen und Frauen in Deutschland vorgelegt<sup>6</sup>.

### **Integration zugewanderter Frauen und Mädchen**

Auch im Berichtszeitraum 2018 bis 2020 förderte die Bundesregierung in vielfältiger Weise niederschwellige Maßnahmen sowohl zur Arbeitsmarkt- als auch gesellschaftlichen Stärkung und Integration von Frauen und Mädchen mit Migrationsgeschichte. Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei auf der Verbesserung von Teilhabechancen sowie der Verwirklichung der eigenen Potenziale.

Besonders wichtig sind hierbei gezielte Unterstützungen von Frauen beim Einstieg in die Berufswelt und in den Arbeitsmarkt wie beim Zugang zu relevanten Informationen. Von Bedeutung sind ferner Informationen über ihre Rechte, bedarfsorientierte Kinderbetreuung und psychosoziale Begleitung, die die Teilnahme an Integrationskursen und Berufssprachkursen und anderen Bildungs- und Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen erleichtern.

Beispielhaft werden nachfolgend einige der breit gefächerten Integrationsmaßnahmen der Bundesregierung im Berichtszeitraum genannt:

Zu Jahresanfang 2019 startete die zweite Förderphase des mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderten Programms des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationsgeschichte steigen ein“ (2015 bis Mitte 2022). Bei rund 90 Kontaktstellen werden Mütter mit Migrationsgeschichte in Kooperation mit Jobcentern und Arbeitsagenturen auf ihrem Weg in die Berufstätigkeit begleitet. Bislang nahmen 14.000 Mütter mit Migrationsgeschichte an dem Programm teil, darunter ein Viertel mit Fluchtgeschichte.<sup>7</sup>

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration fördert für den Zeitraum 1. Mai 2020 bis 30. Juni 2023 gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) das Projekt „Fem.OS – Aufsuchendes Orientierungs- und Beratungs-System in den sozialen Medien für Migrantinnen“. Über soziale Medien werden Migrantinnen angesprochen und zum Thema Arbeit und Integration in ihrer Muttersprache beraten.

Im Programm „Integration durch Sport“, in spezifischen Integrationskursen für Frauen sowie dem Programm „Migrantinnen einfach stark im Alltag (MiA) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat werden die Potenziale von Migrantinnen gestärkt und diese ermutigt, ihr Leben in Deutschland selbstbewusst zu gestalten. Angebote kursbegleitender Kinderbeaufsichtigung erleichtern insbesondere Müttern seit 2017 die Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen.

Die Bundesregierung fördert zudem bundesweit Projekte zur Stärkung von geflüchteten Frauen und anderen besonders schutzbedürftigen Gruppen. Neben der Informationsvermittlung und der psychosozialen Stabilisierung geht es auch darum, das Selbstbewusstsein der Frauen zu stärken. Beispielsweise ist das Ziel des von der Integrationsbeauftragten geförderten Projektes „Mut-Macherinnen\*“ von DaMigra e. V. – Dachverband der Migrantinnenorganisationen, geflüchtete Frauen in unterschiedlichen Lebenslagen zu unterstützen und zu stärken, indem Migrantinnen als Ehrenamtlerinnen für geflüchtete Frauen gewonnen und für das ehrenamtliche Engagement qualifiziert werden. Zur Teilhabe geflüchteter Mädchen wird im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ seit 2020 zudem das dreijährige Modellprojekt „Mädchen Mischen Mit – Inklusive Mädchenarbeit für Vielfalt und Teilhabe“ des International Rescue Committees (IRC) Deutschland gefördert, das Ansätze zur Erhöhung der Teilhabechancen und Diversity-Kompetenz von geflüchteten Mädchen entwickeln und erproben sowie durch gezielte Kontakte zu Jugendlichen der Aufnahmegesellschaft unterstützende Netzwerke aufbauen soll (2020 bis 2022).

<sup>6</sup> [www.bmfsfj.de/gleichstellungsatlas](http://www.bmfsfj.de/gleichstellungsatlas)

<sup>7</sup> Weitere Information zum Programm finden sich unter [www.starkimberuf.de](http://www.starkimberuf.de).

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Vermittlung einer geschlechtergerechten Perspektive mit Fokus auf Frauen- und Menschenrechte, insbesondere durch Sensibilisierung und Aufklärung (auch) von geflüchteten Männern zur Gleichstellung der Frau in allen Lebensbereichen.

Neben konkreten Förderangeboten und Programmen zählt auch die finanzielle Förderung des Dachverbandes der Migrantinnenorganisationen „DaMigra“ mit über 70 Mitgliedsorganisationen u. a. zu den integrationsfördernden gleichstellungspolitischen Maßnahmen. Dieser Dachverband zielt u. a. auf die Förderung der rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Migrantinnen und geflüchteten Frauen ab.

### **Gewalt gegen Frauen und Mädchen**

In Deutschland ist das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) am 1. Februar 2018 in Kraft getreten. Die Umsetzung der Konvention in Deutschland wird derzeit durch die Expertengruppe GREVIO geprüft. Das Monitoringverfahren läuft von Februar 2020 bis Januar 2022 und umfasst einen deutschen Staatenbericht, einen Evaluierungsbesuch und die Erstellung eines Berichts durch GREVIO.

Das BMFSFJ hat ein Aktionsprogramm zur Prävention und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder und zur Verbesserung der Hilfestrukturen aufgelegt. Wichtige Bausteine dieses Aktionsprogramms sind der Runde Tisch von Bund, Ländern und Kommunen sowie ein bundesweites Investitions- und Innovationsprogramm: Das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“.

Für das Bundesinvestitionsprogramm plant das BMFSFJ in den Jahren 2020 bis 2023 insgesamt bis zu 120 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Gefördert werden der Aus-, Um- und Neubau, die Sanierung und der Erwerb von Hilfseinrichtungen im Rahmen innovativer Projekte. Ziel ist die Schließung bekannter Lücken sowie der bedarfsgerechte Ausbau des Hilfesystems im Rahmen der finanzverfassungsrechtlichen Zuständigkeit des Bundes.

Das Bundesinnovationsprogramm ist 2019 mit der Förderung von fünf Projekten auf Bundesebene gestartet. Der Bund plant in den Jahren 2019 bis 2022 insgesamt bis zu 21 Mio. Euro für die Förderung innovativer Projekte bereit zu stellen.

Dritter Teil des Aktionsprogramms ist die bundesweite Initiative #Stärker als Gewalt. Ziel der Initiative ist es, die breite Öffentlichkeit für das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren und jede und jeden Einzelnen positiv zum Handeln dagegen zu ermutigen.

Um gewaltbetroffene Frauen auch während der eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten im Zuge der Corona-Maßnahmen zu erreichen, läuft seit April 2020 die Aktion „Zuhause nicht sicher?“, bei welcher Deutschlands größte Einzelhandelsketten auf Plakaten und Kassenzetteln über die Initiative „Stärker als Gewalt“ und Hilfsangebote informieren.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt ermöglicht den interdisziplinären, fachlichen Austausch und unterstützt die Steuerung und Abstimmung von Maßnahmen im föderalen System in Deutschland. Insbesondere auch die Nichtregierungsorganisationen bringen sich mit ihrem Sachverstand und ihrer Expertise in die Arbeitsgruppe ein und geben in diesen Fachrunden wichtige Hinweise auf Problemstellungen und Lösungsmöglichkeiten aus der Praxis.

Am Runden Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“, der im September 2018 seine Arbeit aufgenommen hat, arbeiten Bund, Länder und Kommunen daran, wie sie den bedarfsgerechten Ausbau und die finanzielle Absicherung der Arbeit von Frauenhäusern, Schutzwohnungen und ambulanten Hilfs- und Betreuungseinrichtungen voranbringen können. Zentrales Ziel der Gespräche am Runden Tisch sind Selbstverpflichtungen von Bund, Ländern und Kommunen zur Weiterentwicklung der Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern.

Das BMFSFJ fördert derzeit ein Projekt des Deutschen Instituts für Menschenrechte, mit dem ein Konzept für Möglichkeiten und Ausgestaltung einer unabhängigen Monitoringstelle zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und zu Menschenhandel auf Basis von zwei unabhängigen Mandaten (Istanbul-Konvention und Menschenhandel) erstellt wird. Neben der Fragestellung des konkreten Mandatszuschnitts sind auch Fragen zur Aufgabenwahrnehmung (u. a. Forschung, Datensammlung, Monitoring- und Berichterstattung) und zur notwendigen Einbindung relevanter Akteure Teil des Projektes.

In Umsetzung der Istanbul-Konvention hat Deutschland in 2013 auf gesetzlicher Grundlage das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ unter der Nummer 08000 116 016 eingerichtet, um von Gewalt betroffene Frauen niedrigschwellig direkt unterstützen und beraten zu können. Fünf Jahre nach Betriebsaufnahme wurde eine wissenschaftliche Evaluationsstudie erstellt.

In Deutschland kann ausländischen Frauen das Aufenthaltsrecht unabhängig von dem ihres Ehemanns gewährt werden, damit Opfer häuslicher Gewalt ohne Angst vor den Folgen Anzeige erstatten können. Nach § 31 Absatz 2 Satz 2 AufenthG ist dem Ehepartner, der Opfer häuslicher Gewalt ist, bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen ein eigenständiger Aufenthaltstitel unabhängig von der ansonsten erforderlichen dreijährigen Mindestbestandszeit der Ehe zu erteilen. In der Folge droht dem betroffenen Ehepartner während des Gültigkeitszeitraums seines eigenen Aufenthaltstitels keine Abschiebung gemeinsam mit dem Stammberechtigten.

### **Weibliche Genitalverstümmelung**

In der Arbeitsgruppe zur Überwindung von weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland tauschen sich regelmäßig sechs Bundesressorts, die Bundesländer, die Bundesbeauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration, die Bundesärztekammer, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie Integra, die Dachorganisation von NGOs, die sich in Deutschland gegen weibliche Genitalverstümmelung einsetzen, über Maßnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung aus und konzipieren wichtige Vorhaben. So hat das BMFSFJ im Juni 2020 bereits zum zweiten Mal Zahlen über von weiblicher Genitalverstümmelung bedrohte und betroffene Frauen und Mädchen in Deutschland veröffentlicht.

Im Januar 2020 ist die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen in Kraft getreten. Sie berücksichtigt erstmalig die besonderen Belange von Frauen, die von einer weiblichen Genitalverstümmelung betroffen sind.

### **Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften**

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum den Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften weiterhin gestärkt und dazu ihre gemeinsam mit UNICEF und weiteren Partnern durchgeführte Initiative fortgesetzt. Die im Rahmen der Initiative veröffentlichten „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ liegen seit Oktober 2018 in dritter Auflage mit Annexen zu LGBTI\*Geflüchteten, geflüchteten Menschen mit Behinderungen und geflüchteten Menschen mit Traumafolgestörungen vor.<sup>8</sup>

Im Rahmen der o. g. Initiative fördert das BMFSFJ seit 2019 unter anderem das Projekt „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ sowie ein Projekt zum Monitoring und zur Evaluierung von Schutzkonzepten in Flüchtlingsunterkünften.

Zum Schutz von Frauen und vulnerablen Personengruppen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sollen die Länder „geeignete Maßnahmen treffen“ (§ 44 Absatz 2a, § 53 Absatz 3 des Asylgesetzes). Die Unterbringung und Versorgung von Schutzsuchenden erfolgt im Zuständigkeitsbereich der Länder. In sämtlichen Anker- und funktionsgleichen Einrichtungen bestehen standortbezogene Schutzkonzepte. Im Rahmen der laufenden Prozessevaluation von Anker- und funktionsgleichen Einrichtungen werden im Laufe des Jahres 2020 auch mögliche weitere Rechtsänderungsbedarfe untersucht.

### **Schutz von in der Prostitution tätigen Personen**

Das am 1. Juli 2017 in Kraft getretene Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) hat zum Ziel, gesetzliche Grundlagen für verträgliche Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Gesundheit von Prostituierten zu schaffen, die gewerblich ausgeübte Prostitution besser zu kontrollieren, Rechtssicherheit für die legale Prostitution zu verbessern, gefährliche Erscheinungsformen der Prostitution und sozial unverträgliche oder jugendgefährdende Auswirkungen der Prostitution auszuschließen und Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten zu bekämpfen. Damit zielt das Gesetz auch darauf ab, Betroffene in Deutschland vor Gewalt, Zwangsprostitution und sexueller Ausbeutung zu schützen.

Seine Umsetzung fällt in den Berichtszeitraum und obliegt den Ländern in eigener Angelegenheit. Bund und Länder stehen in einem kontinuierlichen Austausch, um die bundeseinheitliche Umsetzung zu unterstützen und zu begleiten. Im Bund-Länder-Ausschuss ProstSchG kommen die zuständigen Behörden zusammen, um Fragen ihres Aufgabenkreises zu erörtern, Lösungen auszuarbeiten und Empfehlungen auszusprechen.

<sup>8</sup> [www.bmfsfj.de/blob/117472/bc24218511eaa3327fda2f2e8890bb79/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-data.pdf](http://www.bmfsfj.de/blob/117472/bc24218511eaa3327fda2f2e8890bb79/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-data.pdf)

Neben den vom BMFSFJ bereitgestellten bundesweit verwendbaren, mehrsprachigen Informationsmaterialien für das Anmeldeverfahren für Prostituierte hat das BMFSFJ einen Leitfaden zur Gesundheitsberatung von Prostituierten gefördert, der zeitnah veröffentlicht werden soll.

Die von der Bundesregierung erlassene Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem ProstSchG konkretisiert die Erhebung von statistischen Daten aus dem behördlichen Anmelde- und Erlaubnisverfahren, die erstmalig die Gewinnung von belastbaren Zahlen zur legalen Prostitution in Deutschland ermöglicht. Auf der Grundlage dieser durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Daten aus 2017 und 2018 hat das BMFSFJ den Zwischenbericht zum ProstSchG am 30. Juni 2020 vorgelegt. Der Bericht wie auch die Statistikdaten vom 30. Juli 2020 weisen auf einen Anstieg der Anmeldungen von Prostituierten (ca. 23 Prozent) wie auch der Erlaubnisse von Prostitutionsgewerben (ca. 35 Prozent). Daraus lässt sich schließen, dass sich die Verwaltungsprozesse im Vergleich zu den Vorjahren in den Ländern weiter etabliert haben. Hierdurch werden die Grundlagen geschaffen, um die oben genannten Rechte zu schützen.

Das ProstSchG sieht die Evaluation der Auswirkungen des Prostituiertenschutzgesetzes fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vor.

### **Menschenhandel**

Im Berichtszeitraum veröffentlichte die Sachverständigengruppe des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) den Ergebnisbericht der zweiten Evaluierungsrunde zur Situation in Deutschland. Die Bundesregierung und die Länder reichten außerdem im Oktober 2020 einen Zwischenbericht über die Umsetzung der GRETA-Empfehlungen aus dem zweiten Evaluierungsverfahren ein. Auf diese Berichte wird verwiesen. Exemplarisch einige Maßnahmen aus dem Berichtszeitraum:

Der im Jahr 2016 angestoßene Konsultationsprozess der Bundesressorts AA, BMAS, BMF, BMG, BMI und BMJV unter Federführung des BMFSFJ zu den Möglichkeiten zur Einrichtung einer unabhängigen nationalen Berichterstattungsstelle und eines Mechanismus zur Verbesserung der Koordinierung aller Strategien und Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung des Menschenhandels wurde fortgeführt. Dabei wurde weitgehende fachliche Einigung erzielt, auf deren Grundlage das BMFSFJ seit Januar 2020 ein Projekt des Deutschen Instituts für Menschenrechte fördert, mit dem ein Konzept für Möglichkeiten und Ausgestaltung einer unabhängigen Monitoringstelle zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und zu Menschenhandel auf Basis von zwei unabhängigen Mandaten (Istanbul-Konvention und Menschenhandel) erstellt wird. Neben der Fragestellung des konkreten Mandatszuschnitts sind auch Fragen zur Aufgabenwahrnehmung (u. a. Forschung, Datensammlung, Monitoring- und Berichterstattung) und zur notwendigen Einbindung relevanter Akteure Teil des Projektes. Ergebnisse werden für die erste Jahreshälfte 2021 erwartet.

Die Bundesregierung setzt sich für die Verbesserung und Stärkung verankerter Schutz- und Hilfestrukturen für von Ausbeutung und Handel gefährdete Kinder und Jugendliche ein. Informationen zu den konkreten Maßnahmen der Bundesregierung im Berichtszeitraum, darunter auch zum Stand der Umsetzung des Bundeskooperationskonzeptes „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ sind in Kapitel B4 zu finden. Auch das vom BKA durchgeführte und ISF-geförderte EU-Projekt THB LIBERI befasst sich mit der Ausbeutung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland und Europa. Es zielt u. a. auf die Schaffung eines institutionsübergreifenden Bewusstseins und einer Sensibilisierung im Umgang mit den Opfern von Menschenhandel ab. Für den aktuellen Projektzeitraum 2018 bis 2021 wurden die Schwerpunkte „Menschenhandel im Internet“, „Ausbeutung durch familiäre Strukturen“ und „Personalbeweis“ festgelegt. Neben der bundesweiten Unterstützung von Ermittlungsverfahren und operativen Maßnahmen werden auch Präventionsmaßnahmen durchgeführt.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226), wurden die Straftatbestände zur Bekämpfung des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a StGB) grundlegend umgestaltet und erweitert. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages hat in seiner Beschlussempfehlung und seinem Bericht vom 6. Juli 2016 zu dem Gesetzesentwurf die Bundesregierung aufgefordert, die Neufassung der Strafvorschriften nach zwei Jahren zu evaluieren. In einem ersten Evaluierungsbericht im September 2018 wurde aufgrund des Umstandes, dass zu diesem Zeitpunkt wegen des kleinen Zeitfensters noch keine belastbaren Evaluierungsaussagen möglich waren, auf eine den Jahren 2020 bis 2021 beabsichtigte externe Evaluierung verwiesen. Diese soll in Kürze beginnen. Gegenstand des Forschungsvorhabens sind unter anderem die Auswirkungen und die Handhabung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels in der Praxis. Das Ergebnis der Evaluierung soll spätestens im 4. Quartal 2021 vorliegen.

Mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung die notwendigen Prüf- und Ermittlungskompetenzen erhalten, um im Rahmen ihrer Prüfungen gegen ausbeuterische Arbeitsbedingungen vorzugehen und Ermittlungen im Bereich Menschenhandel im Zusammenhang mit Beschäftigung, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft vornehmen zu können.

Die Bundesregierung (BMFSFJ) fördert weiterhin den „Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel“ e. V. (KOK). Der KOK bündelt die Expertise und Fachkompetenz der Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel in Deutschland und bringt diese in die bundespolitische Diskussion und Gesetzgebung sowie die Öffentlichkeit ein. Am 30. Juli 2020, veröffentlichte der KOK das zweite Buch aus der Reihe: „Menschenhandel in Deutschland“, ein Kompendium mit 30 praxisorientierten Artikeln mit einem besonderen Augenmerk auf Rechte und Schutz für Betroffene in deutscher und englischer Sprache.

### **Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte**

Der Schutz der Rechte von Mädchen und Frauen auf höchstmögliche Gesundheit und Selbstbestimmung hat in der Arbeit der Bundesregierung sowohl mit Blick auf das internationale Engagement als auch hinsichtlich nationaler Maßnahmen weiterhin einen hohen Stellenwert. Beispielhaft sind für den Berichtszeitraum hier zu nennen:

Das Bundesministerium für Gesundheit fördert eine geschlechtsspezifische Datenanalyse im Kontext der Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Zur Gesundheitssituation von Frauen in Deutschland erstellt das Robert Koch-Institut derzeit einen Frauengesundheitsbericht. Mit seiner Veröffentlichung wird im vierten Quartal 2020 gerechnet.

Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Modellprojekt HeLB (Helfen. Lotsen. Beraten) hat die Erprobung multipler Beratungszugänge zu schwer erreichbaren Zielgruppen in der Schwangerschaftsberatung mit Schwerpunkt im ländlichen Raum zum Ziel. Es werden neue, vor allem digitale Möglichkeiten zur Wahrnehmung des Beratungsanspruchs erprobt und implementiert. Das Modellprojekt läuft vom 1. April 2019 bis zum 30. April 2022 an insgesamt 23 Pilotstandorten bundesweit und wird wissenschaftlich begleitet.

Gemeinsam mit der Deutschen Stiftung Weltbevölkerung (DSW) und der Internationalen Föderation für Familienplanung (IPPF), KfW und Bayer AG richtet das BMZ jährlich den Internationalen Dialog zu Bevölkerung und Entwicklung aus, der wesentlich für die strategische und politische Weiterentwicklung des Themenfeldes und die Verstärkung von Allianzen und Partnerschaften auf internationaler Ebene ist. Zum weiteren entwicklungspolitischen Engagement der Bundesregierung in diesem Thema siehe auch Kapitel C2.

## **B 4 Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen**

Kinder und Jugendliche sind Träger eigener Rechte, die es auf allen Ebenen zu achten, zu fördern und zu schützen gilt. Die Kinderrechte sind Teil der allgemeinen Menschenrechte, zu deren Achtung sich die Bundesregierung gemeinsam mit den EU-Partnern im Rahmen internationaler und europäischer Verträge, insbesondere im VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 („Convention on the Rights of the Child“ – CRC; auch: VN-Kinderrechtskonvention) und seinen drei Fakultativprotokollen, verpflichtet hat. Auch der am 13. Dezember 2007 unterzeichnete Vertrag von Lissabon enthält eine ausdrückliche Bestimmung zum Schutz der Rechte des Kindes (Artikel 3 Absatz 3 und 5 des Vertrags über die Europäische Union, EUV).

Die VN-Kinderrechtskonvention ist der Menschenrechtsvertrag, der von der größten Zahl von Staaten ratifiziert wurde. In Verbindung mit ihren drei Fakultativprotokollen definiert sie einen umfassenden Katalog rechtlich verbindlicher, internationaler Normen für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes. Sie enthält vier besonders wichtige Grundsätze, die für alle Kinder betreffende Maßnahmen gelten: Nichtdiskriminierung (Artikel 2), vorrangige Berücksichtigung des Wohls des Kindes (Artikel 3), Recht auf Leben und Entwicklung (Artikel 6) und die umfassende Achtung der Meinung des Kindes (Artikel 12).

Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass diese Prinzipien wie auch alle weiteren Bestimmungen der Konvention weltweit anerkannt und effektiv umgesetzt werden. Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode ist festgehalten, dass im Grundgesetz ein ausdrückliches Kindergrundrecht geschaffen werden soll. Damit soll klargestellt werden, dass Kinder Grundrechtsträger sind und ihre Rechte Verfassungsrang haben. Im Herbst 2019 hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grundgesetz“ einen Abschlussbericht vorgelegt, wie Kinderrechte im Grundgesetz verankert werden können. Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einen Referentenentwurf erarbeitet. Die Abstimmung in der Bundesregierung über den Referentenentwurf ist noch nicht abgeschlossen.

Im April 2019 hat die Bundesregierung gemäß Artikel 44 VN-Kinderrechtskonvention den Fünften und Sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland über die innerstaatliche Umsetzung der Verpflichtungen der Kinderrechtskonvention bei den Vereinten Nationen eingereicht. Darin werden zwei Berichtszeiträume (2010 bis 2014; 2015 bis 2019) kombiniert abgedeckt.

Bei der Prüfung der Staatenberichte zieht der Kinderrechteausschuss auch Berichte der Zivilgesellschaft hinzu. Der im Oktober 2019 veröffentlichte Ergänzende Bericht der National Coalition enthält 147 Empfehlungen. Zu den Hauptthemen zählen Kinderarmut, ungleiche Bildungschancen, Erfahrung von Diskriminierung und die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz. Im November 2019 überreichten Kinder und Jugendliche Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey den „Zweiten Kinderrechtebericht“. Der Kinderrechtebericht beschreibt, wie Kinder und Jugendliche in Deutschland die Umsetzung der Kinderrechtskonvention bewerten, er wird auch dem Kinderrechteausschuss vorgelegt.

Es folgen Anhörungen der Zivilgesellschaft und anschließend Deutschlands durch den Kinderrechteausschuss in Genf.

Die Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte, die durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert wird, hat sich in ihrer Aufbauphase als kompetente Ansprechpartnerin beim Thema Kinderrechte etabliert. Sie beobachtet als unabhängige Stelle die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland.

### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern und gehört zu werden sowie darauf, dass ihre Meinung angemessen berücksichtigt wird (Artikel 12 der VN-Kinderrechtskonvention). Für die Bundesregierung ist Jugendbeteiligung ein handlungsleitendes Prinzip, das insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung der Jugendstrategie der Bundesregierung berücksichtigt wurde. Die Jugendstrategie stellt die Interessen und Bedürfnisse der 12- bis 27-Jährigen in den Mittelpunkt gesellschaftlichen und politischen Handelns. Ihr Ziel ist eine Gesellschaft, die die junge Generation an Entscheidungen beteiligt, die sie betreffen, und die allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen bestmögliche Bedingungen bietet, um die Herausforderungen der Lebensphase Jugend zu meistern. Ein gemeinsames ressortübergreifendes Verständnis der jeweiligen Ausgangslage in neun Handlungsfeldern und daraus abgeleitete Handlungsbedarfe bilden die Grundlage für zahlreiche Maßnahmen der Jugendstrategie, die die Lebenslagen junger Menschen spürbar verbessern sollen.

Neben der direkten Beteiligung junger Menschen werden über den Beirat des BMFSFJ zur Jugendstrategie außerdem Zivilgesellschaft und Jugend-Interessenvertretungen, Länder und kommunale Spitzenverbände in den Entwicklungs- und Umsetzungsprozess einbezogen.

Auf den „JugendPolitikTagen“ des BMFSFJ, thematischen JugendAudits zu den oben genannten Handlungsfeldern und einer Bundesjugendkonferenz zur Jugendstrategie hatten und haben jungen Menschen die Möglichkeit, sich in den Entwicklungs- und Umsetzungsprozess der Strategie direkt einzubringen. Das besondere Gewicht von Jugendbeteiligung im Rahmen der Jugendstrategie spiegelt sich aber auch in bundesweiten Projekten der Ressorts zur Weiterentwicklung, Qualifizierung und Umsetzung von Partizipation wider, die Eingang in den Maßnahmenkatalog der Jugendstrategie gefunden haben.

### **Frühe Bildung für gleiche Chancen**

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr im Jahr 2013 und dessen Umsetzung wurden seitens des Bundes, der Länder und Kommunen vielfältige Maßnahmen unternommen, um den Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zu stärken.

Mit dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ werden über vier Investitionsprogramme den Ländern seit 2008 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt rd. 4,4 Milliarden Euro für die Schaffung neuer Kita-Plätze zur Verfügung gestellt. Mit dem Konjunkturpaket „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ stellt der Bund zusätzlich eine Milliarde Euro in den Jahren 2020 und 2021 für den Ausbau der Kindertagesbetreuung bereit.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-KiTa-Gesetz“) unterstützt der Bund die Länder dabei, die Qualität der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und die Teilhabe an Angeboten frühkindlicher Bildung und Betreuung zu verbessern.

Darüber hinaus unterstützt der Bund mit dem Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher: Nachwuchs gewinnen, Profis binden“ Länder und Träger dabei, pädagogische Fachkräfte zu gewinnen, langfristig im Beruf zu halten und Aufstiegschancen zu ermöglichen.

Mit dem Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ fördert das Bundesfamilienministerium niedrigschwellige Angebote, die den Zugang zur Kindertagesbetreuung vorbereiten und unterstützend begleiten.

Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ richtet sich an Kitas, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit besonderem sprachlichen Förderbedarf besucht werden.

### **Besonderer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Ausbeutung**

Die Bundesregierung verfolgt weiterhin und kontinuierlich das Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, einschließlich sexualisierter Gewalt und Ausbeutung zu verbessern. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, hat die Bundesregierung 2018 starke Strukturen für Schutz, Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend geschaffen. So wurde die dauerhafte Einrichtung des Amtes eines Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) beschlossen, ein Betroffenenrat dauerhaft eingerichtet und die Arbeit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission bis Ende 2023 verlängert.

Am 2. Dezember 2019 haben die Bundesfamilienministerin und der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs einen Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen einberufen. Der Rat soll die Prävention, Intervention und Hilfen bei sowie Forschung zu sexualisierter Gewalt und Ausbeutung gegen Kinder und Jugendliche weiter verbessern.

Das BMFSFJ unterstützt die Zusammenarbeit mit der Internetwirtschaft in der Bekämpfung sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Internet und fördert das Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet, jugendschutz.net, die Beschwerdestellen von eco (Verband der Internetwirtschaft e. V.) und FSM (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V.) sowie die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die Löschquoten gehen in den jährlichen Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zum Zweck der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuchs unter Federführung von BMJV und BMI ein.

### **Präventions- und Schutzkonzepte zu sexualisierter Gewalt**

Die bundesweite Initiative zur Prävention sexualisierter Gewalt „Trau Dich!“, die das BMFSFJ gemeinsam mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) durchführt, wird bis zum Jahr 2022 fortgeführt (siehe 13. Menschenrechtsbericht). In 10 Bundesländern wird die Initiative derzeit umgesetzt, drei Bundesländer haben das Präventions-Theaterstück übernommen.

Das bundesweite Modellprojekt „Beraten und Stärken“ zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen wird vom BMFSFJ bis 2020 gefördert und die Einführung von Schutzkonzepten in Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen leben und lernen, kontinuierlich vorangetrieben.

### **Kindgerechte Justiz**

Seit Sommer 2019 fördert das BMFSFJ mit dem Bundesmodellprojekt „Gute Kinderschutzverfahren“ die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für eine kindgerechte Justiz. Familienrichterinnen und Familienrichter und Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe sollen zum Thema Kinderschutz interdisziplinär fortgebildet werden, unter Einbindung eines E-Learning-Angebots. Gerichts- und Verwaltungsverfahren sollen kinderfreundlich und kindgerecht gestaltet werden.

### **Ergänzendes Hilfesystem / Fonds Sexueller Missbrauch**

Seit Mai 2013 besteht das Ergänzende Hilfesystem für Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (EHS) mit dem Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich (FSM) und dem EHS im institutionellen Bereich (13. Menschenrechtsbericht, S. 78 bis 79). Es ergänzt das bestehende Netz sozialrechtlicher Versorgungssysteme und gewährleistet eine bedarfsgerechte und niedrigschwellige Unterstützung für Betroffene zur Bewältigung der traumatischen Erfahrungen.

Mittlerweile haben sich mehr als 14.400 Betroffene mit einem Antrag auf Hilfeleistungen an die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch (GStFSM) gewandt.

Neben den Ländern ermöglichen auch fünfzehn nichtstaatliche Institutionen Hilfeleistungen für Betroffene, die sexualisierte Gewalt im institutionellen Bereich erlitten haben.

### **Vernetzung von bundesweiten Hilfs- und Beratungsangeboten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt**

Auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (§ 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz) hat das BMFSFJ zum 1. Oktober 2017 die Bundesstiftung Frühe Hilfen errichtet. Der Bund stattet die Stiftung mit einem jährlichen Vermögen in Höhe von 51 Mio. Euro aus. Die Bundesstiftung sichert damit bundesweit und dauerhaft vergleichbare und qualitätsgesicherte Unterstützungs- und Netzwerkstrukturen im Bereich der Frühen Hilfen (siehe 13. Menschenrechtsbericht).

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), in Trägerschaft der BZgA in Kooperation mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI), unterstützt die Bundesstiftung bei der Sicherstellung des Stiftungszwecks durch bundeseinheitliche Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Frühe Hilfen sind niedrigschwellige und freiwillige Angebote für Familien. Sie richten sich insbesondere an (werdende) Eltern und Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren, die aufgrund von unterschiedlichen psychosozialen Belastungen einen erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf haben, aber häufig nur schwer einen Zugang zu Unterstützungsangeboten finden. Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Im Fokus stehen eine gelingende Eltern-Kind-Bindung, ein gesundes Aufwachsen und Schutz vor Gewalt.

Das BMFSFJ setzt sich dafür ein, die Unterstützungsangebote für Familien im Bereich des Präventiven Kinderschutzes auch in Zeiten von Corona aufrechtzuerhalten. Fachkräfte der Frühen Hilfen können verstärkt digitale und telefonische Beratungsangebote zur Beratung von Familien nutzen und abrechnen. Außerdem werden die Fachkräfte in den Frühen Hilfen durch das NZFH mit fortlaufend aktualisierten FAQ in ihrem Arbeitsalltag in Zeiten der Corona-Pandemie unterstützt. Darüber hinaus wird in Kürze ein Online-Lernangebot für (angehende) Fachkräfte in den Frühen Hilfen angeboten.

Zusammen mit dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz, der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen, der Universität Hildesheim und dem Deutschen Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht

hat das BMFSFJ eine Kommunikations- und Transferplattform zur Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in der Corona-Pandemie für Fachkräfte ([www.forum-transfer.de](http://www.forum-transfer.de)) aufgebaut. Seit Anfang April 2020 finden sich dort aktuelle Hinweise, Empfehlungen und fachlich systematisierte Beispiele „guter Praxis“ zur Bewältigung der besonderen Situation für die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Für Fachkräfte werden auch Online-Seminare angeboten.

In der durch die Corona Pandemie bedingte Lockdown Situation kamen Angeboten, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richteten und mit denen sie sich Hilfe holen konnten, eine besondere Bedeutung zu. Deshalb wurden bestehende Online-Angebote für Kinder und Jugendliche, aber auch für Eltern, kurzfristig ausgebaut und deren Beratungskapazitäten aufgestockt – so z. B. die „Nummer gegen Kummer“ für Kinder und Jugendliche (Rufnummer: 116 111) sowie für Eltern (Rufnummer 0800 111 0550) und die Online-Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V., die sich an Eltern und Jugendliche ab 14 Jahren richtet ([www.bke.de](http://www.bke.de)). Daneben wird das Online-Beratungsangebot von „JugendNotmail“ für junge Menschen, die in psychische Not geraten sind, erweitert und ausgebaut. ([www.jugendnotmail.de](http://www.jugendnotmail.de)).

Über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik liegen bisher nur Daten über die Verdachtsfälle möglicher Kindeswohlgefährdungen vor, die den Jugendämtern bis einschließlich 2018 bekannt wurden. Um in der Situation der Corona-Pandemie eine aktuelle und gesicherte Datengrundlage zu schaffen, führt das BMFSFJ daher derzeit in Abstimmung mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden eine laufende Zusatzerhebung bei Jugendämtern über die von diesen ab dem 1. Mai 2020 durchgeführten Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII durch.

Die Bundesregierung setzt sich weiter dafür ein, den Zugang von Betroffenen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend zu spezialisierter Fachberatung zu verbessern. Die vom BMFSFJ finanzierte „Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend“ (BKSF) setzt sich weiter für eine bedarfsgerechte und langfristige Finanzierung der Fachberatungsstellen und für die Schließung von Versorgungslücken ein (siehe 13. Menschenrechtsbericht). Um die spezialisierte Fachberatung im ländlichen Raum zu stärken, wurde das Bundesmodellprojekt „Wir vor Ort gegen sexuelle Gewalt“ initiiert. Ziel ist es, den Auf- und Ausbau von spezialisierten Fachberatungsstellen in ländlichen Regionen zu befördern und spezialisierte Fachberatungsstellen als regionale Kompetenzzentren zum Thema sexualisierte Gewalt zu etablieren.

### **Schutz und Hilfen gegen Kinderhandel und Ausbeutung von Kindern**

Zum besseren Schutz vor sexueller Ausbeutung von Kindern auf Reisen, im Tourismus und bei Kinderhandel werden in Kooperation mit ECPAT Sensibilisierungsmaßnahmen und eine bereits seit längerem etablierte Meldeplattform „Nicht wegsehen“ umgesetzt. Zugleich wird national die Umsetzung des Bundeskooperationskonzeptes „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ durch die Länder vorangetrieben.

Anlässlich des 18. Novembers als Europäischen Tag für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch hat die Bundesregierung am 19./20. November 2018 eine Netzwerkkonferenz durchgeführt, um durch einen Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Neu aufgebaut wird derzeit ein Wissenschaftsportal zur Aufklärung und Unterstützung bei sexualisierter Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen.

### **Jugendschutzgesetz**

Zur Modernisierung des Kinder- und Jugendmedienschutzes hat das BMFSFJ einen Gesetzentwurf zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vorgelegt, der unter Einbeziehung einer kinderrechtlichen Perspektive Interaktionsrisiken wie Mobbing und Grooming zum Gegenstand des Kinder- und Jugendmedienschutzes erhebt, bessere Orientierung für Kinder und Jugendliche, Eltern und Fachkräfte schafft und Diensteanbieter zu Vorsorgemaßnahmen verpflichtet. Kinder und Jugendliche sollen damit vor der Kontaktaufnahme durch potentielle Täter in sozialen Netzwerken und Online-Spielen besser geschützt werden. Zudem soll ihnen eine unbeschwerter Teilhabe und ein gutes Aufwachsen mit digitalen Medien im Sinne der VN-Kinderrechtskonvention ermöglicht werden.

### Schutz von geflüchteten Kindern

Für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (UMA) ist in Deutschland primär die Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet, dass diese Personengruppe dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut wird.<sup>9</sup>

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wird derzeit in seinen Wirkungen evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation müssen dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2020 vorgelegt werden.

Die unter gemeinsamer Federführung des BMFSFJ und UNICEF gegründete Bundesinitiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften wird fortgesetzt. Neben den oben genannten Projekten (siehe Kapitel B3) wird insbesondere mit dem Projekt „Kinder schützen – Strukturen stärken!“ (Save the Children in Kooperation mit Plan International) die Beratung und Unterstützung von drei Landesregierungen mit dem Ziel gefördert, den Kinderschutz im Kontext der Unterbringung von geflüchteten Menschen weiter zu entwickeln und mit den bereits im Bundesland bestehenden Kinderschutzsystemen zu verknüpfen.

Gemäß § 44 Absatz 2a und § 53 Absatz 3 des Asylgesetzes (AsylG) sollen die Länder in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften geeignete Maßnahmen treffen, um den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. „Schutzbedürftige Personen“ im Sinne der Norm sind ausweislich der Gesetzesbegründung insbesondere auch Minderjährige.

Seit dem Jahr 2016 fördert das BMFSFJ ein Projekt zur Förderung von Gastfamilien, Patenschaften und Vormundschaften für unbegleitete ausländische Minderjährige. In der ersten Projektphase bis Ende 2018 behandelte das Projekt schwerpunktmäßig die Gewinnung von sogenannten Gastfamilien für unbegleitete ausländische Minderjährige (vgl. Broschüre „Für junge Geflüchtete: Gastfamilien, Vormundschaften und Patenschaften“ ([www.familien-fuer-junge-fluechtlinge.de/wp-content/uploads/Abschlussbericht\\_2018\\_Monitor.pdf](http://www.familien-fuer-junge-fluechtlinge.de/wp-content/uploads/Abschlussbericht_2018_Monitor.pdf))).

Seit dem Jahr 2019 liegt der Schwerpunkt des Projekts vor allem auf der Rekrutierung und Begleitung von ehrenamtlichen Vormundschaften und der Erarbeitung entsprechender Konzepte (Aktionsplan Menschenrechte der Bundesregierung 2019 bis 2020 Nr. 12. Für Rechte von Migrantinnen und Migranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen eintreten).

---

<sup>9</sup> Eine ausführliche Darstellung dazu enthalten der 12. Menschenrechtsbericht in Kapitel A4 auf den S. 62 bis 63 sowie der 13. Menschenrechtsbericht auf der S. 80.

## **B 5 Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen**

### **Zugang zum Arbeitsmarkt**

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung im Jahr 2019 aufgefordert, innerhalb von vier Jahren zu prüfen, wie ein transparentes, nachhaltiges und zukunftsfähiges Entgeltsystem in Werkstätten für behinderte Menschen entwickelt werden kann. Diese Bundestagsentschließung wird seit August 2020 durch ein interdisziplinäres Forschungsvorhaben umgesetzt. Untersucht werden dabei nicht nur die Entlohnung in den Werkstätten für behinderte Menschen, sondern auch mögliche Alternativen für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wie zum Beispiel das Budget für Arbeit oder die Beschäftigung nach einer innerbetrieblichen Qualifizierung im Rahmen der unterstützten Beschäftigung.

Die Beschäftigungssituation von schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hat sich in den vergangenen Jahren stetig verbessert. Die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen lag im Jahresdurchschnitt 2019 bei 154.696, der niedrigste Wert der letzten 12 Jahre. Mit Initiativen und Programmen wie der „Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung“ und dem „Unternehmens-Netzwerk Inklusion“ wird seit mehreren Jahren das Ziel verfolgt, die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen noch weiter zu verbessern. Im Rahmen der im April 2019 gestarteten Initiative „Einstellung zählt – Arbeitgeber gewinnen“ wird zudem gezielt auf die beschäftigungspflichtigen Unternehmen zugegangen, die trotz Beschäftigungspflicht keinen schwerbehinderten Menschen ausbilden oder beschäftigen. Kernanliegen ist, diese Arbeitgeber durch Information und Aufklärung zu überzeugen und sie so für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu gewinnen.

### **Bildung**

Eine zentrale Verpflichtung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) besteht darin, ein inklusives Bildungssystem zu schaffen. Da die Länder hauptsächlich für die Bildung zuständig sind, verfolgen die Maßnahmen des Bundes in diesem Handlungsfeld größtenteils die drei Instrumentalziele des NAP 2.0 Sensibilisierung, Verbesserung der Datengrundlage und Vernetzung verschiedener Akteure.

Die Länder verfolgen das Ziel, das gemeinsame Lernen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Behinderung in voller und wirksamer Teilhabe zu gewährleisten und dabei die erreichten Standards sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote abzusichern und weiterzuentwickeln. Die Kultusministerkonferenz (KMK) schafft daneben auch den notwendigen Rahmen für den Kompetenzerwerb von Lehrkräften. Aktuell werden die Empfehlungen der KMK zu den spezifischen sonderpädagogischen Schwerpunkten sukzessive überarbeitet, angefangen mit dem Schwerpunkt Lernen (März 2019). Über den Stand der Umsetzungsprozesse der inklusiven Bildung informieren sich die Länder regelmäßig in den Gremien der KMK und über eine jährlich aktualisierte Übersicht. Während der Anteil der an allgemeinen Schulen unterrichteten Schülerinnen und Schülern an allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischer Förderung 2013/14 noch 31,4 Prozent betrug, lag er im Schuljahr 2018/19 bereits bei 42,3 Prozent.

Die Maßnahmen für junge Menschen mit Schwerbehinderungen werden ergänzt durch ein Berufsorientierungsprogramm für die Sekundarstufe I allgemeinbildender Schulen. Hier werden über Berufsbildungsträger handlungsorientierte Potenzialanalysen und praktische Werkstatttage für Jugendliche gefördert. Davon profitieren auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sowohl in Förderschulen (derzeit ca. 18,5 Prozent der teilnehmenden Schulen) als auch in inklusiv unterrichteten Klassen (der Anteil der jungen Menschen mit Behinderungen wird nicht erfasst). Derzeit beträgt das Jahresbudget des Programms 77 Mio. Euro, womit jährlich Maßnahmen für rund 195.000 Schüler bereitgestellt werden. Die Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung der Länder sind ebenfalls inklusiv ausgelegt.

Zur Umsetzung der VN-BRK trägt ebenso „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ bei, die auch auf die Fortentwicklung der Lehrerbildung in Bezug auf die Anforderungen der Heterogenität und Inklusion zielt und vom BMBF seit dem Jahr 2015 bis zum 31. Dezember 2023 mit bis zu 500 Mio. Euro gefördert wird.

Das BMBF trägt zur Umsetzung der VN BRK und zum NAP 2.0 auch über den Förderschwerpunkt Inklusion des Rahmenprogramms empirische Bildungsforschung bei.

Mit der Förderrichtlinie „Qualifizierung des pädagogischen Personals für inklusive Bildung“ (2017 bis 2021) wird die Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte in allen Bildungsbereichen in Bezug auf inklusive Lehr-Lernprozesse unterstützt. Über die Ende 2019 ausgeschriebenen Förderrichtlinie „Förderungsbezogene Diagnostik in der inklusiven Bildung“ soll die Qualität der Diagnostik in heterogenen Systemen erhöht und damit auch die der Lernergebnisse aller Lernenden verbessert werden. Das BMBF fördert und unterstützt weiterhin die „European Agency für Special Needs and Inclusive Education“.

Mit der BMBF-Förderrichtlinie „Inklusion durch digitale Medien in der beruflichen Bildung“ sollen Menschen mit Behinderungen durch den innovativen Einsatz digitaler Medien beim Erlernen und langfristigen Ausüben einer beruflichen Tätigkeit unterstützt werden.

Siehe hierzu auch den 2.-3. deutschen Staatenbericht zur VN-Behindertenrechtskonvention (2019) sowie den 37. deutschen Staatenbericht zur Europäischen Sozialcharta (2019).

### **Gesundheit**

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) bietet allen Versicherten einen umfassenden Schutz im Krankheitsfall. Die Versicherten haben Zugang zu allen medizinisch notwendigen Leistungen auf dem aktuellen Stand des Fortschritts, unabhängig von der Höhe der jeweils eingezahlten Beiträge, von Alter, Geschlecht oder Gesundheitszustand (siehe hierzu Kapitel B 2.7)

Allerdings gibt es nach wie vor Einschränkungen für Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Arztpraxen. Viele Arztpraxen sind insbesondere für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen nicht uneingeschränkt zugänglich.

Nach § 20h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sind die gesetzlichen Krankenkassen zur Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe, d. h. der gegenseitigen Unterstützung Gleichbetroffener im Umgang mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen verpflichtet. Um die Selbsthilfeförderung zu stärken, wurden 2015 mit dem Präventionsgesetz die Fördermittel der gesetzlichen Krankenversicherung deutlich erhöht. So wird die Selbsthilfe in 2020 mit 1,15 Euro pro Versichertem, d. h. 83,9 Mio. Euro insgesamt gefördert. Die gesetzlichen Krankenkassen sind dazu verpflichtet, diese Fördermittel auch tatsächlich zu verausgaben.

### **Zugang zur Justiz**

Deutschland stellt einen barrierefreien Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderung sicher. Im zweiten Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vom 28. Juni 2016 hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, den barrierefreien Zugang zur Justiz zu verbessern und Fortbildungen auszubauen. Hierüber hat sie im zweiten und dritten Staatenbericht an den UN-Ausschuss berichtet.

Zunehmend werden Informationen barrierefrei zur Verfügung gestellt. Diesem Ziel dient auch die Verordnung zur barrierefreien Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen in Gerichtsverfahren durch die Bereitstellung von Dokumenten in schriftlicher oder elektronischer Form. Menschen mit Hör- und Sprachbeeinträchtigungen haben die Wahl, ob sie die Verständigung mit der Justiz mündlich, schriftlich oder mit Gebärdensprachverdolmetschung bevorzugen. Seh-, hör- und spracheingeschränkte Beschuldigte in einem Strafverfahren erhalten auf Antrag eine Pflichtverteidigerin oder einen Pflichtverteidiger.

Die Landesjustizbehörden führen für Opfer von Straftaten Verzeichnisse zu anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern in Strafverfahren. Opfern von Straftaten kann in Strafverfahren entsprechend den Voraussetzungen in der StPO ggf. vom Gericht eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet werden.

Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen ist Bestandteil der allgemeinen Aus- und Fortbildung und gesonderter Schulungen und Tagungen. Richterschaft, Staatsanwaltschaft und Justizvollzugsbeamtinnen und -beamte werden umfassend u. a. auch zur Anwendung der UN-BRK und die sie umsetzenden nationalen Vorschriften fortgebildet.

### **Die Umsetzung der UN-BRK – NAP 2.0 und die Fortschreibung**

Das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland war ein Signal, dass Behindertenpolitik nicht nur ein Thema der Sozialpolitik ist, sondern als Querschnittsthema alle Lebensbereiche und damit auch alle politischen Bereiche umfasst. Dies ist auch Grundlage des Nationalen Aktionsplans (NAP) der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK. Mit der Weiterentwicklung des ersten NAP zum NAP 2.0 ist es 2016 gelungen, den politikfeldübergreifenden Ansatz noch weiter zu stärken, da nun alle Bundesressorts – im Sinne des Disability Mainstreamings – Maßnahmen beigesteuert haben. Im Jahr 2018 erfolgte der erste Zwischenbericht. Der Umsetzungsstand der Maßnahmen in den 13 Handlungsfeldern zeigte, dass bereits zahlreiche Maßnahmen erfolgreich abgeschlossen werden konnten oder umgesetzt und laufend fortgeführt werden.

Da der NAP kein abgeschlossenes Dokument ist, sondern ein dynamisches Programm, wird er regelmäßig weiterentwickelt und aktuell fortgeschrieben.

Für die Fortschreibung haben die Bundesressorts Mitte 2020 ihre Maßnahmen seit 2016 und neue Maßnahmen geprüft sowie den Status der Maßnahmen aus dem NAP 1.0 und NAP 2.0 aktualisiert. Der Bericht zum Maßnahmenkatalog sowie zum Umsetzungsstand wird Ende 2020 vorgelegt und auf dem BMAS-Internetportal [www.gemeinsam-einfach-machen.de](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de) veröffentlicht, um die Öffentlichkeit transparent über den aktuellen Umsetzungsstand zu informieren. Über den Fortschritt wird der NAP-Ausschuss, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Behinderten-, Sozial- und Wohlfahrtsverbände sowie der Sozialpartner, der Wissenschaft und dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen zusammensetzt, regelmäßig informiert.

### **Barrierefreiheit**

Die Bundesregierung hat sich im Berichtszeitraum gemäß Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Aktionsplan des 13. Menschenrechtsberichtes dafür eingesetzt, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang etwa zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln sowie Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, zu gewährleisten und die Barrierefreiheit weiter zu verbessern.

Wie schon im zweiten und dritten Staatenbericht der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dargelegt, werden beispielsweise durch Finanzhilfen der Städtebauförderung von Bund und Ländern die Kommunen dabei unterstützt, in städtebauliche Maßnahmen zu investieren, die den barrierefreien Zugang ermöglichen. Zudem fördert der Bund durch Modellvorhaben die Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich.

Gemeinsam mit der Bundesarchitektenkammer führte der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen mehrere Veranstaltungen zum Thema „Inklusiv gestalten – Ideen und gute Beispiele aus Architektur und Stadtplanung“ durch. Ziel der Konferenzen ist es, Architekten und Stadtplanende für barrierefreies Bauen und inklusive Stadtplanung zu sensibilisieren und zur Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 9 der VN-Behindertenrechtskonvention beizutragen.

Der Bund stellt den Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes im Rahmen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung Mittel für Ersatzinvestitionen in das Bestandsnetz zur Verfügung, mit denen auch Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit förderfähig sind.

Die DB AG hat gemäß Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in enger Zusammenarbeit mit den Verbänden der Behindertenselbsthilfe das „3. Programm zur Herstellung von Barrierefreiheit“ aufgestellt (Laufzeit 2019 bis 2023). Es umfasst eine Vielzahl von Maßnahmen für mobilitätseingeschränkte oder kleine Personen sowie blinde, sehbehinderte und hörbehinderte Personen. Aktuell ist das 4. Programm (Laufzeit 2021 bis 2025) in der Erarbeitung.

Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen der „Initiative SozialraumInklusiv“ (ISI) Regionalkonferenzen zu den Themen „Mobilität“ und „Wohnen im inklusiven Sozialraum“ unter Einbindung wichtiger Stakeholder durchgeführt. Bei diesen wurden gute Beispiele einer inklusiven Sozialraumgestaltung aus verschiedenen Regionen Deutschlands präsentiert.

Erstmals wurde in 2019 der Bundesteilhabepreis zum Thema „Inklusive Mobilität“ vergeben. Damit sollen jährlich Gute-Praxis-Beispiele und Modellprojekte ausgezeichnet werden, die vorbildlich für den inklusiven Sozialraum sind und bundesweit in Kommunen und Regionen übertragbar sind.

Auch die Umsetzung der 2018 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Ergänzungen im Behindertengleichstellungsgesetz zum Thema Barrierefreiheit fand im Berichtszeitraum statt sowie jüngst Maßnahmen, um die Barrierefreiheit besonders in Zeiten der Corona-Epidemie zu verbessern.

### **Frauen mit Behinderungen – Gewaltschutz**

Studien belegen ein erhöhtes Gewaltrisiko gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Da dies ein globales Phänomen ist, verpflichtet Artikel 16 UN-BRK die Vertragsstaaten, alle Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte zu schützen. Artikel 6 UN-BRK nimmt zudem Bezug auf die Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können. Dies greift auch Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen der letzten abgeschlossenen Staatenprüfung von 2015 des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf. Der Ausschuss empfiehlt eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Strategie aufzulegen, um in allen öffentlichen und privaten

Umfeldern den wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. Auf dieser Grundlage hat das Thema Gewaltschutz auch Eingang in den Nationalen Aktionsplan 2.0 zur UN-Behindertenrechtskonvention gefunden.

Der NAP enthält daher auch Maßnahmen zur Verbesserung von Gewaltprävention und Unterstützungsangeboten für Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Handlungsschwerpunkte sind: Förderung der Interessenvertretung von Frauen mit Behinderungen und Stärkung ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten in Werkstätten für behinderte Menschen sowie Stärkung des Gewaltschutzes für Frauen mit Behinderungen. In diesem Zusammenhang fördert das BMFSFJ seit März 2018 für drei Jahre das Projekt „Politische Interessenvertretung behinderter Frauen“ des Weibernetz e. V. Es verfolgt ebenfalls die genannten Handlungsschwerpunkte. Weibernetz e. V. ist die einzige bundeszentrale Organisation von Frauen mit Behinderungen für Frauen mit Behinderungen. Die Förderung des Vereins ist ein Beitrag zur Umsetzung des Artikels 4 der UN-BRK, wonach die Betroffenen aktiv in die Maßnahmenplanung und Umsetzung einzubeziehen ist.

Durch die Förderung des neuesten Projekts von Weibernetz e. V. „Das Bundesnetzwerk der Frauenbeauftragten in Einrichtungen stark machen“ soll eine eigenständige Interessenvertretung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen zur selbständigen und dauerhaften Durchsetzung ihrer Ansprüche und Interessen etabliert werden. Das Projekt wurde 2019 für die Dauer von drei Jahren gestartet.

Eine besondere Problematik besteht darin, dass der Schutz von Menschen mit Behinderungen in der Zuständigkeit unterschiedlicher staatlicher und privater Akteure liegt. Eine Gewaltschutzstrategie muss daher zuständigkeits- und ebenen-übergreifend sein. Vor diesem Hintergrund hat das BMAS eine Studie in Auftrag geben, die vorhandene Gewaltstrukturen für Menschen mit Behinderungen und Lücken im Schutzsystem eruieren soll. Eine Änderung im SGB IX soll den Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen gesetzgeberisch unterstützen.

### **Teilhabe**

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sieht in Artikel 31 vor, dass jedes Land geeignete Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten sammelt, um die Durchführung des Übereinkommens zu prüfen. Die Bundesregierung fördert eine „Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“, die seit 2017 durchgeführt wird.

Untersucht wird die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen (Funktionsstörung, Erkrankung), die im Wechsel mit physikalischen und sozialen Umweltfaktoren oder durch Fehlen von Hilfs- und Heilmitteln sowie personellen Hilfen Behinderungen in unterschiedlichen Lebensbereichen erfahren. Die Studie verfolgt das Ziel, belastbare Aussagen über die Lebenswelt von Menschen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen im empirischen Vergleich zu Menschen ohne Beeinträchtigungen zu treffen.

Die Teilhabestudie befragt sowohl Personen in Privathaushalten als auch in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Altenpflege. Das Gesamtergebnis wird im Jahr 2021 zur Verfügung stehen und in die Teilhabeberichte der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen einfließen, die jede Legislaturperiode veröffentlicht werden.

Zum 1. Januar 2020 ist die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft getreten. Im Zuge dessen wurde die Eingliederungshilfe als eigenes Leistungsgesetz in das Rehabilitations- und Teilhaberecht integriert und umfassend modernisiert mit dem Ziel, eine personenzentrierte Ausrichtung der Leistungserbringung im Sinne der UN-BRK zu ermöglichen. Die damit verbundene Systemumstellung in der Eingliederungshilfe wird bis zum Jahr 2022 wissenschaftlich begleitet und untersucht. Wie auch bei der Erarbeitung des BTHG finden hier eine enge Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern und den Leistungserbringern sowie ein stetiger Austausch mit den Menschen mit Behinderungen und ihren Verbänden statt. Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag und Bundesrat zum Ende der Jahre 2018 und 2019 über den Umsetzungsstand der Begleitforschung berichtet.

Im Sozialen Entschädigungsrecht greift das am 19. Dezember 2019 verkündete Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) wesentliche Ziele der UN-BRK auf. Durch die erlittene gesundheitliche Schädigung sind Leistungsberechtigte nach dem SGB XIV in vielen Fällen Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK. Die Teilhabeleistungen werden durch Herauslösen aus dem Fürsorgesystem gestärkt und Leistungen der Schnellen Hilfen, insbesondere die Leistungen der Traumambulanzen, eingeführt. Das SGB XIV tritt 2024 in Kraft.

## **B 6 Menschenrechtliche Aspekte von Migration und Integration, Schutz von Flüchtlingen, nationalen Minderheiten**

### **Abschiebungsverbote (UPR-Empfehlung 121)**

Im Rahmen der Prüfung nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge insbesondere, ob für den vollziehbar ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen (Ausländer) bei einer Abschiebung in den anderen Staat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht und diesem die Gefahr von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe droht.

### **Zugang zu Justiz/faieres Verfahren für Flüchtlinge (UPR-Empfehlung 128)**

Nur wenn im Anerkennungsverfahren für keine der vier Schutzformen – Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz oder ein Abschiebungsverbot – die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Asyltragstellende einen ablehnenden Bescheid, verbunden mit einer Abschiebungsandrohung.

Den Betroffenen stehen in jedem Fall Rechtsmittel zur Verfügung. Sie können gegen die Entscheidung des Bundesamtes vor dem zuständigen Verwaltungsgericht klagen, und einen Antrag auf einstweilige Anordnung stellen. Die Klage muss grundsätzlich binnen zweier Wochen erhoben werden. Auf die möglichen Rechtsmittel und die Fristen wird im schriftlichen Bescheid – als sogenannte Rechtsbehelfsbelehrung – hingewiesen. Auch bei einem Anerkennungsbescheid – außer bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft – besteht die Klagemöglichkeit.

Das Verwaltungsgericht überprüft dann die Entscheidung des Bundesamtes. Kommt es zu der Erkenntnis, dass die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung bestehen, hebt es den Bescheid auf und verpflichtet das Bundesamt zur Zuerkennung einer der oben genannten Schutzformen. Wird die Ablehnung aller Schutzformen vom Gericht bestätigt, wird die Klage abgewiesen und die Verpflichtung zur Ausreise bleibt bestehen. Kommt die Person ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nach, kann diese auch zwangsweise als Abschiebung erfolgen, wobei die jeweilige Ausländerbehörde für die Rückführung zuständig ist. Das gilt auch dann, wenn nicht geklagt wird. Falls eine Rückführung nicht möglich ist, kann die Ausländerbehörde eine Duldung oder auch eine Aufenthaltserlaubnis erteilen.

### **Aufenthaltsrecht für Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind (UPR-Empfehlung 196)**

Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, können gemäß § 31 des Aufenthaltsgesetzes ein eigenes Aufenthaltsrecht erhalten, auch wenn die Ehe nicht mindestens drei Jahre Bestand hatte. Dies ist denkbar, wenn ein Härtefall gem. § 31 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes angenommen wird. Daneben bestehen auch weiterhin Schutzmaßnahmen für betroffene Frauen außerhalb des Regelungsbereiches des Aufenthaltsrechts.

### **Familienzusammenführung (UPR-Empfehlung 237)**

Grundsätzlich richtet sich der Familiennachzug zum Drittstaatsangehörigen und auch drittstaatsangehörigen Schutzberechtigten nach den §§ 27 bis 36a des Aufenthaltsgesetzes.

Das Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs, wonach gemäß § 36a des Aufenthaltsgesetzes – monatlich bis zu 1.000 engen Familienangehörigen von subsidiär Schutzberechtigten aus humanitären Gründen Familiennachzug gewährt werden kann, ist nunmehr seit über zwei Jahren in Kraft. Das Gesetz bringt das Interesse an der Steuerung des Zuzugs von Ausländern einerseits mit dem Interesse der Betroffenen auf Familienzusammenführung andererseits in einen angemessenen Ausgleich. Das Verfahren hat sich nach Auffassung der Bundesregierung gut etabliert.

### **Wahrung der Menschenwürde von Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen (UPR-Empfehlung 238)**

In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Unterbringung und medizinische Versorgung von Asylbegehrenden im Zuständigkeitsbereich der Länder (§ 44 Absatz 1 AsylG, § 10 AsylbLG). § 44 Absatz 2a, § 53 Absatz 3 AsylG sehen dabei ausdrücklich vor, Maßnahmen zum Schutz von Frauen und anderen schutzbedürftigen Personen in Flüchtlingsunterkünften zu treffen. Soweit die Länder Aufgaben als eigene Angelegenheit ausführen, sieht die verfassungsmäßige Ordnung keine Weisungen des Bundes vor.

Die Bundesregierung wird den Schutz von Frauen und vulnerablen Personengruppen in Flüchtlingsunterkünften weiterhin stärken und dazu ihre von BMFSFJ gemeinsam mit UNICEF und Partnern der Zivilgesellschaft durchgeführte Initiative fortsetzen (Siehe auch Kapitel B3).

**Situation weiblicher Asylsuchender verbessern (UPR-Empfehlung 239)**

Die Bundesrepublik Deutschland ist bestrebt, die Situation von Flüchtlingen und Asylsuchenden, insbesondere Frauen und Mädchen, weiter zu verbessern. Hierzu gehört insbesondere ein schnelles und faires Asylverfahren. Dies wurde in den letzten Jahren als durch Ergänzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen vorangetrieben. Ein Kernelement der Asylverfahren ist dabei die Gewährleistung aller Rechte und Garantien für die Asylsuchenden. Dies gilt insbesondere für Frauen und Mädchen, denen besondere Garantien zustehen. Hierzu fand eine umfangreiche Qualifizierung und Sensibilisierung des im Asylverfahren eingesetzten Personals statt. Dabei stand vor allem die Identifizierung besonderer Bedürfnisse im Fokus, auf die zeitnah reagiert werden muss, sowie die adäquate Reaktion auf diese Bedürfnisse, die durch besondere Erleichterungen, durch Hilfsangebote oder durch die Vermittlung an zivilgesellschaftliche Hilfseinrichtungen erfolgen kann.

**Prüfung der Menschenrechte vor Aufenthaltsbeendigung (UPR-Empfehlung 240)**

Für den Vollzug von Abschiebungen, der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht, sind in Deutschland die (Ausländer-)Behörden der Länder zuständig. Die zuständigen Behörden vollziehen eine Abschiebung nur dann, wenn keine Abschiebungshindernisse entgegenstehen. Ob Abschiebungshindernisse vorliegen, wird immer individuell durch die zuständigen Behörden geprüft. Im Rahmen der Prüfung von zielstaatbezogenen Abschiebungshindernissen nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG prüft das Bundesamt (für die zuständigen Behörden der Länder) insbesondere, ob für den Ausländer bei einer Abschiebung in den anderen Staat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Darüber hinaus können die zuständigen Ministerien der Länder Abschiebungen für bestimmte Gruppen von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern für einige Wochen, längstens für drei Monate aussetzen (Abschiebungsstopp gemäß § 60a Absatz 1 AufenthG). Die Personen erhalten dann für diesen Zeitraum eine Duldung. Dies geschieht zum Beispiel, wenn akute Katastrophen oder Krisen etc. in dem entsprechenden Zielstaat ausbrechen.

**Zugang zu kostenloser Rechtsberatung für Asylsuchende (UPR-Empfehlung 253)**

Infolge einer Gesetzesänderung ist im August 2019 § 12a „Asylverfahrensberatung“ im deutschen Asylgesetz in Kraft getreten. Die Rechtsnorm sieht vor, dass die nationale Asylbehörde, das Bundesamt, eine unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung für Asylsuchende durchführt. Die Beratung ist für die Asylsuchenden kostenlos sowie freiwillig und erfolgt in zwei Stufen.

Die erste Stufe der Beratung findet regelmäßig vor der Asylantragstellung und somit auch vor der Anhörung statt. Das Bundesamt informiert die Asylsuchenden in Gruppengesprächen über Ablauf und Inhalt des Asylverfahrens sowie über Rückkehrmöglichkeiten. Darauf aufbauend können alle Asylsuchenden auf der zweiten Stufe in Einzelgesprächen eine individuelle Asylverfahrensberatung erhalten, die durch das Bundesamt oder durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt wird. Der Zugang zur individuellen Asylverfahrensberatung steht den Asylsuchenden bereits vor Asylantragstellung und Anhörung bis zum Abschluss des Behördenverfahrens offen.

Jedem Asylsuchenden in Deutschland steht es frei, in jedem Stadium des Asylverfahrens einen Rechtsbeistand zu beauftragen und im Fall einer ablehnenden Entscheidung gegen diese zu klagen. Asylsuchende werden im Rahmen der oben beschriebenen Asylverfahrensberatung darüber informiert. Grundsätzlich kann von mittellosten Asylsuchenden für eine Beratung und Vertretung im Asylverfahren ein Berechtigungsschein für Beratungshilfe beantragt werden, wodurch die für den Rechtsbeistand entstehenden Kosten anteilig vom Staat getragen werden.

**Gewährleistung besonderen Schutzes für vulnerable Gruppen von Migrantinnen und Migranten (UPR-Empfehlung 254)**

Im Rahmen der allgemeinen Asylverfahrensberatung (AVB) erfolgt der Hinweis, dass die Zugehörigkeit zu einer Gruppe mit Verfahrens- oder entscheidungsrelevanten Vulnerabilitäten bei der Antragstellung, spätestens jedoch bei der Anhörung vorgetragen werden kann. Werden verfahrens- oder entscheidungsrelevante Vulnerabilitäten durch die AVB identifiziert, kann die AVB auf der Grundlage einer Schweigepflichtentbindung der beratenen Person diesbezügliche Informationen an den Asylverfahrenssekretariats- oder Asylbereich des Bundesamtes weiterleiten, damit diese durch das Bundesamt berücksichtigt werden. Wurde eine Person als traumatisiert identifiziert, oder steht Folter, Menschenhandel oder geschlechtsspezifische Verfolgung im Raum, erfolgt im Rahmen des Asylverfahrens die Anhörung unter Beteiligung von speziell geschulten und sensibilisierten Sonderbeauftragten für Folteropfer, Traumatisierte und Betroffene von Menschenhandel. Diesen obliegt es daher auch, entsprechende Bedarfe und Vulnerabilitäten zu beurteilen.

In Deutschland stellt die Abschiebungshaft keine Strafhaft dar. Bei Minderjährigen und auch bei Familien mit Minderjährigen und sonstigen vulnerablen Personengruppen darf Abschiebungshaft nur in besonderen Ausnahmefällen angeordnet werden, und auch nur so lange wie es, insbesondere unter gebotener besonderer Berücksichtigung des Kindeswohl, angemessen ist. Da für unbegleitete sowie begleitete Minderjährige Alternativen zur Abschiebungshaft bestehen, ist eine Inhaftierung Minderjähriger in der Regel unverhältnismäßig.

Nach § 44 Absatz 2a, § 53 Absatz 3 AsylG sollen die Länder geeignete Maßnahmen zum Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen in Flüchtlingsunterkünften treffen. Die Bundesregierung wird den Schutz von Frauen und vulnerablen Personengruppen in Flüchtlingsunterkünften weiterhin stärken und dazu ihre von BMFSFJ gemeinsam mit UNICEF und weiteren Partnern durchgeführte Initiative fortsetzen (siehe auch Kapitel B3).

### **Registrierung der Geburt von Migrantinnen und Migranten ungeachtet des Aufenthaltsstatus (UPR-Empfehlungen 258, 259)**

Das deutsche Personenstandsrecht sieht vor, dass Migrantinnen und Migranten unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status die Geburt ihres Kindes in Deutschland registrieren können. Im Anschluss an die Beurkundung werden so schnell wie möglich Personenstandsurkunden – eine Geburtsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Register – ausgestellt. Beide Personenstandsurkunden sind rechtlich gleichwertig und dienen als Nachweis der Geburtsregistrierung. Mit ihnen kann der Zugang zu Sozialleistungen, zur Gesundheitsversorgung oder zu Bildung erlangt werden.

### **Sinti und Roma (Empfehlungen 213, 215);**

#### **Medien und Sprachen von Minderheiten fördern (Empfehlung 216);**

Die Bundesregierung misst dem Schutz nationaler Minderheiten eine hohe Bedeutung bei. Als nationale Minderheiten sind in Deutschland die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, das sorbische Volk sowie die deutschen Sinti und Roma anerkannt.

Damit ist – entsprechend der Denkschrift der Bundesregierung, die diese zum Zeitpunkt der Ratifikation des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten abgegeben hat – zugleich die Anwendung auf sämtliche von der Mehrheitsbevölkerung abweichenden, traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen mit eigener Identität sichergestellt (Bundestagsdrucksache 13/6912, S. 21).

Da das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten keine Definition des Begriffs „nationale Minderheit“ enthält, bleibt den Vertragsstaaten die Festlegung des Anwendungsbereichs überlassen. Die gewählte Begrenzung des Begriffs nationale Minderheiten durch den Bundesgesetzgeber entspricht dem Zweck des Übereinkommens, nationale Minderheiten zu schützen. Letzteres ist nicht als allgemeines Menschenrechtsinstrument für alle Gruppen der Bevölkerung anzusehen, die sich in einer oder mehreren Hinsichten (Abstammung, Sprache, Kultur, Heimat, Herkunft, Staatsangehörigkeit, Glaube, religiöse oder politische Anschauungen, sexuelle Präferenzen etc.) von der Mehrheitsbevölkerung unterscheiden. Die Angehörigen dieser Gruppen sind jedoch nicht schutzlos gestellt. Ihnen dienen die allgemeinen Menschenrechte und – soweit es sich um Staatsbürger handelt – die Bürgerrechte. Diese Rechte sind in Deutschland hinreichend etabliert durch nationales Recht und durch die Ratifizierung einer Vielzahl der einschlägigen internationalen Übereinkommen abgesichert.

Die Bundesregierung unterstützt und fördert zudem die Zielsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Sprachencharta). Seit mehr als 20 Jahren ist diese in Deutschland in Kraft. Zusammen mit dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sorgt die Sprachencharta für einen breiten Schutz nationaler Minderheiten, ihrer Sprachen und der Regionalsprachen. In Deutschland werden sechs traditionell gesprochene Minderheitensprachen als bedrohter Aspekt des europäischen Kulturerbes geschützt und gefördert: Dänisch, Nordfriesisch, Saterfriesisch, Romanes, Niedersorbisch, Obersorbisch sowie die Regionalsprache Niederdeutsch.

Der besondere Schutz erstreckt sich auch auf den Bereich der Medien (Artikel 11 der Sprachencharta).

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Staatsferne des Rundfunks können und dürfen Behörden in Deutschland keinen Einfluss auf Programminhalte und die Programmgestaltung der sowohl öffentlich-rechtlichen als auch privaten Rundfunkanstalten nehmen. Dennoch setzen sich Bund und Länder für den Erhalt der Minderheitensprachen in den öffentlich-rechtlichen und privaten Medien ein. Über Maßnahmen und Erfolge

berichtet die Bundesregierung regelmäßig, zuletzt mit dem Sechsten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

In Deutschland werden Projekte, Initiativen und Maßnahmen des Bundes, der Länder und der Kommunen grundsätzlich nicht exklusiv für eine Minderheit angeboten, sondern sie richten sich – als integrierte Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen sozialen Eingliederungspolitik – an alle potenziellen Adressaten. Dies bedeutet zugleich, dass alle Angebote stets auch von Sinti und Roma wahrgenommen werden können, da die Ethnie für die Maßnahmen keine Rolle spielt.

So hat Deutschland den „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“, der sich auf die vier Kernbereiche Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsfürsorge und Wohnraum konzentriert, durch (nicht spezifische) integrierte Pakete mit politischen Maßnahmen im Rahmen einer breiter angelegten Politik der sozialen Einbeziehung umgesetzt. Die Bundesregierung informiert jährlich in ihrem Fortschrittsbericht zum Stand der Integration der Roma.

Der EU-Rahmen nach 2020 soll zur Förderung der Gleichberechtigung und zu einer umfassenderen Bekämpfung der sozioökonomischen Ausgrenzung der Roma beitragen. Der verstärkte Fokus auf die Bekämpfung von Antiziganismus und Diskriminierung soll dabei den Integrationsansatz des derzeitigen EU-Rahmens ergänzen.

Die Bundesregierung begrüßt den neuen Schwerpunkt des EU-Rahmens, sie setzt Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung von Minderheitengruppen, insb. der Sinti und Roma, bereits heute um und wird diese weiterhin fördern.

Für den ab November 2020 bevorstehenden deutschen Vorsitz im Ministerkomitee des Europarats sind die Rechte und die demokratische Teilhabe von Minderheiten, insbesondere der Roma, eines der anvisierten Schwerpunktthemen.

## **B 7 Bekämpfung von Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit**

### **Maßnahmen gegen Hassrede (UPR-Empfehlungen 54, 56, 60, 62, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 74, 75, 87, 94, 95, 104, 106, 124, 137, 141, 142);**

Bundestag und Bundesrat haben im Sommer 2020 das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität beschlossen. Ziel ist es unter anderem zu verhindern, dass aus Hass und Hetze im Netz rechts-extremistisch motivierte Straftaten in der analogen Welt folgen.

Hierzu sieht das Gesetz die Einführung einer Pflicht für die Anbieter sozialer Netzwerke nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) vor, bestimmte Straftaten, die sich gegen die persönliche Freiheit oder die öffentliche Ordnung, etwa Morddrohungen und Volksverhetzungen) an die Zentralstelle im Bundeskriminalamt zu melden. Das Bundeskriminalamt leitet sodann die gemeldeten Inhalte an die Strafverfolgungsbehörden weiter. Darüber hinaus wurden in dem Gesetz Änderungen im Strafgesetzbuch vorgenommen (z. B. Erweiterung des Straftatenkatalog des § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) um die gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) sowie bestimmte Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 177 Absatz 4 bis 8, § 178 StGB)). Zudem ist nun auch das Billigen bestimmter, noch nicht erfolgter Straftaten, strafbar (§ 140 StGB). Bei der Strafzumessung ist künftig ausdrücklich klargestellt, dass antisemitische Motive eines Täters besonders zu berücksichtigen sind (§ 46 Absatz 2 StGB).

Das Gesetz ist Teil eines Maßnahmenpakets gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität, das die Bundesregierung im Oktober 2019 beschlossen hat und welches auch eine stärkere Fokussierung von Strafverfolgungs- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes auf die Bekämpfung des Rechtsextremismus, einen Stellenaufwuchs bei diesen Behörden sowie eine Stärkung der Präventionsarbeit vorsieht. Daneben wurde ein Kabinettsausschuss zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und des Rassismus ins Leben gerufen, der einen Schwerpunkt auch in der Prävention von Rechtsextremismus und Rassismus sowie weiteren Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit hat.

### **Veröffentlichung einer Statistik über extremistische Straftaten (UPR-Empfehlung 63)**

Straftaten mit politischer Motivation werden im „Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK) erfasst.

Ausgehend von Motiven und Tatumständen werden politisch motivierte Taten Themenfeldern und Unterthemen zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatschutzrelevanten Phänomenbereich („PMK -Rechts-“, „PMK -Links-“, „PMK -Ausländische Ideologie-“, „PMK -Religiöse Ideologie-“, „PMK -Nicht zuzuordnen-“) abgebildet.

Der KPMD-PMK weist auch Straftaten mit extremistischem Hintergrund gesondert aus. Von diesem ist auszugehen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass eine Straftat darauf abzielte, bestimmte Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen, die für die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland prägend sind. Gesamtfallzahlen für das Vorjahr werden jährlich veröffentlicht.<sup>10</sup>

### **Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten bei der Kriminalpolizei (UPR-Empfehlung 33)**

Die Laufbahnausbildung bei der Bundespolizei (BPOL) und die Vergabe der Dienstposten in ihren kriminalpolizeilichen Arbeitseinheiten, den „Inspektionen Kriminalitätsbekämpfung“, richtet sich nach Eignung, Leistung und Befähigung. Die geburtliche Herkunft spielt dabei keine Rolle. Zur Steigerung der Anzahl der Mitarbeitenden mit Migrationsgeschichte hat die Bundespolizei ihre Maßnahmen in den vergangenen Jahren vervielfältigt.

Bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben Grenzschutz, Bahnpolizei und Luftsicherheit entstehen eine Vielzahl an persönlichen Kontakten mit Menschen anderer Kulturen. Die Bundespolizei legt bei der Nachwuchsgewinnung daher großen Wert auf sprachliche und kulturelle Kompetenz der Bewerberinnen und Bewerber. Aus diesem Grunde ist es wünschenswert, dass der Anteil an Polizistinnen und Polizisten mit Migrationsgeschichte erhöht wird. Die Bundespolizei spricht daher bei der Werbung offensiv Interessenten mit Migrati-

---

<sup>10</sup> Die Fallzahlen des Jahres 2019 sind unter folgendem Link abrufbar:  
[www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/kriminalitaetsbekaempfung-und-gefahrenabwehr/politisch-motivierte-kriminalitaet/politisch-motivierte-kriminalitaet-node.html](http://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/kriminalitaetsbekaempfung-und-gefahrenabwehr/politisch-motivierte-kriminalitaet/politisch-motivierte-kriminalitaet-node.html)

ongeschichte oder aus ethnischen Minderheiten an. Solche Bewerbungen werden ausdrücklich begrüßt. Werbemaßnahmen (z. B. Radiowerbung, Plakataktionen, Internet) zielen besonders darauf ab, diesen Adressatenkreis zu erreichen.

### **Beitrag zu Maßnahmen gegen „racial profiling“ (UPR-Empfehlungen 78, 81, 82, 83, 84, 136)**

Ein diskriminierendes „racial profiling“ ist schon nach geltender Rechtslage rechtswidrig und verbietet sich in der polizeilichen Praxis, siehe 23.-26. Bericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) (Rn. 141 ff.).

Die Bundespolizei hat auf allen Ebenen umfangreiche Maßnahmen mit dem Ziel diskriminierungsfreier Ausübung hoheitlicher Aufgaben getroffen.

Die Wirkung etwa von Personenkontrollen hat in der Aus- und Fortbildung– insbesondere im Hinblick auf eine möglicherweise empfundene Diskriminierung – fächerübergreifend einen hohen Stellenwert. Die Themenfelder „Menschen-, Grundrechte und Diskriminierungsverbote“ werden fortlaufend behandelt und zentral in der Ausbildung in allen Laufbahnen sowie dezentral in der dienststelleninternen Fortbildung regelmäßig vermittelt. Unterstützend werden diese Inhalte auch im Polizeitraining praxisnah behandelt. So werden seit 2019 Seminare zur Antirassismus- und Antidiskriminierungssensibilisierung unter Einbindung zivilgesellschaftlicher Organisationen durchgeführt. Damit werden die sozialen und interkulturellen Kompetenzen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten gefestigt, ausgebaut und praxisorientiert, auch in Form von Rollenspielen sowie Situationstrainings, trainiert. Die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Bundespolizei werden dadurch in Bezug auf potentiell empfundene Diskriminierungsmöglichkeiten fortwährend sensibilisiert. Hierbei wird auch auf aktuelle Fälle und maßgebliche Gerichtsurteile eingegangen und wissenschaftliche Studien und einschlägige Handbücher werden berücksichtigt.

Darüber hinaus wird das bundespolizeiliche Beschwerdemanagement zur Erfolgskontrolle genutzt. Dieses sieht verschiedene inner- und außerbehördliche Beschwerdemöglichkeiten vor, um ein mögliches Fehlverhalten von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in einem unabhängigen Verfahren durch die Aufsichtsbehörden zu überprüfen. Betroffene Personen können ihr Anliegen mündlich, schriftlich oder fernmündlich bei jeder Dienststelle der Bundespolizei vorbringen. Zusätzlich kann mit allen Behörden der Bundespolizei über eine Internetplattform Kontakt aufgenommen werden. Ergänzend hierzu hat die Bundespolizei bereits im Mai 2015 eine Vertrauensstelle eingerichtet, welche direkt dem Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums unterstellt ist. Dieses ist eine Anlaufstelle für alle Angehörigen der Bundespolizei, um dort auch anonyme Hinweise bezüglich möglicher Verdachtsfälle zu melden. Soweit strafrechtliche Ermittlungen in Betracht kommen, wird der entsprechende Vorgang an die für die Strafverfolgung zuständige Behörde weitergegeben.

### **Beitrag zu Schulung/Fortbildung der Polizei (UPR-Empfehlungen 96, 97, 98, 125)**

Auch in der Bundespolizei soll mit umfangreichen Maßnahmen im Rahmen der Aus- und Fortbildung, hierzu zählen u. a. Schulungen zur Förderung der interkulturellen Kompetenz, das Bewusstsein der Bundespolizistinnen und -polizisten geprägt werden, alle Menschen gleichberechtigt zu behandeln und dem Allgemeinwohl zu dienen. Es werden alle zur Verfügung stehenden Formen der Wissensvermittlung zur Sensibilisierung der Bundespolizeibeamtinnen und -beamten genutzt, um eine durchgängig sachorientierte und vorurteilsfreie Aufgabenerfüllung sicher zu stellen. Dabei wird auch das bundespolizeiliche Beschwerdemanagement zur Erfolgskontrolle genutzt.

Durch die praxisbezogene Aus- und Fortbildung wird die rechtskonforme Anwendung der Befugnisnormen der Bundespolizei sichergestellt. Hierzu zählt die Unzulässigkeit von Diskriminierung. Seit ca. 2009 berücksichtigt die Bundespolizei auch speziell „racial/ethnic profiling“ – Vorwürfe im Rahmen der entsprechenden Aus- und Fortbildung. Für die Schulungen von Bundespolizisten konnten auch externe Referenten des Diaspora Policy Institute gewonnen werden, um so die Perspektive Betroffener zu vermitteln und zur Sensibilisierung für dieses Thema weiter beizutragen.

Um die Auseinandersetzung mit dem Thema „Rassismus“ in der Justiz zu fördern, hat BMJV mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) ein zweijähriges Projekt durchgeführt und Fortbildungsmodule für Strafrichterinnen und Strafrichter sowie für Staatsanwaltschaften erarbeitet, die den Ländern zur Verfügung gestellt wurden.

**Allgemeine Maßnahmen gegen Rassismus/Diskriminierung (UPR-Empfehlungen 52, 59, 60, 64, 66, 72, 93, 99, 100, 101, 102, 103, 105, 139);**

**Prävention gegen Extremismus/Rassismus fördern (UPR-Empfehlungen 107, 108)**

Der Einsatz gegen Extremismus und Rassismus ist ein zentrales Anliegen der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB). Dieses verfolgt die BpB durch umfassende Angebote wie Print- und Online-Publikationen sowie Veranstaltungen und Studienreisen ebenso wie durch die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Kräfte. Entsprechend fördert sie Maßnahmen zur Stärkung örtlicher und regionaler zivilgesellschaftlicher Strukturen im Kampf gegen diese Phänomene. Mit dem Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ (ZdT) fördert das BMI phänomenübergreifend das Engagement für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus. Auch das Bündnis für Demokratie und Toleranz (BfDT) unterstützt die Bekämpfung von stereotypen Vorurteilen und jeder Form von Extremismus.

Seit 2015 fördert das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie und gegen jede Form des Extremismus auf kommunaler, Länder- und Bundesebene. Es leistet einen wichtigen Beitrag im Bereich der Prävention von Rassismus und anderen Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, berücksichtigt dabei wichtige Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses und ist eingebettet in den Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus. Das Fördervolumen für das Bundesprogramm beträgt seit 2018 115,5 Mio. Euro pro Jahr.

In der ersten Förderperiode, von 2015 bis 2019 wurden über das Bundesprogramm auf kommunaler Ebene zuletzt 300 lokale Partnerschaften für Demokratie bei der Förderung zahlreicher Einzelmaßnahmen zur Demokratieförderung und Extremismusprävention unterstützt. Auf Länderebene wurden in allen 16 Bundesländern Landes-Demokratiezentren gefördert, die zivilgesellschaftliche Beratungseinrichtungen für von rechter und rassistischer Gewalt sowie von anderen Formen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit Betroffene unterstützen. Die Einrichtung von Stellen für eine zivilgesellschaftliche Opferberatung ging auf die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses zurück.

Auf Bundesebene wurden in der ersten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sowohl im Bereich des Aufbaus nachhaltiger zivilgesellschaftlicher Strukturen, als auch im Bereich der Modellprojekte verschiedene Maßnahmen gefördert, die sich zentral mit präventiv-pädagogischen Maßnahmen gegen Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Homosexuellen- und Trans\*feindlichkeit sowie mit Islam- und Muslimfeindlichkeit befassen. Insgesamt wurden hier bundesweit 96 Modellprojekte unterschiedlicher Träger zu ausgewählten Phänomenen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und zur Demokratiestärkung im ländlichen Raum gefördert, die innovative methodische und pädagogische Ansätze und Arbeitsformen im Bereich der Präventivpädagogik entwickelten und erprobten.

Besonders hervorzuheben ist auch die Arbeit von zivilgesellschaftlichen Trägern der Präventionsarbeit, die nicht nur lokal gegen Rassismus und andere Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit aktiv werden, sondern vom BMFSFJ darin gefördert werden, ihre erfolgreiche Arbeit in unterschiedlichen Themen- und Strukturfeldern zu professionalisieren und auf Bundesebene auszubauen. Insgesamt wurden 35 zivilgesellschaftliche Träger in ihrer Strukturentwicklung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ unterstützt. Seit dem Jahr 2017 wurden zudem neue Themen- und Strukturfelder in die Förderung aufgenommen, die auch „Rassismusprävention sowie Empowerment Schwarzer Menschen“ und „Akzeptanzförderung und Empowerment für lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle bzw. -geschlechtliche Menschen“ einbezogen.

Anfang des Jahres 2020 hat eine zweite Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ mit einer Laufzeit von fünf Jahren begonnen. Das Fördervolumen des Bundesprogramms beträgt 2020 115,5 Mio. Euro.

Neben der weiterhin bestehenden Förderung von 300 lokalen Partnerschaften für Demokratie und 16 Landesdemokratiezentren sowie der fortdauernden Förderung von Modellprojekten in verschiedenen Themenfeldern der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention, werden in der zweiten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ im Rahmen der finanzverfassungsrechtlichen Zuständigkeit des Bundes erstmals in 14 Themenfeldern (u. a. Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus gegen Schwarze Menschen) Kompetenznetzwerke und Kompetenzzentren gefördert, die in ihren spezifischen Themenfeldern Informationen zum Thema bundesweit bündeln, fachliche Beratung bereitstellen und einen Transfer von erfolgreichen Präventionsansätzen in Bundes-, Landes- und kommunale Strukturen gewährleisten sollen.

Darüber hinaus werden auch programmbegleitende Projekte gefördert, ebenso wie einzelne Forschungsvorhaben sowie eine Programmevaluation und wissenschaftliche Begleitung. Ergänzt wird das Bundesprogramm durch einen Innovationsfonds der die Förderung von kurzfristigen reaktiven Projekten angesichts unvorhergesehener gesellschaftlicher Herausforderungen ermöglicht.

Auch geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung sind wichtiger Bestandteil der Auseinandersetzung mit Diskriminierung. Die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität sind Teil der Menschenrechte und stellen zentrale Aspekte der Persönlichkeit dar. Viele Menschen erleiden jedoch aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihrer Geschlechtsidentität Diskriminierung. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität beendet wird. Innerhalb der Bundesregierung ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) koordinierend für Fragestellungen und Aufgaben im Hinblick auf lesbische, schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche sowie intergeschlechtliche Menschen zuständig.

Das BMFSFJ wird ein Dialogforum geschlechtliche Vielfalt ins Leben rufen, um die Beratungs- und Unterstützungslandschaft zu Themen der Inter- und Transgeschlechtlichkeit zu stärken. Dazu sollen auch die Informationsangebote für Fachkräfte im Regenbogenportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erweitert und vertieft werden.

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des BMFSFJ fördert auf kommunaler, Landes- und Bundesebene zahlreiche Maßnahmen im Themenfeld der Prävention von Homosexuellen- und Trans\*feindlichkeit zum Abbau von Homosexuellen- und Trans\*feindlichkeit „Selbstverständlich Vielfalt“.

### **Umsetzung des Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus (UPR-Empfehlungen 88, 89, 90, 91)**

Der im Jahr 2017 verabschiedete Nationale Aktionsplan gegen Rassismus (NAP) wurde seitens der Bundesregierung im hier einschlägigen Berichtszeitraum als wesentliche Leitlinie der politischen Befassung auf unterschiedlichen fachlichen Ebenen in der Auseinandersetzung mit rassistischen Phänomenen genutzt. Die Bundesregierung bewertet den NAP weiterhin als eine gute fachpolitische Grundlage für die gesellschaftliche Diskussion, auch und gerade mit der Zivilgesellschaft.

Am 13. Februar 2020 fand z. B. eine Konsultationsveranstaltung zum NAP und weiteren Ideologien der Ungleichwertigkeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, Wissenschaftler/-innen und Vertreter/-innen der Praxis aus Sozialer Arbeit und Bildung sowie staatlichen Institutionen statt. Insgesamt haben rund 150 Personen teilgenommen. In Form von moderierten Gesprächen und Impulsen, Workshops und Diskussionen wurde eine kritische Bestandsaufnahme vorgenommen und die Umsetzung der Ansätze und Maßnahmen in den Fokus gerückt. In einem partizipativen Prozess vonseiten der Bundesregierung und der Zivilgesellschaft wurden Fortschritte wie Probleme diskutiert und Ansatzpunkte zur Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus beleuchtet. Die zentralen Erkenntnisse wurden in einer Dokumentation der Veranstaltung, die allen Teilnehmenden zur Verfügung gestellt wurde, gebündelt festgehalten.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung Mitte März 2020 beschlossen, einen eigenen Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus einzurichten. Damit soll über die fachlichen Schwerpunkte im NAP hinaus die besondere aktuelle politische Priorität und Verantwortung betont werden. Der Ausschuss hat vereinbart, im Herbst 2020 einen konkreten Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und Rassismus vorzulegen.

### **Menschenrechtsbildung (Empfehlungen 185, 186, 187)**

Ein Schwerpunkt der Arbeit der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) ist Menschenrechtsbildung, die Menschen ermöglichen soll, ihre Rechte zu kennen und sich für sie einzusetzen. Mit verschiedenen Angeboten der politischen Bildung sensibilisiert die BpB für Menschenrechtsfragen, macht die Bürgerinnen und Bürger mit den wichtigsten Begriffen der Menschenrechte vertraut und vermittelt theoretisches Hintergrundwissen zu wichtigen Menschenrechtsthemen, wie zum Beispiel Demokratie, Frieden, Geschlechtergerechtigkeit, Umwelt, Medien, Armut oder Gewalt.

Auch die Bundesregierung nimmt ihren Informationsauftrag im Bereich der Menschenrechtspolitik wahr. So beschreibt das BMJV auf seiner Webseite die bestehenden internationalen Menschenrechtsmechanismen und klärt darüber auf unter welchen Voraussetzungen Privatpersonen der Rechtsweg hierzu offensteht. Darüber hinaus werden wichtige Urteile des Europäischen Gerichtshofs zusammengefasst und der Öffentlichkeit in deut-

scher Sprache zugänglich gemacht. Im Januar 2020 hat das BMJV eine Informationsbroschüre über den gerichtlichen Rechtsschutz bei Menschenrechtsverletzungen im Verantwortungsbereich von Unternehmen veröffentlicht

### **Maßnahmen gegen Antisemitismus (Empfehlungen 86, 138)**

Die Bekämpfung von Antisemitismus in all seinen Facetten hat für die Bundesregierung weiterhin eine hohe Priorität.

Im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ist seit Mai 2018 der Beauftragte der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus angesiedelt. Seine zentrale Aufgabe ist es, auf Bundesebene, aber auch mit den Ländern, Maßnahmen und Aktivitäten bei der Bekämpfung von Antisemitismus noch stärker zu vernetzen sowie ganz unterschiedliche Akteure der Zivilgesellschaft zu unterstützen. Zudem hat ein großer Teil der Länder eigene Beauftragte berufen, um den Kampf gegen Antisemitismus zu stärken. Seit Juni 2019 arbeiten die Antisemitismusbeauftragten aus Bund und Ländern in der gemeinsamen Kommission zur Bekämpfung von Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens zusammen. Damit hat Deutschland ein Gremium geschaffen, um in seiner föderalen Ordnung einen dauerhaften und strukturierten Austausch über Maßnahmen, Konzepte und Strategien zur Prävention und Bekämpfung von Antisemitismus sicherzustellen.

Ein zentrales Anliegen des Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus ist es, in Kooperation mit den Ländern ein bundesweites Meldesystem zur Erfassung antisemitischer Vorfälle auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle zu schaffen. Die Erfassung in der polizeilichen Statistik bildet nicht die gesamte Bandbreite antisemitischer Vorfälle ab, die sich oftmals unterhalb der Schwelle zur Strafbarkeit bewegen (z. B. verbale Bedrohungen oder Gesten).

Ziel ist es zum einen eine verlässlichere Datenlage zu generieren und damit auch neue Impulse für Präventionsmaßnahmen zu gewinnen. Zum anderen geht es ganz wesentlich darum, Betroffenen Hilfe zu leisten (z. B. durch Weitervermittlung anpassende Beratungsangebote). Aufgrund des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland entscheiden die Länder in eigener Zuständigkeit über den Aufbau und die Ausgestaltung von Meldestellen vor Ort.

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ fördert auf kommunaler, Landes- und Bundesebene zahlreiche Maßnahmen im Themenfeld der Antisemitismusprävention. Aktuell werden im Themenfeld 15 Modellprojekte gefördert. Erstmals wird zudem seit Anfang des Jahres 2020 auch ein Kompetenznetzwerk zur Antisemitismusprävention gefördert, das Informationen bundesweit bündelt, fachliche Beratung bereitstellt und einen Transfer von erfolgreichen Präventionsansätzen in Bundes-, Landes- und kommunale Strukturen gewährleisten soll. Zusätzlich werden in allen Bundesländern Landesdemokratiezentren gefördert, die Beratungsstellen für von rechter, rassistischer und auch antisemitischer Gewalt Betroffene unterstützen. Darüber hinaus werden auf kommunaler Ebene Einzelmaßnahmen im Themenfeld Antisemitismus über die lokalen Partnerschaften für Demokratie gefördert.

Im Bericht des 2017 veröffentlichten Berichts des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus, wird darauf hingewiesen, dass das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ derzeit den wohl wichtigsten Beitrag zur pädagogisch-präventiven Antisemitismusbekämpfung jenseits der Regelstrukturen leistet (Bericht des UEA 2017, S. 220).

### **Maßnahmen gegen Islamfeindlichkeit (Empfehlungen 57, 58, 73, 86, 136, 138)**

Islam- und Muslimfeindlichkeit ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, der sich die Gesellschaft in all ihren Teilbereichen gemeinsam und entschlossen annehmen muss. Ein Schwerpunkt liegt hierbei im Bereich der Prävention.

Auf der Grundlage bestehender Ergebnisse und Empfehlungen widmet sich die Deutsche Islam Konferenz, das zentrale Dialogforum zwischen dem deutschen Staat und den Muslimen in Deutschland, im Rahmen von Workshops und Projekten diesem Phänomen.

Die Bundesregierung setzte im September 2020 zudem eine Unabhängige Expertenkommission Muslimfeindlichkeit ein, die sich mehrere Jahre speziell dem Themenfeld Muslimfeindlichkeit und Islamfeindlichkeit als einer Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit widmen wird. Der Auftrag der unabhängigen Sachverständigen umfasst u. a. die Erstellung eines Berichts hinsichtlich der Erscheinungsformen und möglichen Bekämpfungsmaßnahmen von Muslimfeindlichkeit.

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des BMFSFJ werden auf kommunaler, Landes- und Bundesebene eine Vielzahl von Projekten gefördert, die präventiv-pädagogische Arbeit für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit unterstützen und dabei gezielt unterschiedliche Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit adressieren. Im Themenfeld „Islam- und Muslimfeindlichkeit“ werden in der aktuellen, zweiten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ (2020 bis 2024) sechs Modellprojekte gefördert, die sich dezidiert der Präventionsarbeit gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit widmen. Erstmals existiert seit Anfang des Jahres 2020 auch ein Kompetenznetzwerk zur Prävention von Islam- und Muslimfeindlichkeit, das Informationen bundesweit bündelt, fachliche Beratung bereitstellt und einen Transfer von erfolgreichen Präventionsansätzen in Bundes-, Landes- und kommunale Strukturen gewährleisten soll. Zusätzlich werden in allen Bundesländern Landesdemokratiezentren gefördert, die Beratungsstellen für von rechter, rassistischer und auch islam- und muslimfeindlicher Gewalt Betroffene unterstützen. Darüber hinaus werden auf kommunaler Ebene Einzelmaßnahmen im Themenfeld „Islam- und Muslimfeindlichkeit“ über die lokalen Partnerschaften für Demokratie gefördert.

### **Maßnahmen gegen Antiziganismus (Empfehlung 215)**

Im Frühjahr 2019 wurde die Unabhängige Kommission Antiziganismus aufgrund eines Auftrags aus dem aktuellen Koalitionsvertrag der Bundesregierung eingesetzt und hat ihre Arbeit aufgenommen. Flankierend unterstützt wurde die Konstituierung durch einen Bundestagsbeschluss vom 19. März 2019 zu dem Antrag „Antiziganismus bekämpfen“ (Bundestagsdrucksache 19/8546). Ziel ist die Erstellung eines Berichts mit einer Bestandsaufnahme zum Themenkomplex Antiziganismus in Deutschland und Vorlage des Berichts zum Ende der laufenden Legislaturperiode zur Vorlage an den Deutschen Bundestag mit Blick auf die weitere gesellschafts-politische Auseinandersetzung.

Die Auseinandersetzung mit und Bekämpfung von Antiziganismus ist im Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus ein herausgehobenes Themenfeld. Die Umsetzung konkreter Maßnahmen erfolgt fortwährend auf verschiedenen Ebenen, insbesondere im Rahmen der Bundesprogramme „Demokratie leben!“ und „Zusammenhalt durch Teilhabe“ sowie durch Maßnahmen der politischen Bildung. Der NAP ist nicht als statisches Programm zu verstehen, sondern – im Rahmen der föderalen Zuständigkeit – eine Rahmensetzung seitens der Bundesregierung, offengehalten für neue Entwicklungen und Veränderungen in den jeweiligen Diskursen. In diesem Kontext werden auch künftig Maßnahmen gegen Antiziganismus umgesetzt.

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ fördert auf kommunaler, Landes- und Bundesebene zahlreiche Maßnahmen im Themenfeld der Antiziganismusprävention. Erstmals wird dabei auch ein eigenes Kompetenzzentrum im Themenfeld unterstützt, das Informationen bundesweit bündeln, fachliche Beratung bereitstellen und einen Transfer von erfolgreichen Präventionsansätzen in Bundes-, Landes- und kommunale Strukturen gewährleisten soll.

Darüber hinaus wird die Entwicklung und Erprobung innovativer Ansätze der präventiv-pädagogischen Arbeit gegen Antiziganismus durch die Förderung von Modellprojekten unterstützt. Auch werden in allen Bundesländern Landesdemokratiezentren gefördert, die Beratungsstellen für von rechter, rassistischer und auch antiziganistischer Gewalt Betroffene unterstützen. Zusätzlich werden auf kommunaler Ebene zahlreiche Einzelmaßnahmen im Themenfeld der Antiziganismusprävention über die lokalen Partnerschaften für Demokratie gefördert.

### **Ratifizierung ILO-Konvention 169 (Empfehlung 8)**

Die Bundesregierung strebt die Ratifikation des Übereinkommens Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern (1989) an. Ziel des Übereinkommens ist es, das Recht von indigenen Bevölkerungsgruppen auf Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung sowie den umfassenden Schutz ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte unter besonderer Achtung ihrer kulturellen Identität zu gewähren. Der Schutzzweck des Übereinkommens richtet sich vornehmlich an Staaten, in deren Hoheitsgebiet indigene Bevölkerungsgruppen leben. Deutschland beheimatet solche Bevölkerungsgruppen nicht. Gleichwohl wird die Ratifikation des Übereinkommens zur Stärkung des internationalen menschenrechtlichen Schutzrahmens für indigene Völker angestrebt. Die in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten sind vom Schutzzweck des Übereinkommens nicht umfasst, daher ist der Anwendungsbereich des Übereinkommens für Deutschland nicht eröffnet. In der Denkschrift zum Entwurf des Vertragsgesetzes wird diese Rechtsauffassung deutlich dargelegt; eine entsprechende Erklärung soll im ersten Umsetzungsbericht an die ILO zeitnah nach Übergabe der Ratifikationsurkunde abgegeben werden.

## **B 8 Menschenrechtliche Aspekte von Älteren**

Die in den menschenrechtlichen Übereinkommen, insbesondere dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau sowie dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, verbrieften Rechte gelten unabhängig vom Alter.

Auch die Ziele für nachhaltige Entwicklung dienen Menschen unabhängig von ihrem Alter, denn nachhaltige Entwicklung beinhaltet die Grundregel der Generationengerechtigkeit in Bezug auf Ressourcen und nachhaltige Umwelt-, Wirtschafts- und Sozialpolitik, die den Bedürfnissen sowohl jüngerer als auch älterer Menschen Sorge trägt. Die Agenda 2030 hat zum Ziel, allen Menschen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen – niemand soll zurückgelassen werden („leave no one behind“).

Zusätzlich zu den in den anderen Abschnitten des Kapitels B ausgeführten Sachverhalten wurden im Berichtszeitraum folgende Maßnahmen zur Stärkung der Rechte älterer Menschen in Deutschland ergriffen.

### **Menschen mit Demenz**

Mit dem Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Agenda „Gemeinsam für Menschen mit Demenz“ (2014 bis 2018) im September 2018 wurde beschlossen, eine Nationale Demenzstrategie zu entwickeln. Am 1. Juli 2020 wurde die Nationale Demenzstrategie vom Bundeskabinett verabschiedet. Thematische Schwerpunkte der Strategie sind die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Demenz, ihre Unterstützung und die ihrer Angehörigen, ihre medizinische und pflegerische Versorgung sowie die grundlagenorientierte, klinische und versorgungsbezogene Forschung zu Demenz.

Informationen, auch in leichter Sprache, sowie ein Forum zum Austausch Betroffener und deren Angehöriger zum Thema Demenz stellt das BMFSFJ auf der Internetseite [www.wegweiser-demenz.de](http://www.wegweiser-demenz.de) bereit. Sie sollen ab 1. Januar 2021 komplett barrierefrei sein. Die im Rahmen der Agenda „Gemeinsam für Menschen mit Demenz“ bis 2018 durch das BMFSFJ geförderten 500 „Lokalen Allianzen für Menschen mit Demenz“ werden seit Oktober 2018 von einer bundesweiten Netzwerkstelle „Lokale Allianzen für Menschen mit Demenz“ bei der BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V. fachlich begleitet – mit dem Ziel, die Netzwerkarbeit zur Verbesserung der Strukturen vor Ort langfristig und nachhaltig zu befördern, damit Menschen mit Demenz so lange wie möglich in ihrem gewohnten sozialen Umfeld bleiben können. Das Bundesprogramm sieht bis 2026 fünf neue Förderwellen vor, in denen bundesweit ca. 150 weitere Netzwerke hinzukommen sollen – in den Regionen, die bisher noch nicht durch die Bundesregierung gefördert wurden.

### **Unterstützung pflegender Angehöriger**

Um pflegende Angehörige in Zeiten der Corona-Pandemie zu unterstützen sind im Mai 2020 Akuthilfen für pflegende Angehörige in Kraft getreten. Die Regelungen waren zunächst bis Ende September befristet und sollen jetzt nochmals bis Ende dieses Jahres verlängert werden. Sie umfassen befristet bis 31. Dezember 2020 spezielle Regelungen im Familienpflegezeitgesetz, dem Pflegezeitgesetz und im Bereich der Pflegeversicherung (SGB XI): Wer wegen Corona Angehörige pflegt und erwerbstätig ist, kann im Akutfall bis zu 20 Arbeitstage der Arbeit fernbleiben. Das Pflegeunterstützungsgeld wird ebenfalls für 20 Arbeitstage gezahlt. Und die Familienpflegezeit und die Pflegezeit können flexibler in Anspruch genommen werden.

Das Projekt „Pausentaste – Wer anderen hilft, braucht manchmal selber Hilfe“ ist ein bundesweites, niedrigschwelliges Angebot für Kinder und Jugendliche, die sich um ein chronisch krankes oder pflegebedürftiges Familienmitglied kümmern. Das Angebot umfasst die Website [www.pausentaste.de](http://www.pausentaste.de), eine telefonische- und eine Online-Beratung, sowie eine Chat-Beratung.

### **Hospiz und Palliativversorgung**

Die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin betreibt seit vielen Jahren den „Wegweiser Hospiz- und Palliativversorgung Deutschland“, der 2018 mit Förderung des BMFSFJ erweitert wurde.<sup>11</sup>

Dieser Wegweiser ermöglicht Ratsuchenden „auf Knopfdruck“ erfahrene Ärzte, Teams, Hospize, ambulante Dienste oder Palliativstationen in ihrer Nähe zu finden. Für Leistungserbringer im Bereich der Hospiz- und Palliativversorgung (HPV) hat sich dieser Wegweiser in den letzten Jahren zunehmend als wichtiges Instrument zur Vernetzung etabliert.

<sup>11</sup> <http://wegweiser-hospiz-palliativmedizin.de/>

Die 2018 freigeschaltete Internetseite schafft für schwerstkranke und sterbende Menschen mit Migrationsgeschichte und deren Angehörige eine Plattform, mittels derer sie schnell und zielgenau Angebote der Hospizarbeit und Palliativversorgung finden können, die spezielle dieser Betroffengruppe vorhalten sind. Ebenso trägt diese Erweiterung dazu bei, dass sich Leistungserbringer vernetzen und Anregungen finden, das eigene Angebot auszubauen.

Die Lebenswirklichkeit von Menschen mit geistigen Behinderungen hat sich in den letzten Jahrzehnten erheblich verändert. Eine stetig zunehmende Lebenserwartung, nicht selten verbunden mit weiteren Erkrankungen, stellt Angehörige, Mediziner, Pflegende, und Einrichtungen vor große Herausforderungen. Insbesondere sind Kenntnisse bezüglich der besonderen Bedarfe von Angehörigen geistig behinderter Menschen, in Kreisen der Hospiz- und Palliativversorgung noch nicht sehr verbreitet. Auf der anderen Seite bestehen bei diesen Angehörigen erhebliche Berührungängste und Unkenntnisse bezüglich der Angebote der Hospiz- und Palliativversorgung. Auch Beschäftigte der Eingliederungshilfe sind durch die beschriebenen Veränderungen mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Neben Berührungängsten mit dem Themenbereich Trauer, Tod und Sterben fehlt es in weiten Teilen auch an detaillierten Kenntnissen über Möglichkeiten der Hospiz- und Palliativversorgung. Auch die Etablierung hospizlich-palliativer Haltungen und Konzepte (z. B. durch angemessene Rituale und Fortbildungen), sowie die Vernetzung mit Leistungserbringern der Hospiz- und Palliativversorgung erfordert entsprechende Informationen.

Als erster Schritt zur Beseitigung von Hemmnissen wurde ein Leitfaden in Form einer Barrierefreien PDF-Datei entwickelt, die über die Möglichkeiten der (frühzeitigen) Einbindung der Hospiz- und Palliativversorgung informieren und auf spezialisierte Angebote hinweisen soll.

Das BMFSFJ hat 2018 als Pilotveranstaltung, aus der Folgeveranstaltungen und aufbauende Maßnahmen hervorgingen, ein Dialogforum gefördert mit dem Ziel, die Hospiz- und Palliativversorgung von Menschen mit schweren geistigen oder komplexen Behinderungen zu verbessern. Hiermit wurde die Sensibilisierung von gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern, die nicht aus dem familiären Umfeld stammen, zum Umgang mit dem Lebensende von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung angestoßen. Durch gezielte Informationsvermittlung wurden Kompetenzen gefördert und eine bessere Einbindung in die Entscheidungsfindung unter der Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Patientinnen und Patienten ermöglicht.

### **Zuhause im Alter**

Mit den Programmen „Gemeinschaftlich wohnen, selbstbestimmt leben“ und „Häusliches wohnen stärken, pflegende Angehörige entlasten“ wurden bis Ende 2019 rund 40 beispielgebende Praxisprojekte gefördert und realisiert. In dem neuen Vorhaben „Leben wie gewohnt“ werden ab 2020 die Erkenntnisse aufgegriffen und gebündelt und auch im Lichte der Corona-Pandemie weiterentwickelt, etwa durch niedrigschwellige, auch onlinebasierte Beratungsangebote, Gemeinwesenarbeit und mobilitätsgerechtes Wohnen für Alt und Jung. Ziel dieser Maßnahmen ist es, Menschen unterschiedlicher Herkunft, Menschen mit Unterstützungsbedarf, einer Beeinträchtigung oder Behinderung sowie Menschen mit niedrigem Einkommen in das gesellschaftliche und soziale Leben einzubeziehen und Teilhabemöglichkeiten aufzuzeigen.

### **Förderung von Teilhabe und Selbstbestimmtheit durch Bildung und digitale Souveränität älterer Menschen**

Bildung, insbesondere für ältere Menschen, ist ein zentrales Medium, um alltägliche, aber ebenso gesellschaftliche Prozesse verstehen zu können und selbstbestimmt zu handeln. Bildung orientiert sich an individuellen Interessen, dem unmittelbaren Nutzen, den Bildung im Alltag in den jeweiligen Lebenswelten bringt, sowie an dem Beitrag, den Lernprozesse schaffen, um sich in dieser Welt (besser) zurecht zu finden. In diesem Sinne ist Bildung auch für ältere Menschen als Menschenrecht zu verstehen.

Die „Wirkbereiche“ eines alle Lebensalter umfassenden lebenslangen Lernens stellen spezifische Anforderungen und erfordern besondere Rahmenbedingungen um Bildungsprozesse zu initiieren und umsetzen zu können. Die alle Lebensbereiche beeinflussende Digitalisierung, hat auch ihre Auswirkungen auf Ältere. Die mit zunehmender Digitalisierung verbundenen Prozesse bergen Chancen und Risiken vor allem für Teilhabe, Selbstbestimmtheit, Gesundheit und Sicherheit älterer Menschen. Ein gesellschaftspolitischer Anspruch muss es in diesem Zusammenhang sein, älteren Menschen digitale Souveränität zu ermöglichen. Zentrale Voraussetzungen für digitale Souveränität sind u. a. eine leistungsfähige und sichere Infrastruktur, die Beherrschung von Schlüsselkompetenzen und Technologien sowie innovationsoffene Rahmenbedingungen.

Erforderlich sind niedrigschwellige, an den Lebenswelten, den Interessen und Bedürfnissen der Menschen orientierte Angebote. Dabei ist auf bestehende Infrastrukturen aufzubauen und regionale Kooperationspartner sind einzubinden. Besondere Bedeutung kommt der Wechselbeziehung von Bildung und Engagement zu: Engagement eröffnet einerseits informelle und non-formale Lernorte andererseits erfordert Engagement Qualifizierung und Schulungen.

Um die Teilhabe und Autonomie älterer Menschen zu stärken wurden durch BMFSFJ folgende Maßnahmen ergriffen bzw. gefördert:

Ein mobiles Einsatzteam – der „Digitale Engel“ – tritt über bestehende Netzwerke der Seniorenarbeit in den Dialog mit älteren Menschen – direkt und im persönlichen Austausch. Der Digitale Engel kann vor Ort auf konkrete Fragen und Ängste eingehen sowie passende Lösungen und Kompetenzen vermitteln. Aktuell stehen flankierend unterschiedliche Informationsmaterialien etwa zur Nutzung von Videotelefonie oder Broschüren, z. B. „Nie zu alt fürs Internet!“ im Internet zur Verfügung.<sup>12</sup>

Kompetenz und Souveränität im Umgang mit digitalen Medien kann durch altersspezifische Bildungsangebote gestärkt werden. Das BMFSFJ fördert bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e. V. (BAGSO) die Servicestelle „Digitalisierung und Bildung für ältere Menschen“. Digitalisierung und Bildung stehen nicht nur für den Erwerb von Wissen und Qualifikationen, sondern auch für die Befähigung, sich in jedem Alter mit alltäglichen Aufgaben und Anforderungen aller Art souverän und kreativ auseinander zu setzen. Ein Schwerpunkt der Arbeit der Servicestelle ist es, insbesondere Seniorinnen und Senioren anzusprechen, die bislang nicht an Bildungsveranstaltungen teilnehmen.

Auf der Internetplattform „wissensdurstig.de“ stellt die Servicestelle „Digitalisierung und Bildung für ältere Menschen“ Informationen zu Bildungsangeboten für Seniorinnen und Senioren in ganz Deutschland regional abrufbar bereit, ebenso Tipps und Materialien zu Digitalisierung und Bildung im Alter, Wissenswertes für Bildungsanbieter, gute Darüber hinaus bietet sie Informationsbroschüren (z. B. „Wegweiser“) für Seniorinnen und Senioren mit grundlegenden Informationen zu den beiden Schwerpunktthemenbereichen an und verfügt über Qualifizierungsangebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zum Thema „(Digitale) Bildung im und für das Alter“. Die Servicestelle fördert zusätzlich bundesweit Leuchtturmprojekte in den Themenbereichen „Digitalisierung für ältere Menschen“ und „Bildung im und für das Alter“ u. a. für schwer erreichbare Zielgruppen und den ländlichen Raum.

### **Maßnahmen zur Vermeidung sozialer Isolation**

Die derzeit im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (2017 bis 2020) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten bundesweit 534 Mehrgenerationenhäuser (MGH) sind Begegnungsorte und Anlaufstellen, in denen das Miteinander der Generationen aktiv gelebt wird. Mit niedrigschwelligen Informations-, Beratungs- und Begegnungsangeboten bieten sie Raum für gemeinsame Aktivitäten und fördern das freiwillige Engagement aller Altersgruppen. MGH bieten somit eine umfassende Infrastruktur, die auch zur Vermeidung sozialer Isolation genutzt wird. Die mehr als 22.000 Angebote für fast 63.000 Nutzerinnen und Nutzer pro Jahr stärken die soziale Teilhabe der Menschen und wirken somit präventiv gegen ungewollte Vereinsamung.

Im Juni 2018 hat das BMFSFJ eine Befragung der MGH zu Maßnahmen und Angeboten für einsame bzw. sozial isolierte Menschen durchgeführt.<sup>13</sup> Rund 57 Prozent der Häuser gaben an, bereits Angebote zum Thema Einsamkeit durchzuführen oder Angebote zu planen.

Auf die zeitweisen notwendigen Schließungen während der Corona Krise haben die Mehrgenerationenhäuser sehr schnell reagiert und alternative Angebote geschaffen, mit denen sie weiterhin für die Menschen vor Ort da sein können und soziale Isolierung verhindern helfen. Mit 1.000 Euro extra pro Haus und Kooperationen wie z. B. mit den Digitalen Engeln von Deutschland sicher im Netz e. V. (DsiN) unterstützt das BMFSFJ die MGH zusätzlich, damit die neuen Angebote umgesetzt werden können. Aktuell haben 309 MGH von der Corona-Aufstockung Gebrauch gemacht.

<sup>12</sup> [www.digitaler-engel.org/materialien](http://www.digitaler-engel.org/materialien)

<sup>13</sup> [www.mehrgenerationenhaeuser.de/meldungen/topnews/news/befragungsergebnisse-aus-den-mehrgenerationenhaeusern-thema-einsamkeit/](http://www.mehrgenerationenhaeuser.de/meldungen/topnews/news/befragungsergebnisse-aus-den-mehrgenerationenhaeusern-thema-einsamkeit/)

### **Intergenerativer Zusammenhalt**

Das Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (2017 bis 2020) und das Anschlussprogramm ab 2021 sind Förderprogramme im gesamtdeutschen Fördersystem. Bundesweit haben sich die Häuser insbesondere im ländlichen Raum zu einem unverzichtbaren Bestandteil sozialer Infrastruktur entwickelt und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum generationenübergreifenden Dialog und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Mehrgenerationenhäuser sind offene Begegnungsorte für alle Generationen. Über zielgruppenorientierte Angebote für verschiedene Altersklassen hinaus, arbeiten alle Häuser generationenübergreifend mit dem Ziel, außerfamiliäre Begegnungen zwischen den Generationen zu ermöglichen, deren Austausch zu fördern und intergenerative Beziehungen zu initiieren beziehungsweise zu intensivieren. Dies umfasst sowohl die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beziehungsweise an der Gemeinschaft (soziales Miteinander) als auch die Mitwirkung an (politischen) Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen im Wirkungsbereich beziehungsweise in der Kommune (aktive Mitgestaltung von Rahmenbedingungen).

### **Geschäftsstelle Internationale Altenpolitik der BAGSO**

Seit 2017 fördert das BMFSFJ die Geschäftsstelle Internationale Altenpolitik der BAGSO, die als Schnittstelle zwischen Seniorenorganisationen und internationalen politischen Akteuren fungiert. Die Geschäftsstelle bindet ältere Menschen bzw. deren Organisationen in die Diskussions- und Verhandlungsprozesse im Bereich der internationalen Seniorenpolitik ein und bringt ihre Expertise national wie auch international ein. Die Geschäftsstelle Internationale Altenpolitik bzw. Vertreter der BAGSO nehmen an internationalen Sitzungen von Gremien auf EU- und VN-Ebene teil, um die Interessenvertretung der älteren Menschen sowie Förderung der ausgewählten Themenfelder sicherzustellen. Auf VN-Ebene nimmt die BAGSO aktiv an den jährlichen Sitzungen der OEWG-A in New York teil. Zudem kommt der Geschäftsstelle eine wichtige Mitwirkung im Zusammenhang mit der regelmäßig tagenden UNECE-Working Group on Ageing und der UNECE-Ministerkonferenz 2022 im Rahmen des Überprüfungsprozesses zum Zweiten Weltaltenplan zu. Damit erfüllt die Bundesregierung auch die Vorgabe, zivilgesellschaftliche Akteure mit in den Überprüfungszyklus einzubeziehen.

## **C Menschenrechte in der deutschen Außen- und Entwicklungspolitik**

### **C 1 Menschenrechte in den bilateralen und multilateralen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union**

#### **Grundlagen**

Artikel 1 des Grundgesetzes stellt einen klaren Auftrag an das staatliche Handeln in Deutschland: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Er stellt diesen Auftrag in Absatz 2 in einen internationalen Kontext: „Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“.

Menschenrechtspolitik ist daher eine Querschnittsaufgabe, die in ihrer außenpolitischen Dimension die Förderung der Verwirklichung der Menschenrechte weltweit beinhaltet. Nach § 1 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst dient dieser ausdrücklich der Wahrung der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft. Die Menschenrechte bilden den Kern einer wertorientierten und interessengeleiteten Außenpolitik. Das Eintreten für die universelle Geltung der Menschenrechte bedeutet dabei stets auch präventives Handeln im Interesse von Friedenserhalt und Entwicklung. Diesem Ziel dient das deutsche Engagement, vor allem in den Vereinten Nationen (VN), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), dem Europarat und im Rahmen der Europäischen Union (EU) sowie bei G7 und G20.

Der globale Werterahmen als Basis unseres menschenrechtlichen Handelns ergibt sich aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948, die für sich genommen zwar völkerrechtlich nicht verbindlich ist, deren Gewährleistungen jedoch vielfach Völkergewohnheitsrecht darstellen, sowie den menschenrechtlichen Konventionen der Vereinten Nationen, deren gemeinsamer Kern die Verpflichtung zum Schutz des Individuums und seiner Freiheit vor staatlichen bzw. dem Staat mittelbar zuzurechnenden Übergriffen ist.<sup>14</sup> Dass es dabei keine „Rangunterschiede“ zwischen unterschiedlichen Menschenrechten gibt, bekräftigte die Wiener Weltmensenrechtskonferenz von 1993, deren Abschlussdokument feststellt, dass „alle Menschenrechte universell, unteilbar, zusammenhängend und voneinander abhängig“ sind.<sup>15</sup> Zum globalen Werterahmen zählen auch die Ziele für nachhaltige Entwicklung („Sustainable Development Goals“, SDGs) der im Jahre 2015 verabschiedeten Agenda für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. Die Menschenrechte selbst, insbesondere die menschenrechtlichen Prinzipien wie Partizipation, Transparenz, Zugänglichkeit etc., sind für das Erreichen der SDGs zentrale rechtliche wie auch prozedurale Grundlagen.

Die EU erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt sind. Der Kern dieser Grundrechte leitet – im Verein mit weiteren Grundsätzen – nach Maßgabe von Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV)<sup>16</sup> ihr auswärtiges Handeln. Die Menschenrechte, wie sie sich aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts. Die EU hat mit der erstmaligen Verabschiedung der EU-Menschenrechtsstrategie im Juni 2012 und der Einsetzung eines Sonderbeauftragten für Menschenrechte ihrem Engagement für Menschenrechte in den Außenbeziehungen einen adäquaten Rahmen gegeben. Die Verhandlungen zu Fortschreibung des diesbezüglichen Aktionsplans Menschenrechte und Demokratie für die Jahre 2020 bis 2024 begannen vor Ende des Berichtszeitraums.

Angesichts zahlreicher Entwicklungen der letzten Jahre – zu denen die zunehmende Befassung des VN-Sicherheitsrats mit Menschenrechtsaspekten ebenso wie der Fortentwicklung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, die Entwicklung von Konzepten wie der Internationalen Schutzverantwortung („responsibility to protect“)<sup>17</sup> oder die Ausarbeitung von Leitlinien und Aktionsplänen zur menschenrechtlichen Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen zählen – sind Menschenrechtsfragen weder allein innere Angelegenheit der Staaten

<sup>14</sup> Für eine Übersicht über die neun zentralen internationalen Menschenrechtsverträge siehe [www2.ohchr.org/english/law/](http://www2.ohchr.org/english/law/)

<sup>15</sup> Siehe [www2.ohchr.org/english/law/vienna.htm](http://www2.ohchr.org/english/law/vienna.htm)

<sup>16</sup> Artikel 21 Absatz 1 EUV lautet auszugsweise: „Die Union lässt sich bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten, die für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.“

<sup>17</sup> Siehe das Ergebnisdokument des Welt-Reformgipfel 2005, UN-Doc. A/60/1 vom 24. Oktober 2005, Abs. 138-139, das durch die Sicherheitsratsresolution UN-Doc. S/RES/1674 vom 28. April 2006 bestätigt wurde.

oder ihre „domaine réservé“, noch bestimmten Menschenrechtsgremien vorbehalten. Oft ermöglicht internationales Engagement erst das Erreichen menschenrechtspolitischer Ziele. Die im nachfolgenden Überblick enthaltene Darstellung der wichtigsten Instrumente, Akteure und Themen bildet den Rahmen der deutschen Menschenrechtspolitik.

### **Instrumente**

Die Bundesregierung bedient sich im Rahmen ihrer bilateralen Politik einer Reihe von Instrumenten und Formaten zur Beförderung ihrer menschenrechtspolitischen Anliegen. Hierzu zählen in erster Linie die in verschiedenen Formen und Formaten betriebenen Menschenrechtsdialoge (bilateral oder durch die EU, eigenständig oder als integraler Bestandteil eines allgemeinen politischen Dialogs) mit jeweils vorher vereinbarter Tagesordnung. Die Bundesregierung handelt entweder allein oder im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU im Verbund mit den EU-Partnern. Allein die EU unterhält mit rund vierzig Nicht-EU-Staaten regelmäßige Menschenrechtsdialoge. Den bilateralen Menschenrechtsdialog mit China führte im Sommer 2020 die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe, MdB Dr. Bärbel Kofler.

Diese Dialoge dienen dem Austausch zu allgemeinen menschenrechtlichen Fragen sowie der Erörterung von Einzelfällen. Häufig wird hierdurch konkreter Förderungsbedarf offenbart, den Deutschland im Rahmen der Außen- und Entwicklungspolitik aufgreifen kann. Die praktische Unterstützung zur Förderung der Menschenrechte, bei der Stärkung von Menschenrechtsinstitutionen, bei Demokratisierungshilfe, Wahlbeobachtung, beim Aufbau von Verwaltungs- und Polizeistrukturen, bei der Ertüchtigung von Streitkräften und anderen Sicherheitskräften oder anderen Maßnahmen der Krisenprävention und der Entwicklungszusammenarbeit bildet ein kooperatives Instrument der bilateralen Menschenrechtspolitik. Im Rahmen der Förderung diesbezüglicher Projekte arbeitet die Bundesregierung häufig mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammen.

Neben der praktischen Förderung der Menschenrechte betreibt die Bundesregierung Menschenrechtspolitik auch durch kritische bilaterale Ansprache des Themas gegenüber Staaten, in denen Menschenrechtsverletzungen stattfinden („stille Diplomatie“) sowie durch verschiedene Formen der öffentlichen Kritik oder Verurteilung. Letzteres erfolgt beispielsweise in Form von Erklärungen der Bundesregierung bzw. der EU. Darüber hinaus können konkrete menschenrechtliche Situationen in den multilateralen Foren wie dem VN-Menschenrechtsrat oder dem Dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung thematisiert werden. Schärfere Maßnahmen können die Rücknahme oder das „Einfrieren“ bestehender Kooperationen oder Vereinbarungen sein, wie etwa die Rücknahme von Zollermäßigungen. Die schärfste Reaktionsform stellen schließlich Sanktionen dar. So strebt die EU im Berichtszeitraum an, ein Sanktionsregime zu verabschieden, das schwerste Menschenrechtsverletzungen ahndet. Die Bandbreite der Instrumente gibt der Menschenrechtspolitik Spielraum für ein der jeweiligen Sachlage angepasstes und möglichst effektives Vorgehen.

Auf regionaler und internationaler Ebene engagiert sich Deutschland im Rahmen seiner Menschenrechtspolitik und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU für die aktive Nutzung und Weiterentwicklung der durch die verschiedenen internationalen Organisationen geschaffenen Menschenrechtsinstrumente. So konnten vor allem im Rahmen des Europarats, aber auch im VN-Menschenrechtsrat und dem Dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung im Bereich der Normsetzung und der Entwicklung neuer Implementierungsmechanismen große Erfolge erzielt werden. Unabhängig von Ebene und Forum bleibt die Durchdringung aller Politikbereiche mit einem Menschenrechtsansatz als Querschnittsthema (sogenanntes „Mainstreaming“) Aufgabe und Instrument deutscher Menschenrechtspolitik. Die Bundesregierung setzt sich auch in den internationalen Organisationen dafür ein, einen „menschenrechtsbasierten Ansatz“ durchzusetzen.

### **Akteure**

Neben Staaten und Staatengruppen spielen insbesondere auch Nichtregierungsorganisation eine wichtige Rolle bei der Schaffung und Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen. Deutschland setzt sich seit langem für den Ausbau dieser unverzichtbaren Beteiligungsrechte ein. Auch international agierende Wirtschaftsunternehmen wirken durch ihre Tätigkeit und die Verantwortung für ihre Beschäftigten mittelbar an der Umsetzung von Menschenrechtsstandards mit. Die Tätigkeit von Unternehmen ist dabei immer stärker in den Fokus von Maßnahmen und Initiativen zur Achtung von Menschenrechten gerückt. Näheres hierzu findet sich im Kapitel Menschenrechte und Wirtschaft (C7).

### **Themenschwerpunkte**

Deutschland setzt sich, häufig mit Partnern innerhalb und außerhalb der EU, für alle Kernthemen der internationalen Menschenrechtspolitik ein. Dieses Engagement lässt sich in vier Handlungsfelder gliedern:

Deutschland strebt die Wahrung und den Ausbau des bestehenden Acquis der Menschenrechte an. Dazu gehören „klassische“ Bereiche aus den bürgerlich-politischen und wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, wie etwa Medien- und Meinungsfreiheit oder das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung. Auch die Rechte betroffener Gruppen, bspw. von Frauen, Kindern, Minderheiten, Älteren oder Indigenen, sollten gefördert werden. Hinzu kommen neue Gestaltungsfelder, wie etwa der Menschenrechtsschutz angesichts des digitalen Wandels, Klima-, Umwelt- und Menschenrechtsschutzes als gemeinsame Herausforderung anzugehen oder die Rolle von Frauen in der Beilegung von Konflikten zu stärken.

Im Sinne eines Kampfes gegen Menschenrechtsverletzungen setzt sich Deutschland weiterhin gegen die Todesstrafe, Folter und Verschwindenlassen, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus, gegen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung und gegen die Verletzung der Rechte von Frauen und Mädchen ein.

Deutschland stärkt die Institutionen und Akteurinnen und Akteure des Menschenrechtsschutzes. Hierzu werden zivilgesellschaftliche Handlungsspielräume gestärkt und Menschenrechtsverteidigerinnen und –verteidiger geschützt. Internationale Institutionen und nationale Menschenrechtsinstitutionen werden gefördert. Auch die entwicklungspolitische Zusammenarbeit wird in den Dienst der Menschenrechtsförderung gestellt.

Als Querschnittsprozess steht die Sicherung der Rechtsstaatlichkeit im Fokus. Strafflosigkeit wird bekämpft, Verfahrensrechte werden gestärkt. Rechtsstaatlichkeit und Versöhnungsprozesse bilden einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Menschenrechte bei der Beilegung von Konflikten. Auch bei der Terrorbekämpfung misst Deutschland der Wahrung der Menschenrechte hohe Bedeutung bei.

### **Humanitäres Engagement als Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte**

Die Menschenrechte bilden neben den relevanten Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, dem Flüchtlingsrecht und den humanitären Resolutionen der VN-Generalversammlung eine der wichtigen Grundlagen für die internationale humanitäre Hilfe. Ziel der humanitären Hilfe ist es, Leben und Würden der Menschen, die von Krisen, Konflikten und Naturkatastrophen betroffenen sind, zu wahren und ihr Leid zu lindern. Durch die spezifischen, am Bedarf notleidender Menschen ausgerichteten Hilfsmaßnahmen kann die humanitäre Hilfe einen Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte leisten. Insgesamt hat die Bundesregierung 2020 bereits 2,1 Mrd. Euro für humanitäre Hilfe zur Verfügung gestellt und damit – als weltweit zweitgrößter Geber – einen substanziellen Beitrag zur Deckung humanitärer Bedarfe geleistet.

Ein besonderer Schwerpunkt der deutschen humanitären Hilfe ist Afrika. Rund 53 Prozent der auf humanitäre Hilfe angewiesenen Menschen leben derzeit in Afrika. Ziel der deutschen humanitären Hilfe in Afrika ist es, die fundamentalen Grundversorgungslücken zu decken, den Schutz der von humanitären Krisen betroffenen Menschen sicherzustellen – insbesondere von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Rückkehrern und aufnehmenden Gemeinden. Dazu fördert das die Bundesregierung Projekte u. a. in Bereichen Gesundheit, Ernährung und Sanitäres.

In Lateinamerika fördert das Auswärtige Amt humanitäre Maßnahmen, die dazu beitragen, Schutz, Unterkunft und die Grundversorgung für ca. 4 Millionen venezolanische Flüchtlinge und Migranten sicherzustellen, die in Folge der anhaltenden politischen Krise in Venezuela ihr Land verlassen mussten und in Nachbarländern wie Kolumbien oder Ecuador Aufnahme fanden.

In Syrien haben im nun zehnten Jahr des Konfliktes noch immer Millionen Menschen keinen oder keinen verlässlichen Zugang zu medizinischen Dienstleistungen. Mit Förderung des Auswärtigen Amtes wird die Gesundheitsversorgung besonders im Nord-Westen des Landes aufrechterhalten und den Menschen so Zugang zu medizinischen Dienstleistungen gewährt.

Im Irak fördert das Auswärtige Amt humanitäre Hilfsmaßnahmen in Form von Unterkünften in Lagern für Binnenvertriebene und Mietzuschüssen für Menschen in aufnehmenden Gemeinden, sowie Basisgesundheitsversorgung (z. B. durch mobile Kliniken) Durch die umfassende Förderung von Geldleistungen in der humanitären Hilfe („Cash and Voucher Assistance“) leistet das Auswärtige Amt einen wichtigen Beitrag dazu, die Würde von in Not geratenen Menschen zu gewährleisten.

### **Rechtsstaatsförderung als außen- und entwicklungspolitische Gestaltungsaufgabe**

Rechtsstaatlichkeit ist die Voraussetzung für den Schutz, die Achtung, Gewährleistung und Durchsetzung der Menschenrechte und für stabile Verhältnisse im Inneren eines Staates. Die Rechtsgebundenheit des Staates und seiner Organe schützt vor Willkür und ungleicher Behandlung. So wird private und ökonomische Betätigung wie auch politische Teilhabe gefördert. Bürger, die ihre Rechte und Freiheiten kennen und diese auch unabhängig von ihrem Status und ihrem Einkommen gegenüber der Staatsgewalt vor souveränen Gerichten durchsetzen können, stärken den innergesellschaftlichen Ausgleich und die Leistungsfähigkeit eines Staates.

Die Bundesregierung betrachtet Rechtsstaatsförderung mit Partnerländern als ressortübergreifende Aufgabe. Daher wurde im Jahr 2019 die Ressortgemeinsame Strategie zur Rechtsstaatsförderung im Bereich Krisenprävention, Konfliktbewältigung und Friedensförderung der Bundesregierung veröffentlicht. Hierin nimmt die Funktion der Rechtsstaatlichkeit zum Menschenrechtsschutz sowie die Achtung von Menschenrechten bei der Umsetzung von Rechtsstaatsförderung (Do-No-Harm) eine gewichtige Rolle ein.

Die Bundesregierung betrachtet Rechtsstaatsförderung darin als außenpolitische Gestaltungsaufgabe, die sowohl im bilateralen als auch im multilateralen Rahmen realisiert werden muss. Rechtsstaatsförderung ist daher ein Schwerpunkt der Aktivitäten der Bundesregierung im Rahmen der Krisenprävention, Stabilisierung und Friedenskonsolidierung. Indem der Staat verpflichtet wird, bestimmte gesetzliche Formen, Verfahren und Menschenrechte im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung zu beachten, kann politischer Machtmissbrauch verhindert und eine rechtsstaatliche Werteordnung umgesetzt werden. In Staaten, die gewaltsame Konflikte überwunden haben und deren politische und gesellschaftliche Institutionen geschwächt sind oder nicht mehr funktionieren, ist die Wiederherstellung oder Stärkung von Rechtsstaatlichkeit – etwa durch die Begleitung von Verfassungsreformprozessen – ein zentrales Element der Stabilisierung. Funktionsfähige und legitime rechtsstaatliche Strukturen – die wir durch den Aufbau und die Stärkung von Justiz und Polizei fördern – tragen in einer Post-Konflikt-Phase zu Akzeptanz und Glaubwürdigkeit neu gebildeter staatlicher Institutionen bei. Rechtssicherheit kann zudem die Wiederaufnahme ökonomischer Tätigkeiten fördern und zur Konfliktaufbereitung und Versöhnung beitragen. Präventiv schafft ein funktionierender Rechtsstaat die Voraussetzungen, um Konflikte gewaltfrei auszutragen, und wirkt damit dem Abgleiten in Krisen- und Konfliktsituationen entgegen.

Auf internationaler Ebene muss Rechtsstaatlichkeit als Rechtsgrundsatz von Staaten und internationalen Organisationen auch durch die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen umgesetzt werden. Hierzu gehört vor allem das Gebot der friedlichen Streitbeilegung und im Fall bewaffneter Konflikte die Beachtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, soweit diese zur Anwendung gelangen.

Rechtsstaatsförderung ist darüber hinaus auch ein strategischer Kernbereich der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Rechtsstaatlichkeit ist zugleich Ziel und Voraussetzung von Entwicklungspolitik und bildet die Basis für eine nachhaltige gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung. Mit Ziel 16 der Agenda 2030 haben Rechtsstaatlichkeit, und speziell der Zugang zu Recht, einen noch stärkeren, verbindlicheren Platz auch in der internationalen Entwicklungsagenda eingenommen. Rechtsstaatlichkeit und Zugang zu Recht wurden als Voraussetzung und Katalysator zur Erreichung aller anderen Entwicklungsziele und zur Verwirklichung der Menschenrechte erfasst. Sie stellen sicher, dass Menschen ihre Rechte wie körperliche Unversehrtheit, politische und wirtschaftliche Freiheiten, Recht auf Eigentum und kulturelle Identität auch durchsetzen und Menschenrechtsverletzungen abwehren können. Dazu gehören auch Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung sowie Teilhabe am politischen und wirtschaftlichen Geschehen, welche durch Klage- und Beschwerdemöglichkeiten abgesichert werden. Für benachteiligte Personengruppen und insbesondere Frauen ist dies besonders wichtig.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) fördert neben dem Zugang zu Recht und nachhaltigen Justizreformen auch gezielt Menschenrechtsgerichtshöfe. So werden sowohl der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte als auch der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte und die Rechte der Völker in ihrer Arbeit unterstützt. Dabei steht insbesondere die Umsetzung derer Urteile in den jeweiligen Nationalstaaten im Vordergrund.

Darüber hinaus unterstützt auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Transformations- und Schwellenländer beim Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen. Ein thematischer Schwerpunkt der Zusammenarbeit ist die Verbreitung menschenrechtlicher Standards. Daneben stehen die Schaffung effizienter gerichtlicher Verfahren sowie eine moderne Ausgestaltung des Straf-, Zivil- und Wirtschaftsrechts im Vordergrund. Die vielfältigen Formen der rechtlichen Zusammenarbeit umfassen unter anderem den Austausch von Expertinnen und Experten, Unterstützung bei der Gesetzgebung, Fortbildungen und Hospitationen ausländischer Juristinnen und Juristen in Deutschland und vor Ort sowie die Veranstaltung von Runden Tischen, Seminaren, Podiumsdiskussionen und Kongressen. Auch im Rahmen der bilateralen Rechtsstaatsdialoge mit China und Vietnam werden Menschenrechtsfragen thematisiert; damit soll ein wichtiger Beitrag zur Durchsetzung

von rechtsstaatlichem Denken und Handeln geleistet werden. Mit China findet zusätzlich jährlich ein Menschenrechtsdialog statt.

Die Unterstützung der Rechtsstaatsförderung in internationalem Rahmen und durch internationale Institutionen ist der Bundesregierung ein besonderes Anliegen. Auf EU-Ebene bildet hierfür der 2014 vorgestellte „Neue EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips“<sup>18</sup> die Leitlinie. Aktive Rechtsstaatsförderung ist unter anderem Aufgabe von zivilen Missionen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP). Mit der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union in Kosovo (EULEX Kosovo) unterhält die EU seit dem Jahr 2008 zudem eine originäre Rechtsstaatsmission. Auf internationaler Ebene kommt den Vereinten Nationen und ihren multidimensionalen Friedensmissionen eine besondere und beständig zunehmende Rolle zu. Vor diesem Hintergrund setzt sich die Bundesregierung nachdrücklich für eine starke Menschenrechtskomponente in Friedensmissionen ein. Seit dem Bericht des VN-Generalsekretärs zur Rechtsstaatlichkeit und Übergangsjustiz in Konflikt- und Post-Konfliktgesellschaften (Report on the Rule of Law and Transitional Justice in Conflict and Post-Conflict Societies) aus dem Jahr 2004 sind viele VN-Friedensmissionen mit einer Rechtsstaatlichkeitskomponente ausgestattet.

Im Jahr 2012 wurde auf Initiative des VN-Generalsekretärs eine Globale Ansprechstelle für Rechtsstaatlichkeit („Global Focal Point for Police, Justice and Corrections Areas in the Rule of Law in Post-Conflict and other Crisis Situations“) innerhalb des VN-Systems eingerichtet. Seitdem ist das anfänglich zur Eigenkoordinierung innerhalb der VN-Familie geschaffene Instrument gewachsen und hat zu Replikationen in Friedensmissionen geführt. Somit wird auch innerhalb der Missionen die Rechtsstaatsförderung insgesamt sichtbar aufgewertet: die stellvertretenden Leitenden von VN-Friedensmissionen sind grundsätzlich auch für die Rechtsstaatsförderung zuständig. In diesem Zusammenhang unterstützt Deutschland auch die „Standing Justice and Corrections Capacity“ des „Office for Rule of Law and Security Institutions“ (OROLSI) als Teil von DPO. Damit stellen wir sicher, dass frühzeitig kompetentes Personal in Missionskontexte entsandt werden kann, um die Implementierung von Rechtsstaatskomponenten von Friedensmissionen vorzubereiten.

### **Unterstützung von Mechanismen der internationalen Gerichtsbarkeit**

Besonderes Anliegen ist die Unterstützung von Mechanismen der internationalen Gerichtsbarkeit, insbesondere der Strafgerichtsbarkeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag als Schlüsselement. Deutschland ist nach Japan zweitgrößter Beitragszahler für den Haushalt des Gerichtshofs (2019). Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck für die internationale Akzeptanz des Römischen Statuts und des IStGH ein, engagiert sich insbesondere in der laufenden Reformdiskussion.

Ebenso hat Deutschland die Gründung und Tätigkeit von Hybrid- und Sonderstrafgerichtshöfen unterstützt. Diese waren bzw. sind mit der gerichtlichen Aufarbeitung schwerster Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien, Kambodscha, Kosovo, Libanon, Ruanda und Sierra Leone mandatiert. Deutschland unterstützt diese Gerichtshöfe bzw. ihren Nachfolgemechanismus durch finanzielle Beiträge und durch Rechts- und Vollstreckungshilfe. So verbüßen mehrere der Verurteilten in deutschen Einrichtungen ihre Haft.

Anliegen internationaler bzw. hybrider Strafgerichte ist es, die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren – maßgeblich sind hier die etwa für den IStGH im Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes aufgeführten sogenannten vier „Core Crimes“, also Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression – zu verfolgen.

Eine Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs oder eines Sonderstrafgerichtshofs konnte für Verbrechen in Irak, Myanmar und Syrien bisher nicht geschaffen werden. Daher unterstützt die Bundesregierung internationale Beweissicherungsmechanismen für diese Situationen. Diese Mechanismen sammeln und sichern Beweise und stellen konkrete Fallakten zusammen, um eine spätere Strafverfolgung durch ein nationales, regionales oder internationales Gericht zu ermöglichen.

### **Menschenrechte und Auslandseinsätze der Bundeswehr**

Die Bundeswehr ist unentbehrliches Instrument der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik und das Rückgrat für die Sicherheit und den Schutz Deutschlands und seiner Bürger. Sie dient damit auch dem Schutz der Grund- und Menschenrechte. Zu ihren Aufgaben gehören neben der Landes- und Bündnisverteidigung internationale Konfliktverhütung und Krisenbewältigung – einschließlich des Kampfs gegen den internationalen Terrorismus,

<sup>18</sup> Dok. COM/2014/158/FINAL, [www.bundestag.de/service/suche?suchbegriff=EU-Rahmen+zur+St%C3%A4rkung+des+Rechtsstaatsprinzips](http://www.bundestag.de/service/suche?suchbegriff=EU-Rahmen+zur+St%C3%A4rkung+des+Rechtsstaatsprinzips)

Beiträgen zum Heimatschutz, Rettung und Evakuierung. Die Bundeswehr achtet dabei die Vorgaben des Völkerrechts, insbesondere der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts.

Im Rahmen von sogenannten Ertüchtigungsinitiativen unterstützt die Bundeswehr durch Beratung, Ausbildung, Ausstattung, Ausrüstung und Infrastruktur ausgewählte Partnerländer darin, Verantwortung für die eigene sowie regionale Sicherheit zu übernehmen. In diesem Zusammenhang werden auch rechtsstaatliche Prinzipien, die Achtung und Wahrung von Menschenrechten und des humanitären Völkerrechts vermittelt. Nutzung und Verbleib von im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative zugewendeten Gegenständen – wie Waffen – unterliegen regelmäßig einer Endverbleibserklärung, die ebenfalls bspw. auf die einschlägigen Normen des geltenden Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsrecht, verweist.

## Flucht und Migration

Nach Angaben der Internationalen Organisation für Migration (IOM) gibt es ca. 272 Millionen Migranten weltweit (3,5 Prozent der Weltbevölkerung). Laut UNHCR waren Ende 2019 79,5 Millionen Menschen weltweit vertrieben<sup>19</sup>, mehr als ein Prozent der Weltbevölkerung und eine annähernde Verdopplung in der letzten Dekade (2010: 41 Millionen Menschen). Auslöser von Flucht sind beispielsweise kriegerische Auseinandersetzungen und Verfolgung aus politischen, ethnischen oder religiösen Gründen. Schlechte Regierungsführung, Korruption, Ungleichheit, Diskriminierung, Folgen des Klimawandels, sowie allgemein schlechte wirtschaftliche Rahmenbedingungen sind Beispiele für strukturelle Ursachen, die Flucht und Migration bedingen oder verstärken. Die COVID-19-Pandemie hat erheblichen Einfluss auf Migrations- und Fluchtbewegungen, einerseits durch Grenzschließungen und Einschränkung der Mobilität von Migranten und Flüchtlingen, andererseits durch umfassende sozioökonomische und teils destabilisierende Auswirkungen der Pandemie. Dabei sind Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Migranten besonderen Risiken ausgesetzt. So stiegen in Folge von COVID-19 in verschiedenen Ländern Xenophobie und Diskriminierung von Migranten und Flüchtlingen an.

Menschen auf der Flucht und irregulären Migranten drohen unterwegs Gefahren, etwa bei der Durchquerung von Wüsten, der Überquerung des Mittelmeers oder in der Hand von kriminellen Schleusern und Menschenhändlern. Um die Risiken von Menschenrechtsverletzungen während der Flucht und Migration einzudämmen, ist enge internationale Kooperation nötig, die Zielländer wie Deutschland ebenso einschließt wie Herkunft- und Transitländer. 85 Prozent der Flüchtlinge weltweit lebten Ende 2019 in Staaten mit niedrigen oder mittleren Einkommen.<sup>20</sup> Es entspricht dem Prinzip der internationalen Verantwortungsteilung, diese Länder dabei zu unterstützen, Flüchtlingen und Binnenvertriebenen ein Leben in Würde zu ermöglichen und Perspektiven zu bieten.

Die Bundesregierung unterstützt sowohl die Menschen auf der Flucht selbst als auch Transit- und aufnehmende Staaten und Gemeinden. Die Maßnahmen umfassen die Unterstützung bei der Unterbringung, Zugang zu Basisdienstleistungen (etwa in der Gesundheitsversorgung), Bildung, Ausbildung und Beschäftigungsmöglichkeiten die Integration der Flüchtlinge in die Aufnahmegesellschaften, die Bereitstellung von Infrastruktur, Nahrungsmitteln sowie medizinische und psychosoziale Versorgung. Dabei werden verstärkt auch digitale Ansätze für Informations-, Bildungs- und Vernetzungszwecke eingesetzt. Daraus ergeben sich auch neue Potentiale, wie zum Beispiel Online-Hochschulbildungsprogramme für Flüchtlinge.

Ein Schwerpunkt der internationalen Anstrengungen ist die Minderung der Ursachen von Flucht und irregulärer Migration sowie das Schaffen von Zukunftsperspektiven. Beim Valletta-Gipfel der EU mit afrikanischen Staaten wurde im November 2015 ein Aktionsplan verabschiedet und ein Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika (EUTF) aufgelegt, der mittlerweile Vorhaben mit einem Volumen von 4,8 Mrd. Euro beschlossen hat. Er wird eingesetzt, um in afrikanischen Herkunftsländern wirtschaftliche Perspektiven zu schaffen, Stabilität und Entwicklung zu fördern und Migrationsmanagement zu verbessern. Im Rahmen der Londoner Syrienkonferenz im Februar 2016 war Deutschland mit 2,3 Mrd. Euro der größte Einzelgeber. Ferner hat Deutschland bei den Folgekonferenzen in Brüssel 2017 bis 2020 Mittelzusagen von insgesamt 5,2 Mrd. Euro gemacht und diese vollumfänglich umgesetzt.

Mit der Indossierung des völkerrechtlich nicht verbindlichen Globalen Paktes für Flüchtlinge (Global Compact on Refugees (GCR)) durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen (Gegenstimmen seitens USA und

<sup>19</sup> inkl. Asylsuchende und gewaltsam Vertriebene, davon IDPs ca. 45,7 Millionen, ca. 26 Millionen Flüchtlinge (unter Mandat UNWRA ca. 5,6 Millionen, UNHCR ca. 20,4 Millionen), erstmals dazu gezählt ca. 3,6 Millionen ins Ausland vertriebene Venezolaner\*innen; ca. 4,2 Millionen Asylsuchende (Quelle UNHCR Global Trends 2019)

<sup>20</sup> inkl. Vertriebene Venezolaner\*innen (Quelle UNHCR)

Ungarn) im Dezember 2018 bekennt sich die internationale Staatengemeinschaft erstmals zu einem umfassenden und operativen Rahmenwerk für eine gerechtere internationale Verantwortungsteilung im Flüchtlingskontext. Deutschland brachte sich aktiv in den Erarbeitungsprozess ein und prägte den GCR substantziell mit. Das Globale Flüchtlingsforum (Global Refugee Forum, GRF) ist im GCR als zentrales Instrument verankert. Im Rahmen von alle vier Jahre stattfindenden Foren sollen die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (VN-MS) umfassende Beiträge zur Erreichung der Ziele des GCR zusagen. Das erste GRF fand im Dezember 2019 statt. Neben der Schweiz als Mitgastgeber ist Deutschland zusammen mit vier weiteren Ländern als Mitveranstalter aufgetreten. Deutschland übernahm den Vorsitz der Unterarbeitsgruppe zu tertiärer Bildung und trat als Co-Sponsor für den Arbeitsbereich Bildung auf. Darüber hinaus brachte Deutschland Beiträge zu allen sechs Schwerpunktthemen ein, u. a. 13 Selbstverpflichtungen. Das Forum führte zu rd. 1.400 Zusagen unterschiedlicher Akteure zur Umsetzung des GCR und zu neuen Kooperationsformaten. Im Interesse einer gerechteren internationalen Verantwortungsteilung im Flüchtlingskontext spielt Deutschland auch weiterhin eine sehr aktive Rolle und ist bereit, die Nachbereitung des GRF bis Ende 2021 politisch zu unterstützen. Seine GRF-Zusagen hat Deutschland z.T. bereits (über)erfüllt bzw. arbeitet an deren Umsetzung und sendet damit ein Signal in Richtung anderer VN-Mitgliedsstaaten.

Der Globale Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration (GCM) wurde im Dezember 2018 im Rahmen einer zwischenstaatlichen Konferenz in Marrakesch durch Akklamation angenommen und anschließend von den VN mit deutlicher Mehrheit von 90 Prozent der abgegebenen Stimmen indossiert. Der GCM stellt einen politischen – rechtlich jedoch unverbindlichen Rahmen dar, der dazu dient, internationale Zusammenarbeit und Ordnung in Migrationsfragen zu stärken. Durch den Ausbau regulärer und sicherer Migrationswege und die Schaffung von Alternativen zu irregulärer Migration soll das Risiko von Menschenrechtsverletzungen gemindert werden. Die Umsetzung soll auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene erfolgen. Deutschland hat sich aktiv bei der Ausgestaltung des „Überprüfungsforums Internationale Migration“ eingebracht und sich dabei v.a. für Transparenz, breite Beteiligungsmöglichkeiten und einen inhaltlich ausgewogenen Überprüfungsansatz eingesetzt. Die erste Überprüfung auf regionaler Ebene findet aktuell statt. Staaten sind aufgefordert, freiwillige Beiträge bzgl. ihrer nationalen Umsetzung einzureichen; auch Deutschland beteiligt sich. Etliche der im GCM genannten Maßnahmen hatten in Deutschland bereits unabhängig von der Annahme des Paktes Gültigkeit. Für eine erfolgreiche Umsetzung des GCM durch die VN-Mitgliedsstaaten wurde der Migration Multi-Partner Trust Fund als einer der im GCM festgelegten Kapazitätsaufbaumechanismen ins Leben gerufen. Dieser stellt Gelder für die GCM-Umsetzung bereit. DEU hat als einer der ersten Geber zum Migration Multi-Partner-Trust-Fund beigetragen.

## C 2 Der Menschenrechtsansatz in der deutschen Entwicklungspolitik

Entwicklungspolitik ist Menschenrechtspolitik: Menschenrechte bilden den normativen Kern und praktische Orientierung einer wertorientierten und nachhaltigen Entwicklungszusammenarbeit (EZ). Die entsprechenden internationalen Konventionen haben Deutschland und die meisten der entwicklungspolitischen Kooperationsländer ratifiziert. Damit sind sie für Deutschland und die Partnerländer verpflichtend und Menschenrechte verbindliches Leitprinzip der deutschen Entwicklungspolitik und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, dem gültigen Rahmen der internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung.

### 1. Agenda 2030 und die Menschenrechte

Strukturelle Ungleichheit und systematische Benachteiligung stellen gleichermaßen eine große Herausforderung für nachhaltige Entwicklung sowie für die Umsetzung der Menschenrechte dar: Zwar hat die internationale Gemeinschaft beachtliche Fortschritte bei der Verbesserung der Lebensbedingungen von Millionen Menschen erzielt. Ein Blick hinter die zumeist aggregierten Zahlen verdeutlicht aber, dass einige Bevölkerungsgruppen dabei weiterhin von Fortschritten systematisch ausgeschlossen werden. Daher ist Leave no one behind (LNOB) – Niemanden zurückzulassen – wichtiges Leitprinzip der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Es beruht auf dem menschenrechtlichen Prinzip der Würde des Individuums, der Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, das als Grundsatz in allen Menschenrechtsverträgen verankert ist.

Die deutsche Entwicklungspolitik verbindet diesen Grundsatz im Menschenrechtsansatz untrennbar mit den weiteren menschenrechtlichen Prinzipien wie Menschenwürde, Partizipation, Transparenz und Rechenschaftslegung sowie mit den Kernelementen der einzelnen Menschenrechte (bspw. Verfügbarkeit, Erschwinglichkeit oder Qualität von Wasser, Gesundheitsdienstleistungen, Bildung etc.) zur Stärkung der generellen Teilhabe der Bevölkerung und spezifisch von Kindern und Jugendlichen, Frauen, indigenen Völkern, Menschen mit Behinderungen und LGBTI-Personen. Die Arbeit der Bundesregierung, die darauf zielt, dass Unternehmen weltweit die Menschenrechte in ihren Geschäftsaktivitäten achten, Umwelt- und Sozialstandards einhalten und faire und transparente Lieferketten unterhalten (siehe ausführlich in Kapitel C7), sowie der Einsatz für das Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit und das aktuelle Corona-Sofortprogramm für einen Großteil der Partnerländer unterlegen diese Prioritäten der deutschen Entwicklungspolitik.

Zur Verringerung der strukturellen Ursachen von Armut, Ungleichheit und Benachteiligung entwickelte die deutsche Entwicklungszusammenarbeit beispielsweise das Equity Budgeting Tool, das die Ausgabenverteilung in öffentlichen Haushalten für benachteiligte Gruppen darstellt und somit bewusste und unbewusste Allokationen in der Haushaltspolitik aufdeckt, die Ungleichheit verstärken. Ebenso wurde der Abbau struktureller Benachteiligung in Vorhaben adressiert, so z. B. durch das Programm zur „Unterstützung der Umsetzung sozialer Sicherung von absolut Armen in Malawi“, das in mehreren Pilotprojekten Maßnahmen zur Unterstützung armer und benachteiligter Menschen durchführt. Dazu gehört beispielsweise der Aufbau wichtiger Elemente des Sozialen Sicherungssystems:

- eines Registers zur Erfassung von absolut Armen,
- die Implementierung eines Beschwerde- und Wiedergutmachungsmechanismus,
- die Etablierung elektronischer Zahlungssysteme und
- Ansätze zur Stärkung informeller Spar- und Kreditgruppen in ausgewählten Distrikten des Landes.

Die COVID-19-Pandemie hat weltweit zu erheblichen Rückschritten bei der Einhaltung der Menschenrechte geführt und zugleich vielfach das Ausmaß und die Folgen von strukturellen Ungleichheiten und Diskriminierung nochmals bewusstgemacht. Gesundheitssysteme sind an ihre Belastungsgrenze gekommen. In vielen Ländern wurden Nahrungsmittel knapp. Einkommenseinbrüche und Arbeitsplatzverluste führten zu akuter Existenznot. Millionen von Menschen rutschten in extreme Armut ab. Frauen sind von negativen Auswirkungen überproportional betroffen. Bereits als „Epidemie in der Epidemie“ bezeichnet, sind zudem die Zahlen der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen insbesondere in den Phasen der Ausgangsbeschränkungen in vielen Ländern in die Höhe geschossen. Im Rahmen des mit 3 Mrd. Euro hinterlegten „Corona-Sofortprogramms“ unterstützt die Bundesregierung (aufgelegt durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, BMZ) daher u. a. in den Sektoren Gesundheit, Ernährungssicherung und Soziale Sicherung seine Partnerländer darin, sowohl die Pandemie wirksam zu bekämpfen als auch ihre sozioökonomischen Folgen abzumildern. Im Bereich sozialer Sicherung stockt das BMZ beispielsweise seine Beteiligung am Sahel Adaptive Social Protection Program (SASSP) der Weltbank um 80 Mio. Euro aus dem Corona-Sofortprogramm auf. Das SASPP unterstützt die 5 Sahelstaaten Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Niger, Tschad sowie Senegal beim Aufbau und der Finanzierung anpassungsfähiger sozialer Sicherungssysteme, um auch im

Krisenfall (z. B. klimabedingte Krisen, aber auch Pandemie wie COVID-19) Hilfe zu besonders betroffenen Menschen bringen zu können.

## 2. Menschenrechtsbasierter Ansatz und spezifische Vorhaben

Zur Umsetzung des menschenrechtsbasierten Ansatzes (MRBA) in der deutschen EZ ist das Konzept „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“<sup>21</sup> für alle Durchführungsorganisationen der staatlichen EZ verbindlich. Es enthält Vorgaben für die Gestaltung der staatlichen Programme, einschließlich der Prüfung menschenrechtlicher Risiken im Vorfeld aller Vorhaben. Der „Leitfaden zur Berücksichtigung von menschenrechtlichen Standards und Prinzipien, einschl. Gender, bei der Erstellung von Programmvorschlügen der deutschen staatlichen Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit“<sup>22</sup> gibt dazu konkrete Hilfestellungen. Um der Querschnittsverankerung von Menschenrechten Rechnung zu tragen, hat das BMZ in seinem Reformkonzept „BMZ 2030“ Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion als eins von sechs Qualitätsmerkmalen benannt.

Die deutsche EZ verfolgt auch weiterhin einen dreigleisigen Ansatz: Erstens fördert sie die Verankerung des menschenrechtsbasierten Ansatzes übergreifend in allen Sektoren und Schwerpunkten der Zusammenarbeit. Zweitens strebt die Bundesregierung eine kohärentere Förderung der Menschenrechte auf internationaler Ebene und in den Politikdialogen mit den Partnerländern an. Drittens fördert die deutsche Entwicklungspolitik die Menschenrechte in den Partnerländern durch spezifische Menschenrechtsvorhaben.

Für die deutsche Entwicklungspolitik bedeutet der Menschenrechtsansatz einen Perspektivwechsel: „Bedürftige“ werden zu Rechtssubjekten, die Rechte innehaben, der Staat und seine Organe zu Pflichtenträgern. Die spezifischen Menschenrechtsvorhaben adressieren beide und fördern zudem Schlüsselakteure des Menschenrechtsschutzes.

So wurde beispielsweise auf nationaler Ebene die Menschenrechtskommission in Mauretanien bei der kontinuierlichen Verbesserung ihres menschenrechtlichen Beschwerdemechanismus durch das Vorhaben „Menschenrechtsförderung und -dialog“ unterstützt.<sup>23</sup> Auch stärkte das BMZ auf regionaler Ebene im Rahmen des Vorhabens „Regionales Völkerrecht und Zugang zur Justiz in Lateinamerika“ die Fähigkeiten der marginalisierten Bevölkerungsgruppen, ihre Rechte gegenüber den Staaten Lateinamerikas über das interamerikanische Menschenrechtssystem geltend zu machen. Ferner wurden im Rahmen des Vorhabens „Bürgerengagement für gute Regierungsführung, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaat“<sup>24</sup> die Zivilgesellschaft, die Nationalversammlung und die Volksversammlungen der Provinzen in Laos darin gestärkt, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger zu vertreten und Reformen in einer Weise zu formulieren, die den rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Das Regionalvorhaben „Soziale Grundrechte für benachteiligte Bevölkerungen“<sup>25</sup> in Südosteuropa wiederum unterstützt Sozialzentren, lokale Verwaltungen und Zivilgesellschaften in den Staaten dabei, die Gewährleistung der sozialen Rechte und Zugang zu sozialen Diensten von marginalisierten Gruppen zu verbessern.

## 3. Nachhaltige Lieferketten und Bekämpfung der Kinderarbeit in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit

Die Bundesregierung setzt sich im Einklang mit den VN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte weltweit für die Wahrung der Menschenrechte entlang globaler Lieferketten ein (vgl. auch Kapitel C7 „Menschenrechte und Wirtschaft“). Sie nutzt hierbei freiwillige und verbindliche Instrumente und kooperiert direkt mit den Partnerländern und dem Privatsektor in Deutschland. Es wird z. B. sichergestellt, dass bei der Förderung von Rohstoffvorhaben Menschenrechte nicht verletzt werden. Beispiele: In der DR Kongo finanziert das BMZ ein Vorhaben zur Stärkung der Kontrolle im Rohstoffsektor. Das kongolesische Bergbauministerium wird bei der Etablierung der CTC-Zertifizierung (Certified Trading Chains) unterstützt, die das Recht auf angemessene Arbeitsbedingungen sowie das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit im Kleinbergbau beinhaltet<sup>26</sup>. Auf regionaler Ebene finanziert das BMZ die Unterstützung der Internationalen Konferenz der Großen Seen

<sup>21</sup> [www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier303\\_04\\_2011.pdf](http://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier303_04_2011.pdf)

<sup>22</sup> [www.bmz.de/de/zentrales\\_downloadarchiv/menschenrechte/Leitfaden\\_PV\\_2013\\_de.pdf](http://www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/menschenrechte/Leitfaden_PV_2013_de.pdf)

<sup>23</sup> [www.giz.de/de/weltweit/35093.html](http://www.giz.de/de/weltweit/35093.html)

<sup>24</sup> [www.giz.de/de/weltweit/15042.html](http://www.giz.de/de/weltweit/15042.html)

<sup>25</sup> [www.giz.de/de/weltweit/37117.html](http://www.giz.de/de/weltweit/37117.html)

<sup>13</sup> [www.bgr.bund.de/EN/Themen/Min\\_rohstoffe/CTC/Home/CTC\\_node\\_en.html](http://www.bgr.bund.de/EN/Themen/Min_rohstoffe/CTC/Home/CTC_node_en.html)

Region (ICRLR) bei der Umsetzung der Regionalen Initiative gegen die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen.<sup>27</sup> Zur Bedeutung von Menschenrechten in Rohstoffpartnerschaften der Bundesregierung vgl. zudem Kapitel C7.

Im Textilbereich fördert die Bundesregierung Nachhaltigkeitsstandards und unternehmerische Verantwortung in globalen Lieferketten mit dem Bündnis für nachhaltige Textilien. Dort setzen sich die Mitgliedsunternehmen, die insgesamt rund 50 Prozent des deutschen Textil-Einzelhandelsumsatzes ausmachen, konkrete individuelle Ziele und veröffentlichen dazu Fortschrittsberichte. So werden 160 giftige Chemikalien aus der Produktion verbannt und der Anteil nachhaltiger Baumwolle stetig erhöht – bis 2025 auf 70 Prozent. In gemeinsamen Bündnisinitiativen sorgen die Mitglieder zudem für konkrete Verbesserungen vor Ort (z. B. Zahlung existenzsichernder Löhne, Einrichtung effektiver Beschwerdemechanismen). Um nachhaltige Textilien für die Verbraucherinnen und Verbraucher noch sichtbarer zu machen, wurde 2019 der Grüne Knopf, das staatliche Siegel für sozial und ökologisch hergestellte Textilien, eingeführt. Neben 26 sozialen und ökologischen Produktkriterien, müssen Unternehmen über die Erfüllung weiterer 20 Kriterien zeigen, dass sie ihrer unternehmerischen Sorgfaltspflicht in der Lieferkette nachkommen. Zudem fördert das BMZ über die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit in Asien mit einem Gesamtvolumen von rund 100 Mio. Euro die Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards in der Textilwirtschaft, um die Arbeits- und Lebensbedingungen der Beschäftigten zu verbessern (v. a. Bangladesch und Pakistan). Über ein Regionalvorhaben werden z. B. in Bangladesch, Kambodscha, Myanmar und Pakistan durch Dialogprogramme Wissen über Gewerkschaftsarbeit und kollektive Lohnverhandlungen vermittelt.

Die Bundesregierung engagiert sich im weltweiten Kampf gegen ausbeuterische Kinderarbeit. 2019 startete das BMZ die Kampagne „Wir stoppen Kinderarbeit“ und förderte durch einen Kooperationsfonds mit bis zu 1,6 Mio. Euro innovative Projekte deutscher Nichtregierungsorganisationen, die zur Beseitigung von Kinderarbeit in den Sektoren Landwirtschaft, Textil oder Bergbau beitragen. Im Rahmen des Programms zur Bekämpfung der Kinderarbeit (IPEC) finanziert die Bundesregierung in Kooperation mit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) weltweit Projekte zur Beseitigung der Kinderarbeit, z. B. in ländlichen Regionen Zentralasiens (v. a. Tadschikistan und Kirgisistan). Die Regierungen der Partnerländer werden dabei unterstützt, die Ursachen von Kinderarbeit zu beseitigen. Schlüsselakteure in den Sektoren Kakao, Baumwolle, Bergbau und Textil erarbeiten konkrete Schritte zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit. So erstellen Bauern-Kooperativen in Madagaskar einen Verhaltenskodex für den Verzicht auf Kinderarbeit. Das Grüne Innovationszentrum fördert in Côte d’Ivoire Mechanismen zur Überwachung von Kinderarbeit im Kakaosektor. Zudem engagiert die Bundesregierung sich im Rahmen der internationalen Alliance 8.7 zur Bekämpfung von Kinder- und Zwangsarbeit.

#### **4. Ernährungssicherung und das Recht auf Nahrung in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit**

Das Recht auf angemessene Nahrung ist ein Menschenrecht: jeder Mensch hat das Recht auf ausreichende, finanziell erschwingliche, diskriminierungsfrei zugängliche, qualitativ hochwertige und seinen individuellen alters-, medizinisch oder kulturell bedingten Ernährungsbedürfnissen entsprechende Nahrung.

Alle Staaten tragen die Pflicht, das völkerrechtlich verankerte Recht auf Nahrung für ihre Bürgerinnen und Bürger zu verwirklichen. Mit der Agenda 2030 hat sich die Staatengemeinschaft zudem das Ziel gesetzt, Hunger in all seinen Formen bis zum Jahr 2030 zu beenden und Ernährungssicherheit für alle zu gewährleisten (SDG 2). Dabei ist das Ziel einer ausreichenden Ernährung und Ernährungssicherheit untrennbar mit der Nachhaltigkeit der Ernährung verbunden, damit der Zugang zu Nahrungsmitteln sowohl für die heutigen als auch die zukünftigen Generationen gewährleistet ist. Dennoch sind laut Ernährungsbericht der Vereinten Nationen (VN) von 2020 weltweit rund 690 Millionen Menschen und somit fast 9 Prozent der Weltbevölkerung unternährt. Die VN befürchten zudem, dass diese Zahl bis Ende des Jahres durch die COVID-19-Pandemie um weitere 83 bis 132 Millionen Menschen ansteigen könnte.<sup>28</sup>

Um ihre Partnerländer im Kampf gegen Hunger und Mangelernährung zu unterstützen, investierte die deutsche Entwicklungszusammenarbeit 2019 rund 1,8 Mrd. Euro in Ernährungssicherung, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung. Etwa ein Drittel davon entfiel auf die Sonderinitiative „EINWELT ohne Hunger“. Die deutsche

<sup>27</sup> [www.giz.de/de/weltweit/15662.html](http://www.giz.de/de/weltweit/15662.html);  
[www.bgr.bund.de/DE/Themen/Zusammenarbeit/TechnZusammenarbeit/Projekte/Laufend/Afrika/2040\\_2016-2074-9\\_Ruanda\\_ICGLRII.html?nn=1542366](http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Zusammenarbeit/TechnZusammenarbeit/Projekte/Laufend/Afrika/2040_2016-2074-9_Ruanda_ICGLRII.html?nn=1542366)

<sup>28</sup> [www.fao.org/3/ca9692en/CA9692EN.pdf](http://www.fao.org/3/ca9692en/CA9692EN.pdf), S. viii

Entwicklungszusammenarbeit setzt dabei an den strukturellen Ursachen von Hunger und Mangelernährung an und leistet damit einen Beitrag zur weltweiten Umsetzung des Rechtes auf Nahrung.

## **5. Schutz von Gesundheit und das Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit**

Die Bundesregierung setzt sich international und auf Ebene der Partnerländer für den Schutz der Gesundheit ein. Neben dem Einsatz für die Erreichung der Ziele der allgemeinen Versorgung mit essenziellen Gesundheitsdiensten (Universal Health Coverage, UHC), engagiert sich Deutschland für den Schutz und die Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte (SRGR). Diese sind insbesondere für Frauen und junge Menschen von hoher Bedeutung und tragen zu ihrer Selbstbestimmung und zur Gleichberechtigung der Geschlechter bei.

Leitbild dafür ist nach wie vor das Aktionsprogramm der Weltbevölkerungskonferenz von Kairo und die entsprechenden Nachverfolgungskonferenzen. Deutschland tritt weiterhin in enger Abstimmung mit Partnern für die möglichst umfassende Achtung von SRGR in internationalen Prozessen ein. Die Erwähnung sexueller und reproduktiver Rechte von Frauen gerät in internationalen Verhandlungen zunehmen unter Druck. Trotz dieses zunehmenden Widerstandes konnten 2019 Referenzen zur Berücksichtigung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und reproduktiven Rechte in der VN-Deklaration zu UHC verankert werden. Auch hat das BMZ seine Initiative für selbstbestimmte Familienplanung und Müttergesundheit bis zum Jahr 2023 verlängert. Diese setzt sich mit Mitteln der bilateralen Zusammenarbeit (durchschnittlich bis zu 100 Mio. Euro Zusagen pro Jahr, zuletzt 2019 knapp 126 Mio. Euro) dafür ein, dass vor allem Mädchen und Frauen in Partnerländern freie und informierte Entscheidungen über ihre Familienplanung treffen können. Über Maßnahmen der Initiative wurde es zwischen 2011 und 2018 rund 25 Millionen Paaren ermöglicht, sich vor ungeplanten Schwangerschaften zu schützen. Die Unterstützung für den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der sich weltweit für SRGR einsetzt, wurde 2020 auf 70 Mio. Euro (Kernbeitrag) weiter erhöht.

## **6. Von Benachteiligung betroffene Gruppen**

### **6.1 Jugend/Kinder in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit**

Kinder- und Jugendrechte sind für die deutsche EZ von besonderer Bedeutung, denn weltweit 3,2 Milliarden Menschen sind jünger als 25 Jahre, das ist ein Drittel der Weltbevölkerung. 90 Prozent davon leben in Entwicklungs- und Schwellenländern und stellen dort oftmals die Mehrheit der Bevölkerung. Die deutsche EZ setzt sich dafür ein, die Rechte dieser Bevölkerungsgruppe auf Schutz, Beteiligung und Förderung aus der VN-Kinderrechtskonvention weltweit zu stärken. Mit dem Aktionsplan „Agents of Change – Kinder und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (2017-2019)“ wird die Unterstützung und Förderung, bspw. des Rechts auf Partizipation junger Menschen ausgebaut. Kinder und Jugendliche werden positiv als „kritische Akteurinnen und Akteure des Wandels“ hervorgehoben. In einem breiten Spektrum von Sektoren tragen aktuell 367 Projekte und Programme der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit, 228 Projekte der kirchlichen Zentralstellen und Sozialstrukturträger, 447 Projekte privater Träger und 65 Projekte der Länder und Kommunen weltweit zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen weltweit bei. Hierunter finden sich beispielsweise Vorhaben zum Zugang zu Bildung und sanitärer Infrastruktur (beides insbesondere wichtig für Mädchen).

In Honduras stärkt das Vorhaben „Unterstützung der Dezentralisierungsprozesse im Bildungssektor“ das Recht auf Beteiligung der Schüler und Schülerinnen. Im Rahmen eines zweijährigen partizipativen Prozesses erarbeiten Kinder eigenverantwortlich die Nationale Verordnung zur Mitverwaltung der Schüler und Schülerinnen.<sup>29</sup>

Im Auftrag des BMZ wurde der Wettbewerb „Agents of Change – Innovation für Kinder- und Jugendrechte“ durchgeführt und förderte von 2018 bis 2019 mit insgesamt zwölf Pilotprojekte in Asien, Afrika und Lateinamerika die Entwicklung innovativer Ansätze zur Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten in der Praxis.<sup>30</sup>

Das BMZ hat darüber hinaus seine Unterstützung für UNICEF inhaltlich und finanziell deutlich ausgeweitet. Die Auszahlungen von 160,5 Mio. Euro in 2014 sind kontinuierlich auf 431 Mio. Euro im Jahr 2019 gestiegen. So unterstützt das BMZ z. B. im Irak seit 2014 das UNICEF-Landesprogramm mit über 150 Mio. Euro, u. a. zur Verbesserung der prekären Bildungslage von Kindern und der öffentlichen Wasserversorgung und von Sanitäranlagen sowie zur Bereitstellung psychologischer und psychosozialer Unterstützungs- und Beratungsangebote.

<sup>29</sup> [www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/strategiepaepere/Strategiepapier485\\_09\\_2019.pdf](http://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/strategiepaepere/Strategiepapier485_09_2019.pdf)

<sup>30</sup> [www.kinder-und-jugendrechte.de/weltweit/wettbewerb-agents-of-change](http://www.kinder-und-jugendrechte.de/weltweit/wettbewerb-agents-of-change)

Im Berichtszeitraum erfolgten die Planung und Ausschreibung des ersten BMZ-Jugendbeirats. Kinder und Jugendliche aus Deutschland und Partnerländern nahmen über mehrere Workshops an dem partizipativen Gründungsprozess teil. Der BMZ-Jugendbeirat<sup>31</sup> soll jungen Menschen die Möglichkeit bieten, ihre Stimmen in der deutschen Entwicklungspolitik aktiv einzubringen und so zu jugendgerechten und nachhaltigen Veränderungen beizutragen.

## 6.2 Menschen mit Behinderungen in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit

Circa 80 Prozent der weltweit mehr als eine Milliarde Menschen mit Behinderungen leben in Ländern mit niedrigem und mittlerem Durchschnittseinkommen. Demografischer Wandel, Zunahme chronischer Erkrankungen, Gewalt und Umweltkatastrophen lassen den Anteil von Menschen mit Behinderungen an der Bevölkerung weiter steigen. Die Wechselwirkung von Armut und Behinderung erhöht das Armutsrisiko für Menschen mit Behinderungen.

Deshalb verfolgt die Bundesregierung eine inklusive Entwicklungspolitik, die der Achtung, dem Schutz und der Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen dient. Um dies zu gewährleisten, verabschiedete das BMZ im Dezember 2019 eine Inklusionsstrategie<sup>32</sup>, die einen konkreten Beitrag zur Umsetzung von Artikel 32 (internationale Zusammenarbeit) der VN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und der Agenda 2030 mit dem Leitprinzip „Niemanden zurücklassen“ leistet. Diese definierte Inklusion als wesentliches Element gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse und beinhaltet verbindliche Vorgaben, Entwicklungsprojekte inklusiv zu gestalten. Fest verankert ist darin auch die aktive Beteiligung von Expertinnen und Experten mit Behinderungen bei der Umsetzung von Maßnahmen gemäß dem Grundsatz „Nothing about us without us“ („Nichts über uns ohne uns“).

Seit 2009 ist die Anzahl von Projekten mit Inklusionsbezug stetig gestiegen. Allein in der technischen Zusammenarbeit (TZ) berücksichtigen derzeit über 100 Vorhaben zielgerichtet die unterschiedlichen Bedürfnisse und Kapazitäten von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen mit Behinderungen. In Ruanda verbesserte sich zum Beispiel der Zugang zu beruflicher Qualifizierung für Menschen mit Behinderungen durch Verlinkung beschäftigungswirksamer Maßnahmen mit dem Arbeitsmarkt. Die öffentliche Arbeitsvermittlung wurde in der Durchführung von Existenzgründer-Trainings für arbeitslose Menschen mit Behinderungen unterstützt.<sup>33</sup> In Jordanien werden inklusive Bildungsprogramme und ein sauberes, sicheres und barrierefreies Umfeld in Schulen und für außerschulische Aktivitäten unterstützt. Die Maßnahmen kommen geflüchteten Kindern und aufnehmenden Gemeinden zugute.<sup>34</sup>

## 6.3 Indigene Völker in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit

Indigene Völker stellen 15 Prozent der in extremer Armut lebenden Menschen weltweit und leben häufig in und von sensiblen Ökosystemen. Deshalb sind sie besonders vom Klimawandel betroffen. Der Schutz ihrer Menschenrechte und die Achtung ihrer Konsultations- und Zustimmungsrechte, wie das Prinzip der freien, vorherigen und informierten Zustimmung (free prior informed consent, FPIC) bei Maßnahmen, die sie besonders betreffen, sind wichtige Bestandteile des BMZ-Menschenrechtskonzepts und damit Leitprinzip deutscher Entwicklungspolitik. Für eine systematischere Verankerung von Rechten indigener Völker in der deutschen EZ fand im Oktober 2019 in Berlin ein Runder Tisch mit internationalen und indigenen Expertinnen und Experten zu aktuellen Herausforderungen sowie Handlungsbedarfen statt.

Die aktive Beteiligung indigener Völker an politischen Entscheidungsprozessen ist eine notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung ihrer Menschenrechte. Das BMZ fördert auf internationaler Ebene die Plattform für indigene und lokale Gemeinschaften der VN-Klimarahmenkonvention als einzigartigen Mechanismus für die Beteiligung indigener Bevölkerungsgruppen an den Klimaverhandlungen. Mit der Unterstützung der „Globalen Initiative zur Bekämpfung und Prävention von Kriminalisierung gegen Indigene Völker“ stärkt das BMZ außerdem indigene Menschenrechtsverteidigende, die Bedrohungen, Kriminalisierung und Mord ausgesetzt sind.

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit stärkt indigene Völker als Schlüsselakteure beim Schutz globaler Güter wie Wald und Biodiversität. Mit einem Portfolio von rd. 2,1 Mrd. Euro ist das BMZ einer der größten Geber im internationalen Waldschutz und bei der Wiederherstellung von Wäldern. Mit REDD+ (Reducing

<sup>31</sup> [www.kinder-und-jugendrechte.de/im-fokus/jugendpartizipation-in-der-entwicklungspolitik](http://www.kinder-und-jugendrechte.de/im-fokus/jugendpartizipation-in-der-entwicklungspolitik)

<sup>32</sup> [www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier495\\_12\\_2019.pdf](http://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier495_12_2019.pdf)

<sup>33</sup> [www.giz.de/de/weltweit/20792.html](http://www.giz.de/de/weltweit/20792.html)

<sup>34</sup> [www.giz.de/de/weltweit/37916.html](http://www.giz.de/de/weltweit/37916.html); [www.giz.de/de/weltweit/37916.html](http://www.giz.de/de/weltweit/37916.html)

Emissions from Deforestation and Forest Degradation) konnten sich indigene Gemeinschaften in vielen Ländern erstmals an Strategieentwicklungs- und Planungsprozessen für den Wald- und Klimaschutz beteiligen. Das REDD Early Movers Programm<sup>35</sup> unterstützt in Kolumbien indigene Gemeinden in ihrer Selbstbestimmung sowie in der nachhaltigen Verwaltung ihrer Gebiete. In Kamerun stärkt das BMZ im Rahmen der Vorhaben „Wald und Umwelt“ und „Unterstützung der Zentralafrikanischen Waldkommission (COMIFAC)“ die Beteiligung indigener Gemeinden am Waldmanagement sowie die Schaffung alternativer Einkommensmöglichkeiten durch die nachhaltige Nutzung von Forstprodukten. Im Rahmen des Globalvorhabens Verantwortungsvolle Landpolitik unterstützt die deutsche Entwicklungszusammenarbeit in Peru die Sicherung kollektiver Land- und Ressourcenrechte indigener Gemeinschaften im Amazonasbiet.

#### **6.4 LGBTI-Personen in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit**

LGBTI-Personen sind weltweit massiver Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt. In vielen Staaten werden LGBTI-Personen durch Gesetze kriminalisiert, dabei können in einigen Staaten einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen sogar mit der Todesstrafe geahndet werden. Die deutsche EZ setzt sich deswegen aktiv für den Schutz von LGBTI-Personen und gegen deren Diskriminierung ein. Einerseits fördert sie die Menschenrechtsarbeit für LGBTI-Personen durch spezifische Maßnahmen. Andererseits berücksichtigt die Bundesregierung LGBTI-Personen ebenfalls im Rahmen umfassender Vorhaben der staatlichen und zivilgesellschaftlichen EZ im Sinne einer Querschnittsverankerung.

Das Vorhaben „Stärkung von Regierungsführung und Zivilgesellschaft“<sup>36</sup> in Uganda berät unter anderem die ugandische Menschenrechtskommission sowie die Polizei zur Nicht-Diskriminierung von LGBTI-Personen und unterstützt die zivilgesellschaftliche Arbeit von LGBTI-Organisationen durch Maßnahmen zur Organisationsentwicklung und Kompetenzstärkung sowie durch Beratung zu strategischer Prozessführung.

#### **7. Gleichberechtigung der Geschlechter in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit**

Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist sowohl explizites Ziel als auch Qualitätsmerkmal der deutschen EZ. In zahlreichen Kooperationsländern verfolgt Deutschland dabei einen dreigleisigen Ansatz, der Projekte zur gezielten Stärkung von Rechten von Frauen und Mädchen (Empowerment), Gender Mainstreaming sowie die Thematisierung der Gleichberechtigung der Geschlechter im bi- und multilateralen Politikdialog miteinander kombiniert. Besondere Schwerpunkte liegen beispielsweise auf der Prävention und Beseitigung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, der Förderung von wirtschaftlicher und politischer Teilhabe sowie der Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ (siehe hierzu Kapitel C6).

---

<sup>35</sup> [www.kfw-entwicklungsbank.de/Internationale-Finanzierung/KfW-Entwicklungsbank/Themen/Klima/REDD/](http://www.kfw-entwicklungsbank.de/Internationale-Finanzierung/KfW-Entwicklungsbank/Themen/Klima/REDD/)

<sup>36</sup> [www.giz.de/de/weltweit/57937.html](http://www.giz.de/de/weltweit/57937.html)

### **C 3 Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, der NATO dem Europarat und der OSZE**

#### **Vereinte Nationen**

Deutschland hat als gewähltes Mitglied in den Jahren 2019 und 2020 die Stärkung von Menschenrechten im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit Nachdruck vorangetrieben und durch zahlreiche Initiativen maßgeblich zu einer Verstärkung der Thematisierung von Menschenrechten dort beigetragen und sich für die Verankerung eines umfassenden Sicherheitsbegriffs im VN-Sicherheitsrat eingesetzt.

Mit diesem Engagement verleiht die Bundesregierung ihrer Überzeugung Ausdruck, dass die Achtung von Menschenrechten Voraussetzung für Konfliktprävention und nachhaltige Krisenbewältigung und -lösung ist.

Wegen des Widerstands einiger Mitglieder des VN-Sicherheitsrats (VNSR) stehen Menschenrechte lediglich in Ausnahmefällen explizit auf der VNSR-Agenda, obwohl diese in beinahe jeder Krisen- und Länderbefassung des VNSR angesprochen werden.

#### **Einsatz für Menschenrechte als Querschnittsthema der deutschen Sicherheitsratsmitgliedschaft 2019/20**

Als gewähltes VNSR-Mitglied 2019/20 hat Deutschland – in enger Abstimmung mit gleichgesinnten Partnern und gegen teilweise erheblichen Widerstand im VNSR – die Menschenrechtslage in ausgewählten Konfliktsituationen (u. a. Krim, Myanmar, Syrien) sowie menschenrechtsbezogene Querschnittsfragen (u. a. Menschen mit Behinderungen; Menschenrechte in Friedensmissionen; Kinder, die bei Vergewaltigungen gezeugt wurden; Schutz von Menschenrechtsverteidiger(inne)n und Zivilgesellschaftsvertreter(inne)n) explizit auf die VNSR-Agenda gesetzt und bei seinen Einlassungen im VN-Sicherheitsrat konsequent die Menschenrechtslage und den Schutz von Zivilisten in den konkreten Ländersituationen angesprochen.

Zudem hat sich die Bundesregierung bei Verhandlungen relevanter thematischer und länderspezifischer Sicherheitsratsdokumente für starke Menschenrechtsbezüge (sogen. „Mainstreaming“) eingesetzt. Sie hat im Verbund mit Gleichgesinnten einige VNSR-Resolutionen mit starkem Menschenrechtsfokus mit eingebracht, u. a. eine VNSR-Resolution, die sich erstmals ausdrücklich mit der Lage von Menschen mit Behinderungen in bewaffneten Konflikten befasst, oder die VNSR-Resolutionen zu verschwundenen Personen in bewaffneten Konflikten und die Resolution über Jugend, Frieden und Sicherheit.

Auch die Bedeutung der VN-Friedensmissionen für den Menschenrechtsschutz hat Deutschland erkennbar in den Vordergrund gestellt, z. B. durch die erste formale Befassung des VNSR mit dem Thema „Friedensmissionen und Menschenrechte“ während des deutschen VNSR-Vorsitzes im Juli 2020 unter Leitung der Bundesministerin der Verteidigung Annegret Kramp-Karrenbauer sowie unter Beteiligung der Menschenrechtshochkommissarin Michelle Bachelet. Bei allen Mandatsverhandlungen zu VN-Friedens- und politischen Missionen hat sich Deutschland für starke Menschenrechtskomponenten und den Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten eingesetzt. So hat Deutschland als Ko-Federführer die Einrichtung einer Menschenrechtskomponente bei der Etablierung der politischen VN-Mission im Sudan UNITAMS (Nachfolge mission von UNAMID) durchgesetzt, um die effektive Beobachtung der Menschenrechtslage weiterhin zu gewährleisten.

#### **Verbindung zwischen Genf und New York**

Ein maßgeblicher Erfolg des deutschen Engagements als Mitglied im VNSR (2019/20) und gleichzeitig im Menschenrechtsrat (2019 bis 2021) ist der verstärkte Austausch und Informationsfluss zwischen dem Sicherheitsrat in New York und dem Menschenrechtsrat in Genf. Dies ist ein erklärtes Ziel des Menschenrechts- und Konfliktpräventions-Caucus New York, einer Freundesgruppe aus Staaten, die von Deutschland und der Schweiz geleitet wird und die sich für die stärkere Berücksichtigung von Menschenrechten in den VN-Organen einsetzt.

So konnte während des deutschen VNSR-Vorsitzes im April 2019 die erste formale Unterrichtung des VN-Sicherheitsrats durch Menschenrechtshochkommissarin Bachelet erreicht werden (Thema: Haiti); weitere Briefings ihres Stellvertreters zu Südsudan und Sudan folgten. Im Jahr 2018 war zuvor aufgrund des Widerstands einiger VNSR-Mitglieder kein einziges Briefing durch das Büro der Hochkommissarin zustande gekommen.

Zudem organisierte die Bundesregierung in ihrer Eigenschaft als VNSR-Vorsitzende im April 2019 und Juli 2020 informelle Treffen der Mitglieder des VNSR mit dem/der Präsidenten/-in des VN-Menschenrechtsrats und förderte damit einen freien und interaktiven Austausch, an dem sich auch kritisch eingestellte VNSR-Mitglieder nach anfänglichem Widerstand beteiligten.

## **Frauen, Frieden und Sicherheit**

Ein Schwerpunkt der deutschen Sicherheitsratsmitgliedschaft 2019/20 war es, die VN-Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit (Women, Peace and Security, WPS) in der Arbeit des Sicherheitsrats besser zu verankern und inhaltlich weiter zu entwickeln.

Deutschland trieb mit der erfolgreich verabschiedeten Sicherheitsratsresolution 2467 (2019) und der Ausrichtung von zwei offenen Debatten die Bekämpfung sexualisierter Gewalt in Konflikten voran (s. Kapitel D1).

Im April 2019 lud Bundesaußenminister Heiko Maas gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich und UN Women VN-Mitgliedsstaaten und VN-Organisationen dazu ein, Selbstverpflichtungen zur Umsetzung der WPS-Agenda einzugehen und diese bis zum 20-Jahr-Jubiläum der Agenda im Oktober 2020 umzusetzen.

Als Maßnahmen zum Mainstreaming der WPS-Agenda hat Deutschland bei Einlassungen im VNSR zu relevanten Ländersituationen die Notwendigkeit zur umfassenden politischen Teilhabe von Frauen und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt konsequent auf die Tagesordnung gesetzt, sich bei Verhandlungen einschlägiger Sicherheitsratsdokumente für Bezüge zur WPS-Agenda eingesetzt und zahlreiche informelle Treffen der Sicherheitsratsmitglieder (sogen. „Arria-Treffen“) zu thematischen und länderbezogenen Aspekten der WPS-Agenda ausgerichtet.

Mit dem Ko-Vorsitz der informellen VNSR-Expertengruppe zu Frauen, Frieden und Sicherheit hat Deutschland herausgehobene Verantwortung für die adäquate Berücksichtigung dieses Querschnittsthemas durch den VNSR übernommen und sichergestellt, dass im Vorfeld von relevanten Länderbefassungen und / oder Mandatsverlängerungen von VN-Friedensmissionen Informationen zum Umsetzungsstand der WPS-Agenda sowie entsprechende Empfehlungen Eingang in die Arbeit des Sicherheitsrats gefunden haben. Neben Sitzungen zu Afghanistan, der Demokratischen Republik Kongo, Kolumbien, Irak, Libyen, Sudan, Südsudan, Syrien und Jemen hat Deutschland als Ko-Vorsitz im April 2020 den Fokus des Sicherheitsrats auch auf die Auswirkungen von COVID-19 auf die Lage von Frauen in Krisengebieten gelenkt.

Deutschland hat die Beteiligung von Sprecherinnen bei länder- und regionalspezifischen Sitzungen des VN-Sicherheitsrats sichtbar gestärkt: Laut UN Women hat Deutschland während seines ersten VNSR-Vorsitzes im April 2019 die bislang höchste Beteiligung von Zivilgesellschaftssprecherinnen bei länderspezifischen Befassungen des VN-Sicherheitsrats erreicht. Während des zweiten VNSR-Vorsitzes im Juli 2020 waren 10 der 15 von Deutschland eingeladenen Zivilgesellschaftsvertreterinnen und -vertreter und insgesamt 51 Prozent aller Sprecherinnen und Sprecher weiblich.

Im Hinblick auf das 20-jährige Jubiläum der Resolution 1325 (2000) im Oktober 2020 organisierte Deutschland als VNSR-Vorsitz im Juli 2020 gemeinsam mit der zivilgesellschaftlichen Organisation ICAN (International Civil Society Action Network) – erstmalig seit 2000 wieder – einen Austausch der Sicherheitsratsmitglieder mit Friedensaktivistinnen aus über 25 Konfliktgebieten. Mit dieser Initiative hat die Bundesregierung zu einem besseren Verständnis des VNSR über den Umsetzungsstand der WPS-Agenda beigetragen.

## **Kinder und bewaffnete Konflikte**

Die Bundesregierung hat das Querschnittsthema Kinder und bewaffnete Konflikte bei allen relevanten Länderbefassungen des Sicherheitsrats sowie Mandatsverlängerungen von VN-Friedensmissionen in den Fokus gerückt und durchgehend die Achtung von Kinderrechten und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten gefordert. Dabei hat sie die Arbeit Belgiens als Vorsitzender der einschlägigen Arbeitsgruppe des VNSR tatkräftig unterstützt.

Die Bundesregierung engagiert sich aktiv in der Sicherheitsratsarbeitsgruppe zu Kindern und bewaffneten Konflikten, die seit Beginn 2019 auf der Basis von Länderberichten des VN-Generalsekretärs Schlussfolgerungen zu Syrien, Jemen, Myanmar, Irak und Kolumbien verabschiedet hat. Die Sonderbeauftragte des VN-Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte Virginia Gamba wurde im Juni 2019 in Berlin empfangen.

Die im April 2019 unter deutscher Sicherheitsratspräsidentschaft verabschiedete Resolution 2467 behandelt zum ersten Mal im Detail die Lage von Müttern und ihren Kindern, die infolge einer Vergewaltigung geboren wurden. Die Resolution benennt Herausforderungen, die sich diesen Kindern und Müttern stellen, etwa wirtschaftliche und soziale Ausgrenzung, physische und seelische Verletzungen, Staatenlosigkeit, Diskriminierung und fehlende Wiedergutmachung. Die Resolution beauftragt den VN-Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis spätestens Ende 2021 hierzu Bericht zu erstatten. Zudem stärkt die Resolution das Bewusstsein von spezifisch gegen Jungen gerichteter sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten.

### Einbindung der Zivilgesellschaft

Die Bundesregierung hat die regelmäßige Einbindung zivilgesellschaftlicher Brierinnen und Brierer (Vortragenden) in länder- und regionalspezifische Sitzungen des VN-Sicherheitsrats mit Nachdruck verfolgt. Damit ist es der Bundesregierung gelungen, der Zivilgesellschaft Gehör für ihre Anliegen und Empfehlungen zu verschaffen, den Zugang des VNSR zu relevanten menschenrechtlichen Informationen zu verbessern und bei kontroversen Themen im Sicherheitsrat neue Perspektiven aufzuzeigen.

Während des Vorsitzmonats im April 2019 sprachen auf Einladung Deutschlands elf Expertinnen und zwei Experten aus der Zivilgesellschaft zu länderspezifischen Themen sowie zu den Themen humanitäres Völkerrecht, Frauen in VN-Friedensmissionen und Bekämpfung sexualisierter Gewalt in Konflikten. Während des zweiten Vorsitzmonats Juli 2020 ist es Deutschland gelungen, 15 zivilgesellschaftliche Sprecherinnen und Sprecher in die Beratungen des VN-Sicherheitsrats einzubeziehen. Unter den seit Mitte März 2020 geltenden Bedingungen virtueller VNSR-Sitzungen hat Deutschland damit die bis dato höchste Beteiligung zivilgesellschaftlicher Sprecherinnen und Sprecher erreicht.

Zudem hat die Ständige Vertretung bei den Vereinten Nationen in New York durch regelmäßige Briefings (darunter sieben auf Botschafterebene) für die New Yorker Vertretungen zivilgesellschaftlicher Organisationen ein hohes Maß an Transparenz sowie Austausch- und Beteiligungsmöglichkeiten geschaffen, was v. a. während der durch die CoVid-19-Pandemie-bedingten Einschränkungen physischer Kontaktmöglichkeiten und der entsprechenden Umstellung der Arbeitsweise des VNSR seitens der Zivilgesellschaft ausdrücklich geschätzt und gewürdigt wurde.

Deutschland organisierte bzw. unterstützte als Ko-Gastgeber seit Oktober 2018 bisher zwölf informelle Treffen der VNSR-Mitglieder zu Menschenrechtsfragen mit 13 zivilgesellschaftlichen Vortragenden.

Deutschland organisierte drei Treffen mit Mandatsträgern des Genfer Menschenrechtsrats gegen Widerstände einiger VNSR-Mitglieder, da diese dem Menschenrechtsrat absprechen, unmittelbar mit dem Sicherheitsrat zu interagieren (zu Syrien, Myanmar und Menschen mit Behinderungen).

Auf Einladung Deutschlands unterrichteten Vertreterinnen und Vertreter des Büros der Menschenrechtshochkommissarin insgesamt sieben Mal den Sicherheitsrat in informellen Treffen, darunter die Hochkommissarin Bachelet selbst sowie ihre Vertreter/-innen. In offiziellen VNSR-Sitzungen fanden seit Anfang 2019 fünf Unterweisungen durch Hochkommissarin Bachelet oder ihrer Vertreter/-innen statt; an der Organisation von vier davon war Deutschland unmittelbar beteiligt (Haiti, Südsudan, Sudan, Peacekeeping).

Deutschland hat im Berichtszeitraum die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Büro der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte („Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights“ – OHCHR) fortgesetzt. Deutschland zählt mit seinem freiwilligen Beitrag (im Jahr 2020 6 Mio. Euro sowie weitere Projektförderung) zu den größten Gebern dieser zentralen Institution im VN-Menschenrechtsschutz. Mit dem deutschen Beitrag werden vornehmlich die Arbeit der Sonderberichterstatter, der Vertragsausschüsse zu den Menschenrechtskonventionen, der Länder- und Regionalbüros des OHCHR und die beim OHCHR geführten VN-Fonds für Opfer von Folter bzw. Menschenhandel gefördert. Auf Einladung Deutschlands briefte VN-Hochkommissarin für Menschenrechte Dr. Michelle Bachelet den VN-Sicherheitsrat zweimal während des deutschen Vorsitzes im VN-Sicherheitsrats am 3. April 2019 sowie am 7. Juli 2020 zum Thema Friedensmissionen und Menschenrechte.

Im Rahmen des für Menschenrechte zuständigen Dritten Ausschusses der Generalversammlung brachte Deutschland im Herbst 2019 erneut eine Resolution zur Stärkung der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) ein. Ziel ist es, die Einbeziehung der Expertise der NMRI in die Beratungen der einschlägigen VN-Mechanismen und Verfahren auszubauen und zu verstetigen. Diese Bemühungen unterstützte die Bundesregierung auch in den betroffenen Gremien selbst. Weitere Initiativen betrafen die Rechte auf Wasser und Sanitärversorgung (gemeinsam mit Spanien) und die von Deutschland und eine Gruppe an anderen Staaten eingebrachte Resolution zum „Equal Pay Day“. Alle drei deutschen Initiativen wurden von der Generalversammlung im Konsens angenommen.

Deutschland war von 2013 bis 2018 zwei Mal hintereinander für drei Jahre Mitglied des VN-Menschenrechtsrats (VN-MRR) und schied Ende 2018 satzungsgemäß als stimmberechtigtes Mitglied aus dem VN-MRR aus. Die Bundesregierung entschied, für den nächstmöglichen Zeitraum unmittelbar im Anschluss an die obligatorische einjährige Pause erneut zu kandidieren. Deutschland war daher nur 2019 Beobachterstaat im VN-MRR

und wurde im Herbst 2019 für eine weitere Periode von drei Jahren (2020 bis 2022) von der Generalversammlung in den VN-MRR gewählt. Deutschland hat sich sowohl in den Jahren 2018 und 2020 jeweils als stimmberechtigtes Mitglied, sowie im Jahr 2019 als Beobachterstaat umfassend für die menschenrechtlichen Prioritäten der Bundesregierung im VN-MRR eingesetzt. In den Jahren 2018 bis 2020 brachte Deutschland Resolutionen in den Bereichen Bekämpfung des Menschenhandels (gemeinsam mit den Philippinen), Recht auf angemessenes Wohnen (gemeinsam mit Finnland, Brasilien und Namibia), Rechte auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung (gemeinsam mit Spanien) und zum Recht auf Privatheit (gemeinsam mit Brasilien, Österreich, Liechtenstein und Mexiko) in den VN-MRR ein. Die Bundesregierung hat den VN-MRR und dessen allgemeines regelmäßiges Staatenüberprüfungsverfahren regelmäßig genutzt, um besorgniserregende Menschenrechtssituationen öffentlich anzusprechen und andere Staaten dazu zu ermutigen, dies ebenfalls zu tun.

### **Deutschland in der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung des VN-Menschenrechtsrats**

Mit der Schaffung des Menschenrechtsrats im Jahr 2006 als Nachfolgeinstitution der VN-Menschenrechtskommission wurde im Jahr 2007 das Instrument der allgemeinen regelmäßigen Staaten-Überprüfung („Universal Periodic Review“ – UPR) eingeführt. Alle 193 Staaten berichten über die Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen an den Rat, stellen sich den Fragen der anderen Mitgliedsstaaten und nehmen von diesen Empfehlungen entgegen. Das Verfahren wirkt dem Vorwurf einer selektiven Behandlung einzelner Länder durch den Rat entgegen.

Ziel des UPR ist es, einen langfristigen Beitrag zur Verbesserung der Menschenrechte zu leisten. Der UPR ist dabei als Dialog- und Kooperationsinstrument ausgerichtet: Schon bei der Erstellung ihres Berichts sind die Staaten aufgefordert, das Gespräch mit der Zivilgesellschaft zu suchen. Nichtregierungsorganisationen können, ebenso wie die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, ihre Anliegen in sogenannten Schattenberichten auch förmlich in das Überprüfungsverfahren einbringen. Gerade in Ländern, in denen ein regelmäßiger Dialog der Regierung mit der Zivilgesellschaft nicht an der Tagesordnung ist, kommt diesem Verfahren eine besondere Bedeutung zu.

Durch die Annahme der Empfehlungen, die im Rahmen der Anhörung von anderen Staaten ausgesprochen werden, gehen die betroffenen Regierungen eine Selbstverpflichtung ein, an der sie sich im folgenden Zyklus messen lassen müssen.

Am 8. Mai 2018 stellte sich Deutschland zum dritten Mal dem UPR. In der dreieinhalbstündigen Anhörung in Genf meldeten sich 109 Staaten zu Wort und sprachen 259 Empfehlungen an Deutschland aus. Deutschland hat dem Menschenrechtsrat am 20. September 2018 zum Abschluss dieses dritten UPR-Verfahrens mitgeteilt, dass es 209 der 259 Empfehlungen unterstützt. Dem weithin geäußerten Wunsch nach einer Zwischenbilanz der Umsetzung der angenommenen Empfehlungen entsprechend geht der vorliegende 14. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung in den einschlägigen Kapiteln auf das bereits Erreichte ein. Es gilt, die Umsetzung in den kommenden Jahren weiter voranzubringen.<sup>37</sup>

Deutschland arbeitet mit den sogenannten Sonderverfahren des VN-Menschenrechtsrats („special procedures“) zusammen und hat eine stehende Einladung an alle Sonderberichterstatter, unabhängigen Experten und Untersuchungskommissionen ausgesprochen. Deutschland hat die Sonderberichterstatter für das Recht auf sicheres Trinkwasser und Sanitärversorgung, Leo Heller, für das Recht auf angemessenes Wohnen, Leilani Farha, für Menschenhandel, Maria Grazia Giammarinaro, für die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Gewähr des Nichtwiederauftretens, Pablo de Greiff, und für das Recht auf Privatheit, Joseph Cannataci, gezielt bzw. über den freiwilligen Beitrag an das OHCHR gefördert.

Des Weiteren arbeitet die Bundesregierung auch mit der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission zur Menschenrechtslage in Syrien und dem „VN-Mechanismus für Untersuchung und Verfolgung von Kriegsverbrechen in Syrien“ (IIIM) eng zusammen, den Deutschland in den Jahren 2017 und 2018 jeweils mit einem freiwilligen Beitrag von einer Million Euro pro Jahr und 2019 mit 1,04 Mio. Euro finanziell unterstützt hat. In den VN-Haushaltsverhandlungen 2019 haben wir uns erfolgreich dafür eingesetzt, dass der IIIM zukünftig aus dem regulären VN-Budget in Höhe von 17,8 Mio. US-Dollar finanziert wird.

Die Leiterin des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Prof. Dr. Beate Rudolf, war von März 2016 bis März 2019 Vorsitzende des weltweiten Verbands der NMRI („Global Alliance of National Human Rights Institutions“ – GANHRI, vormals „International Coordinating Committee“) inne. Die Bundesregierung unterstützt den

---

<sup>37</sup> Eine vollständige Dokumentation des UPRs einschließlich einer Video-Aufzeichnung der Anhörung sowie der deutschen Erklärungen vor dem Menschenrechtsrat findet sich auf der Internetseite des Menschenrechtsrats ([www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/DEIndex.aspx](http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/DEIndex.aspx)).

GANHRI-Vorsitz auch im Berichtszeitraum in dem Anliegen, die NMRI stärker zu vernetzen und ihre Expertise in die einschlägigen menschenrechtsrelevanten VN-Prozesse und Mechanismen einzubringen.

Die „Offene Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zu Fragen des Alterns“ (OEWG-A) arbeitet u. a. an der Frage, ob wegen Schutzlücken und wenn ja, in welchen Themenbereichen und auf welchen Wegen eine höhere Verbindlichkeit zum Schutz älterer Menschen erreicht werden kann. Schwerpunktthemen der 10. Sitzung der OEWG-A im April 2019 waren „Schutz und soziale Sicherheit“ sowie „lebenslanges Lernen und Empowerment“. Zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der OEWG-A fördert das BMFSFJ ein Projekt des DIMR. Die 11. Sitzung der OEWG-A, die im April 2020 stattfinden sollte, musste auf Grund der COVID-19-Pandemie abgesagt werden.

Die Evaluation des 2. Weltaltensplans (MIPAA) erfolgt weiterhin über die Regionale Implementierungsstrategie (RIS), die in der Working Group on Ageing (WGA) der UNECE angesiedelt ist. 2020 wurde das Mandat der WGA aufgewertet zu einer Standing Working Group, so dass das Mandat nicht alle 5 Jahre erneuert werden muss. Darüber hinaus soll die WGA auch die weiteren für das Thema „ältere Menschen“ relevanten Dossiers behandeln, wie z. B. die „WHO Dekade gesundes Altern“ um einen ganzheitlichen Ansatz auch auf Ebene der UNECE zu befördern. Diese Aufwertung geht nicht zuletzt auf einen deutschen Vorschlag zurück.

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen ihrer Arbeit in und mit den Vereinten Nationen weiterhin aktiv für die weltweite Durchsetzung der Kinderrechte ein, wie sie in der VN-Kinderrechtskonvention von 1989 niedergelegt und völkerrechtlich verbindlich formuliert wurden. Die Bundesregierung arbeitet unter anderem eng mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen UNICEF zusammen. Deutschland ist drittgrößter staatlicher Geber der Organisation und hat seine Beiträge in den letzten Jahren deutlich gesteigert, von 40 Mio. Euro im Jahr 2013 auf über 430 Mio. Euro in 2019. Dabei wird besonderer Wert darauf gelegt, die jährlichen Neuzusagen für Vorhaben nach Möglichkeit immer mehrjährig auszulegen, in der Regel für drei bis vier Jahre. Dies erlaubt UNICEF größere Planbarkeit, unterstreicht die Rolle Deutschlands als verlässlicher Geber und ermöglicht längerfristige Ansätze vor Ort. Die Bundesregierung unterstützt vor allem die Arbeit von UNICEF in Ländern, die von Krisen, Krieg und Flucht besonders betroffen sind. Für die weltweite Durchsetzung der Kinderrechte ist neben der Förderung von UNICEF-Programmen in Krisenländern insbesondere auch der institutionelle Beitrag der Bundesregierung an UNICEF wichtig. Auch diesen hat die Bundesregierung in den letzten Jahren stetig erhöht. In 2019 wurden UNICEF aus den insgesamt 430 Mio. Euro 60 Mio. Euro als freiwilliger ungebundener Kernbeitrag zur Verfügung gestellt.

Die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, UNESCO, ist im VN-System federführend für Pressefreiheit und die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten. Sie schafft Öffentlichkeit für entsprechende Verbrechen durch Pressemitteilungen der Generaldirektorin, organisiert Kapazitätsaufbau wie z. B. Weiterbildungen für Journalisten, Anwälte und Richter und publiziert einschlägige Handlungsempfehlungen und Weltberichte. So lancierte die UNESCO im Kontext der Corona-Pandemie eine weltweit erfolgreiche Kampagne zum Schutz von Journalisten und zur Informationsfreiheit, die insbesondere in Subsahara-Afrika und Lateinamerika sehr hohe Reichweiten hatte. Individualbeschwerden über Menschenrechtsverletzungen im Zuständigkeitsbereich der UNESCO (Recht auf Presse- und Informationsfreiheit, Recht auf Bildung, Recht auf Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt) werden in vertraulichen Sitzungen des Ausschusses für Übereinkommen und Empfehlungen des UNESCO Exekutivrats („Committee on Conventions and Recommendations“ – CR) untersucht. Deutschland ist in den Jahren 2020 und 2021 Mitglied des Ausschusses. Weitere menschenrechtliche Beiträge sind das globale Städte-Netzwerk gegen Rassismus (ICCAR) der UNESCO, das Eintreten für Kunst- und Wissenschaftsfreiheit bzw. gefährdete Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler und im Bereich Bildung für bürgerliche Teilhabe, Initiativen gegen Antisemitismus und zur Holocaust-Bildung.

Ebenfalls arbeitet die Bundesregierung mit einer Bandbreite von Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zusammen. Ziel ist es unter anderem, die Menschenrechtsverpflichtungen Deutschlands sowohl national als auch international mit Hilfe der Vereinten Nationen umzusetzen. Um dies zu gewährleisten, unterstützt die Bundesregierung die diversen Entitäten neben ihrem Kernbeitrag über den Haushalt der Vereinten Nationen auch über freiwillige und projektbezogene Beiträge (z. B. an UNICEF, UN Women)<sup>38</sup>.

---

<sup>38</sup> Siehe Bericht der Bundesregierung zur Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen 2018/2019: [www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/bericht-der-bundesregierung-zur-zusammenarbeit-zwischen-der-bundesrepublik-deutschland-und-den-vereinten-nationen-2018-2019-1779462](http://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/bericht-der-bundesregierung-zur-zusammenarbeit-zwischen-der-bundesrepublik-deutschland-und-den-vereinten-nationen-2018-2019-1779462)

## NATO

Im Atlantischen Bündnis begleitete die Bundesregierung im Berichtszeitraum aktiv die Arbeitsstränge zur Stärkung der Menschenrechte in der Einsatzpraxis mit Schwerpunkten in den Bereichen Schutz von Zivilisten einerseits und Kinder und bewaffnete Konflikte andererseits, sowie bei der Erarbeitung der NATO-Leitlinien zur Verhinderung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs.

Zur Stärkung der Expertise in der NATO zum Themenkomplex Kinder und bewaffnete Konflikte wurde im Berichtszeitraum ein deutscher Experte an das NATO-Hauptquartier sowie anschließend an das Oberste Hauptquartier der alliierten Streitkräfte in Europa (SHAPE) entsandt, der dort insbesondere Trainings und Beratungen für Einsatzkräfte durchführte.

Um die Beiträge der NATO bei der Umsetzung und Wahrung des humanitären Völkerrechts zu unterstreichen, organisierte die Deutsche Ständige Vertretung bei der NATO gemeinsam mit den Vertretungen Frankreichs und Kanadas im September 2019 eine hochrangig besetzte Podiumsdiskussion zum Thema „NATO’s Role in promoting effective implementation of international humanitarian law“.

Die Bundesregierung finanzierte im Zeitraum Juni 2019 bis März 2020 außerdem eine Studie über Einfluss und Wirkung der NATO-Genderberaterinnen und -Berater bei NATO-geführten Aktivitäten, Missionen und Operationen in Höhe von 70.000 Euro. Diese Studie identifizierte erstmals für die NATO Best Practices und Empfehlungen zum Einsatz dieser Beraterinnen und Berater.

## Europarat

Im Berichtszeitraum trat die Bundesregierung aktiv für die wirksame Nutzung und die Weiterentwicklung der Instrumente des Europarats zum Menschenrechtsschutz sowie eine noch engere Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und anderen internationalen Organisationen (v.a. OSZE und Vereinte Nationen) ein. Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag und den Bundesrat regelmäßig über die Tätigkeit des Europarats einschließlich ihrer Aktivitäten in Bezug auf das Thema Menschenrechte. Der letzte Bericht betrifft den Zeitraum 2019 (Bundestagsdrucksache 19/20360 vom 4. Juni 2020).

Im Berichtszeitraum gab es vielfältige Kontakte auf politischer Ebene. Außenminister Heiko Maas nahm am 70. Außenministertreffen in Helsinki im Mai 2019 teil und traf im November 2019 in Berlin die im Juni 2019 von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates neu gewählte Generalsekretärin Marija Pejčinović Burić.

Der Vorsitz Deutschlands im Ministerkomitee im Zeitraum Mitte November 2020 bis Mitte Mai soll genutzt werden, um den Europarat als einen zentralen Pfeiler der multilateralen Zusammenarbeit und der regelbasierten Ordnung in Europa in dem Bereich Menschenrechte zu stärken. Das Augenmerk liegt u. a. auf Zukunftsthemen wie Menschenrechte im Internet und die Etablierung des Europarats als Standardsetzer für Regulierungen menschenrechtlicher und ethischer Aspekte im Bereich künstlicher Intelligenz.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass alle Mitgliedstaaten des Europarats die gemeinsamen Verpflichtungen einhalten. Sie setzt sich deshalb konsequent für eine uneingeschränkte Beobachtung der Menschenrechtslage in allen Mitgliedstaaten durch die zuständigen Institutionen des Europarats ein – einschließlich von Reisen in die relevanten Regionen. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen Regionen der Mitgliedstaaten, die unter international nicht anerkannter de-facto-Kontrolle anderer Staaten stehen wie z. B. im Fall der Krim.

Die Bundesregierung hat in verschiedenen Gremien des Europarats und der EU wiederholt deutlich gemacht, dass sie den Beitritt der EU zur EMRK nachdrücklich unterstützt. Die Bundesregierung will insbesondere im Rahmen des Europaratsvorsitzes aktiv an einem zeitnahen Beitritt arbeiten, der in Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehen ist. Sie hat sich für eine Fortsetzung der ab 2014 zunächst nicht weiter fortgeschrittenen Beitrittsverhandlungen eingesetzt und hat es nachdrücklich begrüßt, dass die Verhandlungen im 2. Halbjahr 2019 wiederaufgenommen wurden.

Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit der für Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zuständigen Institutionen des Europarats. Zu ihnen gehören der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe („Anti-Folter-Komitee“) und die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz. Prof. Dr. Anja Seibert-Fohr ist seit Januar 2020 die deutsche Richterin am EGMR. Da das Arbeitsaufkommen des Gerichtshofs auf-

grund einer Vielzahl von Individualbeschwerden sehr hoch ist, unterstützt die Bundesregierung einen vom Europarat eingerichteten Sonderfonds, aus dem die Einstellung zusätzlicher juristischer Experten/-innen finanziert wird.

Das BMJV veröffentlicht jährlich Berichte über die Rechtsprechung des EGMR in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland und die Umsetzung dieser Urteile sowie über die Rechtsprechung des Gerichtshofs in Verfahren gegen andere Staaten.<sup>39</sup>

Die Bundesregierung unterstützt im Wege der Projektförderung das „Europäische Roma-Institut für Kunst und Kultur e. V.“ (ERAC), das u. a. vom Europarat institutionell unterstützt wird. Sie ist in seinem Vorstand (durch BMI und AA) vertreten. Das Institut soll helfen, Roma-Kultur in Europa bekannter zu machen und damit negativen Einstellungen gegenüber Angehörigen dieser Minderheit wirksam entgegenwirken.

Deutschland gehört mit ca. 11 Prozent Anteil am Haushalt zu den „großen Beitragszahlern“ des Europarats. Die Bundesregierung will den Europarat auch durch freiwillige Zuwendungen weiterhin projektbezogen unterstützen, insbesondere auch seine Aktivitäten im Menschenrechtsbereich. Substanziell unterstützt hat sie im Berichtszeitraum u. a. den „Human Rights Trust Fund“ des Europarats, an dem mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind und aus dem Projekte finanziert werden, welche die Umsetzung von Urteilen des EGMR in den Mitgliedstaaten verbessern sollen (im Jahr 2019 in Höhe von ca. 400.000 Euro), sowie den EGMR-Sonderfonds, der dazu beitragen soll, eine angemessene Ausstattung des Gerichtshofs angesichts seines hohen Arbeitsaufkommens zu gewährleisten (im Jahr 2019 in Höhe von ca. 300.000 Euro).

### **Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa**

Auch im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) verfolgt die Bundesregierung ihre Menschenrechtspolitik aktiv. Auf der sogenannten „menschlichen Dimension“ der Sicherheit im OSZE-Raum liegt weiterhin ein Schwerpunkt des deutschen Engagements. Während des Berichtszeitraums lag der Fokus der Bundesregierung auf den Themen Meinungs- und Medienfreiheit, den Rechten von nationalen Minderheiten und der Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung. Weitere Prioritäten bildeten die Förderung von Rechtsstaatlichkeit, die Rechte von Frauen und die Umsetzung der Grundfreiheiten.

Deutschland setzte sich gemeinsam mit den EU-Partnern dafür ein, dass alle OSZE-Teilnehmerstaaten ihren Verpflichtungen in der „menschlichen Dimension“ nachkommen und den Schutz der Menschenrechte im eigenen Land und regional vorantreiben. Dabei adressierte die Bundesregierung zusammen mit EU-Partnern regelmäßig im Ständigen Rat der OSZE Menschenrechtsverletzungen und appellierte für die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze und demokratischer Standards. Im Zentrum standen hierbei der Umgang mit der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die Förderung einer unabhängigen Zivilgesellschaft, die Achtung von Meinungs- und Medienfreiheit, der Schutz von Journalisten, die Achtung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Schutz von Minderheiten, die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung sowie demokratische Standards bei der Durchführung von Wahlen.

Deutschland ist mit einem Satz von ca. 11 Prozent der zweitgrößte OSZE-Beitragszahler. Der jährliche Pflichtbeitrag betrug 2019 ca. 24 Mio. und 2020 ca. 26 Mio. Euro. In den Jahren förderte die Bundesregierung zudem im Bereich Menschenrechte 32 Projekte pro Jahr mit einem Gesamtvolumen von ca. 3 Mio. Euro. Die Projekte hatten die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und gute Regierungsführung, Schutz von Menschenrechten und Grundfreiheiten, Förderung von Zivilgesellschaft und Wahlbeobachtung zum Gegenstand, außerdem die Medien- und Meinungsfreiheit, nationale Minderheiten sowie Toleranz und Nichtdiskriminierung.

Außerdem unterstützte Deutschland die OSZE durch die Sekundierung von Expertinnen und Experten in Institutionen und Feldmissionen der OSZE: 81 deutsche Sekundierte im Jahr 2018, 86 im Jahr 2019 und 83 bis zur Vorlage dieses Berichts 2020. Auch darüber hinaus setzte sich die Bundesregierung intensiv für den Fortbestand der derzeit 16 OSZE-Feldmissionen und die umfassende Ausübung ihrer Mandate ein. Die Aktivitäten des OSZE-Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR), des Hochkommissars für Nationale Minderheiten und des Beauftragten für die Medienfreiheit unterstützte Deutschland finanziell und politisch, so auch im Hinblick auf die Wahrung der Unabhängigkeit dieser drei OSZE-Institutionen im Bereich Menschenrechte.

<sup>39</sup> [www.bmjv.de/DE/Themen/Menschenrechte/EntscheidungenEGMR/EntscheidungenEGMR\\_node.html](http://www.bmjv.de/DE/Themen/Menschenrechte/EntscheidungenEGMR/EntscheidungenEGMR_node.html)

Deutschland setzte sich, gemeinsam mit seinen Partnern, für den ungehinderten Zugang von Nichtregierungsorganisationen und Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft zu OSZE-Veranstaltungen der menschlichen Dimension ein, wie vor allem das OSZE-Implementierungstreffen (16. bis 27. September 2019 in Warschau), bei dem es sich um das weltweit größte jährliche Forum für Menschenrechte und Grundfreiheiten handelt.

Einen besonders sichtbaren Beitrag im Bereich Menschenrechte leistet ODIHR im Bereich der Wahrung demokratischer Standards durch das Instrument der Wahlbeobachtung. ODIHR unterstützt in enger Kooperation mit der Venedig-Kommission des Europarats die OSZE-Teilnehmerstaaten bei der Verbesserung von Wahlgesetzen und Wahlverwaltung. Wie auch in den anderen Arbeitsbereichen des ODIHR leistet Deutschland für wahlbezogene Aktivitäten umfangreiche freiwillige Beiträge. Deutschland entsprach der Bitte des ODIHR um Sekundierung deutscher Wahlbeobachterinnen und -beobachter und stellte rund 10 Prozent der Gesamtzahl der Angehörigen der Wahlbeobachtungsmissionen. Möglich machte dies ein Personalpool von speziell dafür ausgebildeten ehrenamtlichen Expertinnen und Experten, die das Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF) auswählt und bereitstellt. Im Berichtszeitraum sekundierte die Bundesregierung über das ZIF 600 deutsche Beobachterinnen und Beobachter in ODIHR – Wahlbeobachtungsmissionen.

Die Bekämpfung des Antisemitismus ist für Deutschland ein beständiger Schwerpunkt der Menschenrechtspolitik, so auch im Rahmen der OSZE. Die Bundesregierung setzte insbesondere ihre umfassende Unterstützung des ODIHR-Projektes „Taten statt Worte II“ fort, das dem erfolgreichen Projekt „Taten statt Worte“ folgt. Dieses mehrjährig angelegte Projekt bezweckt die Verbesserung der Sicherheit jüdischer Gemeinden im OSZE-Raum und fördert Bildungsarbeit gegen Antisemitismus.

Deutschland wirkte zudem an den Arbeiten der OSZE zur Bekämpfung von Hassrede im Internet durch die Teilnahme an Treffen der Nationalen Kontaktpersonen mit und trug darüber hinaus zu den jeweils im November von ODIHR veröffentlichten Jahresberichten „Hate Crimes in the OSCE Region: Incidents and Responses“ bei.

Die Arbeit der Koordinatorin sowie die Arbeit der OSZE zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen förderte die Bundesregierung aktiv. Zudem unterstützte die Bundesregierung Ende 2018 die OSZE-Ministerratsentscheidung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ein darauf aufbauendes OSZE-Projekt.

#### C 4 Bürgerliche und politische Rechte

Für die Wahrung bürgerlicher und politischer Rechte und Freiheiten setzt Deutschland sich weltweit ein.

Deutschland verfolgt gemeinsam mit seinen EU-Partnern seit vielen Jahren eine aktive Politik gegen die Todesstrafe, auch im Rahmen der Vereinten Nationen und der OSZE. Grundlage dafür sind die „Leitlinien für eine Unionspolitik gegenüber Drittstaaten betreffend die Todesstrafe“. Darin wird die Abschaffung der Todesstrafe als zentrales menschenrechtliches Anliegen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) definiert. Die Bundesregierung führt, oft gemeinsam mit EU-Partnern, zum Beispiel diplomatische Demarchen aus und gibt öffentliche Erklärungen ab, um etwa grundsätzlich auf die Praxis einzelner Länder einzuwirken oder zu versuchen, die Vollstreckung der Todesstrafe in Einzelfällen zu verhindern.

Auf internationaler Ebene konnte während der 73. Generalversammlung im Dezember 2018 erneut eine Resolution zur Aussetzung der Todesstrafe durchgesetzt werden (A/RES/73/175), die den weltweiten Trend zur Abschaffung der Todesstrafe sichtbar dokumentiert. Deutschland empfiehlt auch im Universellen Staatenüberprüfungsverfahren („Universal Periodic Review“ – UPR) die Abschaffung der Todesstrafe und die Ratifikation des Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe. Im Herbst 2018 ratifizierte Gambia, wie von Deutschland im UPR gefordert, dieses Fakultativprotokoll. 2019 wurde das Fakultativprotokoll von Angola ratifiziert und von Armenien unterzeichnet, 2020 folgte die Unterzeichnung durch Kasachstan. Mittlerweile haben die meisten der 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die Todesstrafe abgeschafft oder ausgesetzt, weniger als 60 Staaten halten an der Todesstrafe fest, darunter aber auch enge Partner Deutschlands wie Japan und die USA, die im Juli 2020 erstmals seit 2003 auf Bundesebene wieder Todesurteile vollstreckten.

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen um eine Aussetzung und Abschaffung der Todesstrafe auch im Rahmen ihrer Projektförderung. So wurden im Berichtszeitraum mehrere Projekte zur Abschaffung der Todesstrafe in Taiwan gefördert. Seit 2017 ist Deutschland Teil der „Support Group“ der in Madrid ansässigen „International Commission against the Death Penalty“ (ICDP).

Deutschland ist als Vertragsstaat den Zielen des „VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ („United Nations Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“ – CAT; auch: „VN-Antifolterkonvention“), seines Zusatzprotokolls („Optional Protocol“ – OPCAT) sowie des „Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ verpflichtet. Die Bundesregierung engagiert sich konsequent und kontinuierlich im Kampf gegen Folter und Misshandlung:

In den Vereinten Nationen bringt Deutschland gemeinsam mit den EU-Partnern jährlich in der Generalversammlung eine Resolution gegen die Folter ein. Darin werden alle Staaten nachdrücklich zur Ratifizierung von CAT aufgefordert. Deutschland fördert zudem die Entwicklung nationaler Präventionsmechanismen, wie sie das Fakultativprotokoll zur VN-Antifolterkonvention vom 18. September 2002 zur Unterstützung des neugeschaffenen Unterausschusses gegen Folter („Subcommittee on Prevention of Torture“ – SPT) vorsieht. Im Rahmen des UPR im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen empfiehlt Deutschland regelmäßig die Ratifikation der VN-Antifolterkonvention, so auch für Staaten, die seither im Berichtszeitraum die VN-Antifolterkonvention ratifiziert haben: Angola, Samoa und Oman. Die EU hat mit der Verabschiedung der „Leitlinien für die Politik der Europäischen Union gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ am 9. April 2001 ein Instrument zur Verstärkung ihres Engagements für die weltweite Abschaffung der Folter geschaffen. Seitdem sind die Bekämpfung und Abschaffung von Folter feste Bestandteile der Dialoge mit Drittstaaten, die die EU als Ganzes und die einzelnen Mitgliedstaaten auf bilateraler Ebene führen. Oft steht der Einsatz zugunsten von Einzelfällen dabei im Vordergrund. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind Gründungsmitglieder der im Herbst 2017 ins Leben gerufenen „Global Alliance for Torture Free Trade“, der mittlerweile 66 Staaten angehören. Ziel der Initiative ist es, nach dem Vorbild der EU-Anti-Folter-Verordnung ein verbindliches internationales Rechtsinstrument zur Regulierung des Handels mit Gütern zu etablieren, die zu Folterzwecken oder zur Vollstreckung der Todesstrafe eingesetzt werden. Bei der 73. Generalversammlung der Vereinten Nationen wurde die von der Allianz initiierte Resolution (A/73/L.94) im Juni 2019 mit großer Mehrheit angenommen. Damit ist ein wichtiger Zwischenschritt in Richtung eines Rechtsinstruments unternommen, der Erfolg ist aber angesichts erheblicher Widerstände einiger Länder keinesfalls garantiert.

Der nach dem „Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ errichtete Antifolterausschuss des Europarats („European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“ – CPT) hat die Aufgabe, Personen vor

Folter zu schützen, denen die Freiheit entzogen ist. Im Rahmen ihres länderspezifischen Ansatzes statten Delegationen des CPT einer Vielzahl von Mitgliedstaaten periodische und auch ad-hoc-Besuche ab, um die Behandlung dieser Personen zu überprüfen. Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit des deutschen unabhängigen Mitglieds im VN-Unterausschuss zur Prävention von Folter, Dr. Marina Langfeldt, die im Oktober 2020 wiedergewählt wurde.

Im Berichtszeitraum förderte das Auswärtige Amt Antifolterprojekte in Israel, Jordanien, Palästina, Kenia, Kirgistan, Peru, Philippinen, Ruanda, Russland, Tunesien, Türkei und Ukraine. Deutschland zählt zu den größten Unterstützern des „VN-Treuhandfonds für Folteropfer“ („UN Voluntary Fund for Victims of Torture“) und des „VN-Funds zur Folterprävention“ („OPCAT-Special Funds“), die die Bundesregierung im Jahr 2018 insgesamt mit 1,05 Mio. Euro, im Jahr 2019 mit 1,1 Mio. Euro unterstützt hat und im Jahr 2020 erneut substanziell mitfinanzieren wird.

Im Bereich Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundener Intoleranz bildet in erster Linie das „Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung jeder Form von Rassendiskriminierung“ („International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination“ – ICERD; auch: „VN-Antrassismuskonvention,“) die Grundlage für die Bekämpfung von Rassismus. Seit 2020 ist mit Professor Dr. Mehrdad Payandeh ein deutscher unabhängiger Experte Teil des Expertenausschusses der Konvention.

Deutschland setzt sich auch für die Umsetzung der bei der VN-Weltkonferenz gegen Rassismus in Durban (Südafrika) im Jahr 2001 gefassten Beschlüsse ein und begleitet die Arbeit der für die Umsetzung der Durban-Beschlüsse zuständigen Abteilung zur Bekämpfung der Diskriminierung („Anti Discrimination Unit“) im Büro des VN-Hochkommissars für Menschenrechte.

In der OSZE unterstützt Deutschland die Persönlichen Beauftragten des jeweiligen amtierenden OSZE-Vorsitzenden zur Bekämpfung der verschiedenen Formen der Intoleranz: den Beauftragten zur Bekämpfung der Diskriminierung gegenüber Muslimen, den Beauftragten zur Bekämpfung der Diskriminierung gegenüber Christen und Angehöriger anderer Religionen sowie den Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus.

Der Schutz vor Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität ist ein im Koalitionsvertrag und im Nationalen Aktionsplan Menschenrechte festgeschriebener wichtiger Bestandteil des Menschenrechtsschutzes auch in der Außenpolitik. Der völkerrechtlich in Zivil- und Sozialpakt verankerte Schutz vor Diskriminierung gilt auch für Menschen, deren Menschenrechte aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität verletzt werden. Deutschland setzt sich daher weltweit für den Schutz und die Förderung der Rechte von LGBTI-Personen (Lesben, Schwule, Bi-, Trans- und Intersexuelle) ein. Der VN-Menschenrechtsrat hat auf seiner 32. regulären Sitzung im Juni 2016 beschlossen, einen Unabhängigen Experten einzusetzen, der sich Fragen der Gewalt und Diskriminierung gegen Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität widmet und der mit seinen regelmäßigen Berichten das LGBTI-Dossier fest auf der Tagesordnung des Rats etabliert hat. Dessen Mandat wurde im Juni 2019 verlängert. Deutschland hat diese von einer Gruppe von lateinamerikanischen Staaten vorgeschlagene Resolution miteingebracht.

Deutschland setzt sich weltweit gegen die Kriminalisierung von Homosexualität ein. Weltweit ist derzeit entgegen geltendem Völkerrecht Homosexualität nach wie vor in ca. 80 Ländern strafbar. In einigen Ländern können gleichgeschlechtliche Handlungen sogar mit der Todesstrafe geahndet werden. Der 17. Mai wurde unter der englischen Abkürzung IDAHOBIT zum Internationalen Tag gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie erklärt. Deutschland und zahlreiche weitere Staaten nutzen diesen Tag, um auch gemeinsam durch Presseerklärungen und Veranstaltungen Aufmerksamkeit auf das Thema zu lenken.

Die EU-Leitlinien zum Schutz der Rechte von LGBTI-Personen („Guidelines to Promote and Protect the Enjoyment of all Human Rights by Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Intersex (LGBTI) Persons“) stellen die Grundlage für das Handeln der EU und der EU-Mitgliedsstaaten zum Schutz der Menschenrechte von LGBTI in Drittstaaten dar. Sie enthalten grundsätzliche Erwägungen sowie konkrete Maßnahmenkataloge, die bei allen geplanten Maßnahmen in diesem Bereich berücksichtigt werden sollten.

Bei vielen Mitgliedstaaten der VN ist eine offene und sachliche Diskussion über Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität immer noch nicht möglich, da das Thema weiterhin stark tabuisiert ist. Andererseits haben auf Ebene der VN bislang insgesamt über 90 Staaten Erklärungen gegen die Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität unterzeichnet. Neben westlichen Ländern setzen sich insbesondere auch lateinamerikanische Staaten für das Thema ein.

Die Bundesregierung setzt ihre Förderung von Projekten zum Schutz der Menschenrechte von LGBTI-Personen fort, wie Deutschland auch im UPR empfohlen wurde. Im Jahr 2018 förderte die Bundesregierung LGBTI-Projekte unter anderem in Kamerun, Lettland, Mazedonien, Nicaragua, Republik Kongo, Russland, Sri Lanka,

Tunesien und der Ukraine. 2019 und 2020 wurden Projekte in Albanien, Benin, Elfenbeinküste, Mazedonien, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Russland, Sambia, Serbien, Tunesien, Türkei, Ukraine und Ungarn gefördert. Die Förderung der Rechte von LGBTI nimmt auch in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit einen hohen Stellenwert ein, siehe dazu Kapitel C2 (Der Menschenrechtsansatz in der deutschen Entwicklungspolitik).

Die VN-Behindertenrechtskonvention („UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities“ – CRPD; UN-BRK) bildet den internationalen normativen Rahmen für das Engagement der Bundesregierung zur Bekämpfung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Sowohl in der Europäischen Union und den Vereinten Nationen als auch auf bilateraler Ebene setzt sich die Bundesregierung für die Ratifizierung und Umsetzung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein. Deutschland beteiligt sich zudem am Global Action on Disability Network (GLAD), einem Koordinationsgremium bilateraler und multilateraler Geber. Prof. Dr. Theresia Degener gehörte von 2011 bis Ende 2018 dem Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen als gewählte Vertreterin an.

Schutz und Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sind zentrale Bestandteile der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung. Auf internationaler Ebene wird die Religions- und Weltanschauungsfreiheit insbesondere durch Art. 18 des VN-Zivildpakts gewährleistet. Artikel 2 Absatz 1 VN-Zivildpakt und Artikel 2 Absatz 2 VN-Sozialpakt verpflichten Staaten zudem dazu, die in dem jeweiligen Pakt verbrieften Rechte ohne Diskriminierung u. a. aufgrund der Religion zu gewährleisten. Religiöse Minderheiten werden zudem durch die Erklärung der VN-Generalversammlung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, von 1992 geschützt. Trotzdem ist das Recht, eine Religion frei zu wählen oder sich von dieser abzuwenden ebenso wie die freie Ausübung der eigenen Religion oder Weltanschauung in Teilen der Welt stark eingeschränkt. Von Einschränkungen betroffen sind insbesondere religiöse Minderheiten, Menschen auf der Flucht, Frauen und LGBTI.

Gemeinsam mit ihren EU-Partnern bringt die Bundesregierung regelmäßig – so auch im Berichtszeitraum – Resolutionen zu diesem Thema in die Generalversammlung und den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ein und bestärkt damit ihr besonderes Anliegen, alle Formen religiöser Intoleranz deutlich zu verurteilen. Der Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der Rechte von Angehörigen religiöser Minderheiten ist regelmäßig Gegenstand von EU-Ratsschlussfolgerungen, -Erklärungen oder einzelfallbezogenen Démarchen in Drittländern.

Der auf VN-Ebene zwischen der EU und ihren westlichen Partnern auf der einen und den islamischen Staaten auf der anderen Seite über Jahre geführte Streit um das – mit der Vorstellung von Menschenrechten als Individualrechten nicht kompatible – Konzept der „Diffamierung von Religionen“ ist im Berichtszeitraum nicht mehr in der alten Schärfe aufgekommen, auch wenn entsprechende Tendenzen nach wie vor bestehen. Die im VN-Menschenrechtsrat im Jahr 2011 verabschiedete vermittelnde Resolution (A/HRC/RES/16/18) zeigt weiter Wirkung.

Im Jahr 2018 wurde das „Amt des Beauftragten der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit“ geschaffen. Der Beauftragte ist im BMZ angesiedelt. Es ist vorgesehen, dass im zweijährigen Rhythmus ein Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit vorgelegt wird, aufbauend auf dem im Jahr 2016 erstmals veröffentlichten Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Bundestagsdrucksache 18/8740). Der zweite Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit ist im Jahr 2020 erschienen. Er besteht aus einem Länderteil und einem thematischen Teil. In dem Länderteil wird über die Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in ausgewählten Ländern berichtet. Der thematische Teil informiert über drei aktuelle Herausforderungen für die Gewährleistung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit: Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetze, digitale Kommunikation und den Bereich staatlicher Bildungsangebote.

Im digitalen Zeitalter steht der Menschenrechtsschutz vor einer zusätzlichen Herausforderung: Neue Technologien, wie künstliche Intelligenz, bergen neben Chancen für die Verwirklichung von Menschenrechten auch Risiken, etwa durch Überwachung von Menschenrechtsverteidigern oder durch Algorithmen, die bestehende Diskriminierungen verstärken oder neue Überwachungsmöglichkeiten. Menschenrechte gelten offline wie online, doch gilt es Antworten auf die neuen Herausforderungen zu finden. Deutschland hat gemeinsam mit Brasilien seit dem Jahr 2013 neun Resolutionen zum Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter in die Generalversammlung und den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eingebracht. Dadurch wurde das Recht auf Privatheit bekräftigt und ein Diskussionsprozess darüber angestoßen, welche Herausforderungen das digitale Zeitalter an dieses Menschenrecht stellt und wie es geschützt werden kann. Deutschland setzt sein Engagement für den gleichen Schutz von Menschenrechten online wie offline fort und erfüllt damit auch eine im UPR ausge-

sprochene Empfehlung. Im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit werden darüber hinaus Maßnahmen zur digitalen Sicherheit gefördert, um den Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit von Journalistinnen und Journalisten und Menschenrechtsaktivistinnen und Menschenrechtsaktivisten auch im digitalen Raum zu schützen.

Im Jahr 2015 beschloss der VN-Menschenrechtsrat auf deutsch-brasilianische Initiative das Mandat eines VN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Privatheit. Joseph Cannataci hat im Juli 2015 seine Arbeit aufgenommen.

Deutschland ist mit zwei Vertretern im 2019 eingesetzten „Ad-hoc Komitee für Künstliche Intelligenz“ des Europarats an der Erarbeitung eines rechtlichen Rahmenwerks für die Entwicklung, das Design und die Anwendung künstlicher Intelligenz beteiligt. Grundlage sind die Standards des Europarats für Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

Deutschland ist seit dem Jahr 2013 Mitglied der „Freedom Online Coalition“ (FOC). Die FOC ist eine informelle Koalition aus 32 Staaten, die sich im Dialog mit der Zivilgesellschaft für ein freies Internet und den Schutz von Menschenrechten online einsetzen. Gemeinsame Erklärungen zu aktuellen Bedrohungen und eine jährlich stattfindende Konferenz sind Schwerpunkte ihrer Arbeit. 2018 hatte Deutschland den Vorsitz der FOC inne und richtete im November 2018 die jährliche Konferenz in Berlin aus.

Zudem richtet die Bundesregierung mehrmals pro Jahr den Runden Tisch „Internet und Menschenrechte“ aus, bei dem Vertreter von Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Parlament und Regierung sich über aktuelle Themen der Internetfreiheit austauschen.

Das Verschwindenlassen von Personen ist ein weltweit zu beobachtendes Mittel staatlicher Repression. Die Opfer sind regelmäßig weiteren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt, u. a. Folter, Entzug des Anspruchs auf rechtliches Gehör oder schwerwiegenden Eingriffen in das Familienleben und die Privatsphäre. Zu den Tätern gehören typischerweise Polizeiangehörige, Militärs, Mitglieder von Sicherheitskräften oder des Geheimdienstes, aber auch Paramilitärs oder sogenannte Todesschwadronen, die z. T. im Auftrag oder mit Billigung der Regierung handeln. Obwohl das Tatmuster bereits zur Zeit der Verhandlung der grundlegenden Menschenrechts-Pakte nach dem Zweiten Weltkrieg bekannt war, dauerte es über ein halbes Jahrhundert, bis das „Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen“ („International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance“ – CPED; auch: „VN-Verschwindenenkonvention“) geschaffen wurde. Es begründet unter anderem die Verpflichtung zur Verfolgung von Verschwindenlassen und ein Verbot von Geheimgefängnissen, schafft Informationsansprüche für Angehörige und verbessert die Opfersituation durch die Regelung von Wiedergutmachung und Entschädigung. Das Übereinkommen ist am 23. Dezember 2010 in Kraft getreten. In Deutschland ist die VN-Verschwindenenkonvention seit dem 23. Dezember 2010 völkerrechtlich und innerstaatlich in Kraft. Im Ausschuss zur VN-Verschwindenenkonvention war bis Sommer 2019 Dr. Rainer Huhle Mitglied, als Nachfolgerin wurde mit Barbara Lochbihler erneut eine deutsche unabhängige Expertin in den Ausschuss gewählt. Die zentrale Aufgabe des zehnköpfigen Ausschusses ist die internationale Förderung und Überwachung der VN-Konvention.

Der Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern ist seit langem zentraler Bestandteil der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung. Im Berichtszeitraum hat sich die weltweite Lage von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern weiter verschlechtert. Die Lage hat sich zudem durch COVID-19 weiter zugespitzt. Der Raum für zivilgesellschaftliches Engagement ist enger geworden. Ein Beispiel ist die zunehmend restriktive gesetzliche Regulierung der Arbeit von Nichtregierungsorganisationen. Die Bundesregierung beobachtet diesen Trend mit großer Sorge.

### **Shrinking Spaces und der Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern (MRV)**

Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger (MRV) sind Pioniere der Menschenrechtsarbeit. MRV sind, laut VN-Erklärung zu Menschenrechtsverteidigern der VN-Generalversammlung, grundsätzlich alle Einzelpersonen, Gruppen und Institutionen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten fördern und schützen – selbst wenn sie sich selbst gar nicht bewusst als MRV wahrnehmen. Viele MRV sind Frauen und gehören (außerdem) marginalisierten Gruppen an (LGBTI-Personen, Indigene, Menschen mit Behinderungen etc.), deren Menschenrechte sie verteidigen. In vielen Staaten wird der Handlungsspielraum von MRV, Journalistinnen und Journalisten, Medienschaffenden und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren stark eingeschränkt. Dieses Phänomen enger werdender Handlungsspielräume wird auch als „Shrinking Spaces“ bezeichnet. Insbesondere die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie Meinungs- und Pressefreiheit

werden verletzt. Dies erfolgt z. B. durch restriktive Gesetzgebung zur Finanzierung und/oder Registrierung von NROs, Vorwürfe von Terrorismus bzw. Terrorismusfinanzierung, Zensur von Meinungsäußerungen, willkürliche Inhaftierungen, öffentliche Hetzkampagnen und Verleumdungen, bis hin zu Entführungen und Morden (besonders auch im aktuellen Kontext von COVID-19). Betroffen sind v. a. zivilgesellschaftliche Akteure/NROs mit internationaler Anbindung und/oder Finanzierung, darunter auch die deutschen politischen Stiftungen und ihre Partnerorganisationen.

Für die deutsche Menschenrechtspolitik ist die häufig (lebens-)bedrohliche Situation von MRV in anderen Staaten ein zentrales Thema. Um Handlungsspielräume zu schützen und zu erweitern sowie die wichtige Arbeit von MRV und Zivilgesellschaft zu ermöglichen, unterstützt die Bundesregierung national und international u. a. mit den folgenden Maßnahmen:

Das Auswärtige Amt finanziert pro Jahr über 100 Menschenrechtsprojekte, in der Regel Projekte lokaler NGOs. Auf diese Weise wird ein Beitrag zur Stärkung der Zivilgesellschaft in diesen Ländern geleistet. Die Projekte werden intensiv durch die Botschaften vor Ort begleitet.

Seit 2016 werden jährlich 15 MRV aus der Welt für ihren Einsatz mit dem „Deutsch-Französischen Preis für Menschenrechte und Rechtstaatlichkeit“ geehrt, so beispielsweise 2019 die iranische Rechtsanwältin Nasrin Sotoudeh, die für ihren Einsatz für die Rechte von Frauen und Kindern zu einer Haftstrafe von insgesamt 33 Jahren und 148 Peitschenhiebe verurteilt wurde und sich auch vom Gefängnis aus weiter unermüdlich für die Verbesserung der Lage der MR in Iran einsetzt. So trat sie in den Hungerstreik, um ihrer Forderung auf Freigang politischer Gefangener aus humanitären Gründen Nachdruck zu verleihen.

Der Schutz von MRV ist eine wichtige Aufgabe der deutschen Auslandsvertretungen. Die Situation von MRV und die MR-Lage vor Ort sind Gegenstand der Berichterstattung der Auslandsvertretungen. Zudem werden die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern weltweit durch die Auslandsvertretungen umgesetzt. So stehen Auslandsvertretungen in engem Austausch mit MRV vor Ort, führen Prozessbeobachtungen durch und unterstützen gefährdete MRV. Die Situation von MRV sowie die zunehmende Einschränkung des Handlungsspielraums für MRV wird regelmäßig in Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Staaten angesprochen.

Das Auswärtige Amt hat 2020 die Elisabeth-Selbert-Initiative (ESI) zum Schutz von MRV ins Leben gerufen. Die ESI ermöglicht akut gefährdeten MRV einen Aufenthalt in Deutschland oder innerhalb der Herkunftsregion für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten. Den betroffenen MRV soll es durch Vermittlung von Gastorganisationen ermöglicht werden, in ihrem Tätigkeitsfeld weiterzuarbeiten.

Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung den VN-Menschenrechtsrat in Genf als Forum genutzt, um öffentlich auf die Situation von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern in vielen Ländern hinzuweisen. Im Universellen Staatenüberprüfungsverfahren („Universal Periodic Review“ – UPR) sprach die Bundesregierung konkrete Empfehlungen u. a. Saudi-Arabien, Mexiko, Tschad, Nicaragua, Albanien und Äquatorialguinea zur Verbesserung der Lage von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern aus. Zudem kritisierte sie in öffentlichen Erklärungen die Menschenrechtslage in Ländern wie Ägypten, China, Iran oder Russland. Außerdem wurden von Norwegen im VN-Menschenrechtsrat und in der VN-Generalversammlung Resolutionen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern eingebracht. Die Bundesregierung hat diese Resolutionen unterstützt und sich dafür eingesetzt, dass sie konkrete und starke Formulierungen enthalten, die den Bedürfnissen von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern Rechnung tragen.

Im Berichtszeitraum organisierte das Auswärtige Amt zwei regionale Menschenrechtsseminare: 2018 für die Länder der östlichen Partnerschaft in Georgien und 2019 für Ostafrika in Kenia. An den von der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe, Frau Dr. Bärbel Kofler geleiteten Seminaren nahmen Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger aus der Region, Mitarbeiter von Auslandsvertretungen sowie aus der Zentrale des Auswärtigen Amtes teil. Ziel dieser Seminare ist es, den Austausch und die Netzwerkbildung im Bereich Menschenrechte zu stärken. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auslandsvertretungen und Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger aus einer bestimmten Region tauschen ihre Erfahrungen untereinander aus und berichten über aktuelle Entwicklungen in ihren Ländern. Den teilnehmenden Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern bieten die Seminare die Gelegenheit, Kontakte untereinander sowie zu den Vertretern der Bundesregierung zu knüpfen.

Um die Arbeit von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern in ihren eigenen Ländern zu stärken und weltweit einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen, wird seit 2016 der Deutsch-Französische Preis für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit vergeben. Mit dem Preis werden jährlich bis zu fünfzehn Persönlichkeiten weltweit ausgezeichnet, die sich in den verschiedensten Bereichen – wie etwa Einsatz für Frauenrechte, Abschaffung der Todesstrafe oder Rechte von LGBTI – für den Schutz der Menschenrechte und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit einsetzen. Die Kandidaten für den Preis werden jeweils gemeinsam von den deutschen und französischen Auslandsvertretungen vorgeschlagen und von ihnen vor Ort ausgezeichnet, worin die enge Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich auch auf dem Gebiet der Menschenrechte zum Ausdruck kommt.

Die Bundesregierung setzt sich im VN-Menschenrechtsrat, im 3. Ausschuss der VN-Generalversammlung und in anderen internationalen Foren für den Schutz von MRV ein und spricht sich deutlich gegen Repressalien („reprisals“) gegen MRV aus. Die Bundesregierung unterstützt das Mandat und die Anliegen der VN-Sonderberichterstatterin für Menschenrechtsverteidiger, die regelmäßig Länderbesuche unternimmt und auf die schwierige Lage von Menschenrechtsverteidigern und Menschenrechtsverteidigerinnen aufmerksam macht. Dieses Amt hatte bis Mai 2020 der Franzose Michel Forst inne. Im Mai 2020 wurde Mary Lawlor zur neuen VN-Sonderberichterstatterin für Menschenrechtsverteidiger ernannt.

Im Europarat bleiben der Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern sowie die Prävention und Bekämpfung von Straflosigkeit schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen Arbeitsschwerpunkte. Eine Grundlage dafür sind im Jahr 2011 vom Ministerkomitee verabschiedete Richtlinien zur Bekämpfung von Straflosigkeit von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen. Darin werden Staaten aufgerufen, Straflosigkeit zu bekämpfen, um den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, vor zukünftigen Menschenrechtsverletzungen abzuschrecken und das öffentliche Vertrauen in Rechtsstaatlichkeit aufrecht zu erhalten. Die Menschenrechtskommissarin des Europarats engagiert sich ebenfalls stark in diesem Bereich.

Die deutsche staatliche Entwicklungszusammenarbeit unterstützt in zahlreichen Ländern die Arbeit von MRV und zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsorganisationen. Dies erfolgt beispielweise im Rahmen von Menschenrechts- und Governancevorhaben, wie z. B.:

- Mauretanien: „Menschenrechtsförderung und -dialog“ (Unterstützung von Menschenrechtsorganisationen und ihrer Aktivitäten der Menschenrechtsbildung, Förderung der Menschenrechtsberichterstattung durch Journalistinnen und Journalisten)
- Uganda: „Stärkung von Regierungsführung und Zivilgesellschaft“ (Förderung zivilgesellschaftlicher Organisationen, darunter viele Menschenrechtsorganisationen)
- Palästinensische Gebiete: „Förderung der Zivilgesellschaft“ (Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen, beispielsweise Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen)
- Sambia: „Politische Teilhabe von Zivilgesellschaft an Governance-Reformen und Armutsminderung“
- Mexiko: „Initiative zur Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen“ (Unterstützung von Organisationen u. a. in den Themenfeldern Antikorruption, Zugang zu Recht, Transparenz und politische Partizipation).

Auch in anderen Sektoren wird die Arbeit zivilgesellschaftlicher (Menschenrechts-) Organisationen gefördert, wie beispielsweise in Vorhaben zu Landmanagement (u. a. Laos, Vietnam, Myanmar, Kambodscha, Peru). Im Rahmen der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit unterstützen private oder kirchliche Träger, MRV und zivilgesellschaftliche Menschenrechtsorganisationen weltweit, unter anderem in Guatemala, Kenia, Nepal und den Philippinen.

Der Zivile Friedensdienst, gefördert durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, führt mit dem Träger peace brigades International (pbi) Vorhaben mit MRV in Indonesien, Nepal, Mexiko, Kolumbien, Guatemala, Honduras und Kenia durch. Pbi begleitet und schützt Menschenrechtsverteidiger in Konfliktgebieten durch die Anwesenheit unbewaffneter Freiwilliger.

Die Bundesregierung unterstützt die „Globale Initiative zur Bekämpfung und Prävention von Kriminalisierung gegen Indigene Völker“ (Global Campaign Against the Criminalization and Impunity of Indigenous People), um indigene MRV zu stärken und fokussiert sich auf die Verletzung der kollektiven Rechte.

Indigene MRV werden an vielen Orten weltweit diskriminiert, marginalisiert und bedroht. In Brasilien, beispielsweise, resultieren Bedrohungen vor allem von Indigenenführern oder Umweltaktivisten faktisch aus sozialen und Landkonflikten, verschärft durch verbreitete Netzwerke organisierter Kriminalität, Korruption, und

Straflosigkeit, insbesondere dort, wo der Staat kaum oder nur schwach präsent ist. Die seit Jahren zu beobachtende Schwächung der Umwelt- und Indigenenbehörden durch Mittel- und Personalkürzungen, Umbesetzungen, Beschneidungen ihrer Zuständigkeiten sowie eine auch von höchster staatlicher Stelle propagierte Rhetorik, die diese Behörden als „aktivistisch“ und Teil einer „Bußgeldindustrie“ darstellt, führt dazu, dass sowohl Entwaldungszahlen und illegale Landnahmen als auch strukturelle Straflosigkeit bei Bedrohungen und Einschüchterungen von Umwelt- und Menschenrechtsverteidigern weiter zunehmen. Durch die COVID-19-Pandemie nimmt die Bedrohung indigener Völker zusätzlich zu, u. a. durch die Verhinderung von Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 in Indigenengebieten.

## C 5 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Der Grundstein für den internationalen Menschenrechtsschutz wurde am 10. Dezember 1948 mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) gelegt. Die Tatsache, dass seitdem die Menschenrechte und deren Schutz auch Gegenstand internationaler Instrumente sind, war gerade auch für die Entwicklung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von herausragender Bedeutung. Die AEMR führt in den Artikeln 23 bis 27 wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auf (unter anderem Recht auf Bildung, Arbeit, einen angemessenen Lebensstandard und kulturelle Teilhabe). Verbindlich niedergelegt wurden die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen – kurz WSK-Rechte – Ende 1966 mit dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. („International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights“; kurz: VN-Sozialpakt). Die Bundesrepublik Deutschland hat den VN-Sozialpakt 1973 ratifiziert, und er trat 1976 in Kraft. Heute gehören ihm insgesamt 171 Vertragsstaaten an (Stand: September 2020). Der VN-Sozialpakt ist damit eines der wichtigsten internationalen Referenzdokumente im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Die Umsetzung der Rechte untersucht ein unabhängiges Gremium von Expertinnen und Experten, der WSK-Ausschuss. Im Berichtszeitraum sprach er als Abschluss des 6. Staatenberichtsverfahrens Empfehlungen an die Bundesrepublik Deutschland aus<sup>40</sup>. Die Bundesregierung erstellte im Oktober 2020 einen Zwischenbericht<sup>41</sup> zur Umsetzung einiger Empfehlungen, wie vom WSK-Ausschuss erbeten. Im September 2020 wurde Michael Windfuhr, stellvertretender Leiter des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR), für eine zweite Amtszeit von 2021 bis 2024 im WSK-Ausschuss wiedergewählt.

Im September 2015 haben die 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ vereinbart. Im Verhandlungsprozess war es ein zentrales Anliegen der Bundesregierung, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Agenda 2030 nachhaltig zu verankern und darauf zu verweisen, dass nachhaltige Entwicklung und Menschenrechte sich wechselseitig bedingen.

Die Förderung der WSK-Rechte bleibt dabei weiterhin ein wichtiges Mittel zur Reduzierung von Armut und Ungleichheit. Bereits im Jahr 2000 hatten sich die Staats- und Regierungschefs in der „Millenniumserklärung“ der Vereinten Nationen dem Ziel verpflichtet, Armut und Hunger bis zum Jahr 2020 zu beseitigen. Die Agenda 2030 verfolgt ebenfalls das Ziel, extremer Armut und Hunger innerhalb einer Generation (bis zum Jahr 2030) ein Ende zu setzen. Gleichzeitig soll mit der Agenda 2030 erstmals aber auch – sowohl global als auch national – der Wandel hin zu einer nachhaltigeren Lebens- und Wirtschaftsweise in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft vorangebracht werden, um damit den Schutz des Planeten als Lebensgrundlage zukünftiger Generationen sicherzustellen.

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit hat sich verpflichtet, ihre Ziele und Strategien an Menschenrechtsstandards und -prinzipien auszurichten (sogenannter Menschenrechtsansatz). Auch in der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Bundesregierung Nichtregierungsorganisationen, die zur verbesserten Wahrnehmung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte beitragen. Im Folgenden einige Beispiele:

In zahlreichen Ländern ist das Recht auf höchstmögliche körperliche und geistige Gesundheit, das auch ein Recht auf universellen diskriminierungsfreien Zugang zu medizinischer Versorgung von guter Qualität umfasst, noch nicht ausreichend verwirklicht. Gerade das Recht auf Nichtdiskriminierung wird dabei häufig verletzt, insbesondere bei ohnehin marginalisierten oder diskriminierten Bevölkerungsgruppen. Frauen und Mädchen, Kranke (z. B. Lepra-Kranke) und HIV-positive Menschen, Menschen mit Behinderungen oder Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle (LGBTI) sind häufig erheblicher Stigmatisierung und Diskriminierung ausgesetzt. Die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechteridentität stellt zudem eine zentrale Barriere für den Zugang zu effektiver Information, Prävention und Behandlung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen dar. Im Jahr 2019 förderte die Bundesregierung hier beispielsweise ein Projekt zur Prävention, Behandlung und Betreuung im Kontext von HIV unter migrierten Männern, die Sex mit Männern haben (MSM) in der Region Moskau, sowie ein Projekt zur Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit von unbegleiteten minderjährigen Migranten und Flüchtlingen in Griechenland.

<sup>40</sup> [https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=E%2fC.12%2fDEU%2fCO%2f6&Lang=en](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=E%2fC.12%2fDEU%2fCO%2f6&Lang=en)

<sup>41</sup> [www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/bundesregierung-legt-zwischenbericht-zur-staerkung-der-menschenrechte-vor.html](http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/bundesregierung-legt-zwischenbericht-zur-staerkung-der-menschenrechte-vor.html)

Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung den Prozess hin zu einer durchgängigen Verankerung des Menschenrechtsansatzes im Gesundheitsbereich fortgesetzt und sich unter anderem für das Erreichen des Gesundheitsziels in der Agenda 2030 eingesetzt. Dabei ist es gelungen, dort den allgemeinen Zugang zur Gesundheitsversorgung („Universal Health Coverage“ – UHC) zu verankern.

Zur Verwirklichung des Menschenrechts auf Nahrung setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dieses Recht in internationalen Politikprozessen zu verankern und die Ausgestaltung geeigneter Rahmenbedingungen für die Ernährungssicherung und eine nachhaltige Ernährung voranzutreiben. Hierfür stehen verschiedene Instrumente zu Verfügung:

Als viertgrößter Beitragszahler arbeitet die Bundesregierung eng mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und deren Ausschuss für Welternährung (CFS) zusammen.

Als federführendes Ressort für die FAO unterstützt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die FAO mit Mitteln des Bilateralen Treuhandfonds (BTF) darin, ihre Funktion als Wissensorganisation zu stärken sowie die weltweite Ernährungssituation zu verbessern. Durch die Finanzierung von Projekten wird dazu beigetragen, die FAO in ihrem Mandat zu unterstützen, technische Zusammenarbeit anzubieten und durch Politikberatung geeignete rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen in den Bereichen Ernährung und Landwirtschaft zu entwickeln. Aus BTF-Mitteln wurden seit dem Jahr 2002 insgesamt 118 Projekte durch die Bundesregierung unterstützt (Gesamtvolumen: 142 Mio. Euro). Ziel der Projekte ist es, innovative Strategien zur nachhaltigen Ernährungssicherung sowie gegen Unter- und Mangelernährung zu entwickeln, diese Themen zu stärker in der internationalen Diskussion und Zusammenarbeit zu verankern sowie deren Umsetzung in der FAO, wie auch in den Partnerländern, voranzubringen.

Über die beim BMEL angesiedelten bilateralen Kooperationsprojekte fördert die Bundesregierung darüber hinaus nachhaltige und gleichzeitig effektive Landwirtschaftsmethoden in Zusammenarbeit mit Schwellenländern. Diese werden in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Partnerland des Kooperationsprojektes entwickelt und im Rahmen eines agrarpolitischen oder rein fachlichen Dialoges sowie mithilfe landwirtschaftlicher Demonstrationen umgesetzt. Dabei werden moderne Praktiken und Techniken im Bereich Ackerbau sowie Nutztierhaltung dahingehend studiert und erprobt, dass sich eine ressourcen- und klimaschonende Zukunftsperspektive im Agrarsektor des Partnerlandes entwickeln kann. Zudem spielen Strategien in der Ernährungssicherheit eine große und wichtige Rolle. Neben den Herausforderungen des Klimawandels möchte man sich auch denen des rasanten Wachstums der Weltbevölkerung durch Fortschritt in der Tier- und Pflanzenzucht stellen. Darüber hinaus werden engere Handelsbeziehungen sowie ein gegenseitiges Verständnis bezüglich der Agrarpolitik gefördert. So unterstützt die Bundesregierung die Partnerländer auch bei der Entwicklung und Anpassung von Rechtsnormen, Standards sowie Zertifizierungsprozessen, um einen besseren Zugang zum internationalen Agrarmarkt und -handel zu ermöglichen. Auch fördert die Bundesregierung die Partnerländer bei der Stärkung der Selbstorganisation von Verbandskooperationen, um internen Wissensaustausch zu fördern sowie den entsprechenden Akteuren aus dem Agrarbereich eine stärkere Stimme bis hin zu mehr Wettbewerbsfähigkeit zu ermöglichen.

Mit dem Förderprogramm „Internationale Forschungsk Kooperationen zur Welternährung“ unterstützt die Bundesregierung durch das BMEL anwendungsorientierte Forschungsvorhaben zwischen deutschen Forschungseinrichtungen und solchen in Ländern und Regionen, die stark von Hunger und Fehlernährung betroffen sind (Subsahara Afrika, Südasien und Südostasien). Bislang gab es dazu drei Förderbekanntmachungen (2013, 2016, 2019) mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette. Die Projekte aus dem ersten Förderzyklus wurden inzwischen abgeschlossen. Die Förderung neuer Projekte aus der dritten Förderbekanntmachung von 2019 zum Thema „Gestaltung des Ernährungsumfeldes zur Förderung einer ausgewogenen Ernährung“ wird sich bedingt durch die COVID-19-Pandemie verzögern. Pro Förderzyklus beträgt die Fördersumme etwa 9 Mio. Euro. Prinzipiell wird mit diesem Instrument die Erarbeitung bedarfsorientierter Erkenntnisse und Lösungsansätze mit Hilfe von partizipativen und anwendungsorientierten sowie inter- und transdisziplinären Forschungsansätzen unterstützt. Zudem werden durch die interregionale Zusammenarbeit und den länderübergreifenden Austausch die Entwicklung wissenschaftlicher Netzwerke gefördert und Partnerschaften langfristig etabliert. Darüber hinaus werden Doktorandinnen und Doktoranden aus den Partnerländern durch das BMEL gefördert. So wird nicht zuletzt auch ein Beitrag zur Weiterentwicklung von Kapazitäten vor Ort (Capacity Development) geleistet.

Mit der Sonderinitiative Eine Welt ohne Hunger nimmt das BMZ v. a. vulnerable Gruppen in den Blick: Das Globalvorhaben „Ernährungssicherung und Resilienzstärkung“<sup>42</sup> z. B. unterstützt durch multisektorale Ansätze insbesondere Frauen und Kleinkinder dabei, sich jederzeit ausreichend und ausgewogen ernähren zu können. Zudem verbessert das Vorhaben durch Maßnahmen zur Steigerung der Haushaltseinkommen, Ertragssteigerung durch bessere Anbaumethoden oder temporäre soziale Transferleistungen den finanziellen Zugang zu Nahrungsmitteln.

Das Globalvorhaben „Verantwortungsvolle Landpolitik“ zielt darauf ab den Zugang zu Land als wichtige Voraussetzung für Ernährungssicherung und ländliche Entwicklung insbesondere für Frauen und marginalisierte Gruppen zu verbessern.<sup>43</sup> In Vorhaben zur Unterstützung der Qualitätsinfrastruktur werden Partnerländer zu Normen und Standards für Lebensmittelsicherheit beraten und beim Aufbau von entsprechenden Prüflaboratorien unterstützt um die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Lebensmitteln entlang der gesamten Produktionskette sicherzustellen. So wird ein Beitrag zu verbesserter Qualität von Nahrung geleistet.<sup>44</sup>

Das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WEP) ist wichtigster multilateraler Partner der Bundesregierung zur Bekämpfung von Hunger und zur Verbesserung von Ernährungsgrundlagen weltweit. Die Bundesregierung übernimmt eine gestaltende Rolle im Exekutivrat des WEP und ist zweitgrößter Geber des WEP.

Das Auswärtige Amt fördert im Rahmen der Humanitären Hilfe Programme des WEP in Krisenkontexten, v. a. in den Bereichen Nahrungsmittel-/Ernährungshilfe und Logistik mit regionalen Schwerpunkten in Nahost (Syrienkrise und Jemen) und Afrika. Oberstes Ziel sind die Vermeidung und Reduzierung von Krankheits- und Todesfällen durch Unter- und Mangelernährung und der Schutz von Lebensgrundlagen in Krisensituationen. Gefördert werden zudem innovative Maßnahmen der Katastrophenvorsorge und vorausschauenden humanitären Hilfe.

Das BMZ unterstützt WEP-Projekte mit dem Ziel einer nachhaltigen Verbesserung von Ernährungs- und Lebensgrundlagen, um Menschen widerstandsfähiger gegen Hungerkrisen zu machen in Ländern mit langanhaltenden, komplexen Krisen und Konflikten und in Ländern mit stabiler Lage, aber volatiler Ernährungssituation. Thematischer Fokus liegt auf Resilienzstärkung durch multisektorale, umfassende Maßnahmenpakete, geographischer Fokus u. a. auf Sahel-Ländern, Zentral- und Ostafrika, Syrien-Bogen und Jemen. Zudem fördert das BMZ im Sinne der UN-Reform sowie im Sinne des Nexus-Ansatzes, zunehmend gemeinsame Programme zur Resilienzstärkung von UNICEF und WFP, in denen die UN Organisationen auf gemeinsame Ziele hinarbeiten.

BMZ, Auswärtiges Amt und die bayerische Staatsregierung finanzieren seit 2016 gemeinsam den WEP-Innovation Accelerator in München, der innovative Ideen zur Hungerbekämpfung bis zur Anwendbarkeit begleitet.

Der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) als Sonderorganisation der Vereinten Nationen stellt durch seinen Fokus auf ländliche Entwicklung und Stärkung der Kleinbäuerinnen und Kleinbauern eine besondere Expertise bereit, die nicht durch Projekte und Programme anderer Finanzierungsinstitutionen ersetzt werden kann.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen und Projekte zielt auf die ärmsten Bevölkerungsschichten in Entwicklungs- und Schwellenländern und auf entlegene und fragile Regionen, wo andere Akteure aufgrund des erschwerten Zugangs nicht oder nur eingeschränkt aktiv sind.

Deutschland ist in der aktuellen Wiederauffüllungsperiode einer der größten Geber des Fonds und beteiligt sich darüber hinaus in erheblichem finanziellen Umfang an thematischen Initiativen und Programmen. Die Ausrichtung des Fonds gestaltet Deutschland im Exekutivrat aktiv mit.

DEU ist bei IFAD 11 einer der größten Geber des IFAD. Rechnet man Kernbeiträge und freiwillige Zusatzbeiträge zusammen, sind wir in der laufenden dreijährigen Finanzierungsperiode sogar größter Geber des Fonds. Der deutsche Beitrag für IFAD 11 (2019 bis 2021) beträgt 63,206 Mio. Euro. Daneben unterstützt das BMZ aus SEWOH-Mitteln einzelne Initiativen von IFAD im Gesamtumfang von ca. 20 Mio. Euro. Über die Welthungerhilfe fördert das BMZ den Dialog zwischen Rechteinhabern und Pflichtenträgern, um das Recht auf Nahrung in diesen besonders von Ernährungsunsicherheit betroffenen Ländern zu verwirklichen. Die Bundesregierung unterstützt darüber hinaus die Umsetzung und Erarbeitung völkerrechtlicher Instrumente des CFS zur weltweiten Bekämpfung von Hunger, Mangelernährung und anderer Formen der Fehlernährung. Im Berichtszeitraum

<sup>42</sup> [www.giz.de/de/weltweit/32194.html](http://www.giz.de/de/weltweit/32194.html)

<sup>43</sup> [www.kfw-entwicklungsbank.de/Internationale-Finanzierung/KfW-Entwicklungsbank/Weltweite-Präsenz/Subsahara-Afrika/Mali/](http://www.kfw-entwicklungsbank.de/Internationale-Finanzierung/KfW-Entwicklungsbank/Weltweite-Präsenz/Subsahara-Afrika/Mali/)

<sup>44</sup> [www.ptb.de/cms/en.html](http://www.ptb.de/cms/en.html)

standen dabei die Erarbeitung der Freiwilligen Leitlinien zu Ernährungssystemen für eine bessere Ernährung (VGFSyN) sowie der Politikempfehlungen zu agrarökologischen und anderen innovativen Ansätzen im Fokus.

Bedingt durch COVID-19 haben sich die Verhandlungen und die ursprünglich geplante Verabschiedung beider Instrumente von Oktober 2020 auf die nächste CFS-Plenarsitzung im Februar 2021 verschoben. Insbesondere die VGFSyN sind dabei von besonderer Relevanz für den für Ende 2021 angesetzten Weltgipfel der VN zu Ernährungssystemen (UN FSS), dessen Vorbereitungen bereits im Berichtszeitraum begonnen haben. Die Bundesregierung misst diesem Gipfel hohe politische Bedeutung zur Erreichung nachhaltiger Ernährungssysteme und zum Voranbringen der Agenda 2030 bei.

Das Global Forum for Food and Agriculture (GFFA) ist eine internationale Konferenz zu agrar- und ernährungspolitischen Fragen. Seit zwölf Jahren findet sie zu Beginn der Internationalen Grünen Woche in Berlin statt. Beim GFFA diskutieren rund 2000 internationale Besucherinnen und Besucher aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft zu einem Schwerpunktthema. Am letzten Konferenztage findet zudem die weltweit größte informelle Agrarministerkonferenz statt. Sie bildet den Höhepunkt des GFFA. Rund 70 Agrarministerinnen und -minister aus aller Welt sowie hochrangige Vertreterinnen und Vertreter von mehr als 10 internationalen Organisationen beschließen ein gemeinsames politisches Kommuniqué zum jeweiligen Thema des GFFA. 146 Staaten haben bereits mit Delegationen am GFFA teilgenommen.

In den vergangenen Jahren waren die Themen des GFFA „Nahrung für alle! Handel für eine sichere, vielfältige und nachhaltige Ernährung.“ (2020) und „Landwirtschaft digital – Intelligente Lösungen für die Landwirtschaft der Zukunft“ (2019).

Eng verbunden mit dem Recht auf Nahrung sind die Menschenrechte auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung (MRWS), die auf Basis der „Allgemeinen Bemerkung“ Nr. 15 des VN-Sozialpaktausschusses von 2002 aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard nach Artikel 11 sowie aus dem Recht auf Gesundheit nach Artikel 12 des VN-Sozialpakts hergeleitet werden. Nach Angaben des „SDG 6 Synthesis Report 2018 on Water and Sanitation“ von „UN Water“<sup>45</sup> haben 844 Millionen Menschen weiterhin keinen Zugang zu einer Grundversorgung mit Trinkwasser und 2,1 Milliarden Menschen nicht zu einem sicher verwalteten Trinkwassersystem, was bedeutet, dass sie auf ihrem Grundstück nicht, wenn benötigt, über Trinkwasser ohne Kontamination verfügen können („water at home, available and safe“). 4,5 Milliarden Menschen fehlt es zudem an einer sicheren Sanitärversorgung. Diese ist dann gegeben, wenn es Toiletten oder Latrinen gibt, bei denen die Exkremente sicher vor Ort behandelt oder zu einer Kläranlage weitergeleitet werden. Heute müssen schätzungsweise immer noch 892 Millionen Menschen ihre Notdurft im Freien verrichten. Gerade die Bedeutung der Sanitärversorgung wird oftmals unterschätzt, denn der Mangel an Toiletten und Hygieneeinrichtungen führt dazu, dass an den daraus resultierenden Krankheiten und folgender Mangelernährung mehr Kinder sterben als an Malaria, Aids und Masern zusammen. Mangelnde hygienische Verhältnisse stellen aufgrund der besonderen Bedürfnisse in Schwangerschaft und Geburt, aber auch während der Menstruation für Mädchen und Frauen ein besonders gravierendes gesundheitliches Risiko dar. Wo gendergerechte Sanitäranlagen fehlen, sind Frauen und Mädchen zudem einem erhöhten Risiko für sexuelle Übergriffe ausgesetzt und haben oftmals keine Möglichkeit ihre Menstruation sicher und in Würde zu handhaben. Hinzutretende Stigmatisierung und mangelnde Aufklärung haben weitreichende Folgen auf die Verwirklichung einer Reihe von Rechten und verhindern, dass Mädchen und Frauen ihr Potential voll entfalten können.

Das Schwinden der globalen Frischwasserressourcen, hervorgerufen durch Übernutzung, unangepassten Wasserverbrauch und die Folgen des Klimawandels, bedrohen langfristig die weltweite Trinkwasser- und Sanitärversorgung. Nur ein nachhaltiges und integriertes Management von Wasserressourcen und die Zusammenarbeit von Anrainerstaaten grenzüberschreitender Flussbecken und Seen können diesem Trend entgegenwirken.

Die Agenda 2030 benennt daher für die Wasser- und Sanitärversorgung ein eigenes Ziel 6 („Verfügbarkeit und nachhaltige Verwaltung von Wasser und sanitären Einrichtungen für alle gewährleisten“) mit acht Unterzielen, die in den kommenden Jahren von den Staaten erreicht werden sollen.

Deutschland setzt sich in der VN-Generalversammlung und im Menschenrechtsrat gemeinsam mit Spanien traditionell für die Menschenrechte auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung (MRWS) ein und bringt dort Resolutionen zu diesem Thema ein.

<sup>45</sup> [www.unwater.org/publication\\_categories/sdg-6-synthesis-report-2018-on-water-and-sanitation](http://www.unwater.org/publication_categories/sdg-6-synthesis-report-2018-on-water-and-sanitation)

Durch diese Resolutionen werden die Rechte auf sauberes Wasser und Sanitärversorgung kontinuierlich weiterentwickelt und gestärkt; zuletzt wurde die Resolution um die Themenbereiche Menstruationshygiene und Klimawandel erweitert; zudem wurde die Bedeutung von Wasser und Sanitärversorgung im Kontext der COVID-19-Pandemie herausgearbeitet. Nachdem sie zwischenzeitlich von Kirgistan zur Abstimmung gestellt wurde, wurde die Resolution auch mit diesen inhaltlichen Erweiterungen 2019 in der VN-Generalversammlung und 2020 im Menschenrechtsrat wieder im Konsens angenommen.

Deutschland unterstützte im Berichtszeitraum auch weiterhin das im Jahr 2008 geschaffene Mandat des Sonderberichterstatters für die MRWS – finanziell und inhaltlich mit Veranstaltungen in Genf und New York sowie durch flankierende Resolutionen. Seit dem Jahr 2014 hat Léo Heller das Amt inne. Das Mandat wurde im 42. VN-Menschenrechtsrat im September 2019 nochmals um weitere drei Jahre bis zum Jahr 2022 verlängert. Im Oktober 2020 hat nach dem Ende der Amtszeit Hellers der Spanier Prof. Pedro Arrojo sein Amt als neuer Sonderberichterstatter angetreten.

Das Recht auf angemessenes Wohnen stellt traditionell einen weiteren Schwerpunkt der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung im WSK-Bereich dar, das in den vergangenen Jahren weiter an Aktualität gewonnen hat. Zwar gibt es dazu keinen eigenständigen Artikel im Sozialpakt, das Recht auf Wohnen ist jedoch in Artikel 11 Absatz 1 als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard verankert. Zudem sind einzelne Aspekte des Rechts auf Wohnen in verschiedenen Konventionen der ILO sowie in Artikel 28 der VN-Behindertenrechtskonvention enthalten. Während das Recht auf Wohnen in den „Millenniumsentwicklungszielen“ nur in Ansätzen enthalten war, enthält die Agenda 2030 ein eigenes Ziel (Ziel 11), in dem gefordert wird, „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig“ zu machen.

Gemeinsam mit Finnland setzt sich Deutschland seit dem Jahr 2000 für das Mandat eines Sonderberichterstatters und für die inhaltliche Weiterentwicklung des Rechts auf angemessenes Wohnen ein. Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit der Sonderberichterstatter in diesem Bereich auch finanziell. Das Mandat wurde im 34. Menschenrechtsrat verlängert, Amtsinhaber ist derzeit der Amerikaner Balakrishnan Rajagopal, der im Mai 2020 die Nachfolge der Kanadierin Leilani Farha angetreten hat. Im März 2020 wurde eine inhaltliche Resolution im Menschenrechtsrat eingebracht, bei der insbesondere die Auswirkungen des Klimawandels sowie die Schnittstellen des Themas zum Bereich Wirtschaft und Menschenrechte thematisiert wurden.

Nach wie vor verfügen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer insbesondere in Schwellen- und Entwicklungsländern nur über unzureichende Rechte und Schutzmaßnahmen bei der Arbeit. So wird etwa das Recht auf Vereinigungsfreiheit weltweit noch immer zu selten respektiert, ebenso wie das Recht auf soziale Sicherung.

Im Berichtszeitraum hat sich die Bundesregierung vor allem im Rahmen der ILO für die weltweite Durchsetzung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit eingesetzt.

Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Lieferketten arbeitet die Bundesregierung im Rahmen des Nationalen Aktionsplans an der Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, siehe hierfür Kapitel C7.

Die Verwirklichung des Rechts auf Bildung befähigt den Menschen, seine individuellen Chancen wahrzunehmen und auszubauen sowie gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Dennoch gehen nach Angaben des UNESCO Instituts für Statistik (UIS) heute noch mindestens 258 Millionen Kinder und Jugendliche nicht zur Schule. Das betrifft besonders Kinder aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen. Millionen andere werden aufgrund ihrer Herkunft, Identität oder einer Behinderung innerhalb des Bildungssystems ausgegrenzt. In der Agenda 2030 der Vereinten Nationen ist Bildung im Ziel 4 verankert: „Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“. In die Entwicklung des Bildungsziels, das sich in zehn weitere Unterziele gliedert, hat sich die Bundesregierung aktiv eingebracht. Über die Mitgliedschaft in der zentralen Steuerungsgruppe der UNESCO (Education 2030 Steering Committee) setzt sich die Bundesregierung für die Umsetzung dieses Ziels auf globaler wie auch in Partnerländern ein.

In Unterziel 4.7 der VN-Nachhaltigkeitsziele wird Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) explizit als eigenständiges Handlungsfeld aufgeführt. Der Anspruch ist, Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln und Kompetenzen zu fördern, die es jedem Einzelnen ermöglichen, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf seine Mitmenschen und die Umwelt zu verstehen und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen. Dazu zählen auch ein Verständnis und die Wertschätzung für kulturelle Vielfalt und für den Beitrag von Kultur für nachhaltige Entwicklung. Das BMBF setzt BNE federführend für die Bundesregierung in Deutschland um. Der „Nationale Aktionsplan Bildung für nachhaltige Entwicklung“, den die Nationale Plattform BNE im Juni 2017 verabschiedet hat, umfasst 130 Ziele und über 300 konkrete Handlungsempfehlungen, um BNE in allen Bereichen des deutschen Bildungssystems strukturell besser als bisher zu verankern. Der partizipative Multi-Stakeholder

Prozess zur Entwicklung und Umsetzung des Aktionsplans, an dem mehr als 300 Akteure aus Zivilgesellschaft, Politik, Bildung und Wissenschaft beteiligt sind, gilt auch international als Vorbild. Die Bundesregierung fördert die aktive Jugendbeteiligung bei der Umsetzung von BNE und die Entwicklung von Indikatoren, um die Verankerung, Entwicklung oder Umsetzungsprobleme von BNE im Bildungssystem systematisch und stetig wissenschaftlich zu erfassen. Auf Einladung der Bundesregierung wird der globale Auftakt des neuen Umsetzungsrahmens der UNESCO zu BNE ab 2020 „BNE 2030“ in Deutschland stattfinden. Das neue Programm hebt inhaltlich die Bedeutung von BNE für die Erreichung der gesamten Agenda 2030 hervor.

Bildung ist auch ein Schwerpunkt der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, die lebenslanges Lernen, von der frühkindlichen über die Primar- und Sekundarbildung, berufliche und Hochschulbildung bis hin zur Erwachsenenbildung fördert. Im Berichtszeitraum hat die Entwicklungszusammenarbeit einen besonderen Schwerpunkt auf die Bekämpfung der negativen Folgen der COVID-19-Pandemie auf das Bildungssystem gelegt. Denn die Viruspanemie führt zu einer der schlimmsten Bildungskrisen und gefährdet das Menschenrecht auf Bildung, gerade in Entwicklungsländern. Auf dem Höhepunkt der Coronakrise im ersten Halbjahr 2020 konnten laut UNESCO mehr als 1,5 Milliarden Kinder und Jugendliche nicht zur Schule gehen – zusätzlich zu 258 Millionen Kindern weltweit, die auch vorher keinen Zugang zu Bildung hatten. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung im Jahr 2020 25 Mio. Euro zusätzlich zum jährlichen Kernbeitrag von 50 Mio. Euro für das COVID-19-Fenster der Globalen Bildungspartnerschaft (GPE) zur Verfügung gestellt. Die daraus finanzierten Maßnahmen umfassen u. a. die Unterstützung der Partnerländer bei der Anpassung von Curricula, den Aufbau von Fernunterricht im Falle von Schulschließungen sowie die Vorbereitung der Schulsysteme und der Lehrkräfte auf die Wiederöffnung von Schulen (z. B. durch Hygienemaßnahmen und Nachhilfeangebote).

Die Förderung der Bildung und der Menschenrechte sind darüber hinaus auch wesentliche Elemente der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik. Ein zentrales Instrument ist die Partnerschulinitiative „PASCH“, in der weltweit über 2.000 Schulen und 600.000 Schülerinnen und Schüler sowie eine wachsende Zahl von „PASCH“-Alumni vernetzt sind. Zu „PASCH“ gehören auch die 140 deutschen Auslandsschulen. Über das Erlernen der deutschen Sprache hinaus stärkt „PASCH“ als internationale Lerngemeinschaft interkulturellen Dialog und fördert das Verständnis von- und füreinander. Im Schul- und Prüfungsprogramm des Deutschen Sprachdiploms zählen Themen wie Nachhaltigkeit oder Fragen des demokratischen Miteinanders zu den Prüfungsthemen. Auch die umfangreiche kreative Projektarbeit zwischen den „PASCH“-Schulen behandelt häufig soziale Themen oder Umweltfragen. Demokratie- und Menschenrechtsbildung stellt auch ein zentrales Element in der Arbeit der UNESCO-Projektschulen dar. Gemeinsam mit über 11.500 Schulen und Bildungseinrichtungen in 182 Ländern setzen sich die knapp 300 UNESCO-Projektschulen in Deutschland für eine Kultur des Friedens, nachhaltige Entwicklung und hochwertige Bildung ein. Dabei pflegen sie Schulpartnerschaften in 100 Länder und tragen durch gemeinsame Projekte zu weltweitem Austausch guter Bildungspraxis bei. Weitere Akteure sind der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) mit einem breiten Stipendienangebot und akademischen Austauschprogrammen, die Goethe-Institute, das Hochschul-Alumni-Netzwerk des DAAD und die Alexander von Humboldt-Stiftung.

Bildungsqualität zu verbessern, ist eine weitere Priorität in allen Ansätzen und Maßnahmen in der Bildungsförderung. Dazu gehört die Stärkung der Rolle der Lehrkräfte, aber z. B. auch die Stärkung von Bildungssystemen. Um den Zugang zu und die Qualität der Aus- und Fortbildung für Lehrkräfte zu verbessern, kommen digitale Technologien im Rahmen von „blended learning“-Ansätzen (der Verknüpfung von Präsenzveranstaltungen mit „E-Learning“) bei der Lehrerfortbildung, z. B. im Rahmen von „PASCH“, zum Einsatz. Das Goethe-Institut bietet den Lehrkräften das Fortbildungsprogramm „Deutsch Lehren Lernen“ an. Die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen bildet die Lehrkräfte für das Deutsche Sprachdiplom im Ausland mit dem Programm „DSD Gold“ fort. Der DAAD hat mit „Dhoch3“ einen Masterstudiengang für die Ausbildung von Deutschlehrkräften entwickelt, der an Universitäten weltweit zum Einsatz kommt.

Zudem sind die Schaffung von Perspektiven für Menschen auf der Flucht und die Minderung von Flucht- und Migrationsursachen durch Bildung und Ausbildung ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung, um einer „verlorenen Generation“ entgegenzuwirken. So werden beispielsweise aufnehmende Gemeinden und Schulen in der Türkei unterstützt, Hochschulstipendien in Jordanien zur Verfügung gestellt und Schulen im Libanon rehabilitiert.

Das Auswärtige Amt setzt sich seit Jahren dafür ein, dass Flüchtlinge Zugang zu Hochschulbildung erhalten. Seit 1992 unterstützt sie die „Deutsche Akademische Flüchtlingsinitiative Albert Einstein“ (DAFI) beim Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR), ein „Surplace“-Stipendienprogramm, das anerkannten Flüchtlingen ein Hochschulstudium in ihrem Erstaufnahmeland ermöglicht. Im Jahr 2018 stellte das Auswärtige Amt über DAFI 6866 Stipendien zur Verfügung, die mehrheitlich an Flüchtlinge vergeben wurden, die in der

Türkei, in Äthiopien und in Jordanien studieren. 2019 wurden 8.347 Stipendien bereitgestellt. Außerdem wurden 2018 über den DAAD über 200 Drittlandstipendien vergeben, den syrischen Flüchtlingen ein Studium an einer der bi-nationalen Universitäten ermöglichen, insbesondere an der Deutsch-Jordanischen Universität, der Türkisch-Deutschen Universität und der German University in Kairo. Das Auswärtige Amt förderte zudem über das „Leadership for Syria“-Programm über 200 syrische Studierende mit einem Stipendium für ein Master- oder Bachelorstudium in Deutschland. Das Auswärtige Amt hat 2015 die „Philipp Schwartz-Initiative“ (PSI) ins Leben gerufen, die von der „Alexander von Humboldt-Stiftung“ als Mittler durchgeführt wird. Mit dieser Initiative steht erstmals ein Sonderprogramm für die Aufnahme und Integration gefährdeter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in deutsche Universitäten und Forschungseinrichtungen zur Verfügung. Seit Beginn sind über 200 Forscherinnen und Forscher mit einem Zweijahresstipendium gefördert worden.

Ein wichtiger Partner bei der Förderung von Bildung im Fluchtkontext ist das VN-Kinderhilfswerk UNICEF. Deutschland unterstützt UNICEF mit umfangreichen Mitteln. Den freiwilligen ungebundenen Kernbeitrag hat Deutschland von 15 Mio. Euro im Jahr 2017 auf 60 Mio. Euro im Jahr 2019 erhöht. Darüber hinaus finanziert Deutschland UNICEF-Programme insbesondere in Krisengebieten weltweit: Allein 2019 wurden Programmmittel in Höhe von rund 380 Mio. Euro ausgezahlt. So ist UNICEF einer der wichtigsten Partner Deutschlands bei der Bewältigung der Syrienkrise. Seit 2018 wurden UNICEF in diesem Kontext jährlich über 160 Mio. Euro ausgezahlt. Mit finanzieller Hilfe der Bundesregierung ermöglichte UNICEF z. B. im Libanon im Schuljahr 2019/2020 insgesamt 123.000 syrischen und libanesischen Kindern einen Schulbesuch. Deutschland ist mit jährlich 55 Mio. Euro der größte bilaterale Geber für UNICEFs „Reaching all Children with Education“ (RACE) Programm im Libanon.

Deutschland fördert die Bildung in Krisen- und Fluchtkontexten zudem über substantielle Beiträge an den „Education Cannot Wait Trust Fund“ (ECW). Der ECW wurde auf dem „Humanitarian Summit“ 2016 in Istanbul ins Leben gerufen. Kurz- und mittelfristige Finanzierungsstränge dienen in Krisen- und Konfliktsituationen als Brücke zwischen der Humanitären Hilfe und langfristiger Entwicklungszusammenarbeit. Deutschland beteiligt sich seit Ende 2017 mit einem Betrag von bislang insgesamt 65 Mio. Euro.

## C 6 Frauen- und Kinderrechte

Der Berichtszeitraum war von gravierenden Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Kindern gekennzeichnet und gab wenig Anlass zur Hoffnung auf eine Verbesserung ihrer Lage. Insbesondere in Konfliktregionen wurden die Menschenrechte von Frauen und Kindern verletzt. Auch nach dem Ende des Konflikts leiden die Überlebenden beispielweise in Irak massiv an den Spätfolgen. Frauen und Kinder auf der Flucht waren und sind in besonderer Weise von den Auswirkungen dieser bewaffneten Konflikte betroffen und großen Risiken ausgesetzt.

Auch die Verhandlungen in multilateralen Foren zeigten, dass der Konsens der 1990er Jahre zu Kinder- und Frauenrechten – darunter der vor 25 Jahren auf der vierten Weltfrauenkonferenz von Peking 1995 erreichte Acquis – zunehmend negiert wird, anstatt ihn weiter zu entwickeln. Die Verhandlungen wurden insbesondere davon bestimmt, dass sexuelle und reproduktive Rechte und die sexuelle Selbstbestimmung und Identität infrage gestellt werden – auch von einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Bundesregierung setzte erhebliche Energie allein für die Wahrung des Status quo ein. Während allgemeine Bekenntnisse zu mehr Gleichberechtigung und Gleichstellung immer wieder wiederholt werden, wird eine konkrete Ausformulierung und Umsetzung der Rechte immer weiter erschwert.

Der Stand der Umsetzung der – obwohl fast weltweit ratifizierten – Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen („Convention on the Rights of the Child“ – CRC) bleibt weiter unbefriedigend.<sup>46</sup> Dass alle Kinder im Sinne der Kinderrechtskonvention aufwachsen und leben dürfen, blieb auch in diesem Berichtszeitraum ein unerreichtes Ziel.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung auf allen Ebenen und an vielen unterschiedlichen Orten für die Förderung von Frauen- und Kinderrechten und die Gleichberechtigung der Geschlechter engagiert.<sup>47</sup>

### Weltweiter Einsatz für die Verwirklichung der Menschenrechte für Frauen

Der Handlungsrahmen für die internationale Gleichstellungspolitik der Bundesregierung wird durch die in Deutschland rechtlich verbindlichen Vorgaben der VN-Frauenrechtskonvention (CEDAW; siehe auch Kapitel B.3) und die Beschlüsse der vierten Weltfrauenkonferenz von Peking (1995) sowie von den Ergebnissen der Überprüfung der Umsetzungsfortschritte bestimmt. Die in der VN-Frauenrechtskonvention verankerten Rechte werden in den „Allgemeinen Empfehlungen“ sowie in den länderspezifischen „Abschließenden Bemerkungen“ des Vertragsausschusses der Frauenrechtskonvention konkretisiert. Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum das 40-jährige Jubiläum der Verabschiedung der Frauenrechtskonvention genutzt, um im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit wie einer großen Dialogveranstaltung sowie durch Herausgabe eines neuen Handbuchs zur Frauenrechtskonvention, das erstmals auch Übersetzungen der neueren Allgemeinen Empfehlungen des Frauenrechtsausschusses enthält, die Vorgaben der Frauenrechtskonvention in Deutschland bekannter zu machen und die Umsetzung voranzutreiben. Diese Empfehlungen und Bemerkungen, ebenso wie die Berichte und Empfehlungen der Sonderberichterstatterinnen und Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen, leiten die Politik der Bundesregierung.

Hinzu kommen verschiedene andere Instrumente, wie zum Beispiel die Schlussfolgerungen der Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen oder auch Resolutionen des Sicherheits- und des Menschenrechtsrats. Auch das „Universelle Staatenüberprüfungsverfahren“ („Universal Periodic Review“ – UPR) des Menschenrechtsrats ist ein bedeutender Mechanismus zur verbesserten Umsetzung der Menschenrechte von Frauen weltweit. Eine Fülle von internationalen Abkommen und Instrumenten setzen damit klare Ziele und Verpflichtungen für die internationale Gemeinschaft, wie etwa die Durchsetzung von Frauenrechten und die Gleichberechtigung der Geschlechter oder die Beseitigung von Diskriminierung. Die Schwäche liegt in der konsequenten Verwirklichung dieser Ziele in der Praxis. Um die Umsetzung voranzubringen, setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass

- Barrieren abgebaut werden, die Frauen an einer gleichberechtigten gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Teilhabe hindern,
- jegliche Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich menschenrechtsverletzender traditioneller Praktiken, wie weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung sowie die Praxis der Verheiratung von minderjährigen Mädchen beendet wird,

<sup>46</sup> Lediglich die Ratifikation der CRC durch die Vereinigten Staaten von Amerika steht noch aus.

<sup>47</sup> Viele dieser Aktivitäten werden von anderen Berichten der Bundesregierung sowie anderen Kapiteln dieses Berichts (s. Kap. B3 „Menschenrechte von Frauen und Mädchen“) abgedeckt.

- die sexuellen und reproduktiven Selbstbestimmungsrechte verwirklicht werden,
- die Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit bestehend aus VN-Resolution 1325 und ihren neun Folge-resolutionen, umgesetzt wird,
- der Menschenrechtsansatz und damit auch verbunden die Gleichberechtigung der Geschlechter stärker in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit verankert werden und
- der Handel von Frauen und Mädchen bekämpft wird.

Dafür wird eine Bandbreite von Instrumenten eingesetzt – von entwicklungspolitischen und menschenrechtlichen Projekten bis zu bilateralem und multilateralem politischen Dialog und der engen Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen.

Als Einheit der Vereinten Nationen für die Gleichberechtigung der Geschlechter und für die Stärkung der Rechte der Frau kommt UN Women eine hervorgehobene Rolle zu. Sie hat den globalen Auftrag, sowohl normativ als auch operativ für Gleichberechtigung und Geschlechtergerechtigkeit einzutreten. Die Exekutivdirektorin ist als Untergeneralsekretärin der Vereinten Nationen Mitglied im obersten Koordinierungsgremium der Vereinten Nationen („Chief Executive Board“). Im Berichtszeitraum ist die Organisation weiter gewachsen.

Deutschland unterstützt das Mandat von UN Women und die zentrale Rolle dieser Organisation bei der weltweiten Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen. Ziel der Bundesregierung ist es, die Durchsetzungskraft von UN Women innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu festigen und im Zuge der laufenden Reform des VN-Entwicklungssystems eine stärkere Berücksichtigung von Frauenrechten in der Neuaufstellung der VN-Organisationen und ihren Programmen in den Partnerländern zu erreichen. Mit der COVID-19-Pandemie hat dieser Ansatz weiter an Bedeutung gewonnen. Frauen und Mädchen sind von den Auswirkungen der zur Eindämmung der Pandemie umgesetzten Maßnahmen in besonderem Maße betroffen. Dies betrifft beispielsweise den unmittelbar mit Ausgangssperren einhergehenden Anstieg an Gewalt gegen Frauen und Mädchen ebenso wie die mittel- und langfristigen sozioökonomischen Folgen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung ihren jährlichen freiwilligen ungebundenen Kernbeitrag an UN Women von 4 Mio. Euro im Jahr 2018 auf 9 Mio. Euro im Jahr 2020 mehr als verdoppelt. In Reaktion auf den COVID-19-bedingten Mehrbedarf hat die Bundesregierung in 2020 zusätzliche 5 Mio. Euro Kernbeitrag bereitgestellt.

Diese Mittel werden durch zweckgebundene Beiträge an Fonds und Programme von UN Women flankiert, zum Beispiel für den Trust Fund zur Beendigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, für den Schutz und zur Förderung der Rechte von Migrantinnen in der Sahelzone sowie für UN Women-Aktivitäten im Bereich Frauen, Frieden und Sicherheit.

UN Women Nationales Komitee Deutschland e. V. ist ein unabhängiger und gemeinnütziger Verein und eines von weltweit 12 nationalen Komitees, die auf der jeweiligen nationalen Ebene die Arbeit von UN Women unterstützen. Das deutsche Komitee ist durch ein Recognition Agreement mit UN Women verbunden und verfügt damit offiziell über das Mandat und die Verpflichtung, die Aufgaben und Ziele von UN Women in Deutschland bekannt zu machen, inhaltlich zu unterstützen sowie Finanzmittel für die weltweiten Programme von UN Women einzuwerben. Diese Finanzmittel stehen der inhaltlichen Arbeit von UN Women zur Verfügung und können nicht für die Arbeit des deutschen Komitees genutzt werden. Das BMFSFJ unterstützt die Arbeit des deutschen nationalen Komitees von UN Women mit dem Projekt „Vernetzung der nationalen Arbeit zu Gleichstellung und Chancengleichheit der Geschlechter mit der internationalen Arbeit zu Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung“. Das Projekt ermöglicht eine stärkere Bewusstseinsbildung in Deutschland zu den Themen Geschlechtergerechtigkeit und faire Chancen für Frauen und Männer.

Im Berichtszeitraum unterstützte Deutschland neben UN Women eine Reihe anderer Organisationen der Vereinten Nationen, die im Bereich der Frauenrechtsförderung aktiv sind. Besonders hervorzuheben ist die Unterstützung für den Weltbevölkerungsfonds der Vereinten Nationen („United Nations Population Fund“ – UNFPA), dessen Ziele – sexuelle und reproduktive Gesundheitsversorgung bereitzustellen und die damit zusammenhängenden Rechte zu stärken – die Bundesregierung nachdrücklich unterstützt. Ausdruck dessen ist die Verdoppelung des jährlichen freiwilligen ungebundenen Kernbeitrags von 22 Mio. Euro in 2018 auf 40 Mio. Euro in 2020. Mit Blick auf die COVID-19-Pandemie wurden in 2020 zusätzliche 30 Mio. Euro bereitgestellt. Damit wird sichergestellt, dass Frauen und Mädchen angesichts von überlasteten Gesundheitssystemen weiterhin Zugang zu essentiellen Dienstleistungen und Materialien im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte (SRGR) haben. Auch werden Maßnahmen umgesetzt, um den im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie steigenden Fällen von sexualisierter Gewalt und von schädlichen Praktiken wie Genitalverstümmelung oder Verheiratung von minderjährigen Mädchen entgegen zu wirken.

Die Organisationen und Entitäten der Vereinten Nationen, die zu Frauenrechten arbeiten, stützen sich in ihrer Arbeit auf Mandate, die Ergebnis politischer Verhandlungen in den verschiedenen Gremien der Vereinten Nationen sind. Hierzu gehört allen voran die jährlich tagende Frauenrechtskommission (FRK). Sie hat 45 Mitglieder, die nach regionalen Gesichtspunkten durch den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (englisch: Economic and Social Council, ECOSOC) für eine Periode von vier Jahren gewählt werden. Deutschland war von 1997 bis 2017 ununterbrochen Mitglied der FRK und ist seit April 2019 wieder Mitglied.

Als zentrales Ergebnis ihrer Tagungen verabschiedete die FRK im Berichtszeitraum Schlussfolgerungen zu sozialen Sicherungssystemen und nachhaltiger Infrastruktur (2019). Zum 25-jährigen Jubiläum der Verabschiedung der Pekinger Aktionsplattform wurden die Staaten aufgefordert in Form von Berichten und eigenen Veranstaltungen auf ihren Umsetzungsfortschritt aufmerksam zu machen. Die Bundesregierung hat einen entsprechenden Bericht bei den Vereinten Nationen 2019 eingereicht. Die Feierlichkeiten zum Jubiläum im Rahmen der FRK wurden durch die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Einschränkungen unmöglich gemacht und es wurde ausschließlich eine politische Erklärung zum Stand der Umsetzung der Pekinger Erklärung und der Aktionsplattform (2020) verabschiedet. Im Rahmen von virtuellen Formaten wurden außerdem 2020 drei Resolutionen zum „Multi-year programme of work“, HIV/AIDS sowie der zur Gefangennahme von Frauen und Mädchen angenommen.

Während der Verhandlungen zeigte sich, wie bereits in den vorherigen Jahren, die offene Spaltung der internationalen Gemeinschaft in Bezug auf Themen wie z. B. sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte, Sexualerziehung, Rolle und Stellenwert von Familie, Beteiligung der Zivilgesellschaft einschließlich Sprache zu Menschenrechtsverteidigerinnen, LGBTI, aktive und eigenverantwortliche Teilhabe von Mädchen sowie Sprache zu Diskriminierung.

Auch in anderen Gremien der Vereinten Nationen, zum Beispiel im Menschenrechtsrat oder der Generalversammlung, gehören die Förderung und der Schutz der Menschenrechte von Frauen zu den Prioritäten Deutschlands. Die Bundesregierung verhandelte dort eine Reihe von Resolutionen zu Frauenrechten, insbesondere gegen Diskriminierung von Frauen und zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt. Themen beinhalteten zum Beispiel die weibliche Genitalverstümmelung oder Gewalt gegen Frauen. Darüber hinaus setzte sich die Bundesregierung dafür ein, dass Frauenrechte und Gleichberechtigungsfragen auch dort thematisiert wurden, wo sie nicht explizit auf der Agenda standen. Zum Beispiel berücksichtigt die deutsch-spanische Resolutionsinitiative zu den Menschenrechten auf Wasser und Sanitärversorgung in besonderer Weise die Belange von Frauen und Mädchen.

### **Frauen, Frieden und Sicherheit**

Die Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit stärken, weiterentwickeln und weltweit umsetzen – dies waren die Schwerpunkte der Bundesregierung im Berichtszeitraum. Die Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrats und ihre neun Folgeresolutionen, die zusammen die Agenda konstituieren, geben politische Richtlinien für eine geschlechtersensible Friedens- und Sicherheitspolitik vor und fordern die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen an politischen Prozessen und Institutionen zur Verhütung, Beilegung und Bewältigung von Konflikten und zur Vorbeugung und dem Schutz vor sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten zu ergreifen.

Die geplanten Ziele und Maßnahmen in diesem Bereich legt die Bundesregierung in ihrem ressortübergreifenden zweiten Aktionsplan zur Umsetzung der Resolution 1325 (2017 bis 2020) dar. Ein dritter Aktionsplan (2021 bis 2024) wird derzeit entwickelt.<sup>48</sup>

---

<sup>48</sup> Für weitergehende Informationen zu den Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Bereich wird auf die folgenden detaillierten Berichte verwiesen:

1. Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung von Resolution 1325 für den Zeitraum 2013–2016: [www.auswaertiges-amt.de/blob/209854/ae8a05b014071af98b5e8b6d23a1144c/121219-aktionsplan-download-data.pdf](http://www.auswaertiges-amt.de/blob/209854/ae8a05b014071af98b5e8b6d23a1144c/121219-aktionsplan-download-data.pdf)  
Umsetzungsbericht zum Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung von Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen für den Zeitraum 2013–2016: [www.auswaertiges-amt.de/blob/209858/dc6f52546ab229153e6c048388dc98d6/170111-umsetzungsbericht-data.pdf](http://www.auswaertiges-amt.de/blob/209858/dc6f52546ab229153e6c048388dc98d6/170111-umsetzungsbericht-data.pdf)
2. Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung von Resolution 1325 zu Frauen, Frieden und Sicherheit des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen für den Zeitraum 2017–2020: [www.auswaertiges-amt.de/blob/209856/dce24ab4dfc29f70fa088ed5363fc479/170111-aktionsplan-1325-data.pdf](http://www.auswaertiges-amt.de/blob/209856/dce24ab4dfc29f70fa088ed5363fc479/170111-aktionsplan-1325-data.pdf)  
Umsetzungsbericht vom 25. November 2015, veröffentlicht unter deutschem G7-Vorsitz; G7 Report on the Implementation of the G8 Declaration on Preventing Sexual Violence in Conflict: [www.auswaertiges-amt.de/blob/276678/3b6193ab76156f30ea1a13fcec45f80c/151125-sexuelle-gewalt-bericht-data.pdf](http://www.auswaertiges-amt.de/blob/276678/3b6193ab76156f30ea1a13fcec45f80c/151125-sexuelle-gewalt-bericht-data.pdf)

Frauen, Frieden und Sicherheit ist eines der Schwerpunktthemen der deutschen Sicherheitsratsmitgliedschaft 2019/2020. Deutschland konnte trotz massiver Widerstände zur Weiterentwicklung der Agenda ebenso beitragen, wie zur Verankerung der Agenda in den Befassungen des Sicherheitsrates, besonders der Mandate der VN-Friedensmissionen. Dank unserer konsequenten Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Sprecherinnen fand die Perspektive von Friedensaktivistinnen aus Krisenregionen im VN-Sicherheitsrat verstärkt Gehör (siehe dazu das Schwerpunktthema „Engagement von Deutschland für MR im VNSR“).

Als Teil der EU Task Force für Frauen, Frieden und Sicherheit trug die Bundesregierung zur Entwicklung und Verabschiedung der „Umfassenden Strategie“ des Europäischen Auswärtigen Dienstes Ende 2018 bei. Darin nimmt sich der Auswärtige Dienst vor, die politische und wirtschaftliche Teilhabe und Entscheidungsmacht von Frauen zu stärken und sexualisierte und geschlechterspezifische Gewalt zu bekämpfen. Im Juli 2019 wurden diese Ziele durch einen EU-Aktionsplan zu Frauen, Frieden und Sicherheit (2019 – 2024) operationalisiert. Damit konnte das Thema auf gesamteuropäischer Ebene wesentlich gestärkt werden.

Auch auf multilateraler Ebene stand die Vernetzung zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Experten und Expertinnen und die politische Unterstützung für das Thema im Vordergrund:

- Deutschland war 2019 gemeinsam mit Namibia, Kanada und Uruguay Teil der „Vorsitz-Troika“ des Focal Points Network on Women, Peace and Security, dem bisher rund 85 Staaten und regionale sowie internationale Organisationen angehören. Bei Treffen im April 2019 und September 2019 wurde die Bedeutung von Regionalorganisationen in der Umsetzung der Agenda, sowie die Rolle Jugendlicher, und die Bedeutung der Agenda für Abrüstung und Kleinwaffenkontrolle diskutiert. 2020 trug Deutschland zu einer Serie von Webkonferenzen des Netzwerks zu Frauen und COVID-19 bei.
- Erstmals wurde Frauen, Frieden und Sicherheit als eigenständiges Thema in das Hauptprogramm der Münchner Sicherheitskonferenz aufgenommen. Im Februar 2020 diskutierten Friedensaktivistinnen die Rolle von Frauen in gewalttätigem Extremismus und in der Prävention und Bekämpfung von Extremismus.
- Im Februar 2019 berieten Mitglieder des Sicherheitsrats mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft und des VN-Systems in Berlin im Rahmen des jährlichen WPS-Workshops zu Möglichkeiten zur Stärkung der Agenda gegen sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt. Die Ergebnisse des Workshops fanden in Resolution 2467 des VN-Sicherheitsrates zu sexualisierter Gewalt Berücksichtigung.

In fragilen Staaten, Konfliktstaaten und Postkonfliktstaaten unterstützte die Bundesregierung konkrete Maßnahmen zur Stärkung von Frauen in Friedensprozessen und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Beispielsweise trug Deutschland durch Unterstützung des African Women Leaders Network zur Gründung eines kontinentalen Netzwerks von Frauen bei, die gemeinsam an der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderung Afrikas arbeiten. Die Bundesregierung unterstützte Projekte zur Stärkung der Mitsprache von Frauen in politischen Prozessen in Burundi, zur Ausbildung von Frauen im Bereich Extremismusprävention in Nigeria und zur Teilhabe von Frauen aus der Zivilgesellschaft am lybischen Friedensprozess. Ebenso förderte sie Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Männer, sowie Unterstützungsangebote für Überlebende.

Mit 114 Aktivitäten hat sich das BMZ in den Jahren 2017 bis 2020 für die Beteiligung von Frauen in Krisenkontexten engagiert: Beispielsweise durch die Unterstützung des Aufbaus der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur im Rahmen des Vorhabens „Unterstützung der Afrikanischen Union im Bereich Frieden und Sicherheit“. Im Bereich Prävention trägt das Vorhaben dazu bei, die Kapazitäten von Mediatorinnen zur aktiven Teilhabe an Friedensprozessen zu stärken. So wird das Mediatorinnen-Netzwerk FemWise durch Trainings und Beratung des Sekretariats gefördert. Die Einsätze von FemWise-Mediatorinnen haben sich dadurch im Jahr 2019 verdoppelt. Im Konfliktmanagement unterstützt das Projekt die AU außerdem bei der Entwicklung eines Compliance-Rahmenwerks, um die Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards und der Grundsätze der VNSRR 1325 in AU-Friedensmissionen sicherzustellen.

Um Frauen als Akteurinnen in Fluchtsituationen Sichtbarkeit und Gehör zu verschaffen und sie in ihrer wirtschaftlichen und politischen Teilhabe zu stärken, hat das BMZ beim Globalen Flüchtlingsforum der VN in Genf Ende 2019 die Gründung des „Globalen Netzwerk zur Unterstützung von Frauen in Flucht Kontexten“ verkündet. Das Netzwerk soll im Herbst 2020 starten und wird verbunden mit einem Fonds für lokale Projekte von Frauen im Flucht Kontext.

In der OSZE basieren die politischen Verpflichtungen im Bereich Gleichberechtigung der Geschlechter vor allem auf dem „Gender Action Plan“ aus dem Jahr 2004. Das OSZE-Sekretariat zeichnete im jüngsten Fortschrittsbericht zu diesem Aktionsplan zwar ein gemischtes Bild, wertete aber die hälftige Besetzung der Direktorenposten im OSZE-Sekretariat mit Frauen als Erfolg. Die Qualifikation sei das Schlüsselkriterium. Die Umsetzung des Aktionsplans von 2004 sollte durch ein Addendum weiter beschleunigt werden. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für die Annahme des Addendums ein.

Die Bundesregierung hat sich im Berichtszeitraum für die Stärkung der Abteilung für Genderfragen des OSZE-Sekretariats eingesetzt, unter anderem durch die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und die Unterstützung von extrabudgetären Projekten wie z. B. die Studie „Well-being and Safety of Women“.

Die Bundesregierung hat sich sowohl bilateral als auch im europäischen Rahmen für die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der so genannten Istanbul-Konvention, eingesetzt. Im Berichtszeitraum hat Irland die Konvention ratifiziert. Die Istanbul-Konvention ist ein für ihre Mitgliedsstaaten völkerrechtlich verbindliches Rechtsinstrument, das einen umfassenden Rechtsrahmen zur Vorbeugung von Gewalt, zum Opferschutz und zur Beendigung der Straflosigkeit von Verursachern von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt schafft. Es ist umfangreicher und detaillierter als andere Regionalabkommen – zum Beispiel der Afrikanischen Union oder der Organisation Amerikanischer Staaten – in diesem Bereich und steht auch Staaten zum Beitritt offen, die nicht dem Europarat angehören. Ein Expertengremium des Europarats (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence, GREVIO) überwacht die Umsetzung und Einhaltung der Istanbul-Konvention. Die Bundesregierung ist aufgefordert im September 2020 einen Umsetzungsbericht zur Istanbul Konvention an GREVIO zu übersenden.

Seit dem Jahr 2012 wird das Thema Gleichstellung von Frauen und Männern im Europarat in der Kommission für Geschlechtergleichstellung (Gender Equality Commission, GEC) behandelt, an der sich die Bundesregierung aktiv beteiligt. Die GEC hat im Berichtszeitraum unter anderem Empfehlungen zur Bekämpfung von Sexismus erarbeitet, die vom Ministerrat angenommen wurden. Im März 2019 fand in diesem Kontext auch eine Konferenz des Europarates zur Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und Sexismus statt. Inzwischen verfügt die GEC über ein breites digitales Angebot zur Bekämpfung von Sexismus, dessen Inhalte auch auf Deutsch zugänglich sind<sup>49</sup>. Weitere Themen im Rahmen der GEC waren Gleichstellung und Medien sowie die Rechte von Migrantinnen, Flüchtlingen und Asyl suchenden Frauen und Mädchen, zu denen ein Fact Sheet erarbeitet wurde.

Darüber hinaus wurde ein Ausschuss von Regierungsexperten mit der Erarbeitung von Empfehlungen zu Migrantinnen und weiblichen Flüchtlingen auf Basis der Empfehlung Rec(79)10 sowie Analysen von Bedürfnissen und Lücken bei der Gleichstellung von eben jenen (Drafting Committee on Migrant Women, GEC-MIG) als Untergruppe der GEC beauftragt.

Die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Rechte von Frauen und Mädchen ist ein explizites Ziel sowie Querschnittsaufgabe und Qualitätsmerkmal der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Im Berichtszeitraum hat die deutsche Entwicklungszusammenarbeit daher in ihren Kooperationsländern durch zahlreiche Programme und Vorhaben zur Umsetzung von Gleichberechtigung sowie Frauen- und Mädchenrechten beigetragen.

Grundlage für den Ansatz zur Gleichberechtigung der Geschlechter ist hierbei das übersektorale Konzept „Gleichberechtigung der Geschlechter in der deutschen Entwicklungspolitik“ von 2014. Deutschland hat sich darin einem dreigleisigen Ansatz zur Förderung der Gleichberechtigung verpflichtet. Neben der Berücksichtigung einer Geschlechter-Perspektive in allen entwicklungspolitischen Strategien, Programmen und Projekten („gender mainstreaming“) und der Förderung spezifischer Maßnahmen zur Stärkung von Frauenrechten („empowerment“) werden Frauenrechte und Gleichberechtigungsthemen systematisch im hochrangigen bi- und multilateralen entwicklungspolitischen Dialog verankert.

Mit der Verabschiedung des zweiten entwicklungspolitischen Aktionsplans zur Gleichberechtigung der Geschlechter (2016 bis 2020) verstärkt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sein Engagement zur Förderung der Gleichberechtigung und Durchsetzung von Frauenrechten und trägt aktiv und messbar zur Erreichung globaler Ziele wie der Agenda 2030 bei.

<sup>49</sup> [www.coe.int/en/web/genderequality/combating-and-preventing-sexism#%263531002%22:11](http://www.coe.int/en/web/genderequality/combating-and-preventing-sexism#%263531002%22:11); [www.coe.int/de/web/human-rights-channel/stop-sexism](http://www.coe.int/de/web/human-rights-channel/stop-sexism)

Seit Anfang 2020 unterstützt die Bundesregierung so z. B. durch ein Regionalvorhaben die Überwindung von weiblicher Genitalverstümmelung in Hochprävalenzländern in Ostafrika (Somalia, Sudan und Äthiopien). Ziel des neuen Vorhabens ist die Sensibilisierung gegenüber den negativen Folgen von weiblicher Genitalverstümmelung in der Gesamtgesellschaft und damit eine Reduktion der Akzeptanz gegenüber dieser schädlichen Praktik.

Im Jahr 2019 hat die Bundesregierung 30 Mio. Euro für den African Guarantee Fund (AGF) zur Kapitalisierung des Affirmative Finance Action for Women in Africa (AFAWA) Programms zugesagt, das Unternehmerinnen in Afrika fördert. Außerdem unterstützt DEU die Umbrella Facility for Gender Equality (UFGE) der Weltbank mit 3 Mio. Euro. Damit sollen Ansätze, die Mädchen und junge Frauen in ländlichen Regionen im Sahel hinsichtlich ihrer Teilhabe an Bildung, Beschäftigung und Einkommen stärken, entwickelt und von Politik und Zivilgesellschaft aufgenommen werden.

Ein weiteres wichtiges Tätigkeitsfeld für die Bundesregierung ist die Überwindung von Menschenhandel (siehe auch Kapitel B3), dem weltweit Millionen von Menschen zum Opfer fallen, wobei überwiegend Frauen und Mädchen betroffen sind. Deutschland hat daher im Jahr 2004 im Rahmen der VN das Mandat des Sonderberichterstatters für Menschenhandel ins Leben gerufen. Im Oktober 2018 hat die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität beschlossen, einen Mechanismus zur Überprüfung der Verpflichtung aus dem Übereinkommen, einschließlich dem Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum (Palermo-Protokoll) zu schaffen. Die Bundesregierung (BMFSFJ) beteiligt sich fortlaufend an dem Prozess und begleitet die Verfahren zur Umsetzung eines solchen Mechanismus fachlich.

Die Bundesregierung beobachtete im Berichtszeitraum weiterhin weltweite Einschränkungen der Zivilgesellschaft, die entweder formell durch den Erlass von Gesetzen (sogenannte NRO-Gesetzgebung) oder informell bewerkstelligt wurde. Daher fördert die Bundesregierung ausdrücklich Nichtregierungsorganisationen, gerade auch im Frauenrechtsbereich. Im Berichtszeitraum wurden zivilgesellschaftliche Projekte dieser Art in über 20 verschiedenen Ländern mit Beträgen zwischen 1.000 und 500.000 Euro pro Jahr unterstützt. Themen waren unter anderem die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, die Unterstützung von Opfern sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und die Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe von Frauen.

Vertreterinnen der Zivilgesellschaft werden auch in ihrem Zugang zu Institutionen und Konferenzen unterstützt. So waren sie beispielsweise im Berichtszeitraum Teil der deutschen Regierungsdelegation bei den Sitzungen der VN-Frauenrechtskommission. Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Nichtregierungsorganisation „NGO Committee on the Status of Women“ (NGOCSW), ein Verbund von über 100 internationalen Frauenrechtsinitiativen, bei der Erstellung und Durchführung von Trainings für Vertreterinnen der Zivilgesellschaft weltweit im Vorfeld der 62. und 63. Frauenrechtskommission unterstützt.

### **Weltweiter Einsatz für die Verwirklichung der Menschenrechte von Kindern**

Mit gleichem Engagement setzt sich die Bundesregierung für die Umsetzung der Kinderrechte ein. Das „VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ („Convention on the Rights of the Child“ – CRC; auch: VN-Kinderrechtskonvention) bildet zusammen mit anderen internationalen und regionalen Normen für die Rechte des Kindes, einschließlich derer der Europäischen Union und des Europarats, eine solide Grundlage zur Gewährleistung der Menschenrechte für Kinder.

Für die Bundesregierung ist das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) der wichtigste Partner in der weltweiten Durchsetzung von Kinderrechten.

Die Bundesregierung unterstützt UNICEF mit einem freiwilligen Beitrag für das Kernbudget. Dieser wurde in den vergangenen Jahren sukzessive erhöht, auf 60 Mio. Euro im Jahr 2019 und 90 Mio. Euro im Jahr 2020. Damit ist die Bundesregierung zweitgrößter Finanzier des Kernbudgets von UNICEF.

Des Weiteren fördert die Bundesregierung die Arbeit von UNICEF durch die Bereitstellung projektbezogener Mittel. Angesichts der Vielzahl akuter Krisen, die Kinder und ihre Rechte schwer beeinträchtigen, wurde die Zusammenarbeit mit UNICEF in den Berichtsjahren weiter intensiviert. Die Bundesregierung war im Jahr 2019 drittgrößter bilateraler Geber für die Programme von UNICEF. Auch im Zuge der globalen Corona-Pandemie wird die Zusammenarbeit mit UNICEF zur Abfederung der gesundheitlichen und sozioökonomischen Folgen weiter ausgebaut. Unter allen 36 Nationalkomitees gehörte das Deutsche Komitee für UNICEF e. V. in Köln auch in den Jahren 2018 und 2019 zu jenen mit dem höchsten Spendenaufkommen. Mit Spenden in Höhe von rund 126,2 Mio. Euro im Jahr 2019 leistete das Komitee einen signifikanten Beitrag zur Arbeit von UNICEF. Die Bundesregierung steht in regelmäßigem und engem Austausch mit dem Deutschen Komitee.

Im Juli 2018 fand eine gemeinsame Konferenz von BMZ und UNICEF zur psychosozialen Unterstützung im Kontext der diversen Krisen in Syrien und Irak statt. Neben der Kooperation im Kontext von Krisen und Flucht hat das BMZ im Jahr 2019 erneut das unter der Obhut von UNICEF stehenden „Education Cannot Wait Trust Fund“ mit weiteren 26 Mio. Euro unterstützt. Schließlich förderte das BMZ eine vom deutschen Komitee für UNICEF e. V. und Deutsches Global Compact Netzwerk durchgeführte Studie zu Kinderrechten in deutschen Unternehmensaktivitäten.

Auch im VN-Sicherheitsrat verfolgte die Bundesregierung die Gewährleistung von Kinderrechten, insbesondere über das im Sicherheitsrat behandelte Thema „Kinder und bewaffnete Konflikte“. Dazu finanzierte sie Projekte, z. B. von Nichtregierungsorganisationen, und stand im engen Austausch mit der Sondergesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Virginia Gamba. Die Kampagne der Vereinten Nationen gegen die Rekrutierung von Kindern durch staatliche Streitkräfte „Children, not Soldiers“ wurde finanziell von der Bundesregierung unterstützt. Die Bundesregierung verfolgt weiter das Ziel, dass die Zwangsrekrutierung von Kindern vollständig beendet wird.

Kinder und Jugendliche sind die entscheidenden Akteure für gesellschaftlichen Wandel und nachhaltige Entwicklung. Daher werden sie als Trägerinnen und Träger eigener Schutz-, Förderungs- und Beteiligungsrechte ausdrücklich auch in entwicklungspolitisches Handeln einbezogen. Im Rahmen des Aktionsplans „Agents of Change – Kinder und Jugendliche in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“ (2017–2019) leistet die deutsche Entwicklungszusammenarbeit weiterhin vielfältige Beiträge, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu schützen, zu fördern und sie an gesellschaftlichen wie politischen Prozessen teilhaben zu lassen. Bei der Erstellung des Aktionsplans und seiner Umsetzung wurden Jugendliche konsultiert. Konkrete Zahlen zum Aktionsplan „Agents of Change“ werden in Kapitel C2 (Der Menschenrechtsansatz in der deutschen Entwicklungspolitik) benannt. Derzeit wird Bilanz gezogen und die Wirkungen des Aktionsplans in einem Endbericht ausgewertet.

Die Bundesregierung engagiert sich weiterhin verstärkt im weltweiten Kampf gegen Kinderarbeit. Deutschland hat im Jahr 1992 das Internationale Programm zur Beseitigung der Kinderarbeit (IPEC) der ILO als einziger Geber gestartet. IPEC hat sich seither zum größten ILO-Programm für technische Zusammenarbeit entwickelt. Über diesen Zeitraum hat die Bundesregierung das Programm mit einem Betrag von insgesamt rund 73 Millionen US-Dollar finanziell unterstützt. Konkrete Maßnahmen und Projekte des Programms werden beispielhaft in Kapitel C2 hervorgehoben. Zudem engagiert sich die Bundesregierung im Rahmen der internationalen Alliance 8.7 zur Bekämpfung von Kinder- und Zwangsarbeit.

Auch im Europarat hat sich die Bundesregierung weiterhin für die Stärkung und den Schutz von Kinderrechten engagiert, insbesondere für die Universalisierung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (sogenannte „Lanzarote-Konvention“). Im Berichtszeitraum hat Aserbaidschan die Lanzarote-Konvention ratifiziert; Tunesien ist als Nicht-Mitgliedstaat des Europarats der Konvention beigetreten.

Um ein Bewusstsein für die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zu schaffen und die Umsetzung des Übereinkommens zu befördern, hat der Europarat den 18. November zum Europäischen Tag für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ausgerufen.

Im April 2016 hat der Europarat die Strategie für die Rechte des Kindes für den Zeitraum 2016 bis 2021 verabschiedet, mit der gegenwärtige Herausforderungen für die Kinderrechte in den Mitgliedstaaten bewältigt werden sollen.

## C 7 Menschenrechte und Wirtschaft

Achtung, Schutz und Gewährleistung der Menschenrechte sind vorrangig staatliche Aufgaben. Das Handeln privater Wirtschaftsakteure ist für die Wahrung der Menschenrechte in Liefer- und Wertschöpfungsketten jedoch entscheidend. Bereits die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte fordert auch den Einzelnen sowie alle Organe der Gesellschaft auf, einen Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte zu leisten. Ein elementarer Schritt ist es deshalb, Menschenrechte als grundlegenden Maßstab für die Ausgestaltung transnationaler Liefer- und Wertschöpfungsketten anzuerkennen. Dies fördert staatliche Stabilität und ist eine Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum – damit liegt ein nachhaltiger Menschenrechtsschutz auch im eigenen Interesse der Unternehmen.

### Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte

Im Juni 2011 verabschiedete der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen einstimmig die „VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“, die mittlerweile als die „abgestimmte Sprache“ für die Beschreibung menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht („due diligence“) in diesem Bereich gelten.

Als Grundlage für die Umsetzung der VN-Leitprinzipien in Deutschland hat die Bundesregierung im Dezember 2016 den „Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016 – 2020“ (NAP) verabschiedet. Im NAP formuliert die Bundesregierung die Erwartung an alle Unternehmen, die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten einzuhalten. Zur Koordinierung der Umsetzung des NAP tagt zweimonatlich unter dem Vorsitz des Auswärtigen Amtes der Interministerielle Ausschuss (IMA) Wirtschaft und Menschenrechte.<sup>50</sup> Die Arbeit des IMA begleitet ein breit aufgestelltes Stakeholder-Gremium, die „AG Wirtschaft und Menschenrechte“, das vom Deutschen Institut für Menschenrechte geleitet wird und in seinen regelmäßigen Sitzungen die verschiedenen Perspektiven von nicht-staatlichen Akteuren einbringt.

Die Internetpräsenz [www.wirtschaft-menschenrechte.de](http://www.wirtschaft-menschenrechte.de)<sup>51</sup> ist das zentrale Informationsportal der Bundesregierung zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte – das Engagement der Bundesregierung wird dargelegt, über die unternehmerische Sorgfaltspflicht wird umfassend berichtet, ebenso werden Umsetzungs-hilfen und Unterstützungsangebote veröffentlicht.

Der NAP legt fest, dass die Umsetzung der Kernelemente der Sorgfaltspflicht (Kapitel III) durch Unternehmen in einer wissenschaftlichen Erhebung überprüft wird. Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht gesetzliche Konsequenzen für den Fall vor, dass sich der bisherige freiwillige Ansatz als nicht ausreichend herausstellt. Der NAP selbst gibt das Ziel vor, dass mindestens 50 Prozent der in Deutschland ansässigen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten die im NAP verankerte Sorgfaltspflicht bis 2020 umsetzen.<sup>52</sup> Das die Überprüfung durchführende Konsortium hat im Juli 2020 als Ergebnisindikation der repräsentativen Monitoring-erhebung 2020 mitgeteilt, dass, wie schon in der Erhebung 2019, erneut deutlich weniger als 50 Prozent der Unternehmen die Anforderungen des NAP betreffend die Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt erfüllen.<sup>53</sup> Der umfassende Ergebnisbericht vom 15.9.2020 legt dar, dass die Quote der „Erfüller“ in einer Ergebnisbandbreite von 12,8 bis 16,5 Prozent liegt.

Als Konsequenz aus den Monitoring-ergebnissen wird die Bundesregierung den Vereinbarungen des Koalitionsvertrages folgend unter besonderer Berücksichtigung der Folgen der COVID-19-Pandemie sowie der Diskussion auf EU-Ebene zum Thema Sorgfaltspflichten eine verbindliche Regelung zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen erarbeiten, die auf den VN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte basiert und auch den Entwicklungen auf EU-Ebene Rechnung trägt, um in der EU und international ein level playing field zu sichern und damit international anschlussfähig zu sein. Die Bundesregierung unterstützt die von EU-Justizkommissar Didier Reynders angekündigte Legislativinitiative auf europäischer Ebene. Das Thema steht auch prominent auf der Agenda der EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020.

In Umsetzung des Aktionsplanes bietet die Bundesregierung Unterstützungsangebote für Unternehmen an. Sie hat an Auslandsvertretungen NAP-Netzwerke geschaffen, die insbesondere dem Austausch deutscher Unternehmen mit sachkundigen Akteuren im Gastland wie auch dem Dialog zum Thema „Wirtschaft und Menschenrechte“ mit der Gastregierung dienen. Das Konzept wird bereits an rund 20 Auslandsvertretungen weltweit

<sup>50</sup> In ihm vertreten sind BMI, BMJV, BMF, BMWi, BMAS, BMEL, BMFSFJ, BMU sowie BMZ.

<sup>51</sup> Es handelt sich um eine Unterseite der Internetpräsenz des BMAS über die CSR-Politik der Bundesregierung [www.csr-in-deutschland.de](http://www.csr-in-deutschland.de)

<sup>52</sup> Deutschlandweit handelt es sich dabei um ca. 7.400 Unternehmen.

<sup>53</sup> Ausführliche Information zum NAP-Monitoring: [www.diplo.de/nap-monitoring](http://www.diplo.de/nap-monitoring)

verwirklicht und im Weiteren ausgebaut. In die lokalen Netzwerke werden die Auslandshandelskammern, Germany Trade and Invest, GIZ, KfW und nichtstaatlicher Fachakteure, die zu „Wirtschaft und Menschenrechte“ tätig sind, einbezogen.

Die durch das BMZ finanzierte „Agentur für Wirtschaft & Entwicklung“ (AWE) berät zu Förder- und Finanzierungsinstrumenten der Entwicklungszusammenarbeit, die Unternehmen bei ihren Geschäftsaktivitäten in Entwicklungs- und Schwellenländern in Anspruch nehmen können. Der Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte in der AWE dient zur allgemeinen Sensibilisierung für den Themenkomplex, beinhaltet individuelle Beratung und hilft Unternehmen dabei, die richtigen Unterstützungsangebote, Ansprechpersonen und Netzwerke zu finden.

Die Online-Plattform „KMU-Kompass“ unterstützt deutsche Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), bei der Umsetzung eines nachhaltigeren Beschaffungsmanagements im entwicklungspolitischen Kontext. Durch eine vollumfängliche Überarbeitung wird der KMU-Kompass zu einer digitalen Anlaufstelle für die Umsetzung eines sozial und ökologisch nachhaltigeren Lieferkettenmanagements erweitert, um die Unternehmen beim Implementierungsprozess zu begleiten. Das neue Portal wird vom Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte betreut.

Die wiederum durch das BMWi finanzierte Geschäftsstelle des Wirtschaftsnetzwerks Afrika bietet in Zusammenarbeit mit dem IHK-Netzwerkbüro Afrika (INA) eine Verweis- bzw. Erstberatung zu Angeboten der Außenwirtschaftsförderung für Unternehmen an.

In Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft setzt die deutsche Entwicklungszusammenarbeit die menschenrechtsbezogenen Ziele gemeinsam mit Unternehmen um. Über das ExperTS-Programm des BMZ beraten in rund 30 Ländern Experten lokale, deutsche und europäische Unternehmen zu entwicklungspolitischen Themen. Ziel des ExperTS-Programms ist es, nachhaltiges Wirtschaften weltweit zu fördern und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Unternehmen sich in den Partnerländern entwicklungspolitisch engagieren.

Die Branchendialoge zum NAP unter Führung des BMAS haben das Ziel, gemeinsam mit Branchen der deutschen Wirtschaft, deren Liefer- und Wertschöpfungsketten mit besonderen menschenrechtlichen Herausforderungen verbunden sind, Risiken zu identifizieren und Lösungen zu erarbeiten. Seit Februar 2020 läuft der erste Branchendialog mit der deutschen Automobilindustrie im Multi-Stakeholder-Format. Ein zweiter Branchendialog mit dem Maschinen- und Anlagenbau befindet sich in Vorbereitung. Mit weiteren Branchen finden Sondierungsgespräche statt.

Basis der Dialoge ist die Studie „Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten – Risiken und Chancen für Branchen der deutschen Wirtschaft“, die im August 2020 veröffentlicht wurde. Die Studie zeigt, dass in nahezu allen volkswirtschaftlich bedeutenden Branchen erhebliche menschenrechtliche Risiken zu finden sind. Elf Fokusbranchen, die sowohl für die deutsche Volkswirtschaft bedeutend, stark international verflochten als auch mit Menschenrechtsrisiken mit besonderer Relevanz konfrontiert sind, analysiert die Studie vertieft.

Als weitere Umsetzung einer NAP-Maßnahme hat das BMJV im Januar 2020 eine neue Broschüre „Menschenrechtsverletzungen im Verantwortungsbereich von Wirtschaftsunternehmen: Zugang zu Recht und Gerichten“ in mehreren Sprachen veröffentlicht, damit Opfer von Menschenrechtsverletzungen die Möglichkeiten kennen, wie sie ihre Rechte geltend machen können.

### **Aktive Gestaltung der internationalen Politik zur menschenrechtlichen Verantwortung im Wirtschaftskontext**

#### **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**

Die „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ sind das wichtigste umfassende internationale Instrument zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns. Die Leitsätze werden ergänzt durch den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und besondere Leitfäden für die Sektoren Rohstoffe, Textilien, Landwirtschaft und Finanzen.

Die „Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze“ im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fördert die wirksame Umsetzung der Leitsätze und bietet ein Vermittlungs- oder Mediationsverfahren bei Beschwerden über die Anwendung der Leitsätze in konkreten Einzelfällen an. Nach ihrem Peer Review hat die Nationale Kontaktstelle 2018 und 2019 die Empfehlungen aus ihrem positiv ausgefallenen Prüfbericht umgesetzt. Sie hat insbesondere ihre Gremien gestärkt, ihre Öffentlichkeitsarbeit ausgeweitet und ihre Verfahrensre-

geln für Beschwerden verbessert. Die Kontaktstelle berichtet jährlich über ihre Arbeit, insbesondere Beschwerdeverfahren, Öffentlichkeitsarbeit sowie Zusammenarbeit in der OECD und mit anderen Nationalen Kontaktstellen, an den Deutschen Bundestag<sup>54</sup>.

### **Internationale Foren und Politikprozesse**

In den Abschlusserklärungen von G7 (Elmau 2015) und G20 (Hamburg 2017) sind unter deutscher Präsidentschaft weitreichende Vereinbarungen zu nachhaltigen Lieferketten erzielt worden. Für eine Erneuerung des Bekenntnisses der G7 zur Förderung nachhaltiger Lieferketten setzte sich die Bundesregierung auch auf den Folgegipfeln 2018, 2019 erfolgreich ein.

Im Einklang mit dem NAP, der den Auftrag erteilt, sich – auch um Wettbewerbsbedingungen anzugleichen – für eine weltweite Umsetzung der VN-Leitprinzipien (UNGPs) stark zu machen, hat das Auswärtige Amt im Jahr 2020 mit der maßgeblichen Unterstützung des einjährigen Projekts „UNGPS 10 Plus – Next decade for Business & Human Rights“ der VN-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte begonnen.

Hinsichtlich der Sitzungen der von Ecuador und Südafrika im VN-Menschenrechtsrat im Jahr 2014 initiierten „Open-Ended Intergovernmental Working Group on Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Respect to Human Rights“ (IGWG) bringt sich die Bundesregierung aktiv in die Abstimmung der EU-Stellungnahmen und Fragen zu den Entwurfstexten ein. Aufgrund der im Vertragsentwurf berührten Zuständigkeiten von EU-Mitgliedstaaten und der EU-Kommission („gemischtes Abkommen“) bedürfte es für eine Teilnahme an Textverhandlungen eines Verhandlungsmandats von EU-Kommission und Rat der EU.

### **Global Compact der Vereinten Nationen**

Der „Global Compact“ der Vereinten Nationen wurde im Jahr 2000 als Allianz zwischen den VN und der Privatwirtschaft ins Leben gerufen und stellt heute die weltweit größte Initiative zur Förderung nachhaltiger und verantwortungsvoller Unternehmensführung dar. Die Zahl der Teilnehmenden am „Global Compact“ ist im Berichtszeitraum auf rund 15.000 Unternehmen in 170 Ländern angewachsen, davon rund 11.450 Unternehmen und 3.550 Organisationen aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und öffentlichem Sektor. Die Zahl der deutschen Beteiligten ist bis Mitte 2020 auf über 580 Unterzeichner gestiegen, darunter 24 der 30 DAX-Unternehmen.

Deutschland fördert die Arbeit des „Global Compact“ mit freiwilligen Beiträgen zum „Global Compact Trust Fund“ von bis zu 350.000 Euro im Jahr. Auch auf nationaler Ebene unterstützt die Bundesregierung den „Global Compact“. Die bei der GIZ angesiedelte Geschäftsstelle koordiniert im Auftrag des BMZ in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt das „Deutsche Global Compact Netzwerk“ (DGCN). Mittels vielfältiger Lern- und Dialogformate wie Praxisleitfäden, Online- und Präsenz-Seminaren, Trainings sowie der zweimal im Jahr stattfindenden Teilnehmerkonferenzen fördert das DGCN den Dialog und Wissensaustausch.

Zudem hat das DGCN seit 2018 in ausgewählten Partnerländern (Äthiopien, Ghana und Tunesien) gemeinsam mit lokalen Partnern länderspezifische Trainings pilotiert.

### **Unterstützung der Politik der EU zum Schutz von Menschenrechten im Wirtschaftskontext**

Auf EU-Ebene existieren seit 2014 zwei Richtlinien zur CSR-Berichterstattung und zur Vergabe, die die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung durch Unternehmen und Transparenz darüber fördern sollen. In Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU berichten in Deutschland seit dem Geschäftsjahr 2017 große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter bestimmten Voraussetzungen über ihre Konzepte zur Achtung der Menschenrechte berichten.

Parallel zum deutschen NAP-Prozess nutzt die Bundesregierung besonders die deutsche EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 dafür, um die zusammenhängenden Themen der kohärenten Umsetzung der VN-Leitprinzipien und der OECD-Leitsätze sowie der Stärkung der menschenwürdigen Arbeit in globalen Lieferketten auf europäischer Ebene durch die Erarbeitung eines neuen EU-Aktionsplans zu verantwortungsvollem Unternehmenshandeln zu stärken und der Unterstützung einer EU-Legislativinitiative zu unternehmerischer Sorgfaltspflicht Nachdruck zu verleihen. Dazu gab es verschiedene Präsidentschaftsveranstaltungen mehrerer Ressorts auf Minister- und Expertenebene und politische Befassungen innerhalb des Rats der EU.

---

<sup>54</sup> Bericht der Bundesregierung über die Arbeit der Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen im Jahr 2018, Bundestagsdrucksache 19/11670; Bericht der Bundesregierung über die Arbeit der Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen im Jahr 2019, Bundestagsdrucksache 19/21175.

## **Freihandelsabkommen**

Die Bundesregierung unterstützt die Europäische Kommission darin, auch in der Handelspolitik für die Wahrung der Menschenrechte einzutreten. Der Schutz von Menschenrechten (inklusive der ILO-Kernarbeitsnormen) wird in der Regel als wesentlicher Vertragsbestandteil („essential element“) in politischen Rahmenabkommen mit Drittstaaten verankert. Bei Verstößen kann dies bis zur Suspendierung des Handelsabkommens mit dem Drittstaat führen. Zusätzlich strebt die EU den Abschluss umfassender Nachhaltigkeitskapitel in Handelsabkommen an, mit denen internationale Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards in Handelsabkommen abgesichert werden. Zum Beispiel werden im Zuge der aktuellen Verhandlungen zur Modernisierung der Freihandelsabkommen mit Chile und Mexiko diese um ein umfassendes Nachhaltigkeitskapitel ergänzt. Das erneuerte Abkommen mit Chile wird zudem als erstes Handelsabkommen der EU einen Abschnitt zu Geschlechtergleichstellung und Handel enthalten.

## **Allgemeines Präferenzsystem der EU**

Darüber hinaus gewährt die EU unilateral rund 70 Entwicklungsländern im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) Zollvergünstigungen bei der Einfuhr zahlreicher industrieller Fertig- und Halberzeugnisse sowie landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse. Die über die APS-Basispräferenzen hinausgehenden sogenannten „APS+-Präferenzen“ ermöglichen für eine Aussetzung des Wertzollers nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung zu berücksichtigen. Voraussetzung hierfür ist die Ratifizierung und Umsetzung von 27 internationalen Übereinkommen aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards, Umweltschutz und gute Regierungsführung, sowie die Teilnahme an einem fortlaufenden Monitoring-Prozess. Die Einhaltung grundlegender Menschenrechte ist auch Bedingung für die Gewährung des zoll- und quotenfreien Zugangs zum EU-Markt für die ärmsten Länder (sogenannte EBA – „Everything but arms“- Initiative). Die EU-Kommission hat auch dazu ein Monitoringverfahren aufgenommen. Die Bundesregierung begrüßt die Einbeziehung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen in den Monitoring-Prozess sowie weitere Maßnahmen der EU zu Bewusstseinsbildung und Einbindung von Stakeholdern in der EU und in begünstigten Ländern. Wegen eines Rücknahmeverfahrens gegen Kambodscha aufgrund von Verstößen gegen internationale Menschen- und Arbeitsrechtsstandards entfallen vorübergehend Zollpräferenzen in einem Umfang von ca. 20 Prozent.

## **Förderung menschenrechtlicher Unternehmensstandards auf nationaler Ebene**

### **Corporate Social Responsibility (CSR)-Politik der Bundesregierung**

Die Bundesregierung verfolgt seit 2010 eine systematische CSR-Politik, die insbesondere auch auf Empfehlungen des Nationalen CSR-Forums beruht, einem „Multi-Stakeholder“-Gremium mit Vertretern aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Ministerien, Gewerkschaften und Wissenschaft. Wesentliche Einzelmaßnahmen des Aktionsplan CSR von 2010 sind mittlerweile umgesetzt. Ziel der Weiterentwicklung der nationalen CSR-Strategie der Bundesregierung ist es, CSR in Deutschland im Einklang mit den internationalen Entwicklungen voranzutreiben – und als Exportnation eine Vorreiterrolle zu übernehmen. Die Verantwortung in den Lieferketten und die Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten stehen dabei im Mittelpunkt.

Im Berliner CSR-Konsens haben die Stakeholder des Nationalen CSR-Forums unter Federführung des BMAS Anforderungen an ein nachhaltiges Lieferkettenmanagement definiert und dargelegt, was als gute unternehmerische Praxis gelten kann. Der „Berliner CSR-Konsens zur Unternehmensverantwortung in Liefer- und Wertschöpfungsketten“ wurde am 25. Juni 2018 verabschiedet.

Wesentlicher Bestandteil der CSR-Strategie der Bundesregierung ist der CSR-Preis. Seit 2013 werden Unternehmen prämiert, die nachhaltiges Handeln in ihre Geschäftstätigkeit integrieren. Aktuell befindet sich der Wettbewerb in der vierten Runde.

### **Ziele im Rahmen der nachhaltigen Beschaffung**

Die bisherige Arbeit zur Umsetzung des NAP hat ergeben, dass im Bereich Vergaberecht insbesondere die Erarbeitung von Musterausführungsbedingungen zielführend sein könnte, um von erfolgreichen Bietern die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette einzufordern. Darüber hinaus soll das durch das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit formulierte Ziel der Bundesregierung, bis 2020 möglichst 50 Prozent der Textilien nach ökologischen und sozialen Kriterien zu beschaffen, erreicht werden. Als praxisrelevante Unterstützung für Beschaffungsverantwortliche dient dabei der „Leitfaden zur nachhaltigen Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“. Er orientiert sich an der OECD „Due Diligence Guidance for Responsible

Supply Chains in the Garment and Footwear Sector“ und greift den Ansatz der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht auf.

Daneben wird das neue Wettbewerbsregister, das möglichst bis Ende 2020 seinen Betrieb aufnimmt, künftig einen Beitrag zur Beachtung der Menschenrechte im Bereich der öffentlichen Beschaffung leisten. Das vom Bundeskartellamt umzusetzende Register gibt öffentlichen Auftraggebern verlässliche Auskunft insbesondere über das Vorliegen von zwingenden Gründen für den Ausschluss von Unternehmen vom Vergabeverfahren, zu denen z. B. Verurteilungen wegen schwerer Straftaten – etwa Menschenhandel und Zwangsarbeit – zählen.

Die „Kompetenzstelle nachhaltige Beschaffung“ (KNB) beim Beschaffungsamt des BMI (BeschA) unterstützt seit 2012 als zentrale Beratungs- und Informationsstelle der Bundesregierung öffentliche Auftraggeber zu nachhaltiger, öffentlicher Beschaffung. Sie bietet u. a. Schulungen, eine Telefon- und E-Mail-Hotline und eine zentrale Webplattform zusammen mit den Ländern an. Ein Schulungsangebot zu Menschenrechten in der Beschaffung wurde erarbeitet. Die Branchenvereinbarung von BeschA / KNB gemeinsam mit BITKOM e. V. zur Berücksichtigung sozialer Aspekte in IT-Beschaffungsverfahren wurde zu Mai 2019 grundlegend überarbeitet.

Die von der Bundesregierung finanzierte Informationsplattform „Kompass Nachhaltigkeit“ bietet eine Übersicht zu Nachhaltigkeitssiegeln und ergänzenden Vorgaben und unterstützt öffentliche Beschaffer bei der Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die Vergabeverfahren.

Das kommunale Netzwerk für faire Beschaffung bei der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt berät unter anderem Kommunen und trägt über Fachpromotoren das Thema nachhaltige Beschaffung in die Kommunen. Die Informations- und Dialogkampagne „Deutschland Fairgleicht“ informiert und sensibilisiert Entscheidungsträger und öffentliche Beschaffer auf kommunaler Ebene zu nachhaltiger Beschaffung.

### **Exportkredit- und Investitions Garantien**

Die Bundesregierung sichert mit Exportkredit- und Investitions Garantien nur solche Lieferungen und Leistungen bzw. Projekte ab, die in ihren umweltbezogenen, sozialen und menschenrechtlichen Auswirkungen unbedenklich sind. Maßgeblich für die Übernahme von Exportkreditgarantien ist die Einhaltung der OECD-Umwelt- und Sozialleitlinien („Recommendation of the Council on Common Approaches for Officially Supported Export Credits and Environmental and Social Due Diligence“; kurz: „Common Approaches“). Deren Grundsätze finden ebenfalls für die Investitions Garantien Anwendung. Die Bundesregierung hat sich dafür eingesetzt, dass darin der Schutz der Menschenrechte ausdrücklich verankert ist. Zudem bemüht sie sich in zahlreichen bilateralen Treffen und multilateralen Foren, dass sich auch Nicht-OECD-Staaten dazu verpflichten, Exportkredite nur dann staatlich zu unterstützen, wenn bei den zugrundeliegenden Projekten globale Menschenrechtsstandards eingehalten werden.

Die anzuwendenden Prüfstandards (insbesondere der Weltbankgruppe) decken im Wesentlichen die hier relevanten Menschenrechte ab, z. B. im Hinblick auf Umsiedlungen, den Schutz des Kulturerbes und die Rechte indigener Völker. Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekte relevanter gedeckter Projekte werden auch nach Garantieübernahme nachverfolgt und wenn notwendig Verbesserungsmaßnahmen verlangt. Die Maßnahmen, die sich aus den Anforderungen des NAP Wirtschaft und Menschenrechte für die Instrumente der Außenwirtschaftsförderung ergaben, sind mittlerweile vollständig umgesetzt.

### **Exportkontrolle**

Bei Entscheidungen über die Ausfuhr von Rüstungsgütern spielt das Menschenrechtskriterium eine wichtige Rolle. Dies gilt auf europäischer Ebene über den „Gemeinsamen Standpunkt“ des Rats der EU, der integraler Bestandteil der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ ist. Diese formulieren für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern das Menschenrechtskriterium konkret aus, präzisieren es hinsichtlich seiner Anforderungen und räumen ihm damit einen besonderen Rang ein. Auf internationaler Ebene sieht der „Vertrag über den Waffenhandel“ („Arms Trade Treaty“ – ATT) vor, dass Rüstungsexporte insbesondere daraufhin zu überprüfen sind, ob mit den Waffen Menschenrechte oder das humanitäre Völkerrecht verletzt werden könnten.

Bei der Genehmigung von Kleinwaffenausfuhren, deren Export in Drittländer nach Maßgabe der Politischen Grundsätzen in der Fassung vom 26. Juni 2019 grundsätzlich nicht mehr genehmigt werden soll, legt die Bundesregierung besonders restriktive Maßstäbe an. Diese restriktive Haltung erstreckt sich gemäß der sogenannten

Kleinwaffengrundsätze vom März 2015 auch auf die Lieferung von zugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer.<sup>55</sup>

Menschenrechte sind auch bei Entscheidungen über die Ausfuhr von „Dual-Use-Gütern“<sup>56</sup> nach der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 („Dual-Use-Verordnung“) ein wichtiges Kriterium. Die Bundesregierung setzt sich insbesondere dafür ein, Exporte von Gütern der Telekommunikationsüberwachung, mit denen u. a. Computer überwacht oder Telefone abgehört werden können, stärker zu kontrollieren. Auf Initiative Deutschlands wurden 2019 im sogenannten Wassenaar Arrangement neue Kontrollen für Ausfuhren von Software zur Telefonüberwachung vereinbart. Damit konnten die seit 2015 in Deutschland bereits auf nationaler Ebene bestehenden Kontrollen erfolgreich auch auf internationaler Ebene verankert werden. Die EU berät zudem weiterhin über eine Novellierung der „Dual-Use-Verordnung“, auch in Hinblick darauf, Exporte von Gütern der Telekommunikationsüberwachung stärker zu regulieren. Die Verhandlungen zwischen Europäischer Kommission, Europäischem Parlament und dem Rat der EU zu den Neuregelungen dauern an.

Der Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe verwendet werden könnten, unterliegt nach der Verordnung (EU) Nr. 2019/125 („Anti-Folter-Verordnung“) ebenfalls Ausfuhrbeschränkungen. Die Bundesregierung veröffentlicht jährliche Tätigkeitsberichte, in denen sie über die auf Grundlage dieser Verordnung erteilten Entscheidungen informiert. Die Europäische Kommission hat im Juli 2020 einen Bericht zur Umsetzung und Überprüfung der Anti-Folter-Verordnung vorgelegt. Sie kommt darin zum Schluss, dass die Verordnung einen wichtigen Beitrag für eine menschenrechtsbasierte Handelspolitik leistet. Der Bericht wird nun vom Europäischen Parlament und im Rat der EU von den Mitgliedstaaten bewertet werden. Des Weiteren haben sich die EU und die Bundesregierung im Rahmen der EU-Initiative „Global Alliance for Torture-Free Trade“ für eine Internationalisierung der in der Anti-Folter-Verordnung niedergelegten Prinzipien eingesetzt. Als Ergebnis dessen hat die VN Generalversammlung am 28. Juni 2019 eine Resolution zu „Torture-Free Trade“ angenommen und damit einen Prozess aufgesetzt, um die weitere Diskussion zu diesem Thema in den VN schrittweise voranzutreiben.

## **Branchenspezifische Schwerpunktthemen**

### **Forum nachhaltiger Kakao und Forum nachhaltiges Palmöl**

BMZ und BMEL haben 2012 das Forum Nachhaltiger Kakao initiiert – eine Multi-Akteurs-Plattform, die rund 80 Akteure aus der deutschen Kakao- und Schokoladenindustrie, dem Lebensmittelhandel, der Zivilgesellschaft und der Bundesregierung vereint. Das Forum fordert die Einhaltung von Menschenrechten und umweltrelevanten Aspekten von allen Akteuren in der Kakaolieferkette ein. Im Berichtszeitraum wurden zum Thema menschenrechtliche Sorgfaltspflichten verschiedene Veranstaltungen durchgeführt. So widmete sich die Mitgliederversammlung des Forums im September 2020 dem Schwerpunktthema „Menschenrechte“. Zudem werden die Mitglieder des Forums (insbesondere KMU) bei der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte unterstützt.

Zudem setzt sich das vom BMEL gegründete Forum für nachhaltiges Palmöl konkret dafür ein, seine Mitgliedsunternehmen bei der Umsetzung des NAP Wirtschaft und Menschenrechte zu unterstützen. Dafür wurde beim Deutschen Institut für Menschenrechte im Juni 2019 eine Studie beauftragt, die menschenrechtliche Risiken in Palmölmertschöpfungsketten identifiziert und Handlungsansätze entwickelt, wie Unternehmen ihre menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten erfüllen können. Die FONAP-Mitglieder standen im Verlauf der Studie als Praxispartner zur Verfügung, und haben so vorbildhaft zur Entwicklung praktikabler Handlungsansätze beigetragen.

### **Rohstoffpartnerschaften**

Bilaterale Rohstoffpartnerschaften sind Bestandteil der Rohstoffstrategie der Bundesregierung vom Oktober 2010 und ihrer Fortschreibung vom Januar 2020. Sie wurden mit ausgewählten Produzentenländern vereinbart. Abhängig vom Partnerland wurden internationale Grundlagen zur Einhaltung von Menschenrechten in geeigneter Weise aufgenommen (Beispiel Peru: Bekräftigung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der Äquator-Prinzipien zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards). Die Rohstoffpartner-

<sup>55</sup> [www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/grundsaeetze-der-bundesregierung-fuer-die-ausfuhrgenehmigungspolitik-bei-der-lieferung-von-kleinen-und-leichten-waffen.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/grundsaeetze-der-bundesregierung-fuer-die-ausfuhrgenehmigungspolitik-bei-der-lieferung-von-kleinen-und-leichten-waffen.html).

<sup>56</sup> Güter, die sowohl zivil wie auch militärisch genutzt werden können.

schaften haben das Ziel, einen Beitrag zur Rohstoffversorgung der deutschen Wirtschaft zu leisten und gleichzeitig die wirtschaftliche Entwicklung im Partnerland, insbesondere die Nachhaltigkeit der Rohstoffwirtschaft, zu unterstützen. Die Vereinbarung von Rohstoffpartnerschaften in Form von Abkommen mit der Mongolei, Kasachstan und Peru wurde um Rohstoffkooperationen mit Australien, Chile und Kanada erweitert.

### **Bündnis für nachhaltige Textilien**

Über die Arbeit im Bündnis für nachhaltige Textilien wird in Kapitel C2 informiert.

### **European Partnership for Responsible Minerals (EPRM)**

Deutschland ist Mitglied der Multi-Akteurspartnerschaft European Partnership for Responsible Minerals (EPRM), welche die Umsetzung der EU-Verordnung zu Konfliktmineralen entwicklungspolitisch begleitet. Durch Projektfinanzierungen unterstützt die EPRM den verantwortungsvollen Kleinbergbau in Konflikt- und Hochrisikogebieten mit dem Ziel, die Lebensbedingungen von Kleinbergleuten in Krisen- und Hochrisikogebieten zu verbessern und Quellen der Konfliktfinanzierung auszutrocknen. Des Weiteren fördert die EPRM den Austausch von Best Practices zu verantwortungsvollem Rohstoffbezug, u. a. durch den Aufbau einer Wissensplattform für Unternehmen.

## D Menschenrechte weltweit

### D 1 Brennpunkt: Konfliktbezogene sexualisierte Gewalt, VNSR-Resolution 2467

#### „Ich hielt es für einen barbarischen Kriegsakt“

Als vor 25 Jahren das Massaker von Srebrenica die Welt erschütterte, gingen Bilder von erschöpften und verzweifelten Frauen, die mit ihren Kindern an der Hand und auf dem Rücken flohen, um die Welt. Viele von ihnen waren auf der Flucht vergewaltigt worden. Andere waren jahrelang in zu Bordellen umgebauten Fabriken und Lagerhäusern gefangen gehalten worden. Schätzungsweise 50.000 Frauen wurden während des Kriegs in Bosnien und Herzegowina vergewaltigt.

Als kurz darauf der zweite Kongokrieg ausbrach, wiederholten sich die Bilder: Frauen flohen in langen Konvois, ihre Kinder an der Hand und auf dem Rücken. Daneben Bilder von Gruppen junger Männer mit halbautomatischen Waffen. Damals ein junger Arzt, erinnert sich Denis Mukwege, der eine Klinik im Osten der DR Kongo betreibt, in einem Interview: „1999 kam das erste Vergewaltigungsopfer zu uns in die Klinik. Nachdem sie vergewaltigt worden war, war in ihre Genitalien und Oberschenkel geschossen worden. Ich hielt das für einen barbarischen Kriegsakt, aber der echte Schock kam drei Monate später. 45 Frauen kamen mit dem gleichen Bericht zu uns, sie sagten: ‚Menschen kamen in mein Dorf, sie vergewaltigten mich, sie folterten mich.‘, Im Laufe des Krieges behandelte Mukwege mit seinem Team alleine in seiner Klinik in Bukavu mehr als 30.000 vergewaltigte Frauen.

Am 3. August 2014 begann der sogenannte Islamische Staat seine Offensive auf die jesidischen Dörfer am Fuße des Berges Sindschar. Die meisten der gefangenen jesidischen Männer wurden getötet, die Frauen verschleppt und verkauft, vergewaltigt und zwangsverheiratet. Von den seit 2014 entführten 6.417 Jesidinnen und Jesiden wurden bisher 3.524 (davon knapp zwei Drittel Frauen und Mädchen) befreit oder konnten entkommen. Die junge Jesidin Nadia Murad war eine von ihnen. Sie setzt sich seitdem für die Anerkennung des Genozids der Jesiden und die Rechte Überlebender sexualisierter Gewalt ein. Von 2.839 Personen fehlt nach wie vor jede Spur.

Konfliktbezogene sexualisierte Gewalt ist auch heute noch eine grausame Taktik der Kriegsführung, für Terrorismus und politische Repression, ein Mittel, um Gemeinschaften zu zerstören, Menschen zu vertreiben und zu dehumanisieren. Sie besteht aus Vergewaltigung, sexueller Sklaverei, erzwungener Schwangerschaft, erzwungener Abtreibung oder erzwungener Sterilisation, Zwangsheirat und anderen Verbrechen von vergleichbarer Schwere gegen Menschen jeglichen Geschlechts, die in Zusammenhang mit einem Krieg stehen. Sie dient, wie beim Islamischen Staat, aber nicht nur als „Mittel der Kriegsführung“, sondern, unter anderem, auch zur Rekrutierung, Finanzierung und „Belohnung“ von Soldaten und Kämpfern. Sexualisierte Gewalt hört nach dem Konflikt meist nicht auf und ist auch häufig schon davor in der Gesellschaft verbreitet.

2018 erhielt Nadia Murad gemeinsam mit Denis Mukwege den Friedensnobelpreis für ihren Kampf gegen sexualisierte Gewalt und für die Rechte der Überlebenden. Sie kämpfen für die Unterstützung, die die Opfer benötigen: Psychosoziale und medizinische Versorgung, aber auch soziale und wirtschaftliche Unterstützung.

Dass die Prävention und der Schutz vor sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt Bedeutung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit hat, erkannte im Jahr 2000 auch der VN-Sicherheitsrat an. In der wegweisenden Resolution 1325 bestätigte er den Zusammenhang zwischen sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt und dem Scheitern von Versuchen, Frieden und Sicherheit wiederherzustellen und Gesellschaften wiederaufzubauen. Im Jahr 2009 mandatierte der VN-Sicherheitsrat in einer Folgeresolution eine Sonderbeauftragte des VN-Generalsekretärs zu sexualisierter Gewalt in Konflikten. Die Einrichtung des Büros und die Verabschiedung der Resolutionen des Sicherheitsrats zu dem Thema zeigen einen wichtigen Wechsel in der Sichtweise der internationalen Gemeinschaft auf das Thema: Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt wurde nicht länger als unvermeidbare Folge von Kriegen gesehen, sondern als Kriegsverbrechen, das vermeidbar ist und bestraft werden muss. Die Täter (und in manchen Fällen auch Täterinnen) müssen zur Rechenschaft gezogen werden.

#### **Resolution 2467: Überlebende unterstützen und stärken, Täter und Täterinnen bestrafen**

Im April 2019 verabschiedete der VN-Sicherheitsrat auf deutsche Initiative Resolution 2467, die sich der Bekämpfung sexualisierter Gewalt in Konflikten widmet. Die VN und ihre Mitgliedstaaten werden dazu aufgerufen, einen Ansatz zur Verhütung und Bekämpfung sexualisierter Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen anzuwenden, der die Überlebenden in den Mittelpunkt stellt. Das bedeutet, dass sie Zugang zu der Betreu-

ung haben sollen, die sie benötigen, die Möglichkeit sozialer und wirtschaftlicher Wiedereingliederung geschaffen werden muss und sie Zugang zum Justizsystem haben müssen, wo sie auch speziellen Schutz erfahren sollen. Gleichzeitig sind die Staaten dazu aufgerufen, die strafrechtliche Verfolgung sexualisierter Gewalt zu verbessern.

Zudem greift die Resolution Themen auf, die bisher vom Sicherheitsrat wenig beachtet wurden, die aber in den vergangenen Jahren besonders in Zusammenhang mit den Entführungen von Frauen und Mädchen durch terroristische Gruppen als sicherheitspolitische Bedrohung wahrgenommen wurden: Die Rechte und Bedürfnisse von Müttern und deren Kindern, die aus Vergewaltigung geboren wurden; Jungen und Männer als Opfer sexueller Gewalt; sowie die Verbindung zwischen sexueller Gewalt und den Zielen, der Ideologie oder Taktik terroristischer Gruppen.

Mit ihrem Schwerpunkt auf sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt ist die Resolution 2467 fest in der Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit verankert. Sie betont, dass der Schutz von Frauen und ihre gleichberechtigte Teilhabe an politischen Prozessen untrennbar miteinander verknüpft sind. Die Zivilgesellschaft spielt bei beidem eine wichtige Rolle.

### **Vor welchen Herausforderungen stehen wir und wie gehen wir damit um?**

So wie der VN-Sicherheitsrat den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt mit der Teilhabe von Frauen untrennbar verknüpft sieht, setzt auch die Bundesregierung alle zehn Resolutionen der Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit ganzheitlich um und arbeitet in einem umfassenden Ansatz an der Stärkung der Teilhabe von Frauen in Krisenprävention, Friedensprozessen und Konfliktnachsorge, ebenso wie an der Prävention und Überwindung sexualisierter Gewalt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Ungleichheit zwischen den Geschlechtern eine maßgebliche Ursache für sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt ist und eine langfristige Änderung nur durch die gerechte und wirkungsvolle Teilhabe von Frauen in allen politischen Prozessen erreicht werden kann. Gleichzeitig müssen Frauen, um an Friedensprozessen teilhaben zu können, effektiv vor Gewalt geschützt werden.

Vier Bereiche sieht die Bundesregierung im Umgang mit sexualisierter Gewalt als zentral an:

#### **1. Überlebende müssen im Zentrum der Thematisierung sexualisierter Gewalt stehen und medizinische und rechtliche Unterstützung bekommen**

Deutschland berücksichtigt die Resolution 2467 in seiner Arbeit als VN-Sicherheitsratsmitglied, z. B. bei Mandatsverlängerungen von VN-Friedensmissionen und in verschiedenen Arbeitsgruppen und Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats. Zudem bezieht Deutschland die Sonderbeauftragte des VN-Generalsekretärs für Sexuelle Gewalt in Konflikten, Pramila Patten, in die Arbeit von Sanktionsausschüssen ein.

Neben der Arbeit in multilateralen Gremien sorgen regelmäßige hochrangige Treffen für viel politische Aufmerksamkeit für das Thema. Ob mit Überlebenden sexualisierter Gewalt im Irak, mit Friedensaktivistinnen in Sierra Leone, wo wegen sexualisierter Gewalt im Februar 2019 der Notstand ausgerufen worden war, oder einem Besuch im Krankenhaus von Friedensnobelpreisträger Denis Mukwege: Bundesminister Heiko Maas traf bei vielen seiner Reisen in Konfliktregionen gezielt Aktivistinnen, Aktivisten und Überlebende, um sich ein Bild von der Situation vor Ort zu machen.

Die Treffen führten häufig zu konkreter Unterstützung, wie etwa der Unterstützung der Mukwege Foundation mit 400.000 Euro. Die Stiftung führt mit dem Geld ein Pilotprojekt zur finanziellen und psychosozialen Unterstützung Überlebender sexueller Gewalt in verschiedenen afrikanischen Staaten durch, dessen Erkenntnisse in die Gestaltung eines Fonds für Überlebende fließen werden. In Irak unterstützt die Bundesregierung die Internationale Organisation für Migration (IOM) mit 100.000 Euro dabei, die Stimmen Überlebender aus Irak und Deutschland in die Ausarbeitung eines Gesetzes zur Unterstützung Überlebender einzubringen.

In Afghanistan fördert die Bundesregierung die Durchführung eines Pilotprojekts von All Survivors International zur Ausarbeitung medizinischer Leitlinien für männliche Opfer sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt. Die Stärkung von Frauenrechten und der Rechte überlebender Frauen in Afghanistan stehen bei einem Projekt von medica mondiale im Zentrum, bei dem psychosoziale Beratung und Selbsthilfegruppen für Frauen und Familien, sowie Rechtsberatung und –beistand mit der Fortbildung afghanischer Akteure (z. B. Juristen, Polizei) zu Frauenrechten kombiniert werden.

Die Verbesserung des Gesundheitszustands syrischer Flüchtlinge und bedürftiger Libanesinnen und Libanesen durch qualitativ gestärkte medizinische Versorgungsstrukturen steht in einem entwicklungspolitischen Projekt

mit humedica im Vordergrund. Frauen und Mädchen werden dabei zu sozialmedizinischen Themen und im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt beraten.

**2. Frauen müssen eine zentrale Rolle bei der Friedenskonsolidierung spielen. Ohne Gleichstellung der Geschlechter und ohne Menschenrechte bleiben dauerhafter Frieden und langfristige Aussöhnung unerreichbar.**

Deutschland unterstützt daher Nichtregierungsorganisationen wie „Together We Build It“ in Libyen, die die politische Teilhabe von Frauen am Friedensprozess dort fördert.

In Sierra Leone fördert die Bundesregierung ein Projekt von UN Women zur Stärkung der Teilhabe und Führungsrolle von Frauen in politischen Prozessen im Land. Wie viele andere unterstützte Projekte verbindet das Projekt Aspekte der politischen Teilhabe mit Aspekten der Gewaltprävention und der Teilhabe Überlebender.

Auch bei der Prävention und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus ist die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen wichtig. Dies unterstützt die Bundesregierung in einem Projekt der Borno Women's Development Initiative in zwei Bundesstaaten im Norden des Landes.

**3. Sanktionen stärken, um sexualisierter Gewalt ein Ende zu setzen**

Die Bundesregierung hat die Entscheidungen des VN-Sicherheitsrats über Individualsanktionen aufgrund von sexualisierter Gewalt mitbestimmt und vorangebracht. Als gewähltes Sicherheitsratsmitglied 2019/20 konnte sie zwei unter anderem auf dieses Kriterium gestützte Anträge auf Neulistungen in den Sanktionsausschüssen zur Demokratischen Republik Kongo und zur Zentralafrikanischen Republik erfolgreich miteinbringen. Dies ist ein wichtiges Element von Rechenschaftlichkeit und kann auch dazu dienen, potenzielle Täter abzuschrecken.

**4. Strafflosigkeit muss bekämpft, Täter und Täterinnen zur Verantwortung gezogen werden**

Überlebende brauchen Zugang zum Justizsystem. Organisationen wie die Mukwege Foundation und medica mondiale verstehen dies als Teil ihrer Unterstützung Überlebender. Auch in Südsudan, Mali, Äthiopien, Nigeria, Myanmar, Afghanistan, Laos und El Salvador unterstützt die Bundesregierung Projekte, die den Zugang von Frauen zum Justizsystem verbessern.

Außerdem wendet Deutschland das Weltrechtsprinzip an, das vorsieht, dass Völkerstraftaten auch dann von Staaten strafrechtlich belangt werden können, wenn weder der Tatort im Land lag, noch Täter oder Opfer die Staatsangehörigkeit des Landes besitzen. Auf diese Art können hoch- und niedrigrangige Täter und Täterinnen auch in Deutschland zur Verantwortung gezogen werden. Kürzlich hat ein deutsches Gericht den ersten Prozess gegen zwei ehemalige Mitarbeiter des syrischen Regimes eröffnet. Dabei geht es um den Vorwurf der Folter und sexueller Übergriffe. Zur Sammlung von Beweisen für Verfahren fördert die Bundesregierung die internationalen unabhängigen Beweissicherungsmechanismen IIIM für Syrien und IIMM für Myanmar.

Die Bundesregierung konnte dank ihrer politischen wie finanziellen Maßnahmen dazu beitragen, sexualisierte Gewalt zu thematisieren und das Tabu zu überwinden, das damit einhergeht; sie konnte Überlebende sexueller Gewalt unterstützen und zu einem verbesserten Zugang Überlebender zum Justizsystem beitragen. Sie trägt dazu bei, Maßnahmen für bisher wenig thematisierte Gruppen Überlebender zu entwickeln, etwa für Männer und Jungen. Ebenso unterstützt sie die Teilhabe von Frauen an Friedensprozessen.

Die Umsetzung der Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit ist eine Aufgabe, der sich die Weltgemeinschaft gemeinsam stellen muss. Sexualisierte Gewalt kommt in allen Konflikten weltweit vor und ist oft tief in den Gesellschaften verwurzelt. VN-Institutionen, Mitgliedsstaaten und Zivilgesellschaft müssen zusammenarbeiten, um sie effektiv zu verhindern.

## D 2 Internationale Berichtsmechanismen zur Situation der Menschenrechte

### Europäische Union

Der Schutz der Grundrechte gegenüber Rechtsakten der Europäischen Union<sup>57</sup> wird im Rechtsschutzsystem der Europäischen Union sowohl durch die nationalen Gerichte als auch durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mit Sitz in Luxemburg gewährleistet. Er besteht aus zwei Gerichten: dem Gerichtshof und dem Gericht (EuG, errichtet im Jahr 1988). Vor dem Gericht kann jede natürliche oder juristische Person gegen an sie gerichtete oder sie individuell und unmittelbar betreffende Handlungen der Gemeinschaftsorgane sowie gegen Rechtsakte mit Ordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsrechtsakte nach sich ziehen, Nichtigkeitsklage erheben. Hierbei kann sie sich auch auf die in der EU geltenden Grundrechte und Grundfreiheiten berufen. Die Urteile und Schlussanträge des EuGH sind im Internet auf Deutsch veröffentlicht und kostenfrei abrufbar ([https://curia.europa.eu/jcms/jcms/j\\_6/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/de/)).

Der im Jahr 1999 auf deutsche Initiative eingeführte EU-Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie in der Welt (siehe dazu [https://eeas.europa.eu/topics/human-rights-democracy/8437/eu-annual-reports-human-rights-and-democratisation\\_en](https://eeas.europa.eu/topics/human-rights-democracy/8437/eu-annual-reports-human-rights-and-democratisation_en)) bietet eine Übersicht über die Menschenrechtspolitik in den Außenbeziehungen der EU und enthält einen weltweiten Länderberichtsteil, unter anderem auch zu den EEA/ EFTA-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz, sowie bspw. zu Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea, Neuseeland, USA. Im Berichtszeitraum nahm der Rat der Europäischen Union den EU-Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie 2018 am 13. Mai 2019 (Ratsdokument 8592/19).

### Europarat

Der Europarat mit seinen 47 Mitgliedstaaten<sup>58</sup> tritt seit seiner Gründung 1949 für die Förderung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie ein. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind die Förderung und die effektive Kontrolle des Menschenrechtsschutzes sowie von Rechtsstaatlichkeit und von demokratischen Strukturen in den Mitgliedstaaten. Die Menschenrechtsbeauftragte des Europarats (seit 1. April 2018 Frau Dunja Mijatović) unternimmt Länderbesuche, mit dem Ziel der Verbesserung des Menschenrechtsschutzes in allen Mitgliedsstaaten des Europarats. Sie veröffentlicht dazu in der Regel Berichte, die online abrufbar sind unter: [www.coe.int/en/web/commissioner/country-monitoring](http://www.coe.int/en/web/commissioner/country-monitoring).

Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist der zentrale Baustein des im Rahmen des Europarates errichteten Systems zum Schutz der Menschenrechte in Europa. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg ist ein internationales Gericht, welches zur Überwachung der Einhaltung der EMRK durch die Mitgliedstaaten eingerichtet ist und über Individual- und Staatenbeschwerden wegen behaupteter Konventionsverletzungen entscheidet. Die Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs sind im Internet in der „HUDOC“-Datenbank des Gerichtshofs auf Englisch und Französisch veröffentlicht und abrufbar ([www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int), Stichwort: HUDOC). Die Bundesregierung übersetzt alle Urteile und Entscheidungen in deutschen Fällen und veröffentlicht die Übersetzungen auf der Internetseite des BMJV in einer Entscheidungsdatenbank ([www.bmjbv.de/egmr](http://www.bmjbv.de/egmr)).

### OSZE

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, OSZE (57 Teilnehmerstaaten<sup>59</sup>) hat zum Schutz der Menschenrechte ein ausdifferenziertes Instrumentarium entwickelt:

---

<sup>57</sup> **27 Mitgliedstaaten der EU:** Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malte, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

<sup>58</sup> **47 Mitgliedstaaten des Europarates:** Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, „Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

<sup>59</sup> **57 Teilnehmerstaaten der OSZE:** Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, „Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Heiliger Stuhl, Irland, Island, Italien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

- das Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte mit Sitz in Warschau ([www.osce.org/odihr](http://www.osce.org/odihr)); ODIHR legt schriftliche Berichte vor unter anderem nach Durchführung einer Wahlbeobachtung in einem OSZE Teilnehmerstaat „östlich und westlich von Wien“ (zur Durchführung der Wahl, aber auch zur Wahl-Gesetzgebung, zum politischen Umfeld sowie zur Medienfreiheit im betroffenen Staat);
- OSZE-Feldmissionen, die teils umfangreiche Projekte im Bereich der menschlichen Dimension durchführen ([www.osce.org/where](http://www.osce.org/where));
- den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten, mit Sitz in Den Haag ([www.osce.org/hcnm](http://www.osce.org/hcnm)); der Hohe Kommissar (seit Juli 2017 Herr Lamberto Zannier) berichtet halbjährlich dem Ständigen Rat der OSZE über seine Aktivitäten und listet dort anhand von kurzen Länderberichten die Themen auf, die er gegenüber den Teilnehmerstaaten angesprochen hat (online abrufbar unter [www.osce.org/hcnm/66055](http://www.osce.org/hcnm/66055));
- das Amt des Beauftragten für die Freiheit der Medien mit Sitz in Wien, ein Amt, das auf deutsche Initiative Ende 1997 geschaffen wurde; der Beauftragte (seit Juli 2017 Herr Harlem Désir) berichtet zwei Mal jährlich vor dem Ständigen Rat der OSZE in Wien. Sein schriftlicher Bericht enthält eine Länderliste, in der er die Themen nennt, die er gegenüber den jeweiligen OSZE-Teilnehmerstaaten angesprochen hat (online abrufbar unter [www.osce.org/fom/66084](http://www.osce.org/fom/66084));
- das Amt der OSZE-Sonderbeauftragten und Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels mit Sitz in Wien ([www.osce.org/secretariat/trafficking](http://www.osce.org/secretariat/trafficking)); die Beauftragte (seit September 2014 Frau Madina Jarbussynova) unternimmt Länderbesuche und veröffentlicht dazu jeweils Berichte, die online abrufbar sind unter [www.osce.org/secretariat/107636](http://www.osce.org/secretariat/107636);
- Zudem kann der jeweilige amtierende Vorsitz persönliche Beauftragte für Toleranzfragen ernennen ([www.osce.org/chairmanship/chairperson-in-office-representatives](http://www.osce.org/chairmanship/chairperson-in-office-representatives)).

### VN-Menschenrechtsrat

Das Kernmandat des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen in Genf (47 Mitgliedsstaaten<sup>60</sup>) liegt in der Befassung mit Menschenrechtsverletzungen, der Abgabe von Empfehlungen und der Entgegennahme von Berichten der von ihm ernannten Länder- und thematischen Sonderberichterstatter. Der Menschenrechtsrat tagt drei Mal pro Jahr für jeweils drei bis vier Wochen in seinen regulären Sitzungen, auf der Internetseite des Büros der Hohen Kommissarin für Menschenrechte (OHCHR) werden Berichte über die Sitzungsperioden eingestellt: [www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/Documents.aspx](http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/Documents.aspx).

Außerhalb seiner regulären Sitzungszeiten überprüft der Menschenrechtsrat die Menschenrechtslage in jedem VN-Mitgliedstaat<sup>61</sup> in seinem „Allgemeinen Periodischen Überprüfungsverfahren“ (universal periodic review – UPR). Grundgedanke des UPR ist, einen langfristigen Beitrag zur Verbesserung der Menschenrechte zu leisten: Durch Selbstverpflichtungen der betroffenen Regierungen, durch Stärkung der Rolle der Zivilgesellschaft als Gesprächspartner ihrer Regierungen, durch die Einrichtung von unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Die UPR-Dokumente sind auf der Internetseite des Menschenrechtsrates einsehbar: [www.ohchr.org/en/hrbodies/upr/pages/uprmain.aspx](http://www.ohchr.org/en/hrbodies/upr/pages/uprmain.aspx).

### VN-Generalversammlung

Der universell, das heißt aus allen derzeit 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zusammengesetzte Dritte Ausschuss der VN-Generalversammlung befasst sich mit sozialen und Menschenrechtsfragen. Er tagt jährlich im Herbst für rund acht Wochen in New York. Der Dritte Ausschuss ist gemeinsam mit dem VN-Menschenrechtsrat in Genf eines der zentralen Gremien für globale Menschenrechtsfragen, er erarbeitet jährlich über 60 Resolutionen zu verschiedenen Menschenrechts- und Sozialfragen, die im Dezember von der Generalversammlung verabschiedet werden. Die Resolutionen werden auf der Internetseite der Generalversammlung veröffentlicht: [www.un.org/en/ga/](http://www.un.org/en/ga/).

<sup>60</sup> Übersicht der aktuellen Mitgliedstaaten des Menschenrechtsrates (jeweils für drei Jahre gewählt): [www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/CurrentMembers.aspx](http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/CurrentMembers.aspx)

<sup>61</sup> Übersicht der 193 VN-Mitgliedstaaten: [www.un.org/en/member-states/](http://www.un.org/en/member-states/)

### **D 3 Ländersituationen**

Der folgende Länderüberblick des 14. Menschenrechtsberichts der Bundesregierung enthält eine Auswahl an Staaten mit kritischer Menschenrechtslage. Als Auswahlkriterium für die Aufnahme in den Bericht diente, ob die Bundesregierung ein Land seit dem Jahr 2015 in ihrem sogenannten „Item-4-Statement“ (Ländersituationen, die der Aufmerksamkeit des Rates bedürfen) im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen in Genf angesprochen hat, ergänzt um die Menschenrechtslage vor Ort und regionalpolitische Aspekte. Dieser Ansatz dient dem Ziel der Komprimierung der Anzahl der betrachteten Länder und besseren Lesbarkeit des vorliegenden Berichts. Der Bericht macht damit keine Aussage über die Menschenrechtslage in anderen als den genannten Ländern.

Zu jedem Land werden die Entwicklungen im Berichtszeitraum erfasst, die Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen thematisiert und die deutsche bzw. europäische Projektarbeit vor Ort dargestellt. Zur Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Speziellen wird auf den diesbezüglichen zweiten Bericht der Bundesregierung verwiesen.

Für jedes Land wurde das Thema Organhandel geprüft. Dort, wo es einschlägig ist, wird die Sachlage veranschaulicht.

## Ägypten

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

Die Menschenrechtslage in Ägypten hat sich weiter verschlechtert.

Die Verschiebung der Machtbalance zugunsten des Staatspräsidenten hält an. Auf die Verhängung des Ausnahmezustands 2017 folgte 2019 eine Verfassungsänderung, die der Exekutive weitreichende Kontrollrechte über die Justiz einräumt. Das neue Notstandsgesetz verschafft dem Präsidenten weitere umfangreiche Befugnisse. Meinungs-, Presse-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sind nicht gewährleistet. Es kommt zu willkürlichen Verhaftungen, Haft ohne Anklage, Prozesse, die rechtsstaatlichen Kriterien nicht genügen, teilweise auch mit Todesstrafen. Daneben treten auch Fälle von Folter, Verschwindenlassen und Misshandlungen in Polizeigewahrsam auf. Nach Protesten im September 2019 kam es zu Massenverhaftungen von mindestens 4.000 Personen. Laut Menschenrechtsorganisationen befinden sich tausende Menschen aus politischen Gründen unter unzumutbaren Haftbedingungen in ägyptischen Gefängnissen. Hinzu kommt es wegen überfüllter Gefängnisse zu einer akuten Gefährdung Inhaftierter durch die COVID-19-Pandemie.

Bestehende Gesetze zum Schutz von Minderheiten werden häufig nicht durchgesetzt. Frauen und Kinder werden trotz gesetzlichen Verbots Opfer von Menschenhandel zum Zwecke von Zwangsehen und Zwangsarbeit. Ein Gesetzesvorhaben gegen häusliche Gewalt ist gescheitert. Die verbotene Genitalverstümmelung bleibt weiterhin verbreitet. Es gibt Hinweise auf organisierten illegalen Organhandel, von dem insbesondere Flüchtlinge betroffen sind.

Die Grundversorgung der Bevölkerung (Zugang zu Wasser, Nahrung, Gesundheit) ist gewährleistet, trotz staatlicher Subventionen aber auf niedrigem Niveau. Die Weltbank geht davon aus, dass 60 Prozent der Bevölkerung arm bzw. armutsgefährdet ist. Kulturelle Rechte sind in der Praxis eingeschränkt.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

Ägypten hat acht der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Die ägyptische Verfassung sowie die von Ägypten eingegangenen internationalen Verpflichtungen sehen einen weitgehenden Grund- und Menschenrechtsschutz vor, dem allerdings in der Praxis wenig Bedeutung zukommt. Durch die Regierung und die Staatsmedien werden Menschenrechte und rechtsstaatliche Verfahren häufig als Hindernisse für Stabilität und den Antiterrorkampf dargestellt.

### *Beispiele deutscher und europäischer Projektarbeit*

Deutschland ist durch seine Projektarbeit besonders im Bereich der Unterstützung von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern aktiv und beteiligt sich an Prozessbeobachtung. Im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit unterstützen wir den Nationalen Menschenrechtsrat in Ägypten.

Der Deutsch-Französische-Menschenrechtspreis ging 2019 zum dritten Mal in Folge auch an ägyptische Preisträgerinnen (El-Nadeem Zentrum für die Rehabilitation von Opfern von Gewalt und Folter).

## Aserbaidsschan

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

Die Menschenrechtslage in Aserbaidsschan bietet weiterhin Anlass zu breit geteilter, internationaler Kritik. Menschen werden aus politischen Gründen inhaftiert und Druck auf Regierungskritiker ausgeübt. Die Justiz ist nicht unabhängig. Im weltweiten Ranking zur Pressefreiheit von „Reporter ohne Grenzen“ liegt Aserbaidsschan auf Platz 168 von 180 Staaten. Das restriktive NGO-Gesetz erschwert die Arbeit zivilgesellschaftlicher Akteure erheblich. Sofern nicht politisiert, ist das religiöse Bekenntnis relativ frei. Frauen, obwohl gesetzlich gleichberechtigt, sind in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben häufig eingeschränkt.

Die vorgezogenen Neuwahlen des Parlaments im Februar 2020 wurden von internationalen Wahlbeobachtermissionen als nicht frei kritisiert. Mehrmonatige pandemiebedingte Ausgangssperren spitzten die für die Mehrheit der Menschen im Land ohnehin prekäre wirtschaftliche Lage zu. Die Corona-Pandemie führte auch zur Verschärfung einzelner, die Medien betreffender Gesetze, der staatliche Zugriff auf Oppositionelle nahm zu.

Präsident Aliyev unterzeichnete im Juli 2020 einen Nationalen Aktionsplan gegen Menschenhandel. Das Innenministerium listet insgesamt rund 300 Fälle für 2018 und 2019. Die US-Botschaft in Baku identifiziert für den gleichen Zeitraum rund 200 Opfer von Menschenhandel, vorwiegend Frauen in Zwangsprostitution (167) sowie männliche Zwangsarbeiter. 2018 und 2019 gab es je einen Fall von Organhandel.

Seit Mitte 2019 verfolgt Präsident Aliyev einen Reformkurs und platziert jüngere, im Westen ausgebildete Vertraute in Regierungspositionen. Weitreichende Amnestien von über 50 politischen Gefangenen im Frühjahr 2019 wecken Hoffnung auf eine, wenn auch langsame, Verbesserung der Menschenrechtslage.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

Der Europarat (EuR) konstatiert einzelne MR-Fortschritte im Mitgliedsstaat Aserbaidsschan, etwa in der Professionalisierung des Justizwesens (Justizreform 2019). Nachdem im Mai 2019 Aserbaidsschan aufgrund der Nichtumsetzung eines EGMR-Urteils von 2014 zu Oppositionsführers Ilgar Mammadov ein Sanktionsmechanismus des EuR angedroht worden war, erfolgte am 23. April 2020 dessen Rehabilitierung durch den Obersten Gerichtshof.

### *Beispiele deutscher und europäischer Projektarbeit*

Deutschland engagiert sich in Aserbaidsschan in den Bereichen des Auf- und Ausbaus der Zivilgesellschaft und im juristischen Capacity-Building. Das AA-Programm „Östliche Partnerschaft und Russland“ (ÖPR) hat im Berichtszeitraum rund 20 zivilgesellschaftliche Projekte mit Akzent auf Frauenrechten, Umweltschutz oder grenzüberschreitende Begegnung als Grassroots-Arbeit an der Lösung des Konflikts mit Armenien unterstützt.

Im Support-Framework der EU für Aserbaidsschan 2018 bis 2020 wurden für Good Governance und Zivilgesellschaft Projekthilfen in Höhe von 10 bis 12 Mio. Euro eingeplant.

## Belarus

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

Belarus weist erhebliche Defizite bürgerlicher und politischer Rechte, insbesondere die Medien-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, auf. Nichtstaatliche Menschenrechtsorganisationen, unabhängige Parteien, Vereinigungen und Medienhäuser unterliegen massiven Einschränkungen. Die Menschenrechtslage in Belarus hat sich seit Dezember 2019 kontinuierlich verschlechtert. Nach massiven Repressionen im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen am 9. August 2020 erreichte sie mit der gewaltsamen Reaktion auf friedliche Proteste im Nachgang der Wahl einen vorläufigen Tiefpunkt. Oppositionspolitikerinnen und -politiker, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, unabhängige Journalistinnen und Journalisten, sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Protestbewegung wurden massiven Repressalien, darunter Drohungen, Verfolgung, Festnahmen, Ausweisungen und teils schwersten Misshandlungen, ausgesetzt.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

In Belarus, das nicht Mitglied des Europarats ist, wird die Todesstrafe weiterhin vollstreckt. Belarus ist Vertragsstaat des VN-Sozialpakts. Das Mandat der Sonderberichterstatterin des VN-Menschenrechtsrats zur Lage der Menschenrechte in Belarus wird von der belarussischen Regierung nicht anerkannt. Der Dialog zwischen Staat und Zivilgesellschaft zu Menschenrechtsfragen, in dem seit 2016 Fortschritte verzeichnet werden konnten, ist durch die Gewalteskalation und Verweigerungshaltung der Regierung nach den Präsidentschaftswahlen vollständig zum Erliegen gekommen. Der 2015 eingesetzte EU-Belarus-Menschenrechtsdialog fand zuletzt am 18. Juni 2019 statt, Planungen für das Jahr 2020 wurden zunächst aufgrund der COVID-19-Pandemie verschoben. Im September 2018 wurde der Implementierungsberichts des 2016 verabschiedeten „Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte 2016-19“ durch das belarussische Außenministerium vorgestellt. Fortschritte hinsichtlich Versammlung-/Vereinigungs-/Pressefreiheit bleiben aus. Bislang ist kein Folgedokument bekannt.

### *Beispiele deutscher und europäischer Projektarbeit*

Die Bundesregierung und Europäische Union unterstützen ein breites Spektrum von Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte in Belarus. Dies geschieht sowohl bilateral als auch im Rahmen der Östlichen Partnerschaft.

Nach der gewaltsamen Unterdrückung der Proteste im Rahmen der Präsidentschaftswahlen 2020 wurde zunächst die Arbeit der Strategischen Beratergruppe unter der Ägide der Außenministerien suspendiert. In dieser sollten Empfehlungen u. a. in den Bereichen Zivilgesellschaft, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit erarbeitet werden. Die weitere Projektarbeit befindet sich auf dem Prüfstand.

Dem Direktionsvorsitzenden der Internationalen Bildungs- und Begegnungsstätte „Johannes Rau“ Minsk, Viktor Balakirev, wurde im Juni 2020 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für seinen Einsatz für die deutsch-belarussische Versöhnung verliehen.

## **Burundi**

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

In Burundi kommt es weiterhin regelmäßig zu Verletzungen der Menschenrechte. Wichtigen Institutionen zur Wahrung und Förderung der Menschenrechte wie der Unabhängigen Nationalen Kommission für Menschenrechte, dem Ombudsmann oder der Kommission für Wahrheit und Versöhnung fehlt es an ausreichender staatlicher Unabhängigkeit. Schwere Verletzungen politisch-bürgerlicher Rechte bis hin zu Folter und Tötungen sind auch staatlichen Organen zuzurechnen oder werden mit deren Billigung begangen. Ethnische Gesichtspunkte spielen dabei keine bemerkenswerte Rolle. Einschüchterungen und Misshandlungen oppositioneller politischer Akteure oder von Menschenrechtsverteidigern und -verteidigerinnen sind weit verbreitet. Sie haben v. a. die Zeit um die im Mai 2020 durchgeführten Präsidentschafts-, Parlaments und Kommunalwahlen bestimmt. Dabei hat sich die Jugendorganisation der Regierungspartei immer mehr zu einer parallelen Exekutivgewalt entwickelt, deren Übergriffe in der Regel straffrei bleiben.

Die Menschenrechtssituation in Burundi ist deshalb auch Gegenstand der Behandlungen im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen. Die Regierung verweigert jedoch die Zusammenarbeit mit der per VN-Resolution mandatierten Untersuchungskommission. Auch das Länderbüro des Hohen Repräsentanten für Menschenrechte der VN musste geschlossen werden. Die einzig unabhängige Menschenrechtsbeobachtung durch ausländische Beobachter erfolgt durch die Afrikanische Union mit Unterstützung der EU.

Meinungs- und Pressefreiheit sind stark eingeschränkt. Unabhängige Medien gibt es kaum. Regierungskritische Berichterstattung ist nur unter Inkaufnahme eines hohen persönlichen Risikos möglich.

Über Organhandel ist nichts bekannt. Fälle von Menschenhandel in Richtung des arabischen Raumes sind in den letzten Jahren medial aufgegriffen worden und haben Maßnahmen der Regierung zu ihrer Bekämpfung in Gang gesetzt.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

Die neue Regierung hat Verbesserungen beim Schutz und der Förderung von Menschenrechten angekündigt. Im Mittelpunkt stehen allerdings Initiativen zur Verbesserung der sozioökonomischen und kulturellen Menschenrechte, die in einem der ärmsten Länder der Welt nicht genügend gewährleistet werden können.

Diskriminierungen einzelner gesellschaftlicher Gruppen treten angesichts der Verletzungen politisch-bürgerlicher Rechte in der öffentlichen Wahrnehmung in den Hintergrund. Mit einem konservativ-religiösen Weltbild, welches Regierung und Gesellschaft prägt, sind Verbesserungen der Akzeptanz bei LGBT+ kurzfristig nicht zu erwarten.

### *Beispiele deutscher und europäischer Projektarbeit*

Das Auswärtige Amt fördert aktuell Projekte zur Verbesserung der Situation der Frauen und zum Dialog zwischen Jugendlichen und Polizeikräften. Bei den von der Botschaft durchgeführten Kleinstprojekten sind Frauenerföderung sowie gesellschaftliche Inklusion regelmäßig Auswahlkriterien.

## China, inklusive Hongkong

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

Im Berichtszeitraum setzt sich der seit 2012 zu beobachtende Negativtrend fort: Die Räume für die ohnehin bereits zahlreichen Einschränkungen unterliegende Zivilgesellschaft werden noch enger. Individualrechte werden immer weiter eingeschränkt. Dies betrifft insbesondere bürgerliche und politische Rechte wie Meinungs- und Pressefreiheit, aber auch die Freiheit der Wissenschaft und Religionsfreiheit. Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger werden für ihr Engagement teilweise mit hohen Haftstrafen belegt.

Besonders kritisch ist die Menschenrechtslage in den Autonomen Regionen Xinjiang und Tibet. Die Menschenrechtslage hat sich insbesondere in Xinjiang durch die Ausweitung von Repression, Überwachung und Masseninternierungen weiter verschlechtert. Berichtet wird u. a. von Zwangsarbeit und staatlichen Zwangsmaßnahmen zur Geburtenkontrolle, die insbesondere gegen die uigurische Minderheit gerichtet sind. Die Maßnahmen zielen auf die „Sinisierung“ der religiösen und kulturellen Identitäten der Minderheiten in diesen Regionen ab. Die Zentralregierung geht gegen jegliche (auch vermeintliche) Autonomie- und Unabhängigkeitsbestrebungen in Minderheitengebieten mit großer Härte vor.

Auch für die Sonderverwaltungsregion Hongkong ist im Berichtszeitraum eine Verschlechterung der Menschenrechtslage zu verzeichnen, v.a. durch die Einführung des „Nationalen Sicherheitsgesetzes“ am 30. Juni 2020. Das Gesetz ermöglicht den Durchgriff chinesischer Sicherheitsbehörden auf kritische Zivilgesellschaft, politische Opposition und unabhängige Medien in Hongkong. Dadurch höhlt es das Prinzip „Ein Land, zwei Systeme“, den bis 2047 zugesicherten hohen Grad an Autonomie in Hongkong sowie die Rechte und Freiheiten seiner Bürger aus.

Die chinesische Führung ist bemüht, den Rechtsstaat in China weiter zu entwickeln. So wurde 2020 das lange geplante Zivilgesetzbuch verabschiedet. Zentrale Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit sind jedoch weiterhin nicht gewahrt. Die Justiz untersteht der Kontrolle der Partei und wird von dieser als Werkzeug zur Machtdurchsetzung gesehen.

Organhandel ist in China seit 2007 verboten. Mit der Strafrechtsreform von 2011 wurden zwangsweise Organspenden als vorsätzliche Tötung unter Todesstrafe gestellt. Die Organentnahme bei Hingerichteten ist seit 2015 ebenfalls vollständig verboten. Nichtregierungsorganisationen kritisieren jedoch die völlig unzureichende Transparenz in China in diesem Bereich, z. B. bezüglich der Nachprüfbarkeit der Herkunft von Organen oder der öffentlichen Einsehbarkeit von Organregistern. In den letzten Jahren wurden von verschiedenen Seiten Vorwürfe mehrfach geäußert, dass es bei inhaftierten Falun Gong-Anhängern zu erzwungenen Organspenden gekommen sei. Auch in Bezug auf internierte Uiguren wurden ähnliche Befürchtungen geäußert. Die chinesische Führung weist diese Vorwürfe zurück.

Statistiken zur Todesstrafe werden als Staatsgeheimnis behandelt. China richtet laut Experten-Schätzungen aber mehr Verurteilte hin als jeder andere Staat der Welt.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

China hat sechs der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert und kandidiert für eine Mitgliedschaft im UN-Menschenrechtsrat für den Zeitraum 2021 bis 2023. International engagiert sich China zunehmend mit dem Ziel, sein Menschenrechtsnarrativ zu verbreiten, das das Recht auf Entwicklung (z. B. Armutsbekämpfung) und staatliches Sicherheitsbestreben individuellen Rechten überordnet.

### *Beispiele deutscher und europäischer Aktivitäten*

Im Rahmen des Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialogs engagiert sich die Bundesregierung gemeinsam mit chinesischen Partnern für den Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen. Die oben genannten Menschenrechtsthemen werden im Rahmen des EU-China-Menschenrechtsdialogs regelmäßig angesprochen. Am 8. September 2020 sprach die Bundesregierung diese Themen beim 16. Deutsch-Chinesischen Menschenrechtsdialog unter der Leitung der Beauftragten für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, MdB Dr. Bärbel Kofler, an.

Am 10. Dezember 2019 wurde der Deutsch-Französische Menschenrechtspreis an Frau Li Wenzu verliehen für ihr Engagement als herausragende Menschenrechtsaktivistin, zusammen mit anderen Familienangehörigen, für die von der „709-Verhaftungswelle“ betroffenen Menschenrechtsanwälte in China.

## Eritrea

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

Die Menschenrechte sind im autoritär geführten Eritrea weiterhin eingeschränkt. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind nicht gewährleistet, Wahlen auf nationaler Ebene finden nicht statt. Die nach der Friedenserklärung zwischen Eritrea und Äthiopien im Juli 2018 begonnene Annäherung zwischen beiden Ländern hat bisher nicht zu inneren Reformen geführt.

Das politische System ist repressiv, die Gesellschaft stark militarisiert. Alle Staatsangehörigen zwischen 18 und 50 Jahren sind zu einem grundsätzlich 18-monatigen nationalen militärischen oder zivilen Dienst verpflichtet, dessen Dauer in der Praxis häufig unbegrenzt ist. Ein freiwilliges Ausscheiden oder ein Recht zur Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen sind nicht vorgesehen. Verweigerer werden häufig mit Freiheitsentzug bestraft. Weiterhin befinden sich politische Gefangene ohne Prozess und ohne Kontakt zur Außenwelt in Haft; es gibt immer wieder Berichte über menschenunwürdige Haftbedingungen und Folter.

In Eritrea existiert keine freie Presse, eritreische Medien befinden sich in staatlichem Besitz. Der Zugang zum Internet ist auf niedrigem technischem Niveau möglich, ausländisches Satellitenfernsehen kann empfangen werden. Im von „Reporter ohne Grenzen“ veröffentlichten „World Press Freedom Index 2020“ nimmt Eritrea den drittletzten Platz ein. Trotz angeblicher Religionsfreiheit sind offiziell nur die eritreische orthodoxe, die katholische und die evangelisch-lutherische Kirche sowie der sunnitische Islam offiziell anerkannt. Es kommt immer wieder zu Einschränkungen der Religionsfreiheit, so wurden im Jahr 2019 katholische Gesundheitseinrichtungen und Schulen verstaatlicht oder geschlossen.

Die Zahl weiblicher Genitalverstümmelungen ist seit ihrem offiziellen Verbot im Jahr 2007 rückläufig. Homosexualität ist strafbar und gesellschaftlich geächtet, wird aber nicht aktiv verfolgt.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

Eritrea hat sechs der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert und ist seit Anfang 2019 Mitglied des Menschenrechtsrats. Im Juni 2020 verlängerte der Menschenrechtsrat das Mandat der Sonderberichterstatterin zu Eritrea um ein weiteres Jahr. Die Sonderberichterstatterin legte ihr Mandat im Juli 2020 nieder, nachdem die eritreische Regierung ihr die Einreise und jegliche Zusammenarbeit verweigert hatte. Im Rahmen des periodischen Staatenüberprüfungsverfahrens des Menschenrechtsrats (UPR) nahm Eritrea im Januar 2019 131 von 261 Empfehlungen an.

### *Deutsche und EU-Aktivitäten in Eritrea*

Sowohl die EU als auch die Bundesregierung machen regelmäßig auf die schwierige Menschenrechtslage in Eritrea aufmerksam und bemühen sich um einen Dialog mit der Regierung, um die Situation zu verbessern. Dabei geht es unter anderem um die Forderung der Freilassung politischer Gefangener, einer Umsetzung der Empfehlungen des VN-Menschenrechtsrats und einer Reform des nationalen Dienstes. Im Mai 2019 besuchte der EU-Sonderbeauftragte für Menschenrechte Eritrea.

## Honduras

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

Die Menschenrechtslage in Honduras ist weiterhin besorgniserregend. Der Staat ist nicht in der Lage, die Achtung der Menschenrechte flächendeckend durchzusetzen.

Hierzu zählt an vorderster Stelle das Recht auf Leben: die Mordrate verzeichnet nach mehrjährigem Rückgang wieder einen leichten Anstieg (43 Morde auf 100.000 Einwohner). Bei diesen und anderen Verbrechen herrscht weitgehende Straffreiheit. Die 23 während der Nachwahlkrise von 2017 zu beklagenden Todesfälle wurden weiterhin nicht aufgeklärt. Zunehmende Militarisierung führt, z. B. bei regierungskritischen Demonstrationen, immer wieder zu Auseinandersetzungen und übermäßiger Gewaltanwendung.

Es kommt regelmäßig zu Drohungen und tätlichen Angriffen gegen Menschenrechtsverteidigerinnen, Umweltaktivisten sowie kritische Journalistinnen. Bekanntester Fall ist der Mord an der Umwelt- und Indigenenaktivistin Berta Cáceres. Die Täter wurden zu hohen Haftstrafen verurteilt, der Prozess gegen einen mutmaßlichen Drahtzieher läuft. Im Fall Guapinol sitzen mehrere MR-Verteidiger wegen Protesten gegen den Bau einer Eisenoxidmine in einem Nationalpark schon seit Langem in Untersuchungshaft und warten auf ihren Prozess.

Häusliche Gewalt ist weit verbreitet, die Zahl der Frauenmorde blieb auch während des pandemiebedingten Ausnahmezustands hoch. LGBTI sind regelmäßig Hassverbrechen ausgesetzt. Seit Oktober 2018 wurden mindestens 60 Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung umgebracht.

Gewalt, Armut und Perspektivlosigkeit treiben viele in die Migration. Zahlreiche Migrantinnen und Migranten, darunter auch Minderjährige, sind auf ihrem Weg nach Nordamerika Schlepperbanden, Zwangsarbeit, Raub und Prostitution ausgesetzt.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

Honduras kooperiert mit internationalen Berichterstatte(r)innen und nimmt das Universal Periodic Review ernst. 2018 wurde das Zusatzprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verabschiedet, jedoch besteht hier weiterhin ein Umsetzungsdefizit – dies zeigen insbesondere die vielfältigen Verletzungen u. a. der Rechte auf Arbeit, angemessenen Lohn, soziale Sicherheit und Bildung während des COVID-bedingten Ausnahmezustands.

Die Zivilgesellschaft bemängelt außerdem die unzureichende Anwendung der in der ILO-Konvention 169 garantierten „vorherigen, freien und informierten Zustimmung“ zu Vorhaben mit Auswirkungen auf die indigene Bevölkerung. Im Fall von fünf im Juli 2020 entführten Anwohnern der Garífuna-Gemeinde Triunfo de la Cruz veröffentlichte der VN-Ausschuss gegen Verschwindenlassen dringende Handlungsempfehlungen.

### *Beispiele deutscher und europäischer Projektarbeit*

Deutschland ist durch seine Projektarbeit v. a. in Sachen Bildung, Jugendgewaltprävention und Umweltschutz aktiv. Gemeinsam mit der EU und nationalen Partnern setzt es sich erfolgreich für den Waldschutz ein. Daneben engagiert sich Deutschland auch für Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung und unterstützt die honduranische Seite beratend in den Bereichen gute Regierungsführung und Ausbau der Infrastruktur.

Im Süden und Westen des Landes, wo viele Menschen aufgrund klimawandelbedingter Dürren Hunger leiden, leistet Deutschland humanitäre Hilfe.

## Irak

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

Ende 2017 wurde die Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) als territoriales Gebilde in Irak besiegt; sie stellt aus dem Untergrund aber weiterhin eine Bedrohung dar und ist erneut verstärkt durch Anschläge in Erscheinung getreten. Die Menschenrechtslage ist insbesondere für Aktivistinnen und Aktivisten, Journalistinnen und Journalisten von einem Klima der Einschüchterung und Bedrohung geprägt, die überwiegend von halb- bzw. nichtstaatlichen bewaffneten Milizengruppen ausgeht. Der Staat hat unter der neuen Regierung von Premierminister Mustafa al-Kadhimi, der im Mai 2020 sein Amt angetreten hat, zwar den Willen, aber auf Grund struktureller Schwächen bislang nur begrenzte Möglichkeiten, dagegen vorzugehen. Die Corona-Pandemie verschärft die mit der Finanz- und Wirtschaftskrise verbundenen Defizite.

Menschenrechtsverletzungen gibt es auch im Justizsystem (etwa willkürliche Festnahmen, Folter). Todesurteile werden vollstreckt. Aufgrund der schwierigen Sicherheits- und Versorgungslage bleibt die Situation der vor IS geflüchteten Binnenvertriebenen weiterhin angespannt.

Frauen und Mädchen sind zahlreichen Diskriminierungen ausgesetzt. Dies gilt in ähnlicher Weise auch für religiöse und gesellschaftliche Minderheiten. Ein wachsender Teil der Bevölkerung ist zudem in seinem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten beschnitten, da er u. a. keinen Zugang zu adäquater Bildung, Gesundheitsversorgung und/oder sauberem Wasser haben.

In der Region Kurdistan-Irak bestehen ebenfalls Defizite, auch aufgrund der Machtfülle des Sicherheitsapparates. Ethnischen und religiösen Minderheiten droht hier jedoch keine Gewalt und Verfolgung. Rechte von Frauen sind in der Gesetzgebung der Region stärker verankert, werden jedoch im Alltag nicht vollständig umgesetzt.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

Irak hat sieben der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Von 2017 bis 2019 hielt Irak einen Sitz im VN-Menschenrechtsrat. Den UPR durchlief Irak im Jahr 2019 zum dritten Mal. Der irakische Staat zeigt ein bisher selektives Engagement zur Verbesserung der Menschenrechtslage. Staatliche „watchdog“-Institutionen engagieren sich, aber mit begrenztem Einfluss. Die im Jahr 2012 vom irakischen Parlament ins Leben gerufene „Unabhängige Hohe Menschenrechtskommission“ konnte im Zuge der Demonstrationen seit 2019 an Statur gewinnen. Sie veröffentlichte aktuelle Zahlen zu Todesopfern, Verletzten und Entführten. Zivilgesellschaftliches Engagement im Menschenrechtsbereich bildet sich heraus und konnte staatliche Defizite teilweise auffangen. Der Einfluss bleibt aber gering und ist mit hohen Risiken verbunden.

### *Beispiele deutscher und europäischer Projektarbeit*

Deutschland engagiert sich weiterhin durch humanitäre Hilfe, Stabilisierung, Entwicklungszusammenarbeit, Ertüchtigung, Wiederaufbau und kulturelle Zusammenarbeit in Irak und ist seit 2014 einer der größten ausländischen Geber. Menschenrechte werden als Querschnittsaufgabe in den Projekten berücksichtigt. Die Bundesregierung fördert auch die Gleichberechtigung der Geschlechter, Frauenrechte sowie Presse- und Meinungsfreiheit. Eine an demokratischen Prinzipien ausgerichtete Reform des Sicherheitssektors trägt zur Stärkung von Menschenrechten in Irak bei. Deutschland fördert dafür Projekte etwa von IOM und UNDP. Die deutschen Auslandsvertretungen unterhalten kontinuierlich Kontakte zu Journalistinnen und Journalisten sowie zu Menschenrechtsorganisationen. Im EU-Rahmen erfolgt eine enge Abstimmung zu Menschenrechtsfragen. Die Abschaffung der Todesstrafe bildet dabei einen Schwerpunkt.

## Iran

### *Entwicklung der Menschenrechtsslage im Berichtszeitraum*

Die schwierige Menschenrechtssituation in Iran hat sich im Berichtszeitraum weiter verschärft. Nach sozialen Unruhen im November 2019 hat das Regime zivile und politische Rechte weiter eingeschränkt, vor allem die Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Die Pressefreiheit wird durch gesetzliche Vorgaben und Selbstzensur eingeengt.

Iran ist weltweit das Land mit den zweitmeisten Hinrichtungen. Die Todesstrafe wird in erster Linie in Mordfällen ausgesprochen, weitere Tatbestände sind terroristische Aktivitäten, Drogenkriminalität, Spionage, politische Straftaten oder Vergewaltigung. Auch zur Tatzeit Minderjährige können hingerichtet werden.

Das Justizsystem ist weder unabhängig noch transparent. In Fällen politischer Strafverfolgung ist die Wahl eines Rechtsvertreters eingeschränkt. Willkürliche Festnahmen, erzwungene Geständnisse und Ausübung von Druck auf Familienangehörige von Menschenrechtsverteidigern kommen häufig vor. Der Strafvollzug ist von überfüllten Gefängnissen und unmenschlichen Zuständen geprägt.

Frauen sind rechtlich, wirtschaftlich und gesellschaftlich diskriminierenden Vorschriften ausgesetzt. Von einigen staatlichen Funktionen sind Frauen ausgeschlossen, ihre Einbeziehung in den Arbeitsmarkt ist trotz hohen Bildungsgrades gering. Im Alltag sind Frauen zum Tragen eines Kopftuchs sowie eines Mantels verpflichtet, der die Konturen des Körpers verdeckt.

Religiöse und ethnische Minderheiten sind in unterschiedlichem Maße Diskriminierungen ausgesetzt. Während die Grundrechte von Juden, Christen und Zoroastriern verfassungsrechtlich garantiert sind, werden Anhänger der Baha'i staatlich verfolgt. Ethnische Minderheiten wie Ahwazi oder Kurden werden wirtschaftlich benachteiligt.

Präsident Rohani stellte 2016 eine Bürgerrechtscharta zum Schutz von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten vor, diese wurde jedoch nie umgesetzt. Problematisch bleiben das Ausmaß des Niedriglohnssektors sowie Kinderarbeit.

Es liegen vereinzelte Berichte über Organhandel aus wirtschaftlichen Gründen vor.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

Iran hat fünf der neun zentralen Menschenrechtskonventionen ratifiziert, setzt deren Verpflichtungen jedoch nur unzureichend um. Iran ist eines der wenigen Länder, die nicht der VN-Frauenrechtskonvention beigetreten sind. Iran nimmt am Universellen Staatenüberprüfungsverfahren teil, erkennt das Mandat des VN-Sonderberichterstatters jedoch nicht an und verweigert diesem Zutritt zum Land.

### *Beispiele deutscher und europäischer Projektarbeit*

Die Bundesregierung steht zum Thema Menschenrechte im Dialog mit der iranischen Regierung. Projektarbeit ist dagegen nicht möglich bzw. würde zu Strafverfolgung von Projektpartnern führen. Die inhaftierte Menschenrechtsaktivistin Nasrin Sotoudeh erhielt im Dezember 2019 den deutsch-französischen Menschenrechtspreis und im September 2020 den Menschenrechtspreis des Deutschen Richterbundes. Ein regelmäßiges, hochrangiges Dialogformat der EU mit IRN, das auch Menschenrechte umfasst, wurde 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt.

## Kamerun

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

Menschenrechte werden in Kamerun vielfach missachtet, insb. in Konfliktregionen. In den Regionen Nordwest und Südwest werden Sicherheitskräften massive Menschenrechtsverletzungen wie Tötungen und Folter vorgeworfen. Separatistische Gruppierungen agieren mit ähnlicher Brutalität, wobei neben politisch motivierten Auseinandersetzungen kriminelle Übergriffe zugenommen haben. Auch Angehörige von Hilfsorganisationen sind nicht sicher, der Zugang der Hilfsorganisationen zu den Bedürftigen ist nicht garantiert.

In der Region Extrême Nord kommt es zu schweren Menschenrechtsverletzungen durch islamistische Terroristen, aber auch Sicherheitsbehörden und kriminelle Gruppierungen. Insbesondere an der Grenze zum benachbarten Nigeria kam es zu Selbstmordattentaten an belebten Orten wie Brücken und Märkten. Ein Ende der Konflikte und eine Verbesserung der Menschenrechtslage in den Krisengebieten sind nicht in Sicht.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

Meinungs- und Pressefreiheit ist gesetzlich garantiert, jedoch kommt es zu Verhaftungen von Journalisten und oppositionellen Politikern, insbesondere, wenn sie die Einheit des Staates oder die Regierungsmacht in Frage stellen. Demonstrationsverbote und gewaltsames Vorgehen von Sicherheitskräften gegen Demonstranten sind keine Ausnahme.

Die Regierung betont, Straftaten der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte nicht zu tolerieren, zeigt aber nur wenig Motivation, Vorkommnisse aufzuklären und Schuldige zur Verantwortung zu ziehen. Erst nach Druck der internationalen Gemeinschaft wurden in der Vergangenheit Untersuchungskommissionen eingesetzt und nach dem Feststellen von Fehlverhalten Verhaftungen vorgenommen.

Im Alltag und vor dem Gesetz sind Frauen benachteiligt. Sie verdienen weniger, Mädchen verlassen die Schule deutlich früher als Jungen. Frauen kennen ihre Rechte oft nicht und akzeptieren Missstände, weil diese in Gesellschaft und Staat toleriert werden. Trotz gesetzlicher Verbote werden Genitalverstümmelung und „Brustbügeln“ praktiziert.

Homosexualität ist strafbar. Kirchen, Medien und Öffentlichkeit begegnen Homosexualität mit großer Feindseligkeit.

Im multiethnischen Kamerun gibt es keine politische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Ausgrenzung gesellschaftlicher Gruppen aufgrund religiöser oder weltanschaulicher Identität.

### *Beispiele deutscher und europäischer Projektarbeit*

Deutschland engagiert sich in den Bereichen Korruptionsbekämpfung, Rechtssicherheit, Verbesserungen in der Justiz und dem Polizeiapparat, Rechte der Frau sowie Rechte sexueller Minderheiten. Konkret wurden u. a. Projekte zur Förderung von Frauen- und Witwenrechten sowie Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt unterstützt, z. B. mit Informationssendungen im kommunalen Radio. Frauen lernten in Workshops zudem einfache kunsthandwerkliche Fertigkeiten, um finanziell unabhängig leben zu können.

## Demokratische Republik Kongo

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

Die Demokratische Republik Kongo weist in allen Bereichen des Menschenrechtsschutzes große Defizite auf. Unter dem im Dezember 2018 gewählten Staatspräsidenten Tshisekedi ist es zu einer schrittweisen Öffnung des politischen Betätigungsraums gekommen, der unter seinem Vorgänger Kabila stark eingeschränkt war. Insbesondere im Osten des Landes bleibt die Gewährleistung von Menschenrechten aufgrund der prekären Sicherheitslage und einer steigenden Zahl bewaffneter Konflikte jedoch fast unmöglich. Bewaffnete Gruppen und staatliche Sicherheitskräfte sind dort für schwerste Verbrechen verantwortlich. Im Bereich der vorwiegend informell geprägten Wirtschaft kommt es häufig zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen bis hin zu gravierenden Menschenrechtsverletzungen. Dabei steht insbesondere der Bergbausektor in der internationalen Aufmerksamkeit. Landesweit leidet der Menschenrechtsschutz unter einer weitgehend ineffizienten und korrupten Justiz, unzureichenden Ressourcen sowie einem bislang größtenteils fehlenden Willen zu tiefgreifenden Reformen im Sicherheitssektor.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

Die Demokratische Republik Kongo hat sieben der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Die nationalen Menschenrechtsorgane entfalten bislang jedoch keine wesentliche Wirkung.

Sexuelle Gewalt ist landesweit weiterhin sehr präsent. Ihre justizielle Aufarbeitung macht nur geringe Fortschritte. Obwohl das Thema Menschenhandel öffentlich nicht in größerem Umfang diskutiert wird, muss davon ausgegangen werden, dass dieser aufgrund der wirtschaftlichen Notlage und begrenzter staatlicher Kontrollmöglichkeiten eine Realität ist.

### *Beispiele deutscher und europäischer Projektarbeit*

Die Frage der Menschenrechte nimmt für die EU-Botschaften vor Ort eine herausragende Stellung ein. Wichtiger Partner ist dabei die Friedensmission der Vereinten Nationen (Mission de l'Organisation des Nations Unies pour la Stabilisation en République Démocratique du Congo – MONUSCO).

Deutschland ist v.a. im Kampf gegen die Diskriminierung von Frauen und sexuelle Gewalt tätig. Konkret wurden 2019 ein Projekt zur Bekämpfung von Straffreiheit, insbesondere bei genderbasierter Gewalt und ein Projekt zum Schutz der Zivilgesellschaft (Frauen und Kinder) in bewaffneten Konflikten gefördert, das 2020 fortgesetzt wurde. Außerdem wurden 2020 zivilgesellschaftliche Gruppen in einem Projekt unterstützt. In dem von Nobelpreisträger Dr. Denis Mukwege geleitetem Panzi-Hospital finanziert Deutschland die Stelle einer Gynäkologin, die Überlebende sexueller Gewalt behandelt und lokale gynäkologische Fachkräfte fortbildet.

Die in den Jahren 2016/17 verhängten EU-Sanktionen gegen Sicherheitskräfte und Politiker wegen Menschenrechtsverletzungen und Blockierung der Umsetzung des politischen Übergangsabkommens wurden zuletzt am 9. Dezember 2019 gegen 12 Personen um ein weiteres Jahr verlängert.

## Myanmar

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

Myanmar befindet sich seit dem Antritt der ersten demokratisch legitimierten Regierung im Jahr 2016 in einer Transitionsphase. Es bestehen weiterhin grundlegende Defizite: Das Justizwesen ist nicht unabhängig, die Rechtsstaatlichkeit nur schwach ausgeprägt. Es kommt wiederholt zu Menschenrechtsverletzungen durch Militär, Polizei und bewaffnete ethnische Gruppen in den Konfliktgebieten.

Die Lage in Rakhine hat sich durch den Ende 2018 eskalierten Konflikt zwischen der Arakan Army und dem Militär weiter verschlechtert. Rohingya und andere ethnische Minderheiten sind weiterhin dem Risiko konfliktbedingter Gewalt ausgesetzt. Innerhalb der andauernden Konflikte kommt es durch bewaffnete Gruppen und Streitkräfte fortlaufend zu Rechtsverstößen gegenüber der lokalen Zivilbevölkerung, darunter Rekrutierung und Ausbeutung von Minderjährigen, Menschenhandel, Kinderarbeit, Vergewaltigung und sexueller Missbrauch. Die mangelnde Rechenschaftspflicht für Verbrechen insb. konfliktbedingter sexueller Gewalt gegen die Rohingya in Nord-Rakhine bleibt unverändert.

Der im März 2013 ausgearbeitete Gesetzesentwurf zur Vorbeugung von Gewalt gegen Frauen sowie die von der Frauenrechtskonvention empfohlenen Änderungen der Verfassung und des Strafgesetzbuchs stehen noch aus.

Myanmar ratifizierte im Juni 2020 das Übereinkommen 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung („Minimum Age Convention“) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Ziel ist die Bekämpfung der landesweiten Kinderarbeit. In der gegenwärtigen COVID-19-Krise sind Rechte, Sicherheit und Entwicklung von geschätzten 1,13 Millionen Kindern in Kinderarbeit im ganzen Land bedroht. Diskussionen um eine deutliche Erhöhung des nationalen Mindestlohns dauern weiter an.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

Die Menschenrechtslage in Myanmar ist immer wieder Gegenstand von Resolutionen der VN-Generalversammlung und des VN-Menschenrechtsrats.

Der neue Sonderberichterstatter der VN für Menschenrechte in Myanmar, Thomas Andrews, hat im Vorfeld der Wahlen im November 2020 u. a. Kritik am Wahlrecht (das Rohingya ausschließt), Einschränkungen von Meinungs- und Versammlungsfreiheit und Zugang zu Informationen und einer freien Presse und die Behinderung von Journalisten und MR-Verteidigern aufgezeigt.

### *Beispiele deutscher und europäischer Projektarbeit*

Deutschland unterstützt mit Partnern aus VN und Zivilgesellschaft Überlebende sexueller Gewalt, insbesondere in von Konflikten betroffenen Gebieten. Ein Vorhaben mit UNFPA fördert rechtliche, prozessbegleitende und psychosoziale Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen für Überlebende sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt.

Deutschland unterstützt u. a. über Safe the Children die Stärkung der Kinderschutzstrukturen in den Binnenvertriebenenlagern in Rakhine. Fokus ist ein starker gemeindegeführter Kinderschutz, der auf vorhandenen Ressourcen und der Eigenverantwortung der Gemeinschaft aufbaut.

## Nicaragua

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

In Nicaragua sind die erhofften Schritte zu einer einvernehmlichen Lösung der politischen Krise ausgeblieben. Die Versammlungsfreiheit ist seit 2018 praktisch außer Kraft gesetzt, Demonstrationen werden durch die Polizei verhindert oder kurzfristig aufgelöst. Oppositionelle sind oft Bedrohungen und bürokratischen Schikanen ausgesetzt, ebenso Vertreter der unabhängigen Presse, die jedoch weiterhin kritisch über die Regierung berichten kann. Nach Angaben der Opposition gibt es derzeit rund 100 politische Gefangene. Übergriffe gegen die katholische Kirche nehmen zu. Die Vereinigungsfreiheit ist stark eingeschränkt. Nichtregierungsorganisationen und politischen Parteien kann die Rechtspersönlichkeit willkürlich verliehen und entzogen werden. Während der COVID-Krise wurde die Regierung beschuldigt, deren tatsächliches Ausmaß zu verschweigen und die Bevölkerung durch die Ausrichtung von Massenveranstaltungen erheblichen Infektionsrisiken auszusetzen. Die politische und wirtschaftliche Krise sowie politische Verfolgung haben nach Angaben der Vereinten Nationen seit 2018 mehr als 100.000 Nicaraguaner zur Emigration veranlasst. Im Bereich Frauenrechte belegt Nicaragua einen der vordersten Plätze u. a. dank konsequent umgesetzter Frauenquote in der Politik und Gewährleistung der Frauenrechte in Bildung und Gesundheit. Negativ ins Gewicht fallen eine hohe Zahl an Gewalttaten gegen Frauen und eines der weltweit strengsten Abtreibungsverbote. In den Bereichen Bildung, Gesundheit und Sozialpolitik hat das Land erhebliche Fortschritte erzielt, erleidet aber durch die anhaltende Wirtschaftskrise wieder deutliche Rückschläge.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

Nicaragua ist Mitglied der wichtigsten internationalen Menschenrechtspakte. Die Todesstrafe ist abgeschafft. Auf die Kritik an ihrer Menschenrechtspolitik durch das Büro der Hohen Kommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNHCHR) und die Interamerikanische Menschenrechtskommission reagierte die Regierung mit weitgehender Einstellung ihrer Zusammenarbeit.

### *Beispiele deutscher und europäischer Projektarbeit*

Die Deutsche Botschaft in Managua pflegt engen Kontakt zu den wichtigsten Menschenrechtsorganisationen. 2019 verlieh sie gemeinsam mit der französischen Botschaft den örtlichen deutsch-französischen Menschenrechtspreis. Deutschland hat die Expertengruppe der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) und die Arbeit des UNHCHR kofinanziert, die die Menschenrechtsverletzungen während der Krise 2018 aufklären sollten. Die Dokumentationsarbeit des UNHCHR wird weiterhin gefördert. Mit Unterstützung der Bundesregierung sind mehrere deutsche Nichtregierungsorganisationen aktiv. Die EU und einige Mitgliedstaaten unterstützen die Zivilgesellschaft über einen gemeinsamen Fonds.

## Nigeria

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

Die nigerianische Regierung bekennt sich auf politischer Ebene zu menschen- und völkerrechtlichen Prinzipien. Insgesamt besitzt das Land eine offene und pluralistische Gesellschaft, die jedoch teilweise auch gravierenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt ist.

Dazu gehören schwere Menschenrechtsverletzungen durch islamistische Terrorgruppen (Boko Haram, ISWAP) im Nordosten: Bombenanschläge, Morde, Verschwindenlassen und Verschleppen von Menschen, sexuelle Gewalt und Zwangsverheiratungen. Die Sicherheitskräfte gehen mit großer Härte gegen Terrorgruppen vor, ihnen werden dabei teils schwere Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen, auch wenn Staatspräsident Buhari die strikte Achtung der Menschenrechte durch das Militär zugesagt hat. Frauen sind trotz verfassungsmäßig garantierter Gleichberechtigung in Nigeria in vielen Rechts- und Lebensfragen immer noch benachteiligt. Homosexuelle Handlungen stehen unter Strafe und LGBTI-Personen sehen sich Diskriminierungen ausgesetzt.

Menschenhandel bleibt ein dringliches menschenrechtliches Problem. Nigeria ist in der EU eines der fünf bedeutendsten Herkunftsländer von Opfern des Menschenhandels. Auch über illegalen Organhandel und rituelle Tötungen zur Entnahme von Organen gibt es immer wieder Berichte.

Wegen der weit verbreiteten Armut genießt nur eine Minderheit umfassende wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Die COVID-19-Pandemie hat diese Lage zusätzlich verschärft. Die etwa zwei Millionen Binnenvertriebenen haben erschwerten Zugang zu Basisdienstleistungen.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

Nigeria kommt seinen völkerrechtlichen Berichtspflichten nach und zeigt sich gegenüber internationalen Untersuchungen grundsätzlich aufgeschlossen. Die teils unzureichende Umsetzung von Empfehlungen und Verpflichtungen wird dabei regelmäßig thematisiert. 2018 hat sich Nigeria dem UPR des VN-Menschenrechtsrats unterzogen. Gewürdigt wurden dabei Fortschritte im Bereich der Korruptionsbekämpfung und zur Verbesserung des Gesundheitssystems; kritisiert wurden v.a. die weiterhin gesetzlich verankerte Todesstrafe, das Justizsystem sowie die menschenrechtliche Lage von Frauen, Kindern und LGBTI-Personen. Im Februar 2020 fand ein hochrangiger menschenrechtspolitischer Dialog zwischen der nigerianischen Regierung und Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Abuja statt.

Nigeria verfügt über ein breites Spektrum an zivilgesellschaftlichen Organisationen, die grundsätzlich frei agieren können. Nach Einschätzung der betroffenen Akteure verengten sich die Handlungsspielräume aber in den letzten Jahren.

### *Beispiele deutscher und europäischer Projektarbeit*

Die Bundesregierung setzt sich im Dialog mit Regierungsvertreterinnen und -vertretern und Zivilgesellschaft für die Verbesserung der Menschenrechtslage ein und fördert Menschenrechtsprojekte. 2020 unterstützt die Bundesregierung z. B. ein Projekt der NRO Protection International, welches Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger in westafrikanischen Staaten vernetzt und in Sicherheitsthemen schult. Die NRO Borno Women Development Initiative wird in ihrer Arbeit für die Menschenrechte von Frauen in bewaffneten Konflikten unterstützt.

Im Dezember 2019 wurde Frau Amina Hanga der Deutsch-Französische Menschenrechtspreis verliehen für ihr Engagement für die Rechte von Frauen und Kindern in Nigeria.

## Nordkorea

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

Die Dynamik der diplomatischen Aktivitäten seit 2017/2108 ist seit Jahresbeginn 2019 wieder deutlich abgeflaut. Vorsichtige Hoffnungen des Jahres 2018 auf Verbesserungen der Menschenrechtslage Nordkoreas haben sich nicht erfüllt. Berichte nordkoreanischer Überläufer und Flüchtlinge belegen, dass schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen unter anderem durch politische Prozesse, willkürliche Verhaftungen, Arbeitslager, Tötungen und Folter in Nordkorea weiterhin weit verbreitet sind. Die Zahl der in politischen Straf- und Umerziehungslagern Inhaftierten soll bei mindestens 80.000 liegen, aber sehr wahrscheinlich noch deutlich darüber.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

Schwere Verletzungen der bürgerlichen, politischen und sozialen Rechte sind in Nordkorea systemimmanent. Eine Einhaltung der Menschenrechte findet nicht statt, obwohl Nordkorea vier der neun zentralen VN-Menschenrechtskonventionen ratifiziert hat. Der Grundsatzbericht der VN-Untersuchungskommission von 2014 befand, dass in Nordkorea Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen werden. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass diese Situation sich verbessert hat.

### *Beispiele deutscher und europäischer Projektarbeit*

Bei Gesprächen mit der nordkoreanischen Regierung wird regelmäßig die Menschenrechtssituation angesprochen und versucht, das Land zur Einhaltung der VN-Menschenrechtspakte, denen es beigetreten ist, zu bewegen. Eine Vereinbarung zwischen Deutschland und Nordkorea von 2001 zur Durchführung eines bilateralen Menschenrechtsdialogs wurde von Nordkorea bislang nicht umgesetzt.

Seit dem Jahr 2012 unterstützte die Bundesregierung Projekte der humanitären Hilfe mit rund 9,0 Mio. Euro. Mit dem Ziel, Ansätze einer Zivilgesellschaft in Nordkorea zu stärken, förderte sie darüber hinaus den Austausch in den Bereichen Kultur und Wissenschaft.

Nach der vorläufigen Schließung der Deutschen Botschaft in Pjöngjang am 9. März 2020 musste dieses Engagement größtenteils eingestellt werden.

Im Mai 2019 fand nach fünf Jahren wieder ein Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren (UPR) statt, in dessen Rahmen der VN-Menschenrechtsrat in Genf 262 Empfehlungen an die PRK-Regierung formulierte. Zu 199 unter diesen übermittelte die PRK-Regierung anschließend Antworten, die aber keine konkreten Verpflichtungen enthielten. Weitere 63 Empfehlungen wurden nur zur Kenntnis genommen.

Der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über die Menschenrechte in Nordkorea, Quintana, hat bis heute keinen Zugang zu dem Land erhalten. In seinen Stellungnahmen weist er nicht nur auf Defizite im Bereich der Bürger- und Freiheitsrechte hin, sondern auch auf Mängel in der Nahrungsmittelversorgung und der weiten Verbreitung von sexueller Gewalt gegen Frauen.

Auch der EU-Sonderbeauftragte für Menschenrechte (bis Februar 2019 Lambrinidis, danach Gilmore) hat bisher keine Möglichkeit zu einem Besuch des Landes erhalten.

## **Pakistan**

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

Die Menschenrechtslage in Pakistan bleibt schwierig und hat sich nach Amtsantritt der Regierung Imran Khan im August 2018 in Teilen weiter verschlechtert. Der Raum für Zivilgesellschaft und öffentliche, kritische Debatte schrumpft weiter. Militär und Geheimdienste begrenzen den Aktionsradius von Zivilgesellschaft und Medien. Die öffentliche Thematisierung politisch und religiös sensibler Fragen wird limitiert. Das Militär zwingt Journalisten mit Druck erfolgreich zu Selbstzensur. Die Verursacher von Menschenrechtsverletzungen sind weiterhin feudal-konservativ-tribale Gesellschaftsstrukturen, Extremismus/Islamismus, aber auch der pakistanische Staat. Dieser geht vielfach nicht wirksam genug gegen Menschenrechtsverletzungen vor. Diskriminierung, Ausbeutung und Gewalt gegen Frauen, Kinder und Minderheiten bestehen fort.

Minderheiten wie Christen und Hindus werden durch ein in Teilen der pakistanischen Gesellschaft bestehendes Klima der Intoleranz diskriminiert – und werden dabei auch Opfer religiös motivierter Gewalt. Der Staat kommt seiner Schutzpflicht nicht ausreichend nach. Oftmals arbeiten Angehörige von Minderheiten in sklavenartigen Arbeitsverhältnissen, die als Schuldknechtschaft zu bezeichnen sind („bonded labour“). Insbesondere Hindus und Christen sind von Zwangskonvertierungen betroffen. Die Diskriminierung der Ahmadis durch das Verhalten der Mehrheitsbevölkerung dauert fort. Vereinzelt gibt es auch Maßnahmen staatlicher Stellen gegen Ahmadis. Pakistan gehört zu den Ländern mit den schärfsten Blasphemiegesetzen weltweit.

Illegale Gewaltakte der Sicherheitsbehörden – Verschwindenlassen von Personen („enforced disappearances“), extralegale Tötungen, Folter – halten an. Die Todesstrafe findet Anwendung, wenngleich die Hinrichtungszahlen seit Jahren rückläufig sind.

Organhandel ist in Pakistan seit einer Gesetzesverschärfung 2010 kein kritisches Thema mehr.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

Zwar garantieren die pakistanische Verfassung und eine Reihe von Gesetzen fundamentale Bürgerrechte, Menschenrechte und politische Rechte, meist mangelt es jedoch an der Implementierung. Auch staatliche Institutionen zum Schutz von Menschenrechten existieren auf Bundes- und Provinzebene. Diese bleiben jedoch schwach, da sie ohne angemessene Ressourcenausstattung operieren und zudem kein Schutz vor staatlicher Einflussnahme gegeben ist.

Der im Februar 2020 veröffentlichte GSP+-Überprüfungsbericht der EU-Kommission zeichnet ein durchwachsendes Bild der menschenrechtlichen Lage, mit Verbesserungen in den Bereichen Frauen, Kinder- und Transgenderrechte. Keine Fortschritte hingegen gab es bei der Gesetzgebung zu Enforced Disappearances, Folter und Arbeitsrechten.

### *Beispiele deutscher und europäischer Projektarbeit*

Über die AA-Haushaltstitel Krisenprävention, Friedenserhaltung und Konfliktbewältigung wurden im Berichtszeitraum mehrere Projekte mit Bezügen zu Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit, Zivilgesellschaft und Extremismus-Prävention durchgeführt. Derzeitiger Förder-Schwerpunkt sind Projekte, die den Rechtszugang marginalisierter Gruppen erleichtern sollen, sowie ein UNDP-implementiertes Projekt, welches den pakistanischen Staat in die Lage versetzen soll, die Menschenrechtslage systematischer zu dokumentieren und so Verbesserungen gezielter in Angriff nehmen zu können.

## Philippinen

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

Die Menschenrechtslage hat sich unter Präsident Duterte deutlich verschlechtert und im Zuge der COVID-19-Pandemie weiter verschärft. Weit verbreitete Armut untergräbt wirtschaftliche und soziale Rechte. Der zivilgesellschaftliche Raum schrumpft. Extralegale Tötungen werden vor allem im Zusammenhang mit dem Vorwurf, die als Terrororganisation gelistete kommunistische Partei bzw. ihren bewaffneten Arm zu unterstützen, sowie mit der Anti-Drogen-Kampagne der Regierung berichtet. Menschenrechtsorganisationen gehen von bis zu 27.000 Opfern aus. Auch Mitglieder der Nationalen Menschenrechtskommission und Nichtregierungsorganisationen sowie kritische Medien werden diffamiert und bedroht. Hinzu kommt das Problem der Straffreiheit aufgrund eines reformbedürftigen Justizsystems.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

Grundlegende Menschenrechte wie Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit sind in der Verfassung zwar verankert, tatsächlich jedoch werden regierungskritische Stimmen unter Druck gesetzt. Die nationale Gesetzgebung zu Menschenrechten ist auf dem Papier umfassend; die wichtigsten Menschenrechtskonventionen haben die Philippinen ratifiziert. Die Todesstrafe wurde 2006 abgeschafft, derzeit wird die Wiedereinführung bei Drogenkriminalität diskutiert. Im Juli 2020 trat das Anti-Terror-Gesetz in Kraft, von dem Menschenrechtsorganisationen missbräuchliche Anwendung befürchten. Die Philippinen sind 2019-2021 Mitglied im VN-Menschenrechtsrat.

Präsident Duterte macht aus seiner Geringschätzung für Menschenrechte kein Hehl, auf Kritik reagiert er scharf: 2019 wurden für einige Monate Verhandlungen über bilaterale Vorhaben mit Unterstützern von Resolution 41/2 des VN-Menschenrechtsrates zur Situation in den Philippinen suspendiert, darunter Deutschland.

Die Philippinen gelten als ein Zentrum der sexuellen Ausbeutung Minderjähriger über das Internet. Auch Organhandel ist ein ernstzunehmendes Problem, soziale Medien spielen bei der Anbahnung eine wichtige Rolle. Das 2009 verschärfte Gesetz zur Bekämpfung von Menschenhandel verbietet zwar Organhandel, weit verbreitete Armut treibt dennoch zahllose Menschen dazu, Nieren zum Verkauf anzubieten. Seit der stärkeren Reglementierung für Transplantationen gehen laut WHO jedoch die Zahlen zurück.

### *Beispiele deutscher und europäischer Projektarbeit*

Die Bundesregierung und die EU betreiben einen aktiven Dialog zu Menschenrechtsfragen mit Regierung und Zivilgesellschaft und fördern ausgewählte Projekte, darunter kapazitätsbildende Maßnahmen für Menschenrechtsanwältinnen und -anwälte, um diese landesweit besser zu vernetzen und in ihrer Arbeit zu stärken. Auch die Programme der Politischen Stiftungen setzen einen Schwerpunkt im Menschenrechtsbereich. 2019 wurde Mary Diez-Bacalso der Deutsch-Französische Preis für Menschenrechte und Rechtstaatlichkeit für ihr Engagement für Opfer gewaltsamen Verschwindenlassens verliehen.

Die EU überprüft die Menschenrechtslage im Rahmen eines mehrjährigen Monitorings im Kontext der Gewährung von Handelsvorteilen im „APS+-Verfahren“. Die EU fördert lokale Projekte durch das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte sowie ein umfassendes Justizsektor-Reformprojekt.

## Russland

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

Die besorgniserregende Lage der Menschenrechte in der Russischen Föderation hat sich im Berichtszeitraum weiter verschlechtert. Negative Entwicklungen gab es u. a. hinsichtlich politischen Freiheiten, der Meinungsfreiheit im Internet sowie des Raums für Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen (NRO). Besonders im Umfeld der Regionalwahlen 2019 wurde die Versammlungsfreiheit eingeschränkt. Gegen mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Protesten wurden Strafverfahren eingeleitet, die zu teils mehrjährigen Haftstrafen führten. Auch im Vorfeld des Verfassungsreferendums wurde die Versammlungsfreiheit unter Verweis auf die COVID-19-Pandemie eingeschränkt, während im selben Zeitraum etwa eine große Militärparade mit Publikum stattfinden konnte.

Gemäß Gesetz von Mai 2020 kann Bürgerinnen und Bürgern nach strafrechtlichen Verurteilungen mittelschweren Charakters bzw. wiederholten Ordnungswidrigkeiten das passive Wahlrecht entzogen werden.

Mit dem Gesetz über das „souveräne Internet“ von 2019 wurden in Russland u. a. die Möglichkeiten zur Internetzensur erheblich ausgeweitet. Im März 2019 wurden strengere Gesetze gegen „Fake News“ und „Missachtung der Staatsmacht“ erlassen und vermehrt Strafverfahren gegen Medien und NRO angestrengt.

Handlungsspielräume für NRO werden durch die Einstufung als „ausländische Agenten“ oder „unerwünschte Organisationen“ zum Teil massiv eingeschränkt; es gibt Strafverfahren gegen Aktivistinnen und Aktivisten. Einzelne NRO wurden durch Behörden und Gerichte aufgelöst. Durch die breite Anwendung von Extremismusvorwürfen werden Meinungs- und Religionsfreiheit (Verbot Zeugen Jehovas) eingeschränkt. Defizite bei der Unabhängigkeit der Justiz verhindern oft einen effektiven Rechtsschutz. Besorgniserregend sind Gewalttaten gegen Regierungskritiker, Oppositionspolitiker und Journalisten sowie deren mangelnde Aufklärung.

Frauenrechte sind formell garantiert, ein traditionelles Rollenbild gewinnt aber an Popularität.

Der OSZE-Berichtersteller Prof. Benedek bestätigte im Dezember 2018 schwere Menschenrechtsverletzungen in der Tschetschenischen Republik, insbesondere gegen LGBTI.

Armut ist verbreitet, Sozialleistungen decken das Existenzminimum oft nicht ab. Prekär ist die Lage der oft illegal in Russland lebenden Arbeitsmigrantinnen und -migranten. Die COVID-19-Pandemie verschärft bestehende Probleme noch.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

Russland hat sieben der neun zentralen Menschenrechtsabkommen der VN ratifiziert. Russland ist als Mitgliedsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) an gegen Russland ergangene endgültige Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gebunden, ist aber das Land mit der höchsten Zahl an nicht umgesetzten Urteilen. Aufgrund einer Änderung der Verfassung im Juli 2020 wird die Umsetzung von Urteilen des EGMR unter Vorbehalt gestellt. Die Todesstrafe ist seit dem Jahr 2006 ausgesetzt.

### *Beispiele deutscher und europäischer Projektarbeit*

Die Europäische Union und die Bundesregierung fördern jährlich eine Vielzahl von Projekten zur Stärkung der Zivilgesellschaft und der Menschenrechte. Die Bundesregierung hat regelmäßigen Kontakt mit Menschenrechtsgruppen in Russland. Sie spricht öffentlich sowie mit der russischen Regierung über Defizite im Bereich der Menschenrechte. In Einzelfällen erfolgt in Abstimmung der EU-Mitgliedstaaten und der EU-Delegation Prozessbeobachtung.

2018 wurde der Deutsch-Französische Menschenrechtspreis an Ojub Titijew für sein Engagement in der Menschenrechtsorganisation „Memorial“ im Nordkaukasus; 2019 an Irina Birjukowa für ihre Arbeit in der Organisation „Public Verdict“ verliehen.

## Saudi-Arabien

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

Das saudi-arabische Grundgesetz geht vom Primat der Scharia gegenüber den Menschenrechten aus. Menschenrechte werden anerkannt, soweit sie Scharia-konform sind. Die aus der Scharia resultierenden Körper- und „Ausgleichsstrafen“ sind weiter Bestandteil des Strafrechts.

Die staatliche Menschenrechtskommission (HRC) hat die Aufgabe, Saudi-Arabien im Menschenrechts-Bereich „auf internationales Niveau zu bringen“. Die Arbeit an einem „Nationalen Menschenrechtsplan“ („National Human Rights Action Plan“) wird aktuell weiter fortgesetzt.

Seit Sommer 2019 ist die Zahl der Verhaftungen von Aktivisten/Aktivistinnen auf Grundlage des generalklauselartigen Antiterrorismusgesetzes zurückgegangen.

Im Mordfall J. Khashoggi wurden Ende Dezember 2019 in Riad fünf Angeklagte erstinstanzlich zum Tode verurteilt. Im September 2020 wurden die Todesurteile in Haftstrafen umgewandelt.

Die Zahl vollstreckter Todesstrafen ist mit 15 im Jahr 2020 bislang deutlich niedriger als in den Vorjahren (2019: 184; 2018: 149). Menschen- und Organhandel werden in Saudi-Arabien mit hohen Strafen geahndet.

Im Rahmen der von Kronprinz Mohammad bin Salman initiierten „Saudi Vision 2030“ und staatlich verordneten gesellschaftlichen und kulturellen Öffnung des Landes wurden zuletzt Fortschritte gemacht. Liberalisierungen im Bereich der Frauenrechte führten zu einer gestiegenen Teilhabe von Frauen am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben. Teilweise wurde der Einfluss von Klerikern mit einem rigiden Islamverständnis zurückgedrängt. Seit 2018 werden ein toleranterer Islam und die Stärkung des Dialogs mit anderen Religionen propagiert. Dies hat sich allerdings bisher noch nicht in einer Änderung der Lehrinhalte niedergeschlagen.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

Saudi-Arabien stellt die ratifizierten VN-Konventionen jeweils unter allgemeinen Scharia-Vorbehalt. Das Land war bis Ende 2019 Mitglied im Menschenrechtsrat der VN. Seine erneute Kandidatur für den Zeitraum 2021 bis 2023 war nicht erfolgreich. Dem VN-Zivil- sowie dem VN-Sozialpakt ist Saudi-Arabien nicht beigetreten.

Saudi-Arabien hat sich am 5. November 2018 erneut dem Allgemeinen Periodischen Überprüfungsverfahren des VN-Menschenrechtsrats unterzogen. Die Bundesregierung hat Saudi-Arabien in diesem Rahmen zur Abschaffung der Todesstrafe, zur Freilassung von Menschenrechtsverteidigern, zur Gewährleistung der Meinungs- und Pressefreiheit, zur Reform des Vormundschaftsrechts und zur Zusammenarbeit mit den VN-Menschenrechtsorganen aufgefordert.

### *Beispiele deutscher und europäischer Projektarbeit*

Die Bundesregierung spricht Menschenrechtsfragen bei politischen Gesprächen mit Vertretern Saudi-Arabiens regelmäßig an. Außerdem werden zu Menschenrechtsfragen und auch zu Menschenrechtseinzelfällen diplomatische Demarchen durchgeführt.

Es besteht ein regelmäßiger Kontakt mit der HRC. Die deutsche Botschaft in Riad versucht, als Beobachter an Gerichtsverhandlungen teilzunehmen. Die Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung kommentiert regelmäßig die Menschenrechtslage in Saudi-Arabien. Die Details eines strukturierten Menschenrechtsdialogs der EU mit Saudi-Arabien werden seit Beginn des Jahres 2020 verhandelt.

## Simbabwe

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

Die Menschenrechtslage in Simbabwe hat sich im Berichtszeitraum insgesamt deutlich verschlechtert.

Die nach dem Machtwechsel und der Regierungsübernahme durch Präsident Mnangagwa zunächst erweiterten Spielräume für Zivilgesellschaft und NROs sind mittlerweile wieder stark eingeschränkt worden. Der Ausbruch der Corona-Pandemie hat diese Entwicklung erheblich verstärkt. Auf die wachsende Unzufriedenheit der Bevölkerung reagiert die Regierung, indem sie die Bekämpfung der Pandemie als Vorwand nutzt, um die Ausübung demokratischer Freiheitsrechte massiv zu beschränken. Positiv ist, dass systematische Beschränkungen der Pressefreiheit noch nicht zu verzeichnen sind; die Oppositionspresse darf weiterhin frei berichten. Einzelne Journalistinnen und Journalisten sehen sich jedoch zunehmend staatlichen Repressionen ausgesetzt.

Die verschiedenen Glaubensgemeinschaften sind weiterhin frei in der Religionsausübung.

Die größte LGBTI-Interessenvereinigung kann weitgehend ungehindert agieren. Homosexuelle Handlungen unter Männern sind nach wie vor unter Strafe gestellt, doch gab es in den letzten Jahren de facto keine Gerichtsverfahren gegen Homosexuelle auf Grund der relevanten Strafrechtsbestimmungen.

Die Realisierung der WSK-Rechte wird für große Teile der Bevölkerung durch die sich stetig verschlechternde Wirtschaftslage weitgehend verhindert. Bis zum Ende des Jahres werden lt. WEP voraussichtlich 8,6 Millionen Menschen auf Nahrungsmittelhilfe angewiesen sein. Für die Schulbildung haben die Regierungsmaßnahmen zur Pandemiebekämpfung verheerende Auswirkungen. Schulen sind seit März 2020 geschlossen; eine baldige Öffnung ist nicht in Sicht. Ausreichende alternative Unterrichtsangebote fehlen zumindest an den öffentlichen Schulen.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

Die simbabwische Verfassung von 2013 enthält einen der umfassendsten Kataloge für den Schutz der Menschenrechte in der afrikanischen Verfassungsgeschichte. Der Prozess der einfachgesetzlichen Anpassung (*constitutional alignment*) an die Vorgaben der Verfassung ist allerdings immer noch nicht abgeschlossen. Gleichwohl hat die Regierung Anfang des Jahres ein Gesetz zur Verfassungsänderung auf den Weg gebracht, das von Beobachtern u. a. wegen der Stärkung der Befugnisse der Exekutive kritisch beurteilt wird.

### *Beispiele deutscher und europäischer Projektarbeit*

Die offizielle Entwicklungszusammenarbeit mit Simbabwe wurde 2002 eingefroren. Derzeit werden nur Maßnahmen zur unmittelbaren Verbesserung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung und zur Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auf lokaler Ebene unterstützt. Die Bundesregierung fördert eine Vielzahl von Projekten zur Stärkung der Menschenrechte, u. a. zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern.

## Südsudan

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

Die Menschenrechtslage in Südsudan bleibt weiterhin sehr schwierig. Im Berichtszeitraum hat der Raum für zivilgesellschaftliches Handeln und journalistische Tätigkeit weiter abgenommen. Die Menschenrechtslage ist vor allem von endemischer Gewaltanwendung und Straflosigkeit gekennzeichnet. Sexualisierte Gewalt ist weit verbreitet und wurde bewusst von allen Konfliktparteien eingesetzt. Weiterhin werden viele Vorfälle wegen Angst vor Stigmatisierung nicht angezeigt. Laut VN-Sonderberichterstatterin für Sexuelle Gewalt in Konflikten sei das Justizsystem außerhalb von Städten kaum präsent, fehlendes Rechtsverständnis erschwer die Lage der Opfer. Die Todesstrafe besteht fort. Sie wird verhängt und teilweise auch vollstreckt. Das Strafmaß eines zum Tatzeitpunkt erst 15-jährigen zum Tode Verurteilten wurde 2020 nach internationalem Druck umgewandelt. Die Religionsfreiheit ist gewährleistet. In dem mehrheitlich christlichen Land wird der Islam ebenso anerkannt und respektiert wie andere Glaubensvorstellungen.

Der 2017 geschlossene Waffenstillstand hält im Grundsatz. Das Friedensabkommen von 2018 führte im Februar/März 2020 zur Bildung einer Übergangsregierung. Die Neuordnung des Sicherheitssektors ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Bei ausbleibenden Soldzahlungen geht von den bewaffneten Kräften ein hohes Potenzial für Menschenrechtsverletzungen aus. Alle Konfliktparteien rekrutierten Jugendliche und Kinder. Der rapide wirtschaftliche Niedergang des Landes und die Ausbreitung von Not und Armut setzen sich fort und nähren Kriminalität und Gewalt. Von den rund 12 Millionen Menschen haben circa 7,5 Millionen Menschen Bedarf an humanitärer Unterstützung und etwa die Hälfte gilt als mangelversorgt und unterernährt. Fast 4 Millionen Menschen sind nach wie vor im Land oder in die Nachbarländer vertrieben worden. Dies ist die drittgrößte Flüchtlingskrise weltweit.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

Die Regierung Südsudans bekennt sich nicht zu ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen. Das Friedensabkommen sieht zukünftig die Einrichtung eines hybriden Gerichtshofs durch die Kommission der AU vor, der schwerste Menschenrechtsverletzungen aburteilen soll.

### *Beispiele deutscher Projektarbeit*

Deutschland unterstützt zahlreiche Aktivitäten zu Gunsten der Menschenrechte in Südsudan:

- Engagement für die Umsetzung des Friedensabkommens;
- finanzielle und personelle Unterstützung der VN-Friedensmission UNMISS, deren Mandat eine stark menschenrechtsfördernde Komponente beinhaltet;
- Richterfortbildung für einen besseren Zugang zur Justiz;
- Stabilisierungsmaßnahmen über einen UN-Trustfund fokussieren auch auf Opfer von Vergewaltigungen und Stärkung traditioneller Justiz;
- Vermittlung des Inhalts des humanitären Völkerrechts an Angehörige nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen und Regierungssoldaten;
- Unterstützung des Wassersektors sowie der Landwirtschaft im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit trägt zum Menschenrecht auf Wasser bzw. Nahrung bei;
- Stärkung von Menschen mit Behinderung durch technische Weiterbildung;
- Teilnahme einer Menschenrechtsverteidigerin an regionalem Menschenrechtsseminar.

## Syrien

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

Der bewaffnete Konflikt in Syrien dauerte im Berichtszeitraum unvermindert an. Nach VN-Schätzungen liegt die Zahl der Binnenvertriebenen bei 6,2 Millionen. Rund 5,6 Millionen Syrerinnen und Syrer sind ins Ausland geflüchtet. Durch das Waffenstillstandsabkommen zwischen der Türkei und Russland im März 2020 gingen die Kampfhandlungen in der letzten Rebellenhochburg Idlib zuletzt zurück. Dennoch bleibt die Lage der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts insgesamt katastrophal.

Im Berichtszeitraum führte das syrische Regime mit Unterstützung Russlands systematische Angriffe gegen Wohngebiete und zivile Infrastruktur durch. Dabei wurden oftmals sogenannte Fassbomben und Streumunition eingesetzt, was zur unterschiedslosen Tötung von Zivilistinnen und Zivilisten führte. Medizinische Einrichtungen sind besonders betroffen. Im April 2020 wies die OPCW dem syrischen Regime 3 Chemiewaffeneinsätze im Jahr 2017 eindeutig nach. In türkisch-kontrollierten Gebieten kam es im Berichtszeitraum zu schweren Menschenrechtsverstößen wie Enteignungen, Entführungen, Mord und Vertreibungen, insbesondere gegen Kurden und andere ethnische und religiöse Minderheiten, durch Milizen der regimefeindlichen Syrischen Nationalen Armee. Regimefeindliche Akteure wie Hay'at Tahrir al-Sham (HTS) griffen ihrerseits zivile Gebiete unter Regimekontrolle an. Diese Angriffe führten ebenfalls zu zahlreichen zivilen Opfern. Trotz seines territorialen Rückzugs bleibt der IS weiterhin eine Gefahr für die Zivilbevölkerung, u. a. durch die Platzierung von Landminen.

Handlungsmöglichkeiten der Zivilgesellschaft sind landesweit extrem eingeschränkt. Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger waren im Berichtszeitraum nach wie vor Verhaftungskampagnen des Regimes ausgesetzt.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

Das syrische Regime gewährt weder der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission (CoI) der VN noch dem Unparteiischen, Unabhängigen Mechanismus für die Untersuchung und Verfolgung von schwersten Kriegsverbrechen in Syrien (IIIM) der VN Zugang. Deren Aufgabe ist u. a. das Sammeln und Aufbereiten von Beweismitteln für zukünftige Strafverfahren.

Seit April 2020 stehen zudem Angehörige des syrischen Regimes auf Basis des Weltrechtsprinzips erstmals wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor dem Oberlandesgericht Koblenz.

### *Beispiele deutscher und europäischer Projektarbeit*

Deutschland und die EU bezogen auch im gegenwärtigen Berichtszeitraum regelmäßig Stellung zu Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte in Syrien und setzten sich bei den VN für die Befassung mit der Menschenrechtslage in Syrien ein. Gemeinsam mit internationalen Partnern engagiert sich die Bundesregierung v.a. im VNSR für einen ungehinderten humanitären Zugang zu den Konfliktregionen. Die Bundesregierung setzt sich zudem dafür ein, die Verantwortlichen für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. In diesem Zusammenhang werden Projekte gefördert, die sich mit der Dokumentation und systematischen Aufbereitung von Menschenrechtsverletzungen befassen.

Im Dezember 2018 wurde der syrische Menschenrechtsanwalt Anwar al-Bunni für seine Verdienste im Kampf gegen die Straflosigkeit in Syrien mit dem Deutsch-Französischen Menschenrechtspreis geehrt.

## Tadschikistan

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

Tadschikistan ist ein autokratisch regierter Staat, in dem die in der Verfassung garantierten Grundrechte und Freiheiten nur eingeschränkt umgesetzt werden. Die Menschenrechtslage ist geprägt durch die innenpolitische Agenda mit dem Ziel des Erhalts von Stabilität und Kontinuität der bestehenden Machtstrukturen. Politische Partizipation durch freie und faire Wahlen ist nicht gewährleistet. Der bereits stark eingeschränkte Zugang zu unabhängigen Informationen wurde durch die COVID-19-Pandemie nochmals begrenzt. Die Justiz ist nicht unabhängig, Rechtstaatlichkeit und Gewaltenteilung sind nicht gewährt; es gibt immer wieder Berichte über Folter in Gefängnissen und Polizeistationen. Bürgerliche Freiheiten, insbesondere die Meinungs- und Religionsfreiheit, sind stark eingeschränkt. Die Medien werden staatlich kontrolliert, das Internet wird zensiert. Einschränkungen der Religionsfreiheit werden mit der Bekämpfung extremistischer Bedrohungen begründet. Der Druck auf Regierungsgegner, kritische Journalisten und Social Media-Nutzer hat sich weiter verschärft. Im Land selbst gibt es keine organisierte politische Opposition mehr. Die im Jahr 2015 als „terroristische Organisation“ verbotene „Partei der Islamischen Wiedergeburt Tadschikistans“ (PIWT) wird weiter verfolgt, ihre Aktivistinnen und deren Anwälte wurden zu langjährigen Haftstrafen verurteilt oder ins Exil gezwungen. Die Spielräume für zivilgesellschaftliche Organisationen sind kleiner geworden. Die Lage von Frauen hat sich weiter verschlechtert, getragen von einer in der Gesellschaft verankerten Rückwendung zu traditionellen Werten und Verhaltensweisen. Die Gesundheitsversorgung ist – wie sich in der COVID-19-Pandemie besonders deutlich gezeigt hat – unzureichend, gekennzeichnet von Korruption, schlechter Organisation und unzulänglicher Ausbildung des medizinischen Personals.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

Tadschikistan hat sieben der neun zentralen VN-Menschenrechtskonventionen ratifiziert (es fehlen die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie die Konvention zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen). Es gibt ein nationales Gleichstellungsgesetz und eine nationale Strategie zur Umsetzung der „Sustainable Development Goals“. Die Umsetzung von nationalen wie internationalen Verpflichtungen bleibt jedoch unbefriedigend. Tadschikistan hat DEU Empfehlungen aus dem Universellen Staatenüberprüfungsverfahren 2016 zur Abschaffung der Todesstrafe und Zugang des IKRK zu Gefängnissen bislang nicht umgesetzt.

### *Beispiele deutscher und europäischer Projektarbeit*

Deutschland ist durch seine Projektarbeit v. a. im Bereich der Rechte von Menschen mit Behinderungen aktiv. Mit der Unterstützung der nationalen Kongresse des tadschikischen Behindertenverbands im Dezember 2018 und 2019 hat sich die Bundesregierung aktiv für mehr Inklusion in Tadschikistan eingesetzt. Die Bundesregierung steht im Dialog mit staatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Stärkung des Menschenrechtsschutzes. Mit einem Empfang für Menschenrechts- und zivilgesellschaftliche Organisationen im Dezember 2019 hat die Deutsche Botschaft Duschanbe ein sichtbares Zeichen für deren Unterstützung gesetzt.

Die EU führt mit Tadschikistan einen jährlichen Menschenrechtsdialog (zuletzt im Oktober 2019) durch und veranstaltet Seminare mit Angehörigen der Zivilgesellschaft. Zudem unterstützt sie mit verschiedenen Projekten den Schutz der Menschenrechte und die Förderung von Demokratisierung und Zivilgesellschaft.

## Türkei

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

Die insbesondere seit dem Putschversuch vom Juli 2016 negative Entwicklung der Menschenrechtslage hält auch nach Aufhebung des Notstandsrechts (Juli 2018) an. Wesentliche Sonderregelungen des Notstands (Versammlungsrecht, Polizeigewahrsam, Entlassungen aus dem Staatsdienst) wurden in ordentliche Gesetze überführt. Der weit gefasste strafrechtliche Terrorismusbegriff ermöglicht dabei missbräuchliche Auslegung. Regierungskritische Stimmen sehen sich weiterhin der Gefahr von Strafverfolgung und Verhaftung ausgesetzt. Ermittlungs- und Gerichtsverfahren mit politischem Bezug lassen Zweifel an der Unabhängigkeit der Justiz aufkommen und wirken einschüchternd auf die türkische Zivilgesellschaft, so etwa die entgegen einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte fortgesetzte Untersuchungshaft des prominenten Mäzens und Aktivisten Osman Kavala. Fortgeführt werden Entlassungen aus dem Staatsdienst wegen des Vorwurfs von Verbindungen zur Gülen-Bewegung, die in der Türkei als Terrororganisation und Drahtzieherin des Putschversuchs gilt. Regierungskritische Demonstrationen werden regelmäßig verboten, mit übermäßigen Auflagen belegt oder aufgelöst.

Der Großteil der türkischen Medien ist von der Regierung abhängig; rund 100 Medienschaffende sind inhaftiert. „Reporter ohne Grenzen“ verweist die Türkei im Pressefreiheitsranking auf Platz 154 von insgesamt 180 Ländern. Strafverfolgungsbehörden gehen gegen kritische Inhalte in sozialen Medien vor, ein neues Gesetz ermöglicht ab 1. Oktober 2020 Sperrungen und Bandbreitebeschränkungen von Internetplattformen.

Frauen werden oftmals wirtschaftlich, sozial und politisch erheblich benachteiligt. Im aktuellen „Global Gender Gap Index“ des Weltwirtschaftsforums liegt die Türkei auf Rang 130 von 153 Staaten. Die Freiheit der Religionen entspricht nicht dem internationalen Standard: nichtsunnitische und nichtislamische Gruppen haben keinen rechtlich gesicherten Status und sind vom Wohlwollen der Regierung abhängig. Kommunalwahlergebnisse von 2019 wurden von der Zentralregierung nicht durchgängig respektiert, so wurden mehrere Dutzend gewählte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister abgesetzt und durch nicht gewählte Verwalter ersetzt. Kritik der Venedig-Kommission des Europarats wurde von türkischer Seite nicht aufgegriffen.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

Die Türkei stellte sich im Januar 2020 dem Universellen Staatenüberprüfungsverfahren des VN-Menschenrechtsrats. Empfehlungen fokussierten sich auf die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz, Änderungen der Anti-Terrorismus-Gesetzgebung, Stärkung der Frauenrechte und Gewährleistung von Versammlungs- und Meinungsfreiheit. Eine Justizreform, die seit Oktober 2019 in mehreren Tranchen umgesetzt wird, trug bisher nicht wesentlich zur Behebung grundlegender Missstände bei. Die Türkei hat acht der neun zentralen VN-Menschenrechtskommen ratifiziert.

### *Deutsche und europäische Projektarbeit*

Deutschland unterstützt in der Türkei Projekte u. a. zur Förderung von Pressefreiheit, zur Stärkung des Rechtsstaats, zur Gleichstellung von Frauen und zur Stärkung der Rechte von Minoritäten, u. a. LGBTI. Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit wird die Türkei bei der Eingliederung von fast 4 Millionen Flüchtlingen unterstützt. Auch die EU ist im Rahmen der 2016 vereinbarten Flüchtlingsfazilität (FRiT) sowie mit Programmen zur Stärkung von Zivilgesellschaft und Rechtsstaatlichkeit aktiv.

## Turkmenistan

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

Die Menschenrechtslage ist besorgniserregend. Die Stärkung des rechtlichen und institutionellen Rahmens seit 2015 (nationaler Menschenrechtsaktionsplan 2016, Aktionspläne, u. a. in den Bereichen Geschlechtergleichstellung und Kampf gegen Menschenhandel, Verfassungsrevision 2016, Schaffung der Position einer Ombudsperson) hat de facto nicht zur Verbesserung geführt. Im Zuge der Wirtschaftskrise wurden staatliche Kontrollen in allen Sphären des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens und Eingriffe in Grundrechte und -freiheiten der Bürger weiter verstärkt. Insbesondere Meinungs- und Pressefreiheit, Freizügigkeit und Versammlungsfreiheit unterliegen starken Einschränkungen. Kontrollen durch Sicherheitsdienste sind allgegenwärtig und verhindern missliebige Aktivitäten. Unabhängige zivilgesellschaftliche Aktivitäten gibt es nicht. Ungeklärt ist das Schicksal von über 120 in Haft verschwundenen Personen.

Die in der Verfassung garantierte Religions- und Glaubensfreiheit wird in der Praxis durch Registrierungspflicht aller Glaubensgemeinschaften und scharfe Überwachung der Glaubensausübung stark eingeschränkt. Insbesondere kleineren Religionsgemeinschaften wird die Registrierung häufig versagt. Wirtschaftliche Not und Perspektivlosigkeit führen zu Auswanderung, vor allem in die Türkei, nach (Nord-)Zypern und Russland. Zwangsarbeit kommt nach Berichten von Menschenrechtsorganisationen besonders in Verbindung mit der Baumwollerte vor.

Entgegen dem laut Verfassung geltenden allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nimmt die Diskriminierung von Frauen unter Berufung auf „turkmenische Traditionen“ zu. Frauen werden auf konservative Geschlechterrollen reduziert, zuletzt u. a. verstärkter Einzug von Führerscheinen. Häusliche Gewalt ist weit verbreitet. Männliche Homosexualität wird wegen „Unvereinbarkeit mit turkmenischen Traditionen“ rigoros verfolgt.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

Turkmenistan hat den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ratifiziert. Die Wasserversorgung ist in größeren Städten gut, sonst oft prekär. Menschenrechtsorganisationen haben keinen Zugang. UNHCHR strebt eine dauerhafte Präsenz an. Beim Menschenrechtsdialog mit der EU und anderen Gelegenheiten werden Menschenrechte angesprochen.

### *Deutsche und europäische Projektarbeit*

Die EU unterstützt Turkmenistan u. a. im Rahmen eines Projekts zum Ausbau der Verwaltung mit Blick auf die Menschenrechte. Im Rahmen des European Instrument for Democracy and Human Rights (EIDHR) finanziert sie Fortbildung für Richter und Anwälte in Menschenrechtsthemen.

Bilateral werden Menschenrechte u. a. bei den politischen Konsultationen thematisiert.

Zusammen mit gleichgesinnten Partnern setzt sich Deutschland für die Umsetzung der Zusage des Präsidenten, Besuche in Haftanstalten zu ermöglichen, ein, und führte ein Projekt für Menschen mit Behinderungen durch. Im Rahmen des „Berliner Prozesses“ bis 2019 und der Initiative „Green Central Asia“ seit Januar 2020 unterstützt das Auswärtige Amt den Aufbau regionaler Resilienz gegen Auswirkungen des globalen Klimawandels.

## Ukraine

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

Der Konflikt in der Ost-Ukraine und die illegale Annexion der Krim stellen weiterhin das zentrale Hindernis zur Umsetzung elementarer Menschenrechte und Grundfreiheiten dar. Dort werden schwerste Verletzungen von Menschenrechten dokumentiert, darunter Folter, willkürliche Hinrichtungen und Freiheitsberaubungen. Nach Angaben des Sozialministeriums sind etwa 1,5 Millionen Binnenvertriebene registriert. Insgesamt sind 5,2 Millionen Menschen in der Ukraine vom Konflikt betroffen, 3,5 Millionen Menschen bedürfen humanitärer Hilfe.

Durch den Anstieg von Lebensmittelpreisen und eine vorübergehende Schließung der Übergänge an der Kontaktlinie hat sich die Lage in den nicht-regierungskontrollierten Gebieten verschärft. Bewohner entlegener Gebiete haben teilweise weder Zugang zu Sozialleistungen, Gütern des täglichen Bedarfs noch zu adäquater Gesundheitsversorgung. Auf der Krim ist insbesondere die Lage der krimtatarischen Minderheit prekär.

Im regierungskontrollierten Teil ist die unbeschränkte Tätigkeit menschenrechtlicher Organisationen gewährleistet. Leicht gestiegenen Opferzahlen im Menschenhandel steht ein wachsendes Problembewusstsein der Behörden bei Erkennung, Strafverfolgung und Opferfürsorge gegenüber. Die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung dämpfen Fortschritte beim Schutz gefährdeter Gruppen sowie sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Rechte. Roma sehen sich wachsender wirtschaftlicher Not und einer Verschärfung der Stigmatisierung ausgesetzt. Trotz Anstiegs der Hilfsangebote für Betroffene häuslicher Gewalt reichen sie nicht aus, um dem gestiegenen Bedarf gerecht zu werden. Mangelnde soziale Sicherung und ein großer informeller Sektor führen zu steigender Arbeitslosigkeit und Armut. Die Zahl der Angriffe auf Aktivisten und Journalisten und ihre größtenteils unzureichende strafrechtliche Aufarbeitung geben Anlass zur Sorge.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

Die Ukraine ist Vertragspartei zentraler VN-Menschenrechtsverträge. Sie ist von 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 aktives Mitglied des VN-Menschenrechtsrats. Sie verfügt über staatliche Institutionen zur Überwachung der Einhaltung menschenrechtlicher Verpflichtungen, u. a. eine Ombudsfrau für Menschenrechte des ukrainischen Parlaments. Die aktive und dynamische ukrainische Zivilgesellschaft setzt sich v. a. für eine Fortsetzung des Reformkurses ein.

### *Beispiele deutscher und europäischer Projektarbeit*

Hauptaugenmerk deutscher Projektaktivitäten liegt im regierungskontrollierten Teil v. a. auf dem Schutz von Minderheiten und gefährdeten Gruppen. Zuletzt förderte die Bundesregierung u. a. ein Dialogprojekt zwischen lokalen Roma-Vertretern und der Polizei. Weitere Projektaktivitäten zielten u. a. auf die Vorbeugung von Kinderhandel oder die Förderung von Toleranz gegenüber LGBTI+ an Schulen ab. Deutschland unterstützt die Ukraine bei der Bewältigung der Konfliktfolgen und ist 2020 der größte bilaterale Geber humanitärer Hilfe (21,4 Mio. Euro).

## Venezuela

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

Das Maduro-Regime geht mit gezielter, teilweise gewaltsamer Repression gegen politische Gegner vor. Zwar wurden Ende August 2020 110 politisch Verfolgte freigelassen oder gegen sie gerichtete Verfahren wurden eingestellt. Die Zahl der politischen Gefangenen beträgt jedoch weiter mehr als 300, unter ihnen etwa 120 Angehörige des Militärs.

Unabhängige Journalisten, die kritisch über das Regime berichten, wurden Opfer willkürlicher Verhaftungen. Printmedien und das Fernsehen werden durch staatlichen Einfluss dominiert. Es kommt regelmäßig zu exzessiver Gewalt durch Sicherheitskräfte. Spezialeinheiten der Nationalpolizei (FAES) sind nach Einschätzung der UNO-Hoch-Kommissarin für Menschenrechte in mehreren Tausend Fällen für extra-legale Tötungen verantwortlich. Sowohl der zivile Geheimdienst (SEBIN) als auch der militärische Abschirmdienst (DGCIM) nehmen Verhaftungen vor und halten Inhaftierte über lange Zeit in eigenen Gefängnissen fest.

Illegale bewaffnete Gruppen mit Verbindungen zu regulären Sicherheitskräften, zur Organisierten Kriminalität oder zu kolumbianischen Terroristen (ELN / FARC-Dissidenten) beherrschen den illegalen Bergbau im „Arco Minero“ (im Südosten des Landes). Der illegale Bergbau verletzt u. a. die Landrechte indigener Völker und zwingt ihre Mitglieder zur Arbeit im Bergbau.

Das World Food Programme geht davon aus, dass bis zu einem Drittel der Venezolaner regelmäßig hungert. Laut unabhängigen Untersuchungen leben 80 Prozent der Venezolaner unterhalb der absoluten Armutsgrenze. Die katastrophale Wirtschaftspolitik des Maduro-Regimes hat zur Schrumpfung der venezolanischen Wirtschaft um über 70 Prozent seit 2014 geführt.

Der Gesundheitszustand der venezolanischen Bevölkerung hat sich – lange vor Beginn von COVID-19 – durch staatliche Unterfinanzierung des Sektors dramatisch verschlechtert. Kinder- und Müttersterblichkeit haben stark zugenommen; Krankheiten wie Diphterie oder Malaria breiten sich wieder aus. Nach Jahren der Leugnung einer humanitären Notlage hat das Regime seit 2018 humanitäre Hilfe aus dem Ausland zugelassen. Die Hilfsorganisationen werden jedoch regelmäßig in ihrer Tätigkeit behindert

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

Die UNO-Hoch-Kommissarin Bachelet hat Venezuela 2019 besucht und dem UNO-Menschenrechtsrat einen Bericht vorgelegt, den sie seitdem mehrfach aktualisiert hat. Das Maduro-Regime hat sich geweigert, den kritischen Bericht zu akzeptieren. Zentrale Empfehlungen wie die Auflösung der FAES hat es abgelehnt. Das Büro der Hoch-Kommissarin konnte immerhin in Venezuela ein Büro mit einer Minimalbesetzung einsetzen.

### *Beispiele deutscher und europäischer Projektarbeit*

Deutschland und die EU-Mitgliedstaaten haben die Venezuela-Resolutionen im VN-Menschenrechtsrat in den vergangenen Jahren unterstützt, u. a. zum Bachelet-Bericht sowie zur Einrichtung einer Fact Finding Mission. Die Bundesregierung fördert die Tätigkeit der VN in Venezuela u. a. durch zusätzliche freiwillige Beiträge. In ihren Erklärungen hat die EU kontinuierlich die Einhaltung der Menschenrechte eingefordert.

Susana Raffalli, Ernährungsexpertin und Mitarbeiterin der venezolanischen Caritas, und Luz Mely Reyes, Herausgeberin des online Mediums „Efecto Cocuyo“, wurden 2018 bzw. 2019 mit dem deutsch-französischen Menschenrechtspreis ausgezeichnet.

## Zentralafrikanische Republik

### *Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum*

Trotz verfassungsrechtlicher Garantien ist die Wahrung der Menschenrechte in der Praxis erheblich eingeschränkt, auch humanitäre Helfer werden häufig Opfer von Übergriffen. Eine 2019 zwischen Regierung und 14 bewaffneten Gruppen unterzeichnete Friedensvereinbarung hat zwar zu einer Verbesserung der Sicherheitslage geführt, bewaffnete Milizen und Banden agieren in ihren Machtbereichen aber weiter ohne Rücksicht auf die Zivilbevölkerung und fühlen sich keinen menschenrechtlichen Normen verpflichtet.

### *Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik*

Die Regierung bemüht sich um die Einhaltung der Menschenrechte und um den Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen. Neben der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs und eines Sonderstrafgerichtshofes in Bangui verfolgen auch die ordentlichen Strafgerichte Menschenrechtsverstöße. Sie haben bereits gegen einige Milizenangehörige hohe Haftstrafen verhängt.

Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit sind in der Verfassung garantiert, die Zivilgesellschaft wird in der Regel nicht eingeschränkt. In Einzelfällen kommt es zu Übergriffen der Polizei bei Versammlungen und Demonstrationen.

Religionsfreiheit ist garantiert, Konfessionen werden aber auch instrumentalisiert, um Konflikte in der Bevölkerung zu verstärken, da ethnische und religiöse Unterschiede häufig miteinander verwoben sind. Die sogenannte interreligiöse Plattform mit Vertretern der christlichen und islamischen Religionsgemeinschaften versucht, den Dialog zwischen den Religionen und die soziale Kohäsion in der Bevölkerung zu fördern.

Frauen sind nach dem Gesetz gleichberechtigt, jedoch sozial und wirtschaftlich benachteiligt. Die Regierung fördert Frauenorganisationen, um eine Gleichstellung der Geschlechter langfristig herzustellen. 2017 nahm die „Unité Mixte d’Intervention rapide et de Répression des violences sexuelles faites aux Femmes et aux Enfants“ (UMIRR) ihre Arbeit auf, die sexuelle Gewalt verfolgen soll. Diese existiert v. a. in den von Rebellen kontrollierten Gebieten.

Die Lage von LGBTI wird durch staatliche und gesellschaftliche Diskriminierung geprägt, gleichgeschlechtliche Handlungen stehen unter Strafe.

Minderjährige werden weiterhin von bewaffneten Milizen als „Kindersoldaten“ rekrutiert. UNICEF geht von einer geschätzten Zahl von 10.000 Kindern aus, die als Helfer der bewaffneten Gruppen agieren müssen.

### *Beispiele deutscher und europäischer Projektarbeit*

Deutschland ist im Rahmen der technischen, finanziellen und humanitären Zusammenarbeit in ländlicher Entwicklung, Gesundheitsförderung, Umweltschutz und bei der Armutsbekämpfung engagiert. Die deutsche Welthungerhilfe unterstützt Programme in Landwirtschaft, Agrarforschung und Infrastruktur. Seit 2018 gibt es ein Engagement des deutschen Friedensdienstes zur Stützung der sozialen Kohäsion und des Versöhnungsprozesses. Deutschland ist mit einem Beitrag von 35 Mio. Euro größter Geber des EU-Hilfsfonds Bèkou und zweitgrößter bilateraler Geber im Bereich der humanitären Hilfe.

